



Gesetzentwurf

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungs- und Beamtenver-
sorgungsrechts in Schleswig-Holstein**

Federführend ist das Finanzministerium

A Problem

Die Gesetzgebungskompetenzen zwischen Bund und Ländern sind durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034), der so genannten Föderalismusreform I, grundlegend neu geordnet worden. Im Bereich des öffentlichen Dienstrechts wurden die Gesetzgebungskompetenzen mit der Ergänzung in Artikel 74 Abs. 1 Nr. 27 des Grundgesetzes (Gegenstände der konkurrierenden Gesetzgebung) und der Aufhebung des Artikel 74 a des Grundgesetzes (Konkurrierende Gesetzgebung für Besoldung und Versorgung im öffentlichen Dienst) für die Besoldung und Versorgung der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter wieder den Ländern zugewiesen. Die Länder können daher unter Beachtung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums nach Artikel 33 Abs. 5 des Grundgesetzes und der Vorgaben des Beamtenstatusgesetzes auf diesen Gebieten grundsätzlich eigene Wege gehen.

Das in Schleswig-Holstein geltende Besoldungsrecht ist derzeit im Bundesbesoldungsgesetz - Überleitungsfassung für Schleswig-Holstein - (BBesG - ÜFSH) , im Landesbesoldungsgesetz, im Gesetz über die Gewährung jährlicher Sonderzahlungen, im Gesetz über vermögenswirksame Leistungen - Überleitungsfassung für Schleswig-Holstein - sowie in verschiedenen Landesverordnungen und in Landesrecht übergeleiteten Verordnungen des Bundes geregelt. Diese Vielfalt an Rechtsquellen macht das Rechtsgebiet für die Anwenderinnen und Anwender und insbesondere für die betroffenen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter nur schwer überschaubar.

Die Versorgung der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter in Schleswig-Holstein ist derzeit im Beamtenversorgungsgesetz - Überleitungsfassung für Schleswig-Holstein - (BeamtVG - ÜFSH) sowie in verschiedenen in Landesrecht übergeleiteten Verordnungen des Bundes geregelt. Eine redaktionelle Anpassung an den im Rahmen der Norddeutschen Kooperation abgestimmten Musterentwurf erfordert eine Neufassung des Beamtenversorgungsgesetzes für Schleswig-Holstein. Darüber hinaus sind partielle Änderungen zur Berücksichtigung von Rechtsänderungen im Rentenrecht erforderlich.

B Lösung

Das Land Schleswig-Holstein hat als ersten Schritt mit dem Gesetz zur Überleitung des Bundesbesoldungsgesetzes, des Beamtenversorgungsgesetzes und ergänzender Vorschriften sowie Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2008 (GVObI. Schl.-H. S. 785) das nach Inkrafttreten der Föderalismusreform I fortgeltende Bundesrecht in Landesrecht übergeleitet. In Einzelschritten wurden bereits Veränderungen vorgenommen. Als Beispiel sind die versorgungsrechtlichen Begleitbestimmungen zur Anhebung der Regelaltersgrenze oder die Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften mit der gesetzlichen Ehe im Besoldungs- und Beamtenversorgungsrecht zu nennen.

Zur konsequenten Fortführung des Prozesses zur Gestaltung eines auf das Land zugeschnittenen Rechts erfolgt nunmehr mit dem Erlass eines neuen Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein und eines neuen Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig-Holstein die Zusammenführung (Konsolidierung) und Bereinigung der noch als Überleitungsfassung Schleswig-Holstein geltenden Gesetzesfassungen des Bundesbesoldungsgesetzes und des Beamtenversorgungsgesetzes mit dem geltenden Landesrecht (insbes. Landesbesoldungsgesetz). Das damit geschaffene einheitliche Landesrecht und der Wegfall der für den Bundesbereich oder andere Länder geltenden Bestimmungen führen zu einer gesteigerten Transparenz der Vorschriften.

Das Gesetzeswerk beinhaltet neben der Konsolidierung und Bereinigung eine behutsame Fortentwicklung des Dienstrechts vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen (Artikel 33 des Grundgesetzes) unter Beibehaltung bestehender Grundstrukturen des Besoldungs- und Beamtenversorgungsrechts.

I. Besoldungsrecht:

Maßstab für die Bemessung des Grundgehalts der aufsteigenden Besoldungstabellen wird künftig die dienstliche / berufliche Erfahrung sein. Das Einstiegs-kriterium des Besoldungsdienstalters entfällt.

Zur Stärkung der Leistungsbezogenheit der Bezahlung im Wissenschaftsbereich entfällt der bisher beschränkende Vergaberahmen. Darüber hinaus wird eine kostenneutrale Besitzstandszulage im Falle eines Wechsels von der C-Besoldung in die W-Besoldung eingeführt.

Auf eine eigenständige Regelung der Auslandsbesoldung wird verzichtet. Es erfolgt künftig eine dynamische Verweisung auf die Bestimmungen des Bundesbesoldungsgesetzes.

II. Versorgungsrecht:

Der Höchstruhegehaltssatz des Unfallruhegehaltes wird für Neufälle (ab Inkrafttreten dieses Gesetzes) an die Entwicklung in der Beamtenversorgung durch stufenweise Absenkung von 75 % auf 71,75 % angepasst.

Die Voraussetzung der Vollendung des 17. Lebensjahres für die Anerkennung von ruhegehaltfähigen Dienstzeiten entfällt.

Beamtinnen und Beamte mit langen Freistellungsphasen, wozu auch lange Phasen von Teilzeitbeschäftigung zählen, erhalten künftig ebenfalls einen Anspruch auf das Mindestruhegehalt. Die bisherige Regelung, wonach diesen Beamtinnen und Beamten nur das „erdiente“ Ruhegehalt zustand, wird gestrichen.

Anstelle der dynamischen Anknüpfung an die Bestimmungen des Sozialgesetzbuches - Sechstes Buch wird für die Kindererziehungszuschläge eine betragsmäßig entsprechende ausdrückliche Regelung in Form von festen Sätzen vorgesehen. Die Anpassung der Sätze erfolgt zukünftig mit der Anpassung der Beamtenversorgung.

In den Katalog der auf die Beamtenversorgung anzurechnenden Leistungen werden auch Renten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte aufgenommen.

III Vorschläge der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften (Bewertung gem. § 93 Abs. 3 Satz 3 LBG)

Die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften haben zu dem Gesetzesvorhaben umfänglich Stellung genommen. Die Zielrichtung der Gesetzeskonsolidierung zur Schaffung eines geschlossenen Landesrechts wurde begrüßt. Dies betrifft grundsätzlich auch die Grundrichtung partieller materieller Änderungen wie die Abkehr vom Besoldungsdienstalter und die Umstellung auf Erfahrungsstufen in der Besoldungsordnung A sowie den Besoldungsgruppen R 1 und R 2, oder dem Wegfall der Voraussetzung der Vollendung des 17. Lebensjahres für die Anrechnung von ruhegehaltfähigen Zeiten in der Beamtenversorgung.

Unabhängig davon wurden vom Deutschen Beamtenbund (DBB) und dem Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) nicht unerhebliche materielle Änderungsvorschläge vorgetragen. Seitens des DGB wurde in diesem Zusammenhang auch die Rücknahme von Regelungen mit Einsparcharakter aus der Vergangenheit gefordert. Dieses betrifft u. a. Regelungen des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I. S. 3926) wie die Absenkung des Höchstruhegehaltssatzes von 75 % auf 71,75 % oder der Witwen- und Witwerversorgung von 60 % auf 55 %, die Kürzung der Sonderzahlung ab dem Jahr 2007 sowie die Regelungen zur Anhebung des Ruhestandseintrittsalters durch das Gesetz zur Neuregelung des Beamtenrechts in Schleswig-Holstein (LBNeuG) vom 26.03.2009 (GVObI. Schl.- H. S. 93) und das Haushaltsbegleitgesetz 2011/2012.

Eine Rücknahme der angesprochenen Regelungen muss bereits im Hinblick auf die Gesetzeskontinuität abgelehnt werden. Die diesen Regelungen jeweils zu Grunde liegende Gesetzesintention ist unverändert gegeben. Die Maßnahmen zur Dämpfung der Versorgungslasten stellen eine systemgerechte Übertragung von Maßnahmen in der gesetzlichen Rentenversicherung dar. Eine Verletzung des Alimentationsgrundsatzes ist nicht gegeben.

Bezüglich einer Reihe weiterer Vorschläge zu dem Gesetzentwurf ist zunächst grundsätzlich anzumerken, dass die Zielrichtung des Gesetzentwurfs vorrangig in der Gesetzeskonsolidierung von bisher übergeleiteten Bundesrecht und originären

Landesrecht sowie in der weiteren behutsamen Fortentwicklung des Besoldungs- und Beamtenversorgungsrechts mit der Vornahme partieller materieller Änderungen liegt. Dieses entspricht der bisherigen Linie eines schrittweisen Vorgehens seit Inkrafttreten der Föderalismusreform I in 2006, die mit dem Überleitungsgesetz vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 785) eingeleitet wurde und u. a. mit dem LBNeuG und dem Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 15. Juni 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 452) fortgeführt wurde.

Nachstehend werden die Vorschläge aufgeführt, die nicht in dem Gesetzentwurf berücksichtigt wurden. Unter Berücksichtigung der vorstehend skizzierten Gesetzesintention bedeutet die Nichtaufnahme in diesen Gesetzentwurf nicht zwingend eine grundlegende Ablehnung dieser Vorschläge. So werden einzelne Vorschläge in die Prüfung für weitere Anpassungsschritte im Rahmen zukünftiger Gesetzesvorhaben einbezogen werden. Die Darstellung erfolgt entsprechend dem Gesetzesaufbau:

Besoldungsrechtliche Bestimmungen (Artikel 1)

§ 1 Abs. 3 (Geltungsbereich)

Der DBB schlägt vor, die Geltung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ersatzlos zu streichen. Das Gesetz beinhaltet keine Regelungen für Tarifkräfte. Regelungen wären auch nicht sinnvoll.

Bewertung:

Regelung entspricht der bisherigen Norm in § 1 Abs. 2 LBesG. Die Vorschriften des Gesetzes gelten nur dann für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, sofern dies in den einzelnen Vorschriften bestimmt ist. Das Gesetz beinhaltet Regelungen für sog. DO-Angestellte (vgl. § 42 SHBesG).

§ 4 (Anspruch auf Besoldung)

Die Regelung in Abs. 5 ist nach Auffassung des DBB ersatzlos zu streichen. Die Regelung sieht vor, dass bei Zahlung von Bezügen nach dem Tag der Fälligkeit keine Verzugszinsen erhoben werden. In Verbindung mit § 15 Abs. 2 bestehe ein Ungleichgewicht zu Gunsten des Dienstherrn, sofern Überzahlungen eingetreten sind, die vom Dienstherrn zurück gefordert werden.

Bewertung:

Die Regelung in § 4 entspricht der bisherigen Norm in § 3 BBesG - ÜFSH. Auch aus der Vorschrift des § 15 Abs. 2 kann kein Anspruch auf Verzugszinsen hergeleitet werden. Dieser Anspruch ist auch bei der Rückforderung zuviel gezahlter Bezüge in aller Regel ausgeschlossen. Über etwaige tatsächlich zugeflossene Zinsen (Nutzungszinsen) ab Rechtshängigkeit oder Prozesszinsen hinaus gibt es keinen allgemeinen Grundsatz, dass Geldforderungen zu verzinsen sind.

§ 7 Abs. 2 (Altersteilzeitzuschlag) i.V.m. der AltersteilzeitzuschlagsVO

Der DBB schlägt die Streichung des Kirchensteuerabzugs von 8 % bei der Bemessung des Altersteilzeitzuschlags in der AltersteilzeitzuschlagsVO vor, da Kirchenmitgliedschaften nicht mehr dem mehrheitlichen Bild der Gesellschaft entsprechen.

Bewertung:

Der pauschale Abzug ist bislang höchstrichterlich als nicht unzulässig erachtet worden. Die Entwicklung der als Maßstab maßgebenden Zahl der Kirchenmitgliedschaften wird fortlaufend beobachtet. Bei einem Verzicht auf den Kirchensteuerabzug im Rahmen einer etwaigen Neuregelung wäre unter haushaltspolitischen Aspekten die Nettogarantie von 83 % zu überdenken.

§ 8 Abs. 2 (Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit)

Der DGB schlägt die Aufhebung der Deckelungsregelung, nach der der Teildienstzuschlag ggf. auf Null gekürzt wird, sofern die Besoldung die alternativ zustehende Versorgung übersteigt, vor. Ein fester Zuschlagsbestandteil müsse erhalten bleiben.

Bewertung:

Die Regelung entspricht der bisherigen Rechtslage. Die Besoldung wird bei begrenzter Dienstfähigkeit anteilig in Höhe des Beschäftigungsumfangs gewährt, mindestens in Höhe der erdienten Versorgung. Dieses folgt der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 28.04.2005 (Az.: 2 C 1.04)). Die Regelung wurde durch das Verwaltungsgericht Schleswig und das Schleswig-Holsteinische

Oberverwaltungsgericht (Beschluss vom 11. August 2010) als rechtmäßig bestätigt. Da zwischenzeitlich Verfassungsbeschwerde dazu eingelegt wurde, bleibt das Ergebnis dieser Verfahren abzuwarten.

§ 9 (Sonderzuschläge zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit)

Vorschlag des DGB: Eingrenzung der Genehmigungsvoraussetzungen sowie Herstellung von Transparenz durch allg. Bekanntgabe der Funktionsträger und Höhe des Sonderzuschlags in der Dienststelle.

Vorschlag des DBB: Übernahme der Ermächtigung in § 72 Abs. 3 Satz 2 BBesG ÜFSH, nach der durch Landesrecht Sonderzuschläge bis zu 0,2 % der Besoldungsausgaben gewährt werden können.

Bewertung:

Die Regelung entspricht der bisherigen Rechtslage. Bisher ist mit ihr sehr restriktiv umgegangen worden. Entsprechende Anträge sind in der Vergangenheit überwiegend abgelehnt worden. Da die Zulage letztlich unter Genehmigungsvorbehalt der obersten Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Ministerium steht, werden die Bedenken des DGB nicht geteilt.

Von der bundesgesetzlichen Ermächtigung, Sonderzuschläge bis zu 0,2 % der Besoldungsausgaben zu gewähren ist im Landesrecht kein Gebrauch gemacht worden. Es ist von den Dienstherren im Lande auch kein Bedarf dafür gemeldet worden. Wegen des restriktiven Charakters ist die 0,1%-Obergrenze auch künftig ausreichend.

§ 16 (Verjährung von Ansprüchen)

Der DBB schlägt die ausdrückliche Aufnahme der Verjährungsfristen in das Gesetz zur Steigerung der Transparenz vor.

Bewertung:

Das Besoldungsgesetz würde unnötig aufgebläht, wenn die Regelungen der §§ 194 ff BGB unmittelbar in die Gesetzestexte aufgenommen werden würden.

§ 18 (Versorgungsrücklage)

DBB und DGB schlagen mit Hinblick auf den Bestandsschutz bzw. die Absicherung der Rücklage Aussagen zur Dauerhaftigkeit (z. B. frühester Entnahmezeitpunkt) bzw. die Beibehaltung der bisherigen Prüfungsklausel in § 14 a Abs. 5 BBesG - ÜFSH - vor. Dazu erachtet der DBB einen weiteren Versorgungsfonds für Neueinstellungen für überlegenswert.

Bewertung:

Das SHBesG ist keine höherrangige Norm als das Landesversorgungsrücklagegesetz. Die Regelung zum Entnahmezeitpunkt wurde bereits im Landesversorgungsrücklagegesetz getroffen. Die Bedenken zum Wegfall der Überprüfungs-klausel werden nicht geteilt. Die Prüfung ist vor Ablauf der auf den 31. Dezember 2002 folgenden achten allgemeinen Anpassung der Besoldung vorzunehmen. Die Besoldung wurde seit diesem Zeitpunkt siebenmal angepasst. Im Hinblick auf die Frage der anstehenden achten Anpassung im Zuge einer Übertragung eines Tarifergebnisses 2011 auf den Beamtenbereich wird mit dem unveränderten Festhalten an der Versorgungsrücklage die Notwendigkeit dieses Instruments hinreichend dokumentiert. Der weitere Aufbau der Rücklage bis 2018 führt ab diesem Zeitpunkt zu einer partiellen Entlastung der Haushalte und trägt dem Gedanken der Vermeidung von Versorgungslasten Rechnung. Gestützt wird die Notwendigkeit der Versorgungsvorsorge und damit die Beibehaltung dieser Rücklage durch die Ermächtigung in § 8 Abs. 13 HG 2011/2012 über den Aufbau eines Versorgungsfonds für Neueinstellungen.

§ 25 (Einstiegsämter)

Der DBB erachtet die Beschränkung auf das Einstiegsamt A 6 in Laufbahngruppe 1 als nicht ausreichend und sieht § 23 Abs. 2 BeamtVG - ÜFSH als nicht übernommen. Eine Bandbreite an Einstiegsämtern sei auch aus personalwirtschaftlichen Gründen erforderlich.

Der DGB erachtet das Einstiegsamt A 9 in Laufbahngruppe 2 nicht ausreichend. Generelles Einstiegsamt müsse A 10 sein.

Bewertung:

Die neue generelle Ausnahmenvorschrift des § 25 Abs. 2 sichert hinreichende Bandbreiten und umfasst auch die bisherigen Ausnahmeregelungen aus § 23 Abs. 2 und § 24 Abs. 2 BBesG - ÜFSH, eine gesonderte Regelung ist folglich entbehrlich. Die Gesetzesbegründung wurde zur Klarstellung angepasst.

Eine allg. Anhebung des Einstiegsamtes auf A 10 würde automatisch Mehrkosten verursachen. Das Gesetz dient nicht der generellen Strukturverbesserung. Die Regelung setzt die bisherige Systematik in der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (ehemals gehobener Dienst) mit dem Einstiegsamt in A 9 bzw. abweichend für A 10 (insbes. technische Dienste) fort. Auch würde der Beförderungsdruk oberhalb A 10 gesteigert.

§ 27 (Obergrenzen für Beförderungsämter)

Es wird vorgeschlagen, keine Stellenobergrenzen festzulegen. Die funktionsgerechte Besoldung nach § 21 würde konterkariert. Durch die Deckelung der Personalkosten und die Entkoppelung der Budgets von den Stellenplänen haben Stellenobergrenzen ohnehin zunehmend an Bedeutung verloren.

Bewertung:

Stellenobergrenzen werden zumindest derzeit als grundlegendes Steuerungsinstrument weiter als erforderlich erachtet. Die bestehenden Verordnungen verzichten bereits auf kleinteilige Vorgaben und sind im Wesentlichen auf Spitzenämter beschränkt.

§ 28 (Bemessung des Grundgehalts)

Einen wesentlichen Raum nahm die Abkehr von der Ausrichtung auf das Besoldungsdienstalter und die Umstellung auf Erfahrungsstufen in der Besoldungsordnung A und den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 ein. Die Spitzenorganisationen befürworten grundsätzlich diese Umstellung. Der im Zuge der vorgezogenen Beteiligung vorgetragene Befürchtung, dass Berufsanfänger insbes. im akademischen Bereich gegenüber dem derzeitigen System Besoldungsverluste erleiden könnten, wurde mit dem Gesetzentwurf durch die Streichung der ersten Stufen in den Besoldungsgruppen A 12 bis A 14, R 1 und R 2 sowie erweiterten Anrechnungsmöglichkeiten von

weiterbildenden Masterstudienzeiten oder Promotionszeiten Rechnung getragen.

DGB und DBB kritisierten dieses als nicht auskömmlich und befürchteten weiterhin Einkommensverluste für Neuanfänger und damit auch negative Auswirkungen auf die Gewinnung von Nachwuchskräften im Vergleich zu anderen Ländern (insbes. FHH). Vom DBB wurden eine erweiterte Anrechnungsmöglichkeit von Ausbildungszeiten und die Vorweggewährung von Stufen als Kann-Regelungen gefordert. Der DGB führte dazu auch die Einbeziehung unterhältiger Beschäftigungszeiten, die nicht das Kriterium der Hauptberuflichkeit erfüllen, an.

Bewertung:

An den im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Regelungen wird festgehalten. Die Umstellung auf das Erfahrungsstufensystem muss grundsätzlich kostenneutral erfolgen. Die befürchteten negativen Konsequenzen werden nicht gesehen. Der Anrechnungskatalog von Vordienstzeiten ist bereits weit gefasst und ist entsprechend dem bisherigen Recht von dem Gesichtspunkt der Einheit des öffentlichen Dienstes getragen. Sofern entsprechende Vordienstzeiten innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes oder andere anrechnungsfähige Zeiten (z.B. Kindererziehung) vorliegen, verhindert das System auch für eingestellte Kräfte mit höherem Lebensalter Besoldungsverluste gegenüber dem bisherigen Recht. Die bereits vorgenommene Streichung der bisherigen ersten Stufen in den Besoldungsgruppen A 12 - A 14 sowie R 1 und R 2 stützt dieses. Betroffen sind allerdings neu eingestellte ältere Kräfte ohne entsprechende Erfahrungszeiten, z. B. bei überlangen Studienzeiten. Ausbildungszeiten können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Die Ausnahmen für erweiterte Masterstudiengänge und Promotionszeiten sind bereits sehr weitgehend. Es muss auch beachtet werden, dass die Regelungen im Quervergleich zu anderen (Nord-) Ländern weder zu günstig noch zu restriktiv ausfallen. Im Ergebnis sollte daher die Regelung nicht mehr günstiger ausgestaltet werden. Die Frage der Abgrenzung des unbestimmten Rechtsbegriffs des Kriteriums der „Hauptberuflichkeit“ wird im weiteren Fortgang insbes. im Zuge der Erstellung von Durchführungshinweisen im Auge behalten.

Zu den leistungsbezogenen Besoldungsregelungen der Leistungsstufen (§ 28 Abs. 6 bis 8) vertraten DBB und DGB die Auffassung, dass diese nicht übernommen werden

sollten, da sie seit ihrer ersten gesetzlichen Verankerung in 1997 bislang keine Wirkung in SH entfaltet hätten. Im Zusammenhang mit den Regelungen zu Leistungsprämien und -zulagen werden diese Komponenten vom DGB auch grundsätzlich abgelehnt. Der DGB sieht Gefahren der Fehlwirkung, insbes. einer Demotivierung von Kräften, die nicht zu den besonderen Leistungsträgern zählten.

Bewertung:

Die leistungsbezogenen Elemente flankieren systematisch das Erfahrungsstufensystem und stärken das Leistungsprinzip im Beamtenrecht. Die Instrumente haben im Kommunalbereich aufgrund des dort diesbezüglich angestrebten Gleichklangs mit dem Tarifrecht eine nicht unerhebliche Bedeutung. Von daher wurde auch dem Anliegen der Kommunalen Spitzenverbände zum Abbau beschränkender Regelungen Rechnung getragen. Die bislang geringe Bedeutung dieser Instrumente im Landesbereich ändert nichts an der grundlegenden Notwendigkeit der Bereitstellung eines „Instrumentenkoffers“ für alle Dienstherren im Lande.

Über die in dem Gesetzentwurf bereits vorgesehenen Änderungen im Bereich der Professorenbesoldung (§§ 31 – 39) wie die Streichung des Vergaberahmens oder die Besitzstandsregelung zur Förderung des Übertritts von der C-Besoldung hinaus, wurden vom DBB umfängliche Änderungsvorschläge des Verbandes Hochschule und Wissenschaft (VHW) als Mitgliedsorganisation des DBB eingebracht. Diese gehen aufgrund ihrer inhaltlichen Umfänglichkeit und Komplexität insgesamt über die Intention dieses Gesetzentwurfes hinaus und konnten schon vor dem Hintergrund der Zeitplanung für diesen Gesetzentwurf nicht mehr berücksichtigt werden. Dieses wird Gegenstand weiterer Prüfungen sein. Auf eine detaillierte Darstellung wird daher hier verzichtet.

§ 46 Abs. 4 (Ruhegehaltfähigkeit von Stellenzulagen)

Der DBB schlägt die Verlängerung der bis 31.12.2010 befristeten Übergangsregelung in § 81 Abs. 2 BBesG - ÜFSH - zur Ruhegehaltfähigkeit von Stellenzulagen der Besoldungsgruppen A 2 bis A 9 (z. B. Polizeizulage), da die Betroffenen dieser

Besoldungsgruppen auf die Berücksichtigung dieser Zulagen bei den Versorgungsbezügen angewiesen seien.

Bewertung:

Der Wegfall der Ruhegehaltfähigkeit der Stellenzulagen wurde bereits durch das Versorgungsreformgesetz 1998 (VReformG) geregelt.

Damit wurde der bis 1990 geltende langjährige Rechtszustand wieder hergestellt. Es wurde damit dem Grundsatz, dass Verwendungsstellenzulagen nur für die Dauer der Wahrnehmung der herausgehobenen Funktion gewährt werden dürfen, die spätestens mit dem Eintritt in den Ruhestand entfällt, Rechnung getragen.

Es wurden dabei großzügige Übergangsregelungen für vorhandene Beamtinnen und Beamte geschaffen (Beibehaltung der Ruhegehaltfähigkeit für Besoldungsgruppen A 2 - A 9 bei Ruhestandseintritt bis 31.12.2010 und oberhalb A 9 bis 31.12.2007). Eine Rücknahme nach Auslaufen dieser Übergangsregelung ist auch aus haushaltspolitischen Gesichtspunkten nicht angezeigt.

Zu § 47 (Allgemeine Stellenzulage) wurde vom DBB die Einbeziehung der Amtsanwältinnen und Amtsanwälte (Besoldungsgruppen A 12 und A 13), gefordert. Die Zulage steht Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern zu. Bei Übertragung des Amtes einer Amtsanwältin oder eines Amtsanwaltes, das eine gesonderte Qualifikation erfordert, besteht kein Anspruch.

Bewertung:

Die Thematik ist in der Vergangenheit wiederholt vorgetragen worden und von den Ländern stets abgelehnt worden. Es handelt sich um Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 mit erstem Einstiegsamt in A 12. Die Intention der Allgemeinen Zulage, die auch als Harmonisierungszulage bezeichnet wird, lag bei ihrer Einführung in den 70'er Jahren in dem Ausgleich der gegenüber anderen angehobenen Eingangssämtern des gehobenen Dienstes (z. B. auch Lehrerinnen und Lehrer an Grund- und Hauptschulen in A 12) geringeren Eingangsbesoldung der allg. und technischen Dienste (A 9/A 10). Eine Einbeziehung der Amtsanwältinnen und Amtsanwälte würde unmittelbar zu Mehrkosten führen. Vor dem Hintergrund der Haushaltskonsolidierung müssen derartige Verbesserungen ausscheiden. Allenfalls

im Gleichklang mit der Entwicklung in den Ländern, insbesondere der Norddeutschen Kooperation, wäre über diese Frage neu zu entscheiden.

Zu § 58 (Ausgleichszulage bei Verminderung der Dienstbezüge) regt der DBB eine Vereinfachung an, da die Berechnung in der Praxis zu erheblichen Problemen führe.

Bewertung:

Hinzuweisen ist zunächst darauf, dass die Regelung nicht neu ist, sondern die bisherige Norm in § 13 BBesG – ÜFSH übernimmt. Bislang sind von den festsetzenden Dienststellen der Kommunen oder vom Finanzverwaltungsamt (FVA) bislang keine entsprechenden Hinweise vorgetragen worden. Nach Mitteilung des FVA sei die Zahl überschaubar, zumal die Fälle überwiegend automationsgestützt abgewickelt werden. Lediglich in 50 Fällen sei eine manuelle Überprüfung notwendig. Dieser Aufwand sei vertretbar. Unabhängig davon wird der Frage einer Vereinfachung weiter nachgegangen werden, zumal auch der Bund und andere Länder hier bereits unterschiedliche Regelungen getroffen haben. Zur Vermeidung etwaiger Fehlentwicklungen sind daher Fallzahlen und Fallkonstellationen zu beobachten.

§ 59 (Leistungsprämien/-zulagen)

Vom DBB wird die Streichung der Worte „zur Abgeltung von besonderen herausragenden Leistungen“ und ggf. die Ersetzung durch die Worte „zur Abgeltung individueller Leistungen“ vorgeschlagen. Dazu kommt die Streichung des Haushaltsvorbehaltes und die Festlegung des auszugehrenden Volumens im Besoldungsgesetz wie beim Bund.

Wie bereits zu § 28 Abs. 6 bis 8 angeführt lehnt der DGB die Leistungskomponenten generell ab.

Bewertung:

Die Regelung entspricht der bisherigen Norm. Wegen der generellen Bedeutung der Leistungskomponenten wird auf die Bewertung zu § 28 Abs. 6 bis 8 hingewiesen. Für den Landesbereich ist die Leistungsprämienverordnung allerdings bislang nicht eröffnet. Leistungszulagen sind bislang grundsätzlich noch nicht in einer Verordnung

geregelt. Beamtenrecht und das Tarifrecht sind zwei unterschiedliche Systeme. Dies soll weiterhin Bestand haben.

Bei einer Beschränkung auf „individuelle Leistungen“ wären Gruppenprämien ausgeschlossen. Die Prämie dient der Belohnung herausragender Leistungen. Dazu können sehr wohl Projektarbeiten zählen (Gruppenprämie). Aus dem Kommunalbereich wurden keine Verbesserungswünsche angemeldet.

Der Haushaltsvorbehalt entspricht der bisherigen Regelung. Über die in der Regelung bereits vorgenommenen Lockerungen wird kein weiterer Spielraum gesehen. Seitens der Dienstherren im Lande wurde auch kein entsprechender Bedarf dafür angemeldet.

§ 61 (Zulage für die Wahrnehmung befristeter Funktionen)

Der DBB schlägt die Gewährung der Zulage als verpflichtende Regelung statt, wie bisher, als „Kann-Regelung“ vor.

Bewertung:

Die Verpflichtung zur Gewährung einer Zulage führt je nach Häufigkeit der Anwendung dieses Besoldungselementes zu Mehrkosten. Der Vorschlag kann daher insbesondere aus finanzpolitischer Sicht nicht realisiert werden. Kann-Regelungen bestehen auch in den anderen Ländern der NDK.

§ 62 (Zulage für die vorübergehende Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes)

Der DBB schlägt die Gewährung der Zulage spätestens ab dem sechsten (DGB: siebten) Monat der ununterbrochenen Wahrnehmung ohne Verknüpfung an haushaltsrechtliche und laufbahnrechtliche Voraussetzungen vor.

Bewertung:

Aus dem Kreis der Personalbewirtschaftung, die die Notwendigkeit der Wahrnehmung höherwertiger Ämter abschätzen muss, ist eine Änderung nicht an das FM herangetragen worden. Letztlich führt eine entsprechende Änderung der Mindestfrist je nach

Häufigkeit der Anwendung dieses Besoldungselementes zu Mehrkosten. Der Vorschlag kann daher insbesondere aus finanzpolitischer Sicht nicht realisiert werden.

Zur Mehrarbeitsvergütung (§ 63) wurde vom DBB der Verzicht auf die Voraussetzung der Messbarkeit eingefordert, um in allen Bereichen eine Vergütung zu ermöglichen. Der DGB sieht darüber hinaus die Notwendigkeit des Wegfalls der monatlichen 5 Std.-Grenze ab der Freizeitausgleich bzw. Mehrarbeitsvergütung möglich sind. Es müsse eine Abgeltung jeder Stunde erfolgen. Hinzu müsse auch ab Erreichen einer Vollbeschäftigung wie bei Teilzeitbeschäftigten eine Entschädigung in Höhe eines anteiligen Stundensatzes und nicht nach Pauschalsätzen erfolgen.

Bewertung:

Diesen Vorschlägen ist zunächst entgegen zu halten, dass die Ableistung eines Mindestmaßes unentgeltlicher Mehrarbeit Inhalt der aus den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums hergeleiteten beamtenrechtlichen Grundpflichten ist. Von daher sind sachlich begründete Kriterien zur Begrenzung grundsätzlich gerechtfertigt.

Die Anknüpfung an die Messbarkeit entspricht der bisherigen Regelung. Die Bereiche, in denen eine Vergütung gewährt werden kann, bei denen es sich also um messbare Tätigkeiten handelt, sind in der Mehrarbeitsvergütungsverordnung aufgeführt (z.B. Polizei- und Justizvollzugsdienst, Berufsfeuerwehr und Schuldienst). Dazu werden besondere Sachverhalte aufgeführt (Schichtdienst, Bereitschaftsdienst, Dienst nach Richtwerten, Dienst zur Herbeiführung eines im öffentlichen Interesses liegenden unaufschiebbaren und termingebundenen Ergebnisses). Damit liegt ein weit gefasster Katalog vor, in denen Mehrarbeitsvergütung anfallen kann. Tätigkeiten, die im Gegensatz zu diesen Kriterien nicht durch objektive Tatbestände konkret eingegrenzt werden fallen in der Regel nicht darunter. Dies gilt insbes. im Zusammenhang mit auskömmlichen Gleitzeitregelungen. So ist eine Abgeltung für allg. Bürodienste nur dann möglich, sofern einer der vorstehend angeführten Sachverhalte gegeben ist. Der alleinige Umstand der Ableistung von Mehrstunden rechtfertigt keine zusätzliche Besoldung. Die Regelung zielt damit auch darauf ab, die Motivation für die Ableistung von Mehrstunden zu verringern. Die Vermeidung der Ableistung von Mehrstunden obliegt auch der Fürsorgepflicht der Dienstvorgesetzten.

Die Bagatellgrenze von monatlich 5 Stunden ist vor dem Hintergrund der skizzierten Pflicht zur Ableistung eines Mindestmaßes unentgeltlicher Mehrarbeit ebenfalls gerechtfertigt. An dem System der pauschalierten Mehrarbeitsvergütung ab Erreichen der Regelarbeitszeit für Vollbeschäftigte wird festgehalten. Die pauschalierten Sätze bewirken keine Schlechterstellung gegenüber der „Vollzeitbesoldung“. Für „dienstjüngere“ Kräfte sind die Sätze auch attraktiver als ein anteiliger Stundensatz. Mit der Regelung für Teilzeitkräfte wurde der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vom 13. März 2008 i. V. m. der Entscheidung des EUGH vom 6. Dezember 2007 Rechnung getragen.

§ 67 (Anwärterbezüge)/ § 71 (Anrechnung anderer Einkünfte auf Anwärterbezüge)
Streichung der Anrechnungsregelung

Vom DGB wird im Interesse der Attraktivitätssteigerung die Bindung der Anwärterbezüge in einem festen Prozentsatz an das jeweilige Einstiegsamt (DGB) sowie die Streichung der Anrechnungsregelung vorgeschlagen.

Bewertung:

Der Vorschlag kann schon aus finanzpolitischer Sicht nicht realisiert werden. Ein Bedürfnis für generelle Anhebung wurde bislang nicht gesehen. Im Einzelfall sind Anwärtersonderzuschläge möglich. Die Nebeneinkünfte werden erst auf die Anwärterbezüge angerechnet, soweit sie diese in ihrer Höhe übersteigen. Eine weitergehende Möglichkeit von Nebenverdiensten im Rahmen der Ausbildung ist nicht angezeigt

§ 74/75 (Vermögenswirksame Leistungen)

Der DBB schlägt die Erhöhung der Beträge von 6,65 € monatlich (bzw. 13,27 € für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf mit Anwärterbezügen bis 971,45 €) vor.

Bewertung:

Die Norm entspricht der bisherigen Regelung im (Bundes-)Gesetz über die Gewäh-

zung vermögenswirksamer Leistungen. Die vermögenswirksamen Leistungen sollen nur einen Anreiz und einen partiellen Unterstützungsbeitrag im Gesamtsystem staatlicher Förderungen leisten.

Eine Erhöhung würde je nach Umfang zu erheblichen Mehrkosten führen und ist daher aus haushaltspolitischen Gründen abzulehnen.

Besoldungsordnung A:

Besoldungsgruppe A 9 - Fußnote 1

Der DBB schlägt die Streichung der Begrenzung von 30 % für die Vergabe von Amtszulagen entsprechend dem Vorschlag zum Wegfall von Stellenobergrenzen vor.

Bewertung:

Die Begrenzung dokumentiert den Ausnahmecharakter als Spitzenamt der Laufbahngruppe 1.

Eine wesentliche Forderung des DGB zielt auf eine einheitliche Besoldung nach A 13 für alle Ämter, die einen Masterabschluss erfordern. Die Fortschreibung der

Besoldungsordnung A wird nicht hingenommen. Hinzu komme

- eine unverhältnismäßige niedrige Besoldung der Koordinationstätigkeit für den Primar- bzw. den Förderzentrumsbereich
- eine Schlechterstellung von Schulleitungen der Förderzentren mit sonderpädagogischem Bedarf und
- die unterschiedliche Besoldung bei Funktionsämtern aufgrund unterschiedlicher „Ursprungslaufbahnen“.

Bewertung:

Zielrichtung ist insbesondere die Besoldung der Lehrerinnen und Lehrer. Zunächst ist hierzu festzustellen, dass diese die Struktur der Lehrerbefoldung betreffende Vorschläge die Intention des vorliegenden Gesetzentwurfs überschreiten. Haushaltspolitisch kann einer Anhebung der Eingangsbesoldung auf A 13 nicht entsprochen werden. Insgesamt können grundlegende Änderungen nur im Rahmen einer

Neustrukturierung der Lehrkräfteausbildung und des Laufbahnrechts vorgenommen werden. Wesentlich ist, dass Studienabschlüsse als Voraussetzung für den Zugang zu einer Laufbahn zunächst den Charakter einer Mindestanforderung haben (§ 14 Abs. 3 LBG, § 20 ALVO). Ein Anspruch auf ein bestimmtes Amt leitet sich aus dem Abschluss allein nicht ab.

Besoldung von Koordinatoren:

Im Zuge der Neustrukturierung der Schullandschaft mit Inkrafttreten des Schulgesetzes (SchulG) am 09.02.2007 wurde auch eine neue Funktionsstellenstruktur etabliert. Neben den neu errichteten Regional- und Gemeinschaftsschulen in der Regel durch organisatorische Verbindung von Haupt- und Realschulen können Gymnasien, Regionalschulen, Grundschulen und Förderzentren organisatorisch miteinander verbunden werden; für Gemeinschaftsschulen ist dies mit Grundschulen und Förderzentren möglich. Aufgrund der Regelung im Schulgesetz bezüglich der organisatorischen Verbindungen von Schulen führt eine vollständige Einbindung zu deren Auflösung. Die so neu entstehenden Schulen verfügen nur noch über eine Schulleitung und eine Stellvertretung.

An den nunmehr differenzierten Schularten Regional- und Gemeinschaftsschulen sind im Hinblick auf deren Bildungsgänge Haupt- bzw. Realschulabschluss gestaffelt nach Schülerzahlen bis zu 4 Koordinatorenstellen und zusätzlich für einen verbundenen Primar- bzw. den Förderzentrumsbereich eine weitere Koordinatorenstelle für die verbundene Schulart vorhanden. Deren Besoldung wurde gemäß dem Abstandsgebot ausgehend von der Einstufung der Schulleitung je nach Laufbahn bestimmt.

Die vom DGB kritisierten besoldungsrechtlichen Einstufung betreffen die organisatorischen Verbindungen zwischen anderen Schulen wie zum Beispiel zwischen einer Grundschule und einem Förderzentrum. Hier gibt es nach wie vor nur eine Schulleitung und eine Stellvertretung. Da diese Regelung insbesondere im Hinblick auf den Zusammenschluss mehrerer Schulen nicht als ausreichend erschien und das bis dahin geltende Bundes- und Landesbesoldungsrecht für große Schulen bereits einen zweiten Stellvertreter vorsahen, wurde für Zusammenschlüsse von Schulen mit großer Schülerzahl in Anlehnung an den zweiten Stellvertreter eine Koordinatorenstelle eingerichtet. In der Laufbahn der Grund- und Hauptschullehrkräfte erfolgt die Einstufung der Koordinatorenstelle wie bisher für den zweiten Stellvertreter vorgesehen ab 540 Schülerinnen und Schüler nach A 12 Z. Für die Koordinatorenstelle im Förderzentrumsbereich wurde der Status quo dagegen verbessert, indem die Einstufung der Koordinatorenstelle anders als bei der Funktion eines 2. Sonderschul-

konrektors bereits bei einer Schülerzahl von mehr als 180 statt 270 Schülerinnen und Schülern nach A14 erfolgt.

Besoldung der Schulleitung von Förderzentren:

Schulleitungsfunktionen werden generell aufgrund von Schülerzahlen und unterschieden nach Lehrerlaufbahnen eingestuft. Im Bereich der Förderzentren werden neben den Schülerinnen und Schülern am Förderzentrum die Hälfte der Schülerinnen und Schüler in integrativen Maßnahmen an Grundschulen und allgemein bildenden weiterführenden Schulen dazugezählt. Vor dem Hintergrund der Aufgabenverlagerung an den Förderzentren - bei rückläufigen Schülerzahlen am Förderzentrum verstärkte integrative Maßnahmen sowie durch Beratung der Lehrkräfte in anderen Schulen - ist eine Anpassung der gegenwärtigen besoldungsrechtlichen Einstufung von Leitungsstrukturen an Förderzentren allerdings Gegenstand zukünftiger Überlegungen.

Laufbahnbezogene Besoldung an Regional- und Gemeinschaftsschulen:

Aufgrund der unterschiedlichen Ausbildung und Schularten sind die Laufbahnen und darauf fußend die Besoldung entsprechend differenziert. Forderungen nach einer einheitlichen Bewertung/Besoldung von Stellen an Gemeinschafts- und Regionalschulen können derzeit nicht berücksichtigt werden, da es hierzu einer Neustrukturierung der Lehrkräfteausbildung und des Laufbahnrechts bedarf.

Beamtenversorgungsrechtliche Bestimmungen (Artikel 3)

Der Deutsche Beamtenbund Schleswig-Holstein und der Deutsche Gewerkschaftsbund lehnen die Kürzung der Anerkennung von Hochschulzeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit im Rahmen des § 12 SHBeamtVG ab. Begründet wird dies mit einem Attraktivitätsverlust des öffentlichen Dienstes sowie mit der Wahrung des Alimentationsgrundsatzes; insbesondere im Zusammenhang mit der geänderten Berechnung der Eingangsstufe (Stufeneinstieg) und dem bifunktionalen Charakter der Beamtenversorgung. Der Deutsche Beamtenbund Schleswig-Holstein sieht durch die Neuregelung zudem eine Benachteiligung von Frauen.

Bewertung:

Bei der angesprochenen Kürzung geht es um die systemgerechte Übertragung von Maßnahmen in der gesetzlichen Rentenversicherung. Hier besteht ein Gleichklang mit

dem Bund und der Norddeutschen Kooperation für das Versorgungsrecht. Von der Regelung sind Beamtinnen und Beamte gleichermaßen betroffen, so dass keine einseitige Benachteiligung von Beamtinnen vorliegt. Die Regelung ist bereits im Rahmen des Haushaltbegleitgesetzes 2011/2012 erfolgt.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund weist zu § 16 darauf hin, dass er sich zum Landesbeamtengesetz wie zum Haushaltbegleitgesetz stets für eine Beibehaltung der Regelaltersgrenzen und insbesondere des Antragsruhestandes für Schwerbehinderte ab dem vollendeten 60. Lebensjahr eingesetzt hat und fordert, jetzt wenigstens den Versorgungsabschlag auf 10,8 % zu begrenzen.

Bewertung:

Der durch die aktuelle Rechtslage (Haushaltbegleitgesetz 2011/2012) festgelegte Satz von 14,4 % ist vertretbar. Bei schwerbehinderten oder dienstunfähigen Beamtinnen und Beamten gilt ohnehin der Höchstsatz von 10,8 %.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund würde eine Staffelung der einmaligen Unfallentschädigung im Rahmen des § 48 SHBeamVG - allerdings beginnend mit dem vorgesehenen Festbetrag in Höhe von 80 T€ - begrüßen. Begründet wird die vorgeschlagene Anhebung der einmaligen Unfallentschädigung damit, dass es sich hierbei um seltene Einzelfälle und schwere Schicksale handelt, die sich im Zuge der Pflichterfüllung der Beamtin oder des Beamten ereignen. Die geplante Regelung in § 48 SHBeamVG entspricht der bisherigen Rechtslage im Beamtenversorgungsgesetz - Überleitungsfassung für Schleswig-Holstein -.

Bewertung:

Bei einer Änderung der Vorschrift im Sinne des Vorschlages des Deutschen Gewerkschaftsbundes wäre die Vorgabe der Kostenneutralität im Rahmen der Schaffung eines Gesetzes zur Neuregelung des Beamtenversorgungsrechts in Schleswig-Holstein nicht mehr gewahrt.

Der Deutsche Beamtenbund Schleswig-Holstein lehnt die ab 2013 vorgesehene Streichung der Ausgleichszulage bei besonderen Altersgrenzen für die Vollzugsdiens-

te (Polizei, Feuerwehr und Justiz) ab. Begründet wird dies damit, dass es sich hierbei um eine Kürzung der Alimentation von bedeutendem Ausmaß handelt; gerade im Zusammenhang mit der Beibehaltung der Altersgrenze für den Bereich der Feuerwehr und aufgrund des Wegfalls der gesetzlichen Höchstaltersgrenze für die Einstellung.

Bewertung:

Die Streichung der Ausgleichszulage zum 1. Januar 2013 ist bereits im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 2011 / 2012 erfolgt. Von daher entspricht die Regelung materiell der geltenden Rechtslage. Die Gewährung des finanziellen Ausgleichs für die Vollzugskräfte, die vor Vollendung der allgemeinen Altersgrenze ausscheiden, ist aufgrund der allgemein steigenden Lebensarbeitszeiten und insbesondere mit Blick auf die Haushaltskonsolidierung nicht mehr gerechtfertigt. Eine Rücknahme der gerade getroffenen Regelung ist nicht angezeigt.

Der Deutsche Beamtenbund Schleswig-Holstein schlägt vor, im Rahmen eines neu zu schaffenden Absatzes im § 56 SHBeamVG einen Anspruch auf eine Versorgungsauskunft zu schaffen und begründet dies mit einer entsprechenden Regelung im Beamtenversorgungsrecht des Bundes.

Bewertung:

Hierzu wird keine Notwendigkeit gesehen, da bei berechtigtem Interesse bereits jetzt Auskünfte erteilt werden. Beschwerden darüber, dass bei Auskunftsbegehren keine hinreichenden Auskünfte gegeben wurden, sind nicht bekannt. Eine neue Regelung ließe eine Zunahme der Auskunftsbegehren und damit eine zunehmende Belastung der Versorgungsdienststellen auch bei nicht berechtigtem Interesse befürchten.

C Alternativen

keine

D Kosten und Verwaltungsaufwand

Aus der Gesetzeskonsolidierung ergeben sich keine zusätzlichen Kosten. Mit der gewonnenen Transparenz und Verschlankung der Normen ergibt sich insgesamt eine nicht unerhebliche - allerdings pekuniär nicht messbare - Verminderung des Vollzugaufwandes für die Dienststellen.

Aus den im Rahmen dieses Gesetzgebungsvorhabens vorgenommenen punktuellen materiellen Änderungen ergeben sich insgesamt ebenfalls keine zusätzlichen Kosten. Im Einzelnen ist dazu folgendes zu bemerken:

I. Besoldungsrecht

a) Abschaffung des Besoldungsdienstalters und Umstellung des Stufenaufstiegs in den Tabellen der Besoldungsordnungen A und der Besoldungsgruppen R 1 und R 2

Die Maßnahme führt in Bezug auf die vorhandenen Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger weder zu Mehr- noch zu Minderausgaben. Für Neuzugänge ohne Nachweis anrechenbarer Vordienst- bzw. Erfahrungszeiten kann sich im Falle eines deutlich verspäteten Berufseinstiegs im Vergleich zur bisherigen Regelung eine Minderung der Einstiegsbesoldung aufgrund der durchgängigen Zuordnung zu der jeweiligen Eingangsstufe einer Besoldungsgruppe ergeben und führt insoweit zu Einsparungen. Die Wirkungen sind abhängig von dem tatsächlichen Einstellungsverhalten.

b) Änderungen in der Professorenbesoldung

Die Abschaffung des Vergaberahmens und die Besitzstandsregelung zur Förderung des Übertritts von der C- Besoldung in die W- Besoldung sind kostenneutral umsetzbar, zumal der Gesamtrahmen der Haushaltsmittel gedeckelt ist.

II. Beamtenversorgung

Die Anpassung des Höchstruhegehaltssatzes des Unfallruhegehaltes auf 71,75 % ist einsparwirksam.

Die Neuordnung der Kindererziehungszuschläge ist kostenneutral führt aber zu einer Minderung des Verwaltungsaufwandes.

E Information des Landtages nach Artikel 22 der Landesverfassung

Die Information des Landtages richtet sich nach dem Parlamentsinformationsgesetz. Der Gesetzentwurf ist dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages nach der ersten Kabinettsbefassung am 26. Oktober 2010 mit Schreiben des Finanzministeriums vom 28. Oktober 2010 zugeleitet worden.

F Federführung

Federführend ist das Finanzministerium.

**Gesetz zur Neuregelung des Besoldungs- und Beamtenversorgungsrechts in
Schleswig-Holstein
Vom**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1	Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein
Artikel 2	Besoldungsüberleitungsgesetz Schleswig-Holstein
Artikel 3	Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein
Artikel 4	Änderung des Landesbeamtengesetzes
Artikel 5	Änderung des Abgeordnetengesetzes
Artikel 6	Änderung des Landesministergesetzes
Artikel 7	Änderung des Landesversorgungsrücklagegesetzes
Artikel 8	Änderung des Landesdisziplingesetzes
Artikel 9	Änderung des Gesetzes über die Gewährung jährlicher Sonderzahlungen
Artikel 10	Änderung der Kommunalbesoldungsverordnung
Artikel 11	Änderung der Stellenobergrenzenverordnung für Kommunalbeamtinnen und Kommunalbeamte
Artikel 12	Änderung der Stellenobergrenzenverordnung
Artikel 13	Änderung der Leistungsstufenverordnung
Artikel 14	Änderung der Leistungsprämienverordnung
Artikel 15	Änderung der Hochschul-Leistungsbezüge-Verordnung
Artikel 16	Änderung der Mehrarbeitsvergütungsverordnung Schleswig-Holstein
Artikel 17	Änderung der Landesverordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher
Artikel 18	Änderung der Mutterschutzverordnung
Artikel 19	Inkrafttreten, Außerkrafttreten von Vorschriften

Artikel 1

Gesetz des Landes Schleswig-Holstein über die Besoldung der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter (Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein - SHBesG)

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Besoldung
- § 3 Regelung durch Gesetz
- § 4 Anspruch auf Besoldung
- § 5 Weitergewährung der Besoldung bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand oder bei Abwahl von Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit
- § 6 Besoldung bei mehreren Hauptämtern
- § 7 Besoldung bei Teilzeitbeschäftigung
- § 8 Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit
- § 9 Sonderzuschläge zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit
- § 10 Kürzung der Besoldung bei Gewährung einer Versorgung durch eine zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung
- § 11 Verlust der Besoldung bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst
- § 12 Anrechnung anderer Einkünfte auf die Besoldung
- § 13 Anrechnung von Sachbezügen auf die Besoldung
- § 14 Abtretung von Bezügen, Verpfändung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht
- § 15 Rückforderung von Bezügen
- § 16 Verjährung von Ansprüchen
- § 17 Anpassung der Besoldung
- § 18 Versorgungsrücklage
- § 19 Aufwandsentschädigungen und sonstige Geldzuwendungen
- § 20 Zahlungsweise

Abschnitt II

Grundgehalt, Leistungsbezüge an Hochschulen

Unterabschnitt 1

Allgemeine Grundsätze

- § 21 Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung
- § 22 Bestimmung des Grundgehaltes nach dem Amt

Unterabschnitt 2

Vorschriften für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnung A und B

- § 23 Besoldungsordnungen A und B
- § 24 Hauptamtliche Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte auf Zeit der Gemeinden, Ämter und Kreise
- § 25 Einstiegsämter für Beamtinnen und Beamte
- § 26 Beförderungsämter
- § 27 Obergrenzen für Beförderungsämter
- § 28 Bemessung des Grundgehaltes
- § 29 Öffentlich-rechtliche Dienstherren
- § 30 Nicht zu berücksichtigende Dienstzeiten

Unterabschnitt 3

Vorschriften für Professorinnen und Professoren sowie hauptberufliche Leiterinnen, Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien

- § 31 Besoldungsordnung W
- § 32 Leistungsbezüge
- § 33 Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge
- § 34 Besondere Leistungsbezüge
- § 35 Funktionsleistungsbezüge
- § 36 Ruhegehaltfähigkeit der Leistungsbezüge

- § 37 Forschungs-, Lehr- und Transferzulagen
- § 38 Verordnungsermächtigung
- § 39 Übergangsvorschrift für vorhandene Ämter der Bundesbesoldungsordnung C in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung

Unterabschnitt 4

Vorschriften für Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

- § 40 Besoldungsordnung R
- § 41 Bemessung des Grundgehalts

Unterabschnitt 5

Vorschriften für den Bereich der Sozialversicherung

- § 42 Besondere Vorschriften für den Bereich der Sozialversicherung

Abschnitt III

Familienzuschlag

- § 43 Grundlage des Familienzuschlages
- § 44 Stufen des Familienzuschlages
- § 45 Änderung des Familienzuschlages

Abschnitt IV

Zulagen, Vergütungen

Unterabschnitt 1

Zulagen

- § 46 Allgemeine Vorschriften zu Amtszulagen und Stellenzulagen
- § 47 Allgemeine Stellenzulage
- § 48 Sicherheitszulage
- § 49 Zulage für Polizei und Steuerfahndung

- § 50 Feuerwehrzulage
- § 51 Zulage für Beamtinnen und Beamte bei Justizvollzugseinrichtungen, Psychiatrischen Krankenhäuser und Entziehungsanstalten
- § 52 Zulage für Beamtinnen und Beamte mit Meisterprüfung oder Abschlussprüfung als staatlich geprüfte Technikerin oder staatlich geprüfter Techniker
- § 53 Zulage für Beamtinnen und Beamte der Steuerverwaltung
- § 54 Zulage für Beamtinnen und Beamte der Justizverwaltung mit herausgehobener Tätigkeit bei Gerichten und Staatsanwaltschaften
- § 55 Zulage für Professorinnen und Professoren mit mehreren Ämtern
- § 56 Zulage für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren
- § 57 Zulage für Beamtinnen und Beamte bei obersten Behörden oder bei obersten Gerichtshöfen des Bundes oder eines anderen Landes
- § 58 Ausgleichszulagen
- § 59 Leistungsprämien und Leistungszulagen
- § 60 Erschwerniszulagen
- § 61 Zulage für die Wahrnehmung befristeter Funktionen
- § 62 Zulage für die vorübergehende Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes

Unterabschnitt 2

Vergütungen

- § 63 Mehrarbeitsvergütung
- § 64 Vergütung für die Teilnahme an Sitzungen kommunaler Vertretungskörperschaften und ihrer Ausschüsse
- § 65 Vergütung für Beamtinnen und Beamte im Vollstreckungsdienst
- § 66 Prüfungsvergütung für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Abschnitt V

Auslandsdienstbezüge

- § 67 Auslandsbesoldung

Abschnitt VI

Anwärterbezüge

- § 68 Anwärterbezüge
- § 69 Anwärterbezüge nach Ablegung der Laufbahnprüfung
- § 70 Anwärtersonderzuschläge
- § 71 Unterrichtsvergütung für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter
- § 72 Anrechnung anderer Einkünfte
- § 73 Kürzung der Anwärterbezüge

Abschnitt VII

Vermögenswirksame Leistungen

- § 74 Vermögenswirksame Leistungen
- § 75 Höhe der vermögenswirksamen Leistungen
- § 76 Konkurrenzen
- § 77 Anlage der vermögenswirksamen Leistungen

Abschnitt VIII

Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 78 Allgemeine Verwaltungsvorschriften und Zuständigkeitsregelungen
- § 79 Übergangsregelung bei Gewährung einer Versorgung durch eine zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung
- § 80 Künftig wegfallende Ämter
- § 81 Einweisung in eine Planstelle, Ausweisung von Planstellen
- § 82 Anlagen

Anlagen

- Anlage 1 Besoldungsordnungen A und B
- Anlage 2 Besoldungsordnung W
- Anlage 3 Besoldungsordnung C kw

Anlage 4	Besoldungsordnung R
Anlage 5	Grundgehaltssätze der Besoldungsordnungen A, B, W, R und C kw
Anlage 6	Familienzuschlag
Anlage 7	Anwärtergrundbetrag
Anlage 8	Amtszulagen und Stellenzulagen

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Besoldung

1. der Beamtinnen und Beamten des Landes,
2. der Beamtinnen und Beamten der Gemeinden, Kreise und Ämter und
3. der Beamtinnen und Beamten der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit und der rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

(2) Dieses Gesetz gilt mit Ausnahme der Unterabschnitte 2, 3 und 5 des Abschnittes II, des Unterabschnittes 2 des Abschnittes IV sowie des Abschnittes VI entsprechend für die Besoldung der Richterinnen und Richter des Landes, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(3) Dieses Gesetz gilt auch für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte) der in Absatz 1 genannten Träger der öffentlichen Verwaltung, soweit dies in den einzelnen Vorschriften des Gesetzes bestimmt ist.

(4) Dieses Gesetz gilt nicht für

1. die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, die Beamtinnen und Beamten auf Widerruf, die nebenbei verwendet werden, und die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter und

2. die Kirchen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und ihre Verbände und Einrichtungen in Schleswig-Holstein.

§ 2

Besoldung

(1) Zur Besoldung gehören folgende Dienstbezüge:

1. Grundgehalt,
2. Leistungsbezüge für Professorinnen und Professoren, hauptberufliche Leiterinnen und Leiter sowie Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen,
3. Familienzuschlag,
4. Zulagen,
5. Vergütungen,
6. Auslandsdienstbezüge.

(2) Zur Besoldung gehören ferner folgende sonstige Bezüge:

1. Anwärterbezüge,
2. jährliche Sonderzahlungen,
3. vermögenswirksame Leistungen,
4. Zuschläge.

§ 3

Regelung durch Gesetz

(1) Die Besoldung der Beamtinnen und Beamten wird durch Gesetz geregelt.

(2) Zusicherungen, Vereinbarungen und Vergleiche, die der Beamtin oder dem Beamten eine höhere als die ihr oder ihm gesetzlich zustehende Besoldung verschaffen sollen, sind unwirksam. Das Gleiche gilt für Versicherungsverträge, die zu diesem Zweck abgeschlossen werden.

(3) Die Beamtin oder der Beamte kann auf die ihr oder ihm gesetzlich zustehende Besoldung weder ganz noch teilweise verzichten; ausgenommen sind die vermögenswirksamen Leistungen.

§ 4

Anspruch auf Besoldung

(1) Die Beamtinnen und Beamten haben Anspruch auf Besoldung. Der Anspruch entsteht mit dem Tag, an dem ihre Ernennung, Versetzung, Übernahme oder ihr Übertritt in den Dienst eines der in § 1 Abs. 1 genannten Dienstherrn wirksam wird. Bedarf es zur Verleihung eines Amtes mit anderem Endgrundgehalt (Grundgehalt) keiner Ernennung oder wird die Beamtin oder der Beamte rückwirkend in eine Planstelle eingewiesen, entsteht der Anspruch mit dem Tag, der in der Einweisungsverfügung bestimmt ist. Wird ein Amt auf Grund einer Regelung nach § 24 eingestuft, entsteht der Anspruch mit der Maßnahme, die der Einweisungsverfügung entspricht.

(2) Der Anspruch auf Besoldung endet mit Ablauf des Tages, an dem die Beamtin oder der Beamte aus dem Dienstverhältnis ausscheidet, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(3) Besteht der Anspruch auf Besoldung nicht für einen vollen Kalendermonat, wird nur der Teil der Bezüge gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(4) Die Dienstbezüge nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 6 werden monatlich im Voraus gezahlt. Die anderen Bezüge werden monatlich im Voraus gezahlt, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(5) Werden Bezüge nach dem Tag der Fälligkeit gezahlt, besteht kein Anspruch auf Verzugszinsen.

(6) Bei der Berechnung von Bezügen nach § 2 sind die sich ergebenden Bruchteile eines Cents unter 0,5 abzurunden und Bruchteile von 0,5 und mehr aufzurunden.

Zwischenrechnungen werden jeweils auf zwei Dezimalstellen durchgeführt. Jeder Bezügebestandteil ist einzeln zu runden.

§ 5

Weitergewährung der Besoldung bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand oder bei Abwahl von Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit

(1) In den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamtinnen oder Beamte erhalten für den Monat, in dem ihnen die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand mitgeteilt worden ist, und für die folgenden drei Monate die Bezüge weiter, die ihnen am Tag vor der Versetzung zustanden; Änderungen beim Familienzuschlag sind zu berücksichtigen. Aufwandsentschädigungen werden nur bis zum Beginn des einstweiligen Ruhestandes gezahlt.

(2) Beziehen in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamtinnen oder Beamte Einkünfte aus einer Verwendung im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 Abs. 1) oder eines Verbandes, dessen Mitglieder öffentlich-rechtliche Dienstherrn sind, werden die Bezüge um den Betrag dieser Einkünfte verringert. Dem Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn steht gleich die Tätigkeit im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, an der ein öffentlich-rechtlicher Dienstherr oder ein Verband, dessen Mitglieder öffentlich-rechtliche Dienstherrn sind, durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen erfüllt sind, trifft das für das Besoldungsrecht zuständige Ministerium oder die von ihm bestimmte Stelle.

(3) Wird eine Wahlbeamtin oder ein Wahlbeamter auf Zeit abgewählt, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; an die Stelle der Mitteilung über die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand tritt die Mitteilung über die Abwahl oder der sonst bestimmte Beendigungszeitpunkt für das Beamtenverhältnis auf Zeit. Satz 1 gilt entsprechend für die Fälle des Eintritts in den einstweiligen Ruhestand kraft Gesetzes.

§ 6

Besoldung bei mehreren Hauptämtern

Hat die Beamtin oder der Beamte mit Genehmigung der obersten Dienstbehörde gleichzeitig mehrere besoldete Hauptämter inne, wird die Besoldung aus dem Amt mit den höheren Dienstbezügen gewährt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Sind für die Ämter Dienstbezüge in gleicher Höhe vorgesehen, werden die Dienstbezüge aus dem ihr oder ihm zuerst übertragenen Amt gezahlt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 7

Besoldung bei Teilzeitbeschäftigung

(1) Bei Teilzeitbeschäftigung werden die Dienstbezüge und die Anwärterbezüge im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt.

(2) Bei Teilzeitbeschäftigungen mit ungleichmäßig verteilter Arbeitszeit, die sich in Zeiten der Beschäftigung und Zeiten der Freistellung aufteilen, werden Zulagen, deren Voraussetzung die tatsächliche Verwendung in dem zulagenfähigen Bereich oder die Ausübung der zulagenfähigen Tätigkeit ist, abweichend von Absatz 1 entsprechend dem Umfang der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit gewährt.

(3) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung bei Altersteilzeit nach § 63 des Landesbeamtengesetzes sowie nach entsprechenden Bestimmungen für Richterinnen und Richter die Gewährung eines nichtruhegehaltfähigen Altersteilzeitzuschlags zur Besoldung zu regeln. Altersteilzeitzuschlag und Besoldung dürfen zusammen 83 % der Nettobesoldung nicht überschreiten, die nach der bisherigen Arbeitszeit, die für die Bemessung der ermäßigten Arbeitszeit während der Altersteilzeit zugrunde gelegt worden ist, zustehen würde; § 8 ist zu berücksichtigen. Für den Fall der vorzeitigen Beendigung der Altersteilzeit ist ein Ausgleich zu regeln.

§ 8

Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit

(1) Bei begrenzter Dienstfähigkeit nach § 27 des Gesetzes zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz) vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), zuletzt geändert durch Artikel 15 Abs. 16 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), erhält die Beamtin oder der Beamte Besoldung entsprechend § 7 Abs. 1. Sie wird mindestens in Höhe des Ruhegehaltes gewährt, das sie oder er bei Versetzung in den Ruhestand erhalten würde.

(2) Begrenzt Dienstfähige erhalten zusätzlich zu ihren Dienstbezügen einen nicht ruhegehaltfähigen Zuschlag. Der Zuschlag beträgt 5 % der Dienstbezüge, die begrenzt Dienstfähige ohne Herabsetzung der Arbeitszeit bei Vollzeitbeschäftigung erhalten würden, mindestens jedoch 220 Euro. Werden Dienstbezüge nach Absatz 1 Satz 1 gewährt, weil sie höher sind als die Dienstbezüge nach Absatz 1 Satz 2, verringert sich der Zuschlag um den Unterschiedsbetrag.

(3) Dienstbezüge im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 sind

1. das Grundgehalt,
2. Leistungsbezüge für Professorinnen und Professoren sowie hauptberufliche Leiterinnen, Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen,
3. der Familienzuschlag,
4. die Amts- und Stellenzulagen sowie
5. die Überleitungs- und Ausgleichszulagen.

(4) Der Zuschlag nach Absatz 2 wird nicht gewährt, wenn ein Altersteilzeitzuschlag nach § 7 Abs. 3 zusteht.

§ 9

Sonderzuschläge zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit

(1) Zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit des öffentlichen Dienstes dürfen nicht ruhegehaltfähige Sonderzuschläge gewährt werden, wenn ein bestimmter Dienstposten andernfalls insbesondere im Hinblick auf die fachliche Qualifikation sowie die Bedarfs- und Bewerberlage nicht anforderungsgerecht besetzt werden kann und die Deckung des Personalbedarfs dies im konkreten Fall erfordert.

(2) Der Sonderzuschlag darf monatlich 10 % des Anfangsgrundgehaltes der entsprechenden Besoldungsgruppe, Grundgehalt und Sonderzuschlag dürfen zusammen das Endgrundgehalt nicht übersteigen; bei Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe W 1 darf der Sonderzuschlag monatlich 10 % des Grundgehaltes der Besoldungsgruppe nicht übersteigen. Der Sonderzuschlag wird, wenn nichts anderes bestimmt ist, in fünf Schritten um jeweils 20 % seines Ausgangsbetrages jährlich verringert, erstmals ein Jahr nach dem Entstehen des Anspruchs. Abweichend von Satz 2 kann der Sonderzuschlag auch befristet bis zu drei Jahren gewährt werden; ergänzend kann dann festgelegt werden, dass er auf Grund einer Beförderung auch vor Ablauf der Befristung wegfällt. Der Sonderzuschlag kann rückwirkend höchstens für drei Monate gewährt werden. Er kann nach vollständigem Wegfall erneut gewährt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 wieder oder noch vorliegen. § 7 Abs. 1 gilt entsprechend.

(3) Die Ausgaben für die Sonderzuschläge dürfen 0,1 % der im jeweiligen Haushaltsplan veranschlagten jährlichen Besoldungsausgaben, zuzüglich der im Rahmen einer flexibilisierten Haushaltsführung für diesen Zweck erwirtschafteten Mittel, nicht überschreiten.

(4) Die Entscheidung über die Gewährung von Sonderzuschlägen trifft die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Ministerium oder der von ihm bestimmten Stelle.

§ 10

Kürzung der Besoldung bei Gewährung einer Versorgung durch eine zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung

(1) Erhält eine Beamtin oder ein Beamter aus der Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung eine Versorgung, werden ihre oder seine Dienstbezüge gekürzt. Die Kürzung beträgt 1,79375 % für jedes im zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Dienst vollendete Jahr; ihr oder ihm verbleiben jedoch mindestens 40 % ihrer oder seiner Dienstbezüge. Erhält sie oder er als Invaliditätspension die Höchstversorgung aus ihrem oder seinem Amt bei der

zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, werden die Dienstbezüge um 60 % gekürzt. Der Kürzungsbetrag darf die von der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gewährte Versorgung nicht übersteigen.

(2) Als Zeit im zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Dienst wird auch die Zeit gerechnet, in welcher die Beamtin oder der Beamte ohne Ausübung eines Amtes bei einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung einen Anspruch auf Vergütung oder sonstige Entschädigung hat und Ruhegehaltsansprüche erwirbt. Entsprechendes gilt für Zeiten nach dem Ausscheiden aus dem Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, die dort bei der Berechnung des Ruhegehalts wie Dienstzeiten berücksichtigt werden.

(3) Dienstbezüge im Sinne des Absatzes 1 sind Grundgehalt, Familienzuschlag, Amtszulagen, ruhegehaltfähige Stellenzulagen und ruhegehaltfähige Leistungsbezüge für Professorinnen, Professoren, hauptberufliche Leiterinnen und Leiter sowie Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen.

§ 11

Verlust der Besoldung bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst

Bleibt die Beamtin oder der Beamte ohne Genehmigung schuldhaft dem Dienst fern, verliert sie oder er für die Zeit des Fernbleibens ihre oder seine Bezüge. Dies gilt auch bei einem Fernbleiben vom Dienst für Teile eines Tages. Der Verlust der Bezüge ist festzustellen.

§ 12

Anrechnung anderer Einkünfte auf die Besoldung

(1) Hat eine Beamtin oder ein Beamter Anspruch auf Besoldung für eine Zeit, in der sie oder er nicht zur Dienstleistung verpflichtet war, kann ein infolge der unterbliebenen Dienstleistung für diesen Zeitraum erzieltetes anderes Einkommen auf die Besoldung angerechnet werden. Die Beamtin oder der Beamte ist zur Auskunft verpflichtet. In den Fällen einer vorläufigen Dienstenthebung auf Grund eines

Disziplinarverfahrens gelten die besonderen Vorschriften des Landesdisziplinargesetzes.

(2) Erhält eine Beamtin oder ein Beamter im Rahmen einer Zuweisung nach § 20 des Beamtenstatusgesetzes anderweitig Bezüge, werden diese auf die Besoldung angerechnet. In besonderen Fällen kann die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Ministerium von der Anrechnung ganz oder teilweise absehen.

§ 13

Anrechnung von Sachbezügen auf die Besoldung

(1) Erhält eine Beamtin oder ein Beamter Sachbezüge, werden diese unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes mit einem angemessenen Betrag auf die Besoldung angerechnet, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Das Nähere über die Anrechnung von Sachbezügen regelt die fachlich zuständige oberste Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Finanzministerium, oder, sofern der Geschäftsbereich mehrerer oberster Landesbehörden betroffen ist, das Finanzministerium durch Verwaltungsvorschriften.

§ 14

Abtretung von Bezügen, Verpfändung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

(1) Die Beamtin oder der Beamte kann, wenn gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Ansprüche auf Bezüge nur abtreten oder verpfänden, soweit sie der Pfändung unterliegen.

(2) Gegenüber Ansprüchen auf Bezüge kann der Dienstherr ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur in Höhe des pfändbaren Teils der Bezüge geltend machen. Dies gilt nicht, soweit gegen die Beamtin oder den Beamten ein Anspruch auf Schadenersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung besteht.

§ 15**Rückforderung von Bezügen**

(1) Wird eine Beamtin oder ein Beamter durch eine gesetzliche Änderung ihrer oder seiner Bezüge einschließlich der Einreihung ihres oder seines Amtes in die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen mit rückwirkender Kraft schlechter gestellt, sind die Unterschiedsbeträge nicht zu erstatten.

(2) Im Übrigen regelt sich die Rückforderung zuviel gezahlter Bezüge nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung steht es gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, dass die Empfängerin oder der Empfänger ihn hätte erkennen müssen. Von der Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle ganz oder teilweise abgesehen werden.

(3) Geldleistungen, die für die Zeit nach dem Tode der Beamtin oder des Beamten auf ein Konto bei einem Geldinstitut überwiesen wurden, gelten als unter Vorbehalt erbracht. Das Geldinstitut hat sie der überweisenden Stelle zurück zu überweisen, wenn diese sie als zu Unrecht erbracht zurückfordert. Eine Verpflichtung zur Rücküberweisung besteht nicht, soweit über den entsprechenden Betrag bei Eingang der Rückforderung bereits anderweitig verfügt wurde, es sei denn, dass die Rücküberweisung aus einem Guthaben erfolgen kann. Das Geldinstitut darf den überwiesenen Betrag nicht zur Befriedigung eigener Forderungen verwenden.

(4) Soweit Geldleistungen für die Zeit nach dem Tode der Beamtin oder des Beamten, zu Unrecht erbracht worden sind, haben die Personen, die die Geldleistungen in Empfang genommen oder über den entsprechenden Betrag verfügt haben, diesen Betrag der überweisenden Stelle zu erstatten, sofern er nicht nach Absatz 3 von dem Geldinstitut zurücküberwiesen wird. Ein Geldinstitut, das eine Rücküberweisung mit dem Hinweis abgelehnt hat, dass über den entsprechenden Betrag bereits anderweitig verfügt wurde, hat der überweisenden Stelle auf Verlangen Namen und Anschrift

der Personen, die über den Betrag verfügt haben, und etwaiger neuer Kontoinhaberinnen oder Kontoinhaber zu benennen. Ein Anspruch gegen die Erben bleibt unberührt.

§ 16

Verjährung von Ansprüchen

Für die Verjährung von Ansprüchen nach diesem Gesetz gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 17

Anpassung der Besoldung

Die Besoldung wird entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung durch Gesetz regelmäßig angepasst. Soweit gesetzlich nicht abweichend geregelt, ergibt sich die Höhe der Besoldung aus den Anlagen 5 bis 8 dieses Gesetzes.

§ 18

Versorgungsrücklage

(1) Um die Versorgungsleistungen angesichts der demographischen Veränderungen und des Anstiegs der Zahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sicherzustellen, wird eine Versorgungsrücklage als Sondervermögen aus der Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen nach Absatz 2 gebildet. Damit soll zugleich das Besoldungs- und Versorgungsniveau in gleichmäßigen Schritten von durchschnittlich 0,2 % abgesenkt werden.

(2) In der Zeit vom 1. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 2017 werden die Anpassungen der Besoldung nach § 17 gemäß Absatz 1 Satz 2 vermindert. Der Unterschiedsbetrag gegenüber der nicht nach Satz 1 verminderten Anpassung wird dem

Sondervermögen zugeführt. Die Mittel des Sondervermögens dürfen nur zur Finanzierung künftiger Versorgungsausgaben verwendet werden.

(3) Abweichend von Absatz 2 werden die auf den 31. Dezember 2002 folgenden acht allgemeinen Anpassungen der Besoldung nicht vermindert. Die auf vorangegangenen Anpassungen beruhenden weiteren Zuführungen an die Versorgungsrücklagen bleiben unberührt.

(4) Der Versorgungsrücklage wird im Zeitraum nach Absatz 2 Satz 1 zusätzlich 50 % der Verminderung der Versorgungsausgaben durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926) zugeführt.

(5) Das Nähere wird durch das Landesversorgungsrücklagegesetz vom 18. Mai 1999 (GVOBL. Schl.-H. S. 113), zuletzt geändert durch Artikel 39 des Gesetzes vom 15. Juni 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), geregelt.

§ 19

Aufwandsentschädigungen und sonstige Geldzuwendungen

(1) Aufwandsentschädigungen dürfen nur gewährt werden, wenn und soweit aus dienstlicher Veranlassung finanzielle Aufwendungen entstehen, deren Übernahme der Beamtin oder dem Beamten nicht zugemutet werden kann, und der Haushaltsplan Mittel zur Verfügung stellt. Aufwandsentschädigungen in festen Beträgen sind nur zulässig, wenn auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte oder tatsächlicher Erhebungen nachvollziehbar ist, dass und in welcher Höhe dienstbezogene finanzielle Aufwendungen typischerweise entstehen. Die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen in festen Beträgen erfolgt im Einvernehmen mit der obersten Dienstbehörde und dem Finanzministerium. Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung für die Beamtinnen und Beamten der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 genannten Dienstherren zu bestimmen, wer Aufwandsentschädigungen erhalten kann, und dabei Höchstgrenzen festzulegen. Diese Vorschriften dürfen von den für die Beamtinnen und Beamten des Landes im Haushaltsplan erfassten Regelungen nur abweichen, wenn dies wegen der Verschiedenheit der Verhältnisse sachlich notwendig ist.

(2) Öffentlich-rechtliche Kreditinstitute und öffentlich-rechtliche Versicherungen sowie deren Verbände, dürfen neben der Besoldung nach § 2 und neben Aufwandsentschädigungen nach Absatz 1 sonstige Geldzuwendungen an ihre Beamtinnen und Beamten gewähren, soweit dies aus Gründen ihrer Stellung im Wettbewerb erfolgt. Sonstige Geldzuwendungen sind alle Zuwendungen in Geld und geldwerte Leistungen, die Beamtinnen und Beamte unmittelbar oder mittelbar von ihrem Dienstherrn erhalten.

§ 20

Zahlungsweise

Für die Zahlung der Besoldung nach § 2 sowie von Aufwandsentschädigungen und sonstigen Geldzuwendungen nach § 19 hat die Empfängerin oder der Empfänger auf Verlangen der zuständigen Behörde ein Konto im Inland anzugeben oder einzurichten, auf das die Überweisung erfolgen kann. Die Übermittlungskosten mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift auf dem Konto der Empfängerin oder des Empfängers trägt der Dienstherr, die Kontoeinrichtungs-, Kontoführungs- oder Buchungsgebühren trägt die Empfängerin oder der Empfänger. Eine Auszahlung auf andere Weise ist nur zulässig, wenn der Empfängerin oder dem Empfänger die Einrichtung oder Benutzung eines Kontos aus wichtigem Grund nicht zugemutet werden kann.

Abschnitt II

Grundgehalt, Leistungsbezüge an Hochschulen

Unterabschnitt 1

Allgemeine Grundsätze

§ 21

Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung

Die Funktionen der Beamtinnen und Beamten sind nach den mit ihnen verbundenen Anforderungen sachgerecht zu bewerten und Ämtern zuzuordnen. Die Ämter sind

nach ihrer Wertigkeit unter Berücksichtigung der gemeinsamen Belange aller Dienstherrn den Besoldungsgruppen zuzuordnen.

§ 22

Bestimmung des Grundgehaltes nach dem Amt

(1) Das Grundgehalt der Beamtin oder des Beamten bestimmt sich nach der Besoldungsgruppe des ihr oder ihm verliehenen Amtes. Ist ein Amt noch nicht in einer Besoldungsordnung enthalten oder ist es mehreren Besoldungsgruppen zugeordnet, bestimmt sich das Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe, die in der Einweisungsverfügung bestimmt ist; die Einweisung bedarf bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts in den Fällen, in denen das Amt in einer Besoldungsordnung noch nicht enthalten ist, der Zustimmung der fachlich zuständig obersten Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Ministerium.

(2) Ist einem Amt gesetzlich eine Funktion zugeordnet oder richtet sich die Zuordnung eines Amtes zu einer Besoldungsgruppe einschließlich der Gewährung von Amtszulagen nach einem gesetzlich festgelegten Bewertungsmaßstab, insbesondere nach der Zahl der Planstellen, nach der Einwohnerzahl einer Gemeinde, eines Kreises oder eines Amtes oder nach der Schülerzahl einer Schule, gibt die Erfüllung dieser Voraussetzungen allein keinen Anspruch auf die Besoldung aus diesem Amt.

Unterabschnitt 2

Vorschriften für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnung A und B

§ 23

Besoldungsordnungen A und B

(1) Die Ämter der Beamtinnen und Beamten und ihre Besoldungsgruppen werden in den Besoldungsordnungen geregelt. § 24 bleibt unberührt.

(2) Die Besoldungsordnung A - aufsteigende Gehälter - und die Besoldungsordnung B - feste Gehälter - sind Anlage 1. Die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen sind in der Anlage 5 ausgewiesen.

(3) Über die Beifügung von Zusätzen zu den Grundamtsbezeichnungen nach der Vorbemerkung Nummer 1 Abs. 1 der Anlage 1 zu diesem Gesetz entscheidet, soweit sie nicht durch Laufbahnverordnungen oder Ausbildungs- und Prüfungsordnungen geregelt sind, für die Beamtinnen und Beamten des Landes das Finanzministerium. Für die in § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 genannten Dienstherren gelten die für die Beamtinnen und Beamten des Landes festgelegten Zusätze entsprechend, soweit nicht das Finanzministerium im Einvernehmen mit der fachlich zuständigen obersten Aufsichtsbehörde Ausnahmen zulässt.

§ 24

Hauptamtliche Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte auf Zeit der Gemeinden, Ämter und Kreise

Das Innenministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Ministerium durch Verordnung die Ämter der hauptamtlichen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit der Gemeinden, Kreise und Ämter unter Berücksichtigung der Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A und B zuzuordnen; dabei können bei den genannten Körperschaften einer Größenklasse höchstens zwei Besoldungsgruppen für ein Amt vorgesehen werden.

§ 25

Einstiegsämter für Beamtinnen und Beamte

(1) Die Einstiegsämter für Beamtinnen und Beamte sind folgenden Besoldungsgruppen zuzuweisen:

1. in der Laufbahngruppe 1 als erstes Einstiegsamt der Besoldungsgruppe A 2, A 3 oder A 4 und als zweites Einstiegsamt der Besoldungsgruppe A 6

2. in der Laufbahngruppe 2 als erstes Einstiegsamt der Besoldungsgruppe A 9 und als zweites Einstiegsamt der Besoldungsgruppe A 13.

(2) Das Einstiegsamt kann in Laufbahnen oder Laufbahnzweigen, bei denen im ersten oder zweiten Einstiegsamt Anforderungen gestellt werden, die bei sachgerechter Bewertung zwingend die Zuweisung des Einstiegsamtes zu einer anderen Besoldungsgruppe als nach Absatz 1 erfordern, der höheren Besoldungsgruppe zugewiesen werden.

- (3) Die Einstiegsämter werden in den Besoldungsordnungen bestimmt.

§ 26

Beförderungsämter

Beförderungsämter dürfen grundsätzlich nur eingerichtet werden, wenn sie sich von den Ämtern der niedrigeren Besoldungsgruppe nach der Wertigkeit der zugeordneten Funktionen wesentlich abheben.

§ 27

Obergrenzen für Beförderungsämter

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt durch Verordnung nach Maßgabe sachgerechter Bewertung Obergrenzen für die Zahl der Beförderungsämter der Beamtinnen und Beamten der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 3 genannten Dienstherren festzulegen. Dabei sind Besonderheiten der einzelnen Laufbahnen und Funktionen zu berücksichtigen sowie Bestimmungen zur befristeten Überschreitung von Stellenobergrenzen bei organisatorischen Veränderungen zu treffen.

(2) Das Innenministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Ministerium durch Verordnung nach Maßgabe sachgerechter Bewertung Obergrenzen für die Zahl der Beförderungsämter der Beamtinnen und Beamten der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 genannten Dienstherren festzulegen. Dabei sind Besonderheiten der einzelnen Laufbahnen und Funktionen zu

berücksichtigen sowie Bestimmungen zur befristeten Überschreitung von Stellenobergrenzen bei organisatorischen Veränderungen zu treffen.

§ 28

Bemessung des Grundgehaltes

(1) Das Grundgehalt wird, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nach der dienstlichen Erfahrung (Erfahrungsstufen) bemessen. Das Aufsteigen in den Erfahrungsstufen beginnt im Anfangsgrundgehalt der jeweiligen Besoldungsgruppe am Ersten des Monats, in dem die Beamtin oder der Beamte erstmals in ein Dienstverhältnis mit Dienstbezügen bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn eingestellt wird. Davor liegende

1. Zeiten in einem hauptberuflichen privatrechtlichen Arbeitsverhältnis bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn,
2. Zeiten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder hauptberuflichen privatrechtlichen Arbeitsverhältnis bei Kirchen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts,
3. Dienstzeiten nach der Soldatenlaufbahnverordnung als Berufssoldatin, Berufssoldat, Soldatin oder Soldat auf Zeit,
4. Zeiten eines Grundwehrdienstes oder Zivildienstes,
5. Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind,
6. Zeiten der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Eltern, Schwiegereltern, Eltern von eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern, Ehegatten, eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern, Geschwistern oder Kindern) bis zu drei Jahren für jeden nahen Angehörigen

sind zu berücksichtigen. Hauptberufliche Zeiten vor der Einstellung in ein Beschäftigungsverhältnis bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn können ganz oder teilweise berücksichtigt werden, soweit sie für die Verwendung der Beamtin oder des Beamten förderlich sind. Zeiten weiterbildender Masterstudiengänge können bis zu zwei Jahren und Zeiten einer Promotion bis zu einem Jahr ganz oder teilweise berücksichtigt werden, soweit sie für die Verwendung der Beamtin oder des Beamten förderlich sind. Sonstige Ausbildungszeiten bleiben unberücksichtigt. Eine Mehrfachanrechnung der in den Sätzen 3 bis 5 aufgeführten Zeiten ist ausgeschlossen. Bei

einer Einstellung in einem Beförderungsamts rechnet die Anrechnung der Zeiten nach den Sätzen 3 bis 5 ab der dem Anfangsgrundgehalt im Einstiegsamt der jeweiligen Laufbahn entsprechenden Stufe. Die Summe der Zeiten nach den Sätzen 3 bis 5 wird auf volle Monate abgerundet. Die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen der Sätze 4 und 5 trifft die zuständige oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.

(2) Das Grundgehalt steigt bis zur Erfahrungsstufe 5 im Abstand von zwei Jahren, bis zur Erfahrungsstufe 9 im Abstand von drei Jahren und darüber hinaus im Abstand von vier Jahren.

(3) Der Aufstieg in den Erfahrungsstufen wird um Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge sowie um Zeiten einer Unterbrechung des Beschäftigungsverhältnisses hinausgeschoben. Dies gilt nicht für

1. Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind,
2. Zeiten der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Eltern, Schwiegereltern, Eltern von eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern, Ehegatten, eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern, Geschwistern oder Kindern) bis zu drei Jahren für jeden nahen Angehörigen,
3. Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, wenn die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle vor Beginn der Beurlaubung schriftlich anerkannt hat, dass die Beurlaubung dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient,
4. Zeiten eines Grundwehrdienstes oder Zivildienstes.

Zeiten nach Satz 1 werden auf volle Monate abgerundet.

(4) Für Zeiten, in denen eine Beamtin oder ein Beamter als Abgeordnete oder Abgeordneter im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einer gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes tätig war, ist § 37 Abs. 1 Satz 1 des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes vom 13. Februar 1991 (GVBl. Schl.-H. S. 100), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom ... *[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes]*, entsprechend anzuwenden.

(5) Die Beamtin oder der Beamte verbleibt in ihrer oder seiner bisherigen Erfahrungsstufe, solange sie oder er vorläufig des Dienstes enthoben ist. Führt ein Disziplinarverfahren nicht zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder endet das Dienstverhältnis nicht durch Entlassung auf Antrag der Beamtin oder des Beamten oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung, regelt sich das Aufsteigen im Zeitraum seiner vorläufigen Dienstenthebung nach Absatz 2.

(6) Bei dauerhaft herausragenden Leistungen kann Beamtinnen und Beamten der Besoldungsordnung A für den Zeitraum bis zum Erreichen der nächsten Stufe das Grundgehalt der nächsthöheren Stufe gezahlt werden (Leistungsstufe). Die Landesregierung wird ermächtigt, nähere Regelungen durch Verordnung zu treffen.

(7) Entspricht die Leistung der Beamtin oder des Beamten nicht den mit dem Amt verbundenen Mindestanforderungen, verbleibt sie oder er in ihrer oder seiner bisherigen Stufe (Aufstiegshemmung). Grundlage für diese Feststellung ist die dienstliche Beurteilung. Liegt eine solche nicht vor, ist sie älter als drei Jahre oder nicht mehr aktuell, ist bei offensichtlichen Leistungsmängeln im Sinne des Satzes 1 eine aktuelle gesonderte Leistungsfeststellung oder dienstliche Beurteilung zu erstellen. Die Beamtin oder der Beamte ist frühzeitig auf Leistungsmängel hinzuweisen. In jährlichen Abständen, beginnend mit dem Wirksamwerden der Aufstiegshemmung, ist zu prüfen, ob die Beamtin oder der Beamte die mit dem Amt verbundenen Mindestanforderungen wieder erfüllt. Ist dies der Fall, ist die Beamtin oder der Beamte vom ersten Tag des auf die erneute Leistungsfeststellung oder dienstliche Beurteilung folgenden Monats der nächsthöheren Stufe zuzuordnen. Die weitere Zuordnung zu den Stufen bestimmt sich wieder nach der Leistung und den Erfahrungszeiten nach Absatz 2.

(8) Die Gewährung von Leistungsstufen und die Aufstiegshemmung nach den Absätzen 6 und 7 finden für Beamtinnen und Beamte im Beamtenverhältnis auf Probe nach § 4 Abs. 3 des Beamtenstatusgesetzes keine Anwendung.

(9) Entscheidungen nach dieser Vorschrift sind der Beamtin oder dem Beamten schriftlich bekanntzugeben.

§ 29**Öffentlich-rechtliche Dienstherrn**

(1) Öffentlich-rechtliche Dienstherrn im Sinne dieses Gesetzes sind der Bund, die Länder, die Gemeinden, Kreise, Ämter und Gemeindeverbände sowie andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihrer Verbände. Satz 1 gilt auch für Einrichtungen in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, wenn sie auch im Geltungsbereich des Grundgesetzes juristische Personen des öffentlichen Rechts gewesen wären.

(2) Der Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn stehen gleich:

1. für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union die ausgeübte gleichartige Tätigkeit im öffentlichen Dienst einer Einrichtung der Europäischen Union oder im öffentlichen Dienst eines Mitgliedstaates der Europäischen Union und
2. die von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern ausgeübte gleichartige Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn ihres Herkunftslandes.

§ 30**Nicht zu berücksichtigende Dienstzeiten**

(1) Zeiten einer Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit oder das Amt für Nationale Sicherheit sind bei der Bemessung des Grundgehalts nach § 28 nicht zu berücksichtigen. Dies gilt auch für Zeiten, die vor einer solchen Tätigkeit zurückgelegt worden sind. Satz 1 gilt auch für Zeiten einer Tätigkeit als Angehöriger der Grenztruppen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Absatz 1 Satz 1 und 2 gelten auch für Zeiten einer Tätigkeit, die auf Grund einer besonderen persönlichen Nähe zum System der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik übertragen war. Das Vorliegen dieser Voraussetzung wird insbesondere widerlegbar vermutet, wenn die Beamtin oder der Beamte

1. vor oder bei Übertragung der Tätigkeit eine hauptamtliche oder hervorgehobene ehrenamtliche Funktion in der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, der Freien Deutschen Jugend oder einer vergleichbaren systemunterstützenden Partei oder Organisation innehatte oder
2. als mittlere oder obere Führungskraft in zentralen Staatsorganen, als obere Führungskraft beim Rat eines Bezirkes, als Vorsitzende oder Vorsitzender des Rates eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt oder in einer vergleichbaren Funktion tätig war oder
3. hauptamtlich Lehrende oder Lehrender an den Bildungseinrichtungen der staatstragenden Parteien oder einer Massen- oder gesellschaftlichen Organisation war oder
4. Absolventin oder Absolvent der Akademie für Staat und Recht oder einer vergleichbaren Bildungseinrichtung war.

Unterabschnitt 3

Vorschriften für Professorinnen und Professoren sowie hauptberufliche Leiterinnen, Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen

§ 31

Besoldungsordnung W

Die Ämter der Professorinnen und Professoren und ihre Besoldungsgruppen sind in der Besoldungsordnung W (Anlage 2) geregelt. Die Grundgehaltssätze sind in der Anlage 5 ausgewiesen. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für hauptberufliche Leiterinnen und Leiter sowie Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, die nicht Professorinnen oder Professoren sind, soweit ihre Ämter nicht Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A oder B zugewiesen sind.

§ 32**Leistungsbezüge**

(1) In den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 werden nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen neben dem als Mindestbezug gewährten Grundgehalt variable Leistungsbezüge vergeben:

1. aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen,
2. für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung sowie
3. für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder der Hochschulleitung.

In der Besoldungsgruppe W 1 kann nach zweijähriger Tätigkeit ein Leistungsbezug nach Satz 1 Nr. 2 vergeben werden.

(2) Die Leistungsbezüge nach Absatz 1 nehmen an allgemeinen Besoldungsanpassungen mit dem Prozentsatz teil, um den die Grundgehälter der Besoldungsordnung W angepasst werden.

(3) Leistungsbezüge dürfen den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W 3 und der Besoldungsgruppe B 10 übersteigen, wenn dies erforderlich ist, um eine Professorin oder einen Professor aus dem Bereich außerhalb der deutschen Hochschulen zu gewinnen oder um die Abwanderung einer Professorin oder eines Professors in den Bereich außerhalb der deutschen Hochschulen abzuwenden. Leistungsbezüge dürfen den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W 3 und der Besoldungsgruppe B 10 ferner übersteigen, wenn eine Professorin oder ein Professor bereits an ihrer oder seiner bisherigen Hochschule Leistungsbezüge erhält, die den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W 3 und der Besoldungsgruppe B 10 übersteigen und dies erforderlich ist, um die Professorin oder den Professor für eine schleswig-holsteinische Hochschule zu gewinnen oder ihre oder seine Abwanderung an eine andere deutsche Hochschule zu verhindern. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für hauptberufliche Leiterinnen, Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, die nicht Professorinnen oder Professoren sind.

§ 33

Berufungs- und BleibeLeistungsbezüge

(1) Aus Anlass von Berufungs- und BleibeVerhandlungen können Leistungsbezüge gewährt werden, soweit dies erforderlich ist, um eine Professorin oder einen Professor für die Hochschule zu gewinnen (BerufungsLeistungsbezüge) oder zum Verbleiben an der Hochschule zu bewegen (BleibeLeistungsbezüge). Bei der Entscheidung hierüber sind insbesondere die individuelle Qualifikation, die besondere Bedeutung der Professur, die Bewerberlage und die Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fach zu berücksichtigen.

(2) Berufungs- und BleibeLeistungsbezüge können befristet oder unbefristet vergeben werden.

(3) Neue und höhere Berufungs- und BleibeLeistungsbezüge sollen bei einem Ruf einer anderen Hochschule im Inland oder einer Hausberufung frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit der letzten Gewährung aus einem solchen Anlass gewährt werden.

(4) Die Gewährung von BleibeLeistungsbezügen setzt voraus, dass die Professorin oder der Professor den Ruf einer anderen Hochschule oder das Einstellungsangebot eines anderen Arbeitgebers vorlegt.

§ 34

Besondere Leistungsbezüge

(1) Für besondere Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung, die erheblich über dem Durchschnitt liegen und in der Regel über mehrere Jahre erbracht werden müssen, können Leistungsbezüge gewährt werden (besondere Leistungsbezüge).

(2) Besondere Leistungsbezüge können als Einmalzahlung oder als monatliche Zahlungen für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren befristet vergeben werden. Im

Fälle einer wiederholten Vergabe können laufende besondere Leistungsbezüge unbefristet vergeben werden. Unbefristete monatliche besondere Leistungsbezüge sind mit einem Widerrufsvorbehalt für den Fall des erheblichen Leistungsabfalls auszustatten.

§ 35

Funktionsleistungsbezüge

(1) Leistungsbezüge für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder der Hochschulleitung (Funktionsleistungsbezüge) werden gewährt

1. den hauptamtlichen Präsidentinnen und Präsidenten und
2. Professorinnen und Professoren, die neben ihren Hochschullehraufgaben das Amt einer Dekanin, eines Dekans, einer Prodekanin, eines Prodekans, einer Präsidentin, eines Präsidenten, einer Vizepräsidentin oder eines Vizepräsidenten wahrnehmen.

Für die Wahrnehmung besonderer Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder -leitung können Funktionsleistungsbezüge gewährt werden.

(2) Die Bemessung der Funktionsleistungsbezüge richtet sich nach § 21, insbesondere sind die im Einzelfall mit der Aufgabe verbundene Verantwortung und Belastung sowie die Größe und Bedeutung der Hochschule zu berücksichtigen. Funktionsleistungsbezüge können ganz oder teilweise erfolgsabhängig vereinbart werden.

§ 36

Ruhegehaltfähigkeit der Leistungsbezüge

(1) Unbefristet gewährte Leistungsbezüge nach den §§ 33 und 34 sind ruhegehaltfähig, soweit sie jeweils mindestens zwei Jahre bezogen worden sind. Befristet gewährte Leistungsbezüge nach den §§ 33 und 34 sind ruhegehaltfähig, soweit sie für ruhegehaltfähig erklärt wurden und jeweils mindestens für zehn Jahre bezogen worden sind. Ruhegehaltfähige Leistungsbezüge nach den Sätzen 1 und 2 sind zusammen bis zu einer Höhe von 40 % des jeweiligen Grundgehalts ruhegehaltfähig.

Zur Erfüllung der Fristen nach den Sätzen 1 und 2 werden Zeiten nacheinander bezogener Leistungsbezüge addiert; Zeiten des Bezugs von Berufungs- und Bleibeleistungsbezügen sowie besonderen Leistungsbezügen bei anderen Dienststufen können ganz oder teilweise berücksichtigt werden.

(2) Leistungsbezüge nach den §§ 33 und 34 können über das in Absatz 1 genannte Maß hinaus bis zur Höhe von 80 % des jeweiligen Grundgehalts für ruhegehaltfähig erklärt werden, soweit unter Berücksichtigung ruhegehaltfähiger Sonderzuschüsse nach Vorbemerkung Nr. 2 zur Bundesbesoldungsordnung C in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung nach Maßgabe des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2000 vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 618) der in Absatz 2 Satz 2 dieser Vorbemerkung definierte Gesamtbetrag der Sonderzuschüsse am 31. Dezember 2004, unter Berücksichtigung der weiteren Besoldungsanpassungen nicht überschritten wird.

(3) Funktionsleistungsbezüge nach § 35 sind, soweit sie für ruhegehaltfähig erklärt wurden, ruhegehaltfähig, sofern sie für das Amt einer Präsidentin oder eines Präsidenten einer Hochschule vergeben werden und die Präsidentin oder der Präsident das Amt mindestens zwei Jahre wahrgenommen hat. Im Übrigen sind sie, soweit sie für ruhegehaltfähig erklärt wurden, im Umfang von 25 % ruhegehaltfähig, wenn sie mindestens 2 Jahre bezogen worden sind, und zu 50 % ruhegehaltfähig, sofern sie mindestens für vier Jahre bezogen worden sind.

(4) Bei mehreren befristeten Leistungsbezügen wird der für die Beamtin oder den Beamten günstigste Betrag als ruhegehaltfähiger Dienstbezug berücksichtigt. Treffen ruhegehaltfähige Leistungsbezüge nach den §§ 33 und 34 mit solchen nach § 35 zusammen, wird nur der bei der Berechnung des Ruhegehalts für die Beamtin oder den Beamten günstigere Betrag als ruhegehaltfähiger Dienstbezug berücksichtigt.

§ 37

Forschungs-, Lehr- und Transferzulagen

(1) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Besoldungsordnung W, die Mittel privater Dritter für Forschungs- und Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und

diese Vorhaben im Hauptamt durchführen, kann für die Dauer des Drittmittelflusses aus diesen Mitteln eine nicht ruhegehaltfähige Zulage gewährt werden, soweit die Drittmittelgeberin oder der Drittmittelgeber bestimmte Mittel ausdrücklich zu diesem Zweck vorgesehen hat. Eine Zulage darf nur gewährt werden, soweit neben den übrigen Kosten des Forschungs- und Lehrvorhabens auch die Zulagenbeträge durch die Drittmittel gedeckt sind. Die im Rahmen des Lehrvorhabens anfallende Lehrtätigkeit ist auf die Lehrverpflichtung nicht anzurechnen.

(2) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Besoldungsordnung W, deren wissenschaftliche Transferleistungen in die Wirtschaft aus Mitteln Dritter prämiert werden, kann aus diesen Mitteln eine nicht ruhegehaltfähige Zulage gewährt werden, soweit bei der Prämierung bestimmte Mittel ausdrücklich für diesen Zweck vorgesehen worden sind.

(3) Die Zulagen nach Absatz 1 und 2 dürfen zusammen jährlich 100 % des Jahresgrundgehalts nach Anlage 5 nicht überschreiten.

§ 38

Verordnungsermächtigung

Das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Ministerium die Grundsätze für die Ausgestaltung der Leistungsbezüge nach den §§ 33 bis 35 sowie die Forschungs-, Lehr- und Transferzulagen nach § 37 durch Verordnung zu regeln und dabei insbesondere Regelungen über

1. die zuständigen Stellen und das Verfahren,
2. die Voraussetzungen für die Gewährung,
3. die Höhe der Leistungsbezüge sowie der Forschungs-, Lehr- und Transferzulagen,
4. die Kriterien für besondere Leistungen nach § 34,
5. die Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen im Rahmen des § 36 und
6. die Verpflichtung der Hochschulen, über gewährte Leistungsbezüge und die Zulagen nach § 37 jährlich zu berichten

zu treffen. Die Aufgaben können auf die Hochschulen zur Regelung durch Satzung übertragen werden.

§ 39

Übergangsvorschrift für vorhandene Ämter der Bundesbesoldungsordnung C in der Fassung bis zum 22. Februar 2002

(1) Die Ämter der am 1. Januar 2005 im Amt befindlichen Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, Oberassistentinnen und Oberassistenten, Oberingenieurinnen und Oberingenieure sowie wissenschaftlichen und künstlerischen Assistentinnen und Assistenten der Bundesbesoldungsordnung C in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung werden als künftig wegfallende Ämter in der Besoldungsordnung C kw (Anlage 3) fortgeführt. Für diese Beamtinnen und Beamten gelten die Vorschriften dieses Gesetzes nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5.

(2) Die Grundgehaltssätze der Besoldungsordnung C kw sind in der Anlage 5 ausgewiesen. Das Grundgehalt wird, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nach der dienstlichen Erfahrung (Erfahrungsstufen) bemessen. Die Zuordnung zu der Grundgehaltstabelle der Besoldungsordnung C kw erfolgt betragsmäßig entsprechend dem am ... *[einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes]* zustehenden Grundgehalt. Das Grundgehalt steigt mit der Zuordnung im Abstand von zwei Jahren bis zur Endstufe. Bereits in einer Stufe mit dem entsprechenden Grundgehaltsbetrag verbrachte Zeiten mit Anspruch auf Grundgehalt werden angerechnet. § 28 Abs. 3, 4, 5 und 9 gelten entsprechend.

(3) Ein nach dem bis zum 22. Februar 2002 geltenden Recht zustehender Zuschuss zum Grundgehalt nach den Vorbemerkungen Nr. 1 und 2 zur Bundesbesoldungsordnung C wird in Höhe des am ... *[einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes]* zustehenden Betrages unverändert weitergewährt. Ist der Zuschuss zum Grundgehalt unter der Voraussetzung gewährt worden, dass er beim Aufsteigen in den Stufen um den Steigerungsbetrag des Grundgehaltes zu vermindern ist, ist diese Maßgabe auch im Fall des Stufenaufstiegs nach Absatz 2 Satz 3 zu beachten. Im Falle eines befristeten Zuschusses gelten die Sätze 1 und 2 nur für die Zeit der

Befristung. Die Gewährung neuer oder die Erhöhung bestehender Zuschüsse ist ausgeschlossen. Die Zuschüsse zum Grundgehalt sind Dienstbezüge im Sinne des § 2 Abs. 1, § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 3, § 10 Abs. 3, § 59 Abs. 1 Satz 5, Abs. 5 Satz 1.

(4) Professorinnen und Professoren, die zusätzlich zu den Aufgaben des ihnen verliehenen Amtes Leitungsaufgaben an einer Hochschule wahrnehmen, erhalten abhängig von der Messzahl im Sinne der Vorbemerkung Nr. 7 zu den Besoldungsordnungen A und B (Anlage 1) eine Stellenzulage nach Anlage 8. Werden mehrere Leitungsaufgaben wahrgenommen, erhält die Professorin oder der Professor nur die höhere Stellenzulage; nimmt sie oder er eine der Leitungsaufgaben mehrfach wahr, erhält sie oder er die Stellenzulage nur einmal. Eine Stellenzulage wird nicht gewährt, wenn eine hauptberufliche Leiterin oder ein hauptberuflicher Leiter einer Hochschule oder eine hauptberufliche Vorsitzende, ein hauptberuflicher Vorsitzender oder ein hauptberufliches Mitglied eines Hochschulleitungsgremiums zugleich weitere Leitungsaufgaben wahrnimmt. Satz 4 gilt entsprechend für die hauptberuflichen ständigen Vertreterinnen und Vertreter.

(5) Auf Antrag wird Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppe C 4 kw ein Amt der Besoldungsgruppe W 3 und Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen C 2 kw und C 3 kw ein Amt der Besoldungsgruppe W 2 übertragen. Der Antrag ist unwiderruflich. Eine Ausgleichszulage nach § 58 darf nicht gezahlt werden. Professorinnen und Professoren, die bis zum ... *[einsetzen: Datum des Tages drei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes]* die Übertragung eines Amtes der Besoldungsordnung W beantragt haben, kann aus diesem Anlass ein ruhegehaltfähiger Berufungs- und Bleibeleistungsbezug gewährt werden. Dieser darf den Unterschiedsbetrag aus dem bisherigen C-Grundgehaltssatz und dem W-Grundgehaltssatz nicht übersteigen. Im Fall eines nachgewiesenen Rufs auf eine Professur einer anderen Hochschule kann Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen C 2 kw und C 3 kw im Rahmen von Bleibeverhandlungen ein Amt der Besoldungsgruppe W 3 übertragen werden.

Unterabschnitt 4

Vorschriften für Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

§ 40**Besoldungsordnung R**

Die Ämter der Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, mit Ausnahme der Ämter der Vertreterinnen und Vertreter des öffentlichen Interesses bei den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit, und ihre Besoldungsgruppen sind in der Besoldungsordnung R (Anlage 4) geregelt. Die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen sind in der Anlage 5 ausgewiesen.

§ 41**Bemessung des Grundgehalts**

Das Grundgehalt wird, soweit die Besoldungsordnung nicht feste Gehälter vorsieht, nach der dienstlichen Erfahrung (Erfahrungsstufen) bemessen. Das Grundgehalt steigt bis zum Erreichen des Endgrundgehalts im Abstand von zwei Jahren.

§ 28 Abs. 1, 3, 4, 5 und 9, § 29 sowie § 30 gelten entsprechend.

Unterabschnitt 5**Vorschriften für den Bereich der Sozialversicherung****§ 42****Besondere Vorschriften für den Bereich der Sozialversicherung**

(1) Die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts im Bereich der Sozialversicherung haben bei der Aufstellung ihrer Dienstordnungen für die dienstordnungsmäßigen Angestellten

1. den Rahmen dieses Gesetzes, insbesondere das für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltende Besoldungs- und Stellengefüge, einzuhalten und
2. alle sonstigen Geldzuwendungen sowie die Versorgung im Rahmen und nach den Grundsätzen der für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Bestimmungen zu regeln.

(2) Die nach § 19 Abs. 2 erlassene Verordnung gilt entsprechend.

Abschnitt III

Familienzuschlag

§ 43

Grundlage des Familienzuschlages

(1) Der Familienzuschlag wird nach der Anlage 6 gewährt. Seine Höhe richtet sich nach der Besoldungsgruppe und der Stufe, die den Familienverhältnissen der Beamtin oder des Beamten entspricht. Für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Anwärterinnen oder Anwärter) ist die Besoldungsgruppe des Einstiegsamtes maßgebend, in das die Anwärterin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt.

(2) Bei ledigen Beamtinnen und Beamten, die auf Grund dienstlicher Verpflichtungen in einer Gemeinschaftsunterkunft wohnen, werden 75 % des in Anlage 6 ausgebrachten Betrages auf das Grundgehalt angerechnet. Steht ihnen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zu oder würde es ihnen ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 3 oder § 4 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen, erhalten sie zusätzlich den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe des Familienzuschlages, der der Anzahl der Kinder entspricht. § 44 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 44

Stufen des Familienzuschlages

(1) Zur Stufe 1 gehören Beamtinnen und Beamte, wenn sie

1. verheiratet sind oder in eingetragener Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), zuletzt geändert am 6. Juli 2009 (BGBl. I S. 1696, 1700), leben,
2. verwitwet sind oder ihre Lebenspartnerin oder ihren Lebenspartner überleben,

3. geschieden sind oder ihre Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, wenn sie aus der Ehe oder der eingetragenen Lebenspartnerschaft zum Unterhalt verpflichtet sind,
4. in anderen als den in Nummer 1 bis 3 genannten Fällen eine andere Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen. Dies gilt bei gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung zur Unterhaltsgewährung nicht, wenn für den Unterhalt der aufgenommenen Person Mittel zur Verfügung stehen, die, bei einem Kind einschließlich des gewährten Kindergeldes und des kinderbezogenen Teils des Familienzuschlages, das Sechsfache des Betrages der Stufe 1 übersteigen. Als in die Wohnung aufgenommen gilt ein Kind auch, wenn die Beamtin oder der Beamte es auf ihre oder seine Kosten anderweitig untergebracht hat, ohne dass dadurch die häusliche Verbindung mit ihr oder ihm aufgehoben werden soll. Beanspruchen mehrere nach dieser Vorschrift oder einer entsprechenden Vorschrift im öffentlichen Dienst Anspruchsberechtigte oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst Versorgungsberechtigte wegen der Aufnahme einer anderen Person oder mehrerer anderer Personen in die gemeinsam bewohnte Wohnung einen Familienzuschlag der Stufe 1 oder eine entsprechende Leistung, wird der Betrag der Stufe 1 des für die Beamtin oder den Beamten maßgebenden Familienzuschlages nach der Zahl der Berechtigten anteilig gewährt. Satz 4 gilt entsprechend, wenn bei gemeinsamen Sorgerecht der getrennt lebenden Eltern ein Kind bei beiden Eltern zu gleichen Teilen Aufnahme gefunden hat.

(2) Zur Stufe 2 und den folgenden Stufen gehören die Beamtinnen und Beamten der Stufe 1, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 3 oder § 4 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde. Die Stufe richtet sich nach der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder. Die Sätze 1 und 2 gelten sinngemäß für Beamtinnen und Beamte, die in eingetragenen Lebenspartnerschaften leben, sofern sie Kinder ihrer Lebenspartnerin oder ihres Lebenspartners in ihren Haushalt aufgenommen haben.

(3) Ledige und geschiedene Beamtinnen und Beamte sowie Beamtinnen und Beamte, deren Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 3 oder § 4 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde, erhalten zusätzlich zum Grundgehalt den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe des Familienzuschlages, der der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder entspricht. Absatz 5 gilt entsprechend.

(4) Ist die Ehegattin eines Beamten oder der Ehegatte einer Beamtin als Beamtin, Beamter, Richterin, Richter, Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst tätig oder ist sie oder er auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt und stünde ihr oder ihm ebenfalls der Familienzuschlag der Stufe 1 oder einer der folgenden Stufen oder eine entsprechende Leistung in Höhe von mindestens der Hälfte des Höchstbetrages der Stufe 1 des Familienzuschlages zu, erhält die Beamtin oder der Beamte den Betrag der Stufe 1 des für sie oder ihn maßgebenden Familienzuschlages zur Hälfte; dies gilt auch für die Zeit, für die die Ehegattin Mutterschaftsgeld bezieht. § 7 findet auf den Betrag keine Anwendung, wenn einer der Ehegatten vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder beide Ehegatten teilzeitbeschäftigt sind und dabei zusammen mindestens die Regelarbeitszeit einer oder eines Vollzeitbeschäftigten erreichen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Beamtinnen und Beamte, die in eingetragenen Lebenspartnerschaften leben.

(5) Stünde neben der Beamtin oder dem Beamten einer anderen Person, die im öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist, der Familienzuschlag nach Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen zu, wird der auf das Kind entfallende Betrag des Familienzuschlages der Beamtin oder dem Beamten gewährt, wenn und soweit ihr oder ihm das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz gewährt wird oder ohne Berücksichtigung des § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 4 des Bundeskindergeldgesetzes vorrangig zu gewähren wäre; dem Familienzuschlag nach Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen stehen vergleichbare Leistungen oder das

Mutterschaftsgeld gleich. Auf das Kind entfällt derjenige Betrag, der sich aus der für die Anwendung des Einkommensteuergesetzes oder des Bundeskindergeldgesetzes maßgebenden Reihenfolge der Kinder ergibt. § 7 findet auf den Betrag keine Anwendung, wenn eine oder einer der Anspruchsberechtigten im Sinne des Satzes 1 vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder mehrere Anspruchsberechtigte teilzeitbeschäftigt sind und dabei zusammen mindestens die Regelarbeitszeit einer oder eines Vollzeitbeschäftigten erreichen.

(6) Ist einer anderen Person, die im öffentlichen Dienst steht, aufgrund eines Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst eine Abfindung für kinderbezogene Entgeltbestandteile gewährt worden, schließt dieses einen Anspruch auf den Familienzuschlag nach Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen für dasselbe Kind aus.

(7) Öffentlicher Dienst im Sinne der Absätze 1, 4, 5 und 6 ist die Tätigkeit im Dienste des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde, eines Kreises, eines Amtes oder sonstiger Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen; ausgenommen ist die Tätigkeit bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden, sofern nicht bei organisatorisch selbständigen Einrichtungen, insbesondere bei Schulen, Hochschulen, Krankenhäusern, Kindergärten, Altersheimen, die Voraussetzungen des Satzes 3 erfüllt sind. Dem öffentlichen Dienst steht die Tätigkeit im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gleich, an der eine der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften oder einer der dort bezeichneten Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Dem öffentlichen Dienst steht ferner gleich die Tätigkeit im Dienst eines sonstigen Arbeitgebers, der die für den öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträge oder Tarifverträge wesentlich gleichen Inhaltes oder die darin oder in Besoldungsgesetzen über Familienzuschläge oder Sozialzuschläge getroffenen Regelungen oder vergleichbare Regelungen anwendet, wenn eine der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften oder Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen erfüllt sind, trifft das für das Besoldungsrecht zuständige Ministerium oder die von ihm bestimmte Stelle.

(8) Die Bezügestellen des öffentlichen Dienstes (Absatz 7) dürfen die zur Durchführung dieser Vorschrift erforderlichen personenbezogenen Daten erheben und untereinander austauschen.

§ 45

Änderung des Familienzuschlages

Der Familienzuschlag wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das hierfür maßgebende Ereignis fällt. Er wird nicht mehr gezahlt für den Monat, in dem die Anspruchsvoraussetzungen an keinem Tage vorgelegen haben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Zahlung von Teilbeträgen der Stufen des Familienzuschlages.

Abschnitt IV

Zulagen, Vergütungen

Unterabschnitt 1

Zulagen

§ 46

Allgemeine Vorschriften zu Amtszulagen und Stellenzulagen

(1) Für herausgehobene Funktionen können Amtszulagen und Stellenzulagen vorgesehen werden. Sie dürfen 75 % des Unterschiedsbetrages zwischen dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe der Beamtin oder des Beamten und dem Endgrundgehalt der nächsthöheren Besoldungsgruppe nicht übersteigen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Amtszulagen sind unwiderruflich und ruhegehaltfähig. Sie gelten als Bestandteil des Grundgehaltes.

(3) Die Stellenzulagen dürfen nur für die Dauer der Wahrnehmung der herausgehobenen Funktionen gewährt werden. Wird der Beamtin oder dem Beamten vorübergehend eine andere Funktion übertragen, die zur Herbeiführung eines im besonderen öffentlichen Interesse liegenden unaufschiebbaren und zeitgebundenen Ergebnisses im Inland wahrgenommen werden muss, wird für die Dauer ihrer Wahrnehmung die Stellenzulage weiter gewährt; sie wird für höchstens drei Monate auch weiter gewährt, wenn die vorübergehende Übertragung einer anderen Funktion zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Behördenbereichs, in dem die Beamtin oder der Beamte eingesetzt wird, dringend erforderlich ist. Daneben wird eine Stellenzulage für diese andere Funktion nur in der Höhe des Mehrbetrages gewährt. Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen des Satzes 2 vorliegen, trifft die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Ministerium.

(4) Die Stellenzulagen sind widerruflich und nur ruhegehaltfähig, soweit dies gesetzlich bestimmt ist.

§ 47

Allgemeine Stellenzulage

Eine das Grundgehalt ergänzende ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Anlage 8 erhalten

1. Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 in Laufbahnen mit dem Einstiegsamt der Besoldungsgruppe A 6 und in Laufbahnen mit dem Einstiegsamt in der Besoldungsgruppe A 7 (Technische Dienste, Polizei, Feuerwehr sowie Justiz bei Verwendung in Funktionen des allgemeinen Vollzugsdienstes bei den Justizvollzugsanstalten) sowie Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher
 - a) in den Besoldungsgruppen A 6 bis A 8,
 - b) in der Besoldungsgruppe A 9 und
2. Beamtinnen und Beamte
 - a) in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 13 der Laufbahngruppe 2 mit dem ersten Einstiegsamt in der Besoldungsgruppe A 9,
 - b) in den Fachrichtungen Technische Dienste und Feuerwehr in den Besoldungsgruppen A 10 bis A 13 der Laufbahngruppe 2 mit dem ersten Einstiegsamt in der Besoldungsgruppe A 10,

- c) in der Besoldungsgruppe A 13 der Laufbahngruppe 2 mit dem zweiten Einstiegsamt in der Besoldungsgruppe A 13 sowie in der Besoldungsgruppe C 1 kw.

§ 48

Sicherheitszulage

Beamtinnen und Beamte erhalten für die Dauer ihrer Verwendung beim Verfassungsschutz des Landes Schleswig-Holstein eine Stellenzulage nach Anlage 8.

§ 49

Zulage für Polizei und Steuerfahndung

(1) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte sowie Beamtinnen und Beamte des Steuerfahndungsdienstes erhalten eine Stellenzulage nach Anlage 8, soweit ihnen Dienstbezüge nach der Besoldungsordnung A oder Anwärterbezüge zustehen.

(2) Die Stellenzulage wird nicht neben der Sicherheitszulage nach § 48 gewährt.

(3) Durch die Stellenzulage werden die Besonderheiten des jeweiligen Dienstes, insbesondere der mit dem Posten- und Streifendienst sowie dem Nachtdienst verbundene Aufwand sowie der Aufwand für Verzehr mit abgegolten.

(4) Beamtinnen und Beamte mit einer Verwendung an Bord seegehender Schiffe oder Boote, die nach Auftrag oder Einsatz überwiegend zusammenhängend mehrstündig außerhalb der Grenze der Seefahrt verwendet werden, erhalten eine Stellenzulage nach Anlage 8.

§ 50

Feuerwehrezulage

(1) Beamtinnen und Beamte im Einsatzdienst der Feuerwehr erhalten eine Stellenzulage nach Anlage 8, soweit ihnen Dienstbezüge nach der Besoldungsordnung A oder Anwärterbezüge zustehen.

(2) Durch die Stellenzulage werden die Besonderheiten des Einsatzdienstes der Feuerwehr, insbesondere der mit dem Nachtdienst verbundene Aufwand sowie der Aufwand für Verzehr mit abgegolten.

§ 51

Zulage für Beamtinnen und Beamte bei Justizvollzugseinrichtungen, Psychiatrischen Krankenhäusern und Entziehungsanstalten

(1) Beamtinnen und Beamte bei Justizvollzugseinrichtungen, in abgeschlossenen Vorführbereichen der Gerichte sowie in geschlossenen Abteilungen oder Stationen Psychiatrischer Krankenhäuser und Entziehungsanstalten, in denen Maßregeln der Besserung und Sicherung vollzogen werden, und in Abschiebehafteinrichtungen erhalten eine Stellenzulage nach Anlage 8, soweit ihnen Dienstbezüge nach der Besoldungsordnung A oder Anwärterbezüge zustehen.

(2) Die Stellenzulage wird für Beamtinnen und Beamte in Abschiebehafteinrichtungen nicht neben einer Zulage für Polizei und Steuerfahndung nach § 49 gewährt.

§ 52

Zulage für Beamtinnen und Beamte mit Meisterprüfung oder Abschlussprüfung als staatlich geprüfte Technikerin oder staatlich geprüfter Techniker

Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 in Laufbahnen mit dem zweiten Einstiegsamt ab der Besoldungsgruppe A 6, in denen die Meisterprüfung oder die Abschlussprüfung als staatlich geprüfte Technikerin oder staatlich geprüfter Techniker vorgeschrieben ist, erhalten, wenn sie die Prüfung bestanden haben, eine Stellenzulage nach Anlage 8.

§ 53

Zulage für Beamtinnen und Beamte der Steuerverwaltung

(1) Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 mit dem zweiten Einstiegsamt sowie der Laufbahngruppe 2 mit dem ersten Einstiegsamt in der Fachrichtung Steuerverwaltung erhalten bis Besoldungsgruppe A 13 für die Zeit ihrer überwiegenden Verwendung im Außendienst der Steuerprüfung eine Stellenzulage nach Anlage 8. Satz 1 gilt auch für die Prüfungsbeamtinnen und Prüfungsbeamten der Finanzgerichte, die überwiegend im Außendienst tätig sind.

(2) Die Stellenzulage wird nicht neben der Zulage für Polizei und Steuerfahndung nach § 49 gewährt.

(3) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu Absatz 1 erlässt das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Ministerium.

§ 54

Zulage für Beamtinnen und Beamte der Justizverwaltung mit herausgehobener Tätigkeit bei Gerichten und Staatsanwaltschaften

Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 mit dem ersten Einstiegsamt in der Fachrichtung Justiz erhalten in der Besoldungsgruppe A 6 für die Dauer der Ausübung herausgehobener Tätigkeiten bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften eine Stellenzulage nach Anlage 8.

§ 55

Zulage für Professorinnen und Professoren mit mehreren Ämtern

Professorinnen und Professoren an einer Hochschule, die zugleich das Amt einer Richterin oder eines Richters der Besoldungsgruppe R 1 oder R 2 ausüben, erhalten, solange sie beide Ämter bekleiden, die Dienstbezüge aus ihrem Amt als Professorin oder Professor und eine nichtruhegehaltfähige Zulage nach Anlage 8.

§ 56

Zulage für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren

Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppe W 1 erhalten, wenn sie sich als Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer bewährt haben, ab dem Zeitpunkt der ersten Verlängerung des Beamtenverhältnisses auf Zeit eine nicht ruhegehaltfähige Zulage nach Anlage 8.

§ 57

Zulage für Beamtinnen und Beamte bei obersten Behörden oder bei obersten Gerichtshöfen des Bundes oder eines anderen Landes

(1) Hat der Bund oder ein anderes Land für seine Beamtinnen und Beamten bei seinen obersten Behörden oder Gerichtshöfen eine Zulagenregelung getroffen, erhalten Beamtinnen und Beamte während der Verwendung bei den obersten Behörden oder obersten Gerichtshöfen des Bundes oder eines anderen Landes die Stellenzulage in der nach dem Besoldungsrecht des Bundes oder dieses Landes bestimmten Höhe, wenn der Dienstherr, bei dem die Beamtin oder der Beamte verwendet wird, diese Stellenzulage erstattet.

(2) Die Konkurrenz- und Anrechnungsregelungen des Bundes oder des Landes, bei dem die Verwendung erfolgt, sind anzuwenden.

(3) Eine Ausgleichzulage nach § 58 wird nach Beendigung der Verwendung nicht gewährt.

§ 58

Ausgleichszulagen

(1) Verringern sich die Dienstbezüge einer Beamtin oder eines Beamten, weil

1. sie oder er nach § 29 Abs. 2 oder 3 des Landesbeamtengesetzes oder einer entsprechenden Vorschrift des Bundes oder eines anderen Landes versetzt ist oder

2. sie oder er zur Vermeidung der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit anderweitig verwendet wird oder
3. sie oder er die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschrift festgesetzten besonderen gesundheitlichen Anforderungen, ohne dass sie oder er dies zu vertreten hat, nicht mehr erfüllt und deshalb anderweitig verwendet wird oder
4. sich die Zuordnung zu ihrer oder seiner Besoldungsgruppe nach der Schülerzahl einer Schule richtet und diese Voraussetzung wegen zurückgehender Schülerzahlen nicht mehr erfüllt ist oder
5. sie oder er in die nächsthöhere Laufbahn aufgestiegen ist, erhält sie oder er eine Ausgleichszulage. Sie wird in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen ihren oder seinen jeweiligen Dienstbezügen und den Dienstbezügen gewährt, die ihr oder ihm in ihrer oder seiner bisherigen Verwendung zugestanden hätten; Veränderungen in der besoldungsrechtlichen Bewertung bleiben unberücksichtigt. Die Ausgleichszulage ist ruhegehaltfähig, soweit sie ruhegehaltfähige Dienstbezüge ausgleicht. Die Ausgleichszulage wird Beamtinnen und Beamten auf Zeit nur für die restliche Amtszeit gewährt. Bei jeder Erhöhung der Dienstbezüge vermindert sich die Ausgleichszulage um ein Drittel des Erhöhungsbetrages, soweit sie für Stellenzulagen gezahlt wird.

(2) Verringern sich die Dienstbezüge einer Beamtin oder eines Beamten aus anderen dienstlichen Gründen, erhält sie oder er eine Ausgleichszulage entsprechend Absatz 1 Satz 2 bis 5. Dies gilt auch, wenn eine Ruhegehaltempfängerin oder ein Ruhegehaltempfänger erneut in ein Beamtenverhältnis berufen wird und ihre oder seine neuen Dienstbezüge geringer sind als die Dienstbezüge, die sie oder er bis zu ihrer oder seiner Zuruhesetzung bezogen hat.

(3) Der Wegfall einer Stellenzulage wird nur ausgeglichen, wenn die Beamtin oder der Beamte mindestens fünf Jahre ununterbrochen zulageberechtigend verwendet worden ist. Eine Unterbrechung ist unschädlich, wenn sie wegen öffentlicher Belange oder aus zwingenden dienstlichen Gründen geboten ist und die Dauer eines Jahres nicht überschreitet. Der Zeitraum der Unterbrechung ist nicht auf die Frist nach Satz 1 anzurechnen.

(4) Die Ausgleichszulage wird nicht gewährt, wenn die Verringerung der Dienstbezüge auf einer Disziplinarmaßnahme beruht, wenn ein Amt mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Probe nicht auf Dauer übertragen wird oder wenn in der neuen Verwendung Auslandsbesoldung gezahlt wird.

(5) Dienstbezüge im Sinne dieser Vorschrift sind das Grundgehalt, Amts- und Stellenzulagen. Zu den Dienstbezügen rechnen auch Überleitungszulagen und Ausgleichszulagen, soweit sie wegen des Wegfalls oder der Verminderung von Dienstbezügen nach Satz 1 gewährt werden.

§ 59

Leistungsprämien und Leistungszulagen

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, zur Abgeltung von herausragenden besonderen Leistungen durch Verordnung die Gewährung von Leistungsprämien (Einmalzahlungen) und Leistungszulagen an Beamtinnen und Beamte in Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A zu regeln.

(2) Leistungsprämien und Leistungszulagen sind nicht ruhegehaltfähig; erneute Bewilligungen sind möglich. Die Zahlung von Leistungszulagen ist zu befristen; bei Leistungsabfall sind sie zu widerrufen. Leistungsprämien dürfen das Anfangsgrundgehalt der Besoldungsgruppe der Beamtin oder des Beamten, Leistungszulagen dürfen monatlich 7 % des Anfangsgrundgehaltes nicht übersteigen. Die Entscheidung über die Bewilligung trifft die zuständige oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.

(3) Leistungsprämien und Leistungszulagen können nur im Rahmen ausdrücklicher haushaltsrechtlicher Regelungen gewährt werden. In der Verordnung sind Anrechnungs- oder Ausschlussvorschriften zu Zahlungen, die aus demselben Anlass geleistet werden, vorzusehen. Bei Übertragung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt (Grundgehalt) oder bei Gewährung einer Amtszulage können in der Verordnung Anrechnungs- oder Ausschlussvorschriften zu Leistungszulagen vorgesehen werden.

§ 60

Erschwerniszulagen

Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung die Gewährung von Zulagen zur Abgeltung besonderer, bei der Bewertung des Amtes oder bei der Regelung der Anwärterbezüge nicht berücksichtigter Erschwernisse (Erschwerniszulagen) zu regeln. Die Zulagen sind widerruflich und nicht ruhegehaltfähig. Es kann bestimmt werden, inwieweit mit der Gewährung von Erschwerniszulagen ein besonderer Aufwand der Beamtin oder des Beamten mit abgegolten ist.

§ 61

Zulage für die Wahrnehmung befristeter Funktionen

(1) Wird einer Beamtin oder einem Beamten außer in den Fällen des § 62 eine herausgehobene Funktion befristet übertragen, kann sie oder er eine Zulage zu ihren oder seinen Dienstbezügen erhalten. Satz 1 gilt entsprechend für die Übertragung einer herausgehobenen Funktion, die üblicherweise nur befristet wahrgenommen wird. Die Zulage kann ab dem siebten Monat der ununterbrochenen Wahrnehmung bis zu einer Dauer von höchstens fünf Jahren gezahlt werden.

(2) Die Zulage wird bis zur Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt ihrer oder seiner Besoldungsgruppe und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe, die der Wertigkeit der wahrgenommenen Funktion entspricht, höchstens jedoch der dritten folgenden Besoldungsgruppe, gewährt. Die Zulage vermindert sich bei jeder Beförderung um den jeweiligen Erhöhungsbetrag. Eine Ausgleichszulage nach § 58 wird nicht gewährt.

(3) Die Entscheidung über die Zahlung der Zulage trifft im Rahmen haushaltsrechtlicher Bestimmungen die oberste Dienstbehörde.

§ 62

Zulage für die vorübergehende Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes

(1) Werden einer Beamtin oder einem Beamten die Aufgaben eines höherwertigen Amtes vorübergehend vertretungsweise übertragen, erhält sie oder er nach 18 Monaten der ununterbrochenen Wahrnehmung dieser Aufgaben eine Zulage, wenn in diesem Zeitpunkt die haushaltsrechtlichen und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für die Übertragung dieses Amtes vorliegen.

(2) Die Zulage wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt ihrer oder seiner Besoldungsgruppe und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe gewährt, der das höherwertige Amt zugeordnet ist. Auf die Zulage ist die nach § 47 gewährte allgemeine Stellenzulage anzurechnen, wenn sie in dem höherwertigen Amt nicht zustünde.

Unterabschnitt 2

Vergütungen

§ 63

Mehrarbeitsvergütung

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung die Gewährung einer Mehrarbeitsvergütung (§ 60 Abs. 3 Satz 4 des Landesbeamtengesetzes) für Beamtinnen und Beamte zu regeln, soweit die Mehrarbeit nicht durch Dienstbefreiung ausgeglichen wird. Die Vergütung darf nur für Beamtinnen und Beamte in Bereichen vorgesehen werden, in denen nach Art der Dienstverrichtung eine Mehrarbeit messbar ist. Die Höhe der Vergütung ist nach dem Umfang der tatsächlich geleisteten Mehrarbeit festzusetzen und unter Zusammenfassung von Besoldungsgruppen zu staffeln.

(2) Abweichend von Absatz 1 erhalten teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte eine Mehrarbeitsvergütung in Höhe der anteiligen Besoldung, soweit die individuelle Arbeitszeit und die geleistete Mehrarbeit die regelmäßige Arbeitszeit der vollbeschäftigten Beamtinnen und Beamten nicht überschreiten. Besoldung im Sinne des Satzes 1 ist das Grundgehalt, der Familienzuschlag sowie die in festen Monatsbeträgen gezahlten Zulagen und Aufwandsentschädigungen.

§ 64

Vergütung für die Teilnahme an Sitzungen kommunaler Vertretungskörperschaften und ihrer Ausschüsse

(1) Das Innenministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Ministerium durch Verordnung die Gewährung einer Vergütung für Beamtinnen und Beamte der Gemeinden mit weniger als 40.000 Einwohnerinnen und Einwohnern, soweit diesen Beamtinnen und Beamten Dienstbezüge nach der Besoldungsordnung A zustehen, zu regeln, wenn die Beamtinnen oder Beamten als Protokollführerinnen oder Protokollführer regelmäßig an Sitzungen kommunaler Vertretungskörperschaften oder ihrer Ausschüsse außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit teilnehmen. Die Sitzungsvergütung darf den Betrag nach Anlage 8 nicht übersteigen. Sie darf nicht neben einer Aufwandsentschädigung gewährt werden; ein allgemein mit der Sitzungstätigkeit verbundener Aufwand wird mit abgegolten. Die Vergütung entfällt, wenn die Arbeitsleistung durch Dienstbefreiung ausgeglichen werden kann.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Beamtinnen und Beamte der Ämter. Maßgebende Einwohnerzahl für die Ämter ist die Summe der Einwohnerzahlen der amtsangehörigen Gemeinden. Führt eine amtsfreie Gemeinde die Geschäfte eines Amtes oder einer anderen Gemeinde, werden die Einwohnerzahlen zusammengezählt.

§ 65

Vergütung für Beamtinnen und Beamte im Vollstreckungsdienst

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung die Gewährung einer Vergütung für Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher und andere im Vollstreckungsdienst tätige Beamtinnen und Beamte zu regeln. Maßstab für die Festsetzung der Vergütung sind die vereinnahmten Gebühren oder Beträge. Für die Vergütung können Höchstsätze für die einzelnen Vollstreckungsaufträge sowie für das

Kalenderjahr festgesetzt werden. Ein Teil der Vergütung kann für ruhegehaltfähig erklärt werden. Es kann bestimmt werden, inwieweit mit der Vergütung ein besonderer Aufwand der Beamtin oder des Beamten mit abgegolten ist.

(2) Das für Justiz zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Ministerium durch Verordnung die Abgeltung der den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern für die Verpflichtung zur Einrichtung und Unterhaltung eines Büros entstehenden Kosten zu regeln.

§ 66

Prüfungsvergütung für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium wird im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Ministerium ermächtigt, für Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppe W 1 sowie beamtete wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an einer Hochschule durch Verordnung eine Vergütung zur Abgeltung zusätzlicher Belastungen zu regeln, die durch die Mitwirkung an Hochschul- und Staatsprüfungen entstehen.

Abschnitt V

Auslandsdienstbezüge

§ 67

Auslandsbesoldung

(1) Beamtinnen und Beamte, die im Ausland verwendet werden, erhalten neben den Dienstbezügen, die ihnen bei einer Verwendung im Inland zustehen, Auslandsdienstbezüge, Kaufkraftausgleich und Auslandsverwendungszuschlag (Auslandsbesoldung) in entsprechender Anwendung der für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte geltenden Bestimmungen mit der Maßgabe, dass bei eingetragenen Lebenspartnerschaften die für die Ehepartnerinnen und Ehepartner geltenden Bestimmungen

entsprechend anzuwenden sind. Auslandsbesoldung kann auch bei einer Zuweisung nach § 20 des Beamtenstatusgesetzes im Ausland gewährt werden.

(2) Auslandsdienstbezüge, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach dem 5. Abschnitt des durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 785) übergeleiteten Bundesbesoldungsgesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juni 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 452), (Bundesbesoldungsgesetz - Überleitungsfassung für Schleswig-Holstein) gewährt werden, werden bis zum ... *[einsetzen: Datum des Tages zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes]* bei einer unveränderten Auslandsverwendung in gleicher Höhe weitergewährt, soweit sie die Auslandsbesoldung nach Absatz 1 übersteigen.

Abschnitt VI

Anwärterbezüge

§ 68

Anwärterbezüge

(1) Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Anwärterinnen und Anwärter) erhalten Anwärterbezüge.

(2) Zu den Anwärterbezügen gehören der Anwärtergrundbetrag nach Anlage 7 und die Anwärtersonderzuschläge. Daneben werden der Familienzuschlag und die vermögenswirksamen Leistungen gewährt. Eine jährliche Sonderzahlung kann aufgrund besonderer gesetzlicher Regelung gewährt werden. Zulagen und Vergütungen werden nur gewährt, wenn dies gesetzlich besonders bestimmt ist.

(3) Anwärterinnen und Anwärter mit dienstlichem Wohnsitz im Ausland erhalten zusätzlich Bezüge entsprechend der Auslandsbesoldung. Der Berechnung des Mietzuschusses sind der Anwärtergrundbetrag, der Familienzuschlag der Stufe 1 und der Anwärtersonderzuschlag zugrunde zu legen.

(4) Absatz 3 gilt nicht für Anwärtinnen und Anwärter, die bei einer von ihnen selbst gewählten Stelle im Ausland ausgebildet werden. Die für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte geltenden Bestimmungen über den Kaufkraftausgleich gelten mit der Maßgabe, dass mindestens die Bezüge nach Absatz 2 verbleiben.

(5) Für Anwärtinnen und Anwärter, die im Rahmen ihres Vorbereitungsdienstes ein Studium ableisten, kann die Gewährung der Anwärterbezüge von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden.

§ 69

Anwärterbezüge nach Ablegung der Laufbahnprüfung

Endet das Beamtenverhältnis einer Anwärtin oder eines Anwärters kraft Rechtsvorschrift mit dem Bestehen oder endgültigem Nichtbestehen der Laufbahnprüfung, werden die Anwärterbezüge und der Familienzuschlag für die Zeit nach der Ablegung der Prüfung bis zum Ende des laufenden Monats weitergewährt. Wird bereits vor diesem Zeitpunkt ein Anspruch auf Bezüge aus einer hauptberuflichen Tätigkeit bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 Abs. 1) oder bei einer Ersatzschule erworben, werden die Anwärterbezüge und der Familienzuschlag nur bis zum Tage vor Beginn dieses Anspruchs belassen.

§ 70

Anwärtersonderzuschläge

(1) Besteht ein erheblicher Mangel an qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern kann das für das Besoldungsrecht zuständige Ministerium oder die von ihm bestimmte Stelle Anwärtersonderzuschläge gewähren. Sie sollen 70 % des Anwärtergrundbetrages nicht übersteigen. Sie dürfen im Ausnahmefall bei Vorliegen eines dringenden dienstlichen Grundes höchstens bis 100 % des Anwärtergrundbetrages betragen.

(2) Anspruch auf Anwärtersonderzuschläge besteht nur, wenn die Anwärtin oder der Anwärter

1. nicht vor dem Abschluss des Vorbereitungsdienstes oder wegen schuldhaftem Nichtbestehen der Laufbahnprüfung ausscheidet und

2. nach Bestehen der Laufbahnprüfung mindestens fünf Jahre als Beamtin oder Beamter im öffentlichen Dienst (§ 29) in der Laufbahn verbleibt, für die sie oder er die Befähigung erworben hat, oder, wenn das Beamtenverhältnis nach Bestehen der Laufbahnprüfung endet, in derselben Laufbahn in ein Beamtenverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 29) für mindestens die gleiche Zeit eintritt.

(3) Werden die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen aus Gründen, die die Beamtin, der Beamte, die frühere Beamtin oder der frühere Beamte zu vertreten hat, nicht erfüllt, ist der Anwärtersonderzuschlag in voller Höhe zurückzuzahlen. Der Rückzahlungsbetrag vermindert sich für jedes nach Bestehen der Laufbahnprüfung abgeleistete Dienstjahr um jeweils ein Fünftel. § 15 bleibt unberührt.

§ 71

Unterrichtsvergütung für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtanwärter

(1) Anwärterinnen und Anwärtern für ein Lehramt an öffentlichen Schulen kann für selbstständig erteilten Unterricht eine Unterrichtsvergütung gewährt werden.

(2) Unterrichtsvergütung darf nur für tatsächlich geleistete Unterrichtsstunden gewährt werden, die über die im Rahmen der Ausbildung festgesetzten Unterrichtsstunden hinaus zusätzlich selbstständig erteilt werden. Unterrichtsvergütung wird für höchstens vierundzwanzig im Kalendermonat tatsächlich geleistete Unterrichtsstunden gewährt. Zu den im Rahmen der Ausbildung nach Satz 1 zu erteilenden Unterrichtsstunden, für die eine Unterrichtsvergütung nicht gewährt wird, zählen Hospitationen, Unterricht unter Anleitung und, soweit dies gefordert wird, Unterricht in eigener Verantwortung der Anwärterin oder des Anwärters.

(3) Die Unterrichtsvergütung darf die für das angestrebte Lehramt festgesetzten Beträge der Mehrarbeitsvergütung nicht überschreiten. Die oberste Dienstbehörde bestimmt im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Ministerium die Höhe der Unterrichtsvergütung.

§ 72

Anrechnung anderer Einkünfte

(1) Erhalten Anwärtinnen und Anwärter ein Entgelt für eine Nebentätigkeit innerhalb oder für eine anzeigepflichtige Nebentätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes, wird das Entgelt auf die Anwärterbezüge angerechnet, soweit es diese übersteigt. Als Anwärtergrundbetrag werden jedoch mindestens 30 % des Anfangsgrundgehaltes der maßgeblichen Einstiegsbesoldungsgruppe der Laufbahn gewährt.

(2) Hat die Anwärtin oder der Anwärter einen arbeitsrechtlichen Anspruch auf ein Entgelt für eine in den Ausbildungsrichtlinien vorgeschriebene Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes, wird das Entgelt auf die Anwärterbezüge angerechnet, soweit die Summe von Entgelt, Anwärterbezügen und Familienzuschlag die Summe von Grundgehalt und Familienzuschlag übersteigt, die einer Beamtin oder einem Beamten mit gleichem Familienstand im Einstiegsamt der Laufbahn in der ersten Stufe zusteht.

(3) Übt eine Anwärtin oder ein Anwärter gleichzeitig eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst mit mindestens der Hälfte der dafür geltenden regelmäßigen Arbeitszeit aus, gilt § 6 entsprechend.

§ 73

Kürzung der Anwärterbezüge

(1) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann den Anwärtergrundbetrag bis auf 30 % des Grundgehaltes, das einer Beamtin oder einem Beamten der entsprechenden Laufbahn in der ersten Stufe zusteht, herabsetzen, wenn die Anwärtin oder der Anwärter die vorgeschriebene Laufbahnprüfung nicht bestanden hat oder sich die Ausbildung aus einem von der Anwärtin oder dem Anwärter zu vertretenden Grunde verzögert.

(2) Von der Kürzung ist abzusehen

1. bei Verlängerung des Vorbereitungsdienstes infolge genehmigten Fernbleibens oder Rücktritts von der Prüfung,
2. in besonderen Härtefällen.

(3) Wird eine Zwischenprüfung nicht bestanden oder ein sonstiger Leistungsnachweis nicht erbracht, ist die Kürzung auf den sich daraus ergebenden Zeitraum der Verlängerung des Vorbereitungsdienstes zu beschränken.

Abschnitt VII

Vermögenswirksame Leistungen

§ 74

Vermögenswirksame Leistungen

(1) Beamtinnen und Beamte erhalten vermögenswirksame Leistungen nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz in der Fassung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 1959).

(2) Vermögenswirksame Leistungen werden für die Kalendermonate gewährt, in denen der oder dem Berechtigten Dienstbezüge oder Anwärterbezüge zustehen und sie oder er diese Bezüge erhält.

(3) Der Anspruch auf die vermögenswirksamen Leistungen entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem die oder der Berechtigte die nach § 77 erforderlichen Angaben mitteilt, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres.

§ 75

Höhe der vermögenswirksamen Leistungen

(1) Die vermögenswirksamen Leistungen betragen monatlich 6,65 Euro. Teilzeitbeschäftigte erhalten den Betrag der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht; bei begrenzter Dienstfähigkeit gilt Entsprechendes.

(2) Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, deren Anwärterbezüge zuzüglich der Stufe 1 des Familienzuschlags 971,45 Euro monatlich nicht erreichen, erhalten monatlich 13,29 Euro.

(3) Für die Höhe der vermögenswirksamen Leistungen sind die Verhältnisse am Ersten des Kalendermonats maßgebend. Wird das Dienstverhältnis nach dem Ersten des Kalendermonats begründet, ist für diesen Monat der Tag des Beginns des Dienstverhältnisses maßgeblich.

(4) Die vermögenswirksamen Leistungen sind bis zum Ablauf der auf den Monat der Mitteilung nach § 77 folgenden drei Kalendermonate, danach monatlich im Voraus zu zahlen.

§ 76

Konkurrenzen

(1) Die vermögenswirksamen Leistungen werden der oder dem Berechtigten im Kalendermonat nur einmal gewährt.

(2) Bei mehreren Dienstverhältnissen ist das Dienstverhältnis maßgebend, aus dem die oder der Berechtigte einen Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen hat. Sind solche Leistungen für mehrere Dienstverhältnisse vorgesehen, sind sie aus dem zuerst begründeten Verhältnis zu zahlen.

(3) Erreichen die vermögenswirksamen Leistungen nach Absatz 2 nicht den Betrag nach § 75, ist der Unterschiedsbetrag aus dem anderen Dienstverhältnis zu zahlen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für vermögenswirksame Leistungen aus einem anderen Rechtsverhältnis, auch wenn die Regelungen im Einzelnen nicht übereinstimmen.

§ 77

Anlage der vermögenswirksamen Leistungen

(1) Die oder der Berechtigte teilt der oder dem Dienstvorgesetzten oder einer von ihr oder ihm bestimmten Stelle schriftlich die Art der gewählten Anlage mit und gibt hierbei, soweit dies nach der Art der Anlage erforderlich ist, das Unternehmen oder Institut mit der Nummer des Kontos an, auf das die Leistungen eingezahlt werden sollen.

(2) Für die vermögenswirksamen Leistungen nach diesem Gesetz und die vermögenswirksame Anlage von Teilen der Bezüge nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz soll die oder der Berechtigte möglichst dieselbe Anlageart und dasselbe Unternehmen oder Institut auswählen.

(3) Der Wechsel der Anlage bedarf im Fall des § 11 Abs. 3 Satz 2 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes nicht der Zustimmung der nach Absatz 1 zuständigen Stelle, wenn die oder der Berechtigte diesen Wechsel aus Anlass der erstmaligen Gewährung der vermögenswirksamen Leistungen verlangt.

Abschnitt VIII

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 78

Allgemeine Verwaltungsvorschriften

Das für das Besoldungsrecht zuständige Ministerium erlässt die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz.

§ 79

Übergangsregelung bei Gewährung einer Versorgung durch eine zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung

Bei Zeiten im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 1, die bis zum 31. Dezember 1991 zurückgelegt sind, ist § 8 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zu diesem

Zeitpunkt geltenden Fassung anzuwenden. Für Zeiten ab dem 1. Januar 1992 bis zum 31. Dezember 2002 beträgt die Kürzung nach § 10 Abs. 1 Satz 2 1,875 %. Für Zeiten ab dem 1. Januar 2003 ist der Prozentsatz des § 10 Abs. 1 Satz 2 vervielfältigt mit dem jeweiligen in § 16 Abs. 6 des Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig-Holstein vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] genannten Faktor anzuwenden.

§ 80

Künftig wegfallende Ämter

Ämter, die nicht mehr benötigt werden, werden für vorhandene Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber in den Anhang zu den Besoldungsordnungen oder in den Besoldungsordnungen „künftig wegfallend“ ausgebracht. Diese Ämter dürfen anderen Beamtinnen und Beamten nicht verliehen werden. Einer Amtsinhaberin oder einem Amtsinhaber nach Satz 1 kann jedoch im Wege der Beförderung ein ebenfalls als künftig wegfallend bezeichnetes Amt verliehen werden, sofern nicht eine Beförderung in ein in den Besoldungsordnungen A, B, W und R ausgebrachtes Amt möglich ist.

§ 81

Einweisung in eine Planstelle, Ausweisung von Planstellen

(1) § 49 Abs. 1 und 2 der Landeshaushaltsordnung gelten für die in § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 genannten Dienstherren entsprechend.

(2) Die im Haushaltsplan ausgewiesenen Planstellen für Beamtinnen und Beamte dürfen, soweit das dienstliche Bedürfnis es zulässt, auch mit Beamtinnen und Beamten einer niedrigeren Besoldungsgruppe derselben oder einer anderen Laufbahn besetzt werden. Abweichend hiervon können Planstellen des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 auch mit Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1 besetzt werden, wenn sie in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt werden oder sich darin zu bewähren haben.

§ 82

Anlagen

Die Anlagen 1 bis 8 sind Bestandteil dieses Gesetzes.

Besoldungsordnungen A und B

Vorbemerkungen

1. Amtsbezeichnungen

(1) Die in der Besoldungsordnung A gesperrt gedruckten Amtsbezeichnungen sind Grundamtsbezeichnungen. Den Grundamtsbezeichnungen können Zusätze, die

1. auf den Dienstherrn oder den Verwaltungsbereich,
2. auf die Fachrichtung,
3. auf den Laufbahnzweig

hinweisen, beigefügt werden. Die Grundamtsbezeichnungen "Rätin" oder „Rat", "Oberrätin" oder „Oberrat", "Direktorin" oder „Direktor" und "Leitende Direktorin" oder „Leitender Direktor" dürfen nur in Verbindung mit einem Zusatz nach Satz 2 verliehen werden.

(2) Den Grundamtsbezeichnungen beigefügte Zusätze bezeichnen die Funktionen, die diesen Ämtern zugeordnet werden können, nicht abschließend.

(3) Den Beamtinnen und Beamten, deren Amtsbezeichnung sich durch Überleitung ändert, kann auf Antrag durch die oberste Dienstbehörde gestattet werden, für ihre Person ihre bisherige Amtsbezeichnung weiterhin zu führen, sofern diese auf eine deutlich erkennbare Heraushebung hinweist, die mit der neuen Amtsbezeichnung nicht verbunden ist.

2. Verwendung der Amtsbezeichnungen „Direktorin und Professorin“ oder „Direktor und Professor“ in den Besoldungsgruppen B 1, B 2 und B 3

(1) Die Ämter "Direktorin und Professorin" oder „Direktor und Professor" in den Besoldungsgruppen B 1, B 2 und B 3 dürfen nur an Beamtinnen und Beamte verliehen werden, denen in wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen oder in

Dienststellen und Einrichtungen mit eigenen wissenschaftlichen Forschungsbereichen überwiegend wissenschaftliche Forschungsaufgaben obliegen.

(2) Das Institut für Weltwirtschaft ist eine Dienststelle und Einrichtung mit eigenen wissenschaftlichen Forschungsbereichen im Sinne des Absatzes 1.

(3) Ist in einer kollegial organisierten Forschungseinrichtung einer „Direktorin und Professorin“ oder einem "Direktor und Professor" in den Besoldungsgruppen B 2 oder B 3 zusätzlich zu ihren oder seinen sonstigen Funktionen die Leitung der Forschungseinrichtung mit zeitlicher Begrenzung übertragen, erhält sie oder er für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktionen eine Stellenzulage nach Anlage 8.

3. Ämter der Lehrkräfte im Schulaufsicht- und -verwaltungsdienst und in Einrichtungen der Lehreraus- und -fortbildung

Die Ämter für Lehrkräfte im Schulaufsicht- und -verwaltungsdienst und in Einrichtungen der Lehreraus- und -fortbildung einschließlich der Beförderungsämter dürfen nach Maßgabe des Haushaltsplans und der Ordnung der Laufbahn Bildung auch für Lehrkräfte im Schulaufsichts- und -verwaltungsdienst und in Einrichtungen der Lehreraus- und -fortbildung verwendet werden. Das gilt auch für die in der Besoldungsordnung A geregelten Ämter.

4. Lehrkräfte mit Lehrbefähigungen nach dem Recht der ehemaligen DDR

Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik werden unter Berücksichtigung der Ämter für Lehrkräfte, die in der Besoldungsordnung A ausgewiesen sind, eingestuft.

5. Leiterinnen und Leiter von unteren Landesbehörden sowie Leiterinnen und Leiter von allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schulen

Die Ämter der Leiterinnen und Leiter von unteren Landesbehörden mit einem örtlich begrenzten Zuständigkeitsbereich sowie die Ämter der Leiterinnen und Leiter von

allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schulen werden nur in Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A eingestuft. Für die Leiterinnen und Leiter von besonders großen und besonders bedeutenden unteren Landesbehörden können nach Maßgabe des Haushalts Planstellen der Besoldungsgruppe A 16 mit einer Amtszulage nach Anlage 8 ausgestattet werden.

6. Kanzlerinnen und Kanzler von staatlichen Hochschulen

Die Kanzlerinnen und Kanzler von staatlichen Hochschulen werden entsprechend der sich für die jeweilige Hochschule ergebenden Messzahl eingruppiert. Messzahl ist die Gesamtzahl der für die Hochschule im Haushaltsplan des jeweiligen Kalenderjahres oder in den Erläuterungen des Haushaltsplans ausgewiesenen Stellen für vollzeitbeschäftigte Bedienstete zuzüglich eines Drittels der Zahl der im vorangegangenen Sommersemester vollimmatrikulierten Studierenden; bei im Aufbau befindlichen Hochschulen kann die staatliche Planung für die nächsten acht Jahre zugrunde gelegt werden. Die Eingruppierung wird während der Amtszeit nicht verändert. Den Amtsbezeichnungen der Kanzlerinnen und Kanzler ist jeweils ein Zusatz beizufügen, der auf die Hochschule hinweist, welcher die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber angehört.

Besoldungsordnung A

Besoldungsgruppe A 2

Oberamtsgehilfin oder Oberamtsgehilfe ¹⁾

Oberbetriebsgehilfin oder Oberbetriebsgehilfe ¹⁾

1) Als erstes Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1.

Besoldungsgruppe A 3

Hauptamtsgehilfin oder Hauptamtsgehilfe ¹⁾²⁾

Hauptbetriebsgehilfin oder Hauptbetriebsgehilfe ²⁾

Justizoberwachtmeisterin oder Justizoberwachtmeister^{3) 4)}

- 1) Auch als erstes Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1, wenn die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber im Sitzungsdienst der Gerichte eingesetzt ist. Sie oder er erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.
- 2) Als erstes Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1, wenn die Beamtin oder der Beamte nach Maßgabe der Laufbahnvorschriften die Laufbahnbefähigung in einer Laufbahnprüfung erworben hat oder eine abgeschlossene förderliche Berufsausbildung oder eine mindestens dreijährige Tätigkeit bei öffentlich-rechtlichen Dienstherren nachweist.
- 3) Als erstes Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 in der Fachrichtung Justiz.
- 4) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.

Besoldungsgruppe A 4

A m t s m e i s t e r i n oder A m t s m e i s t e r¹⁾

B e t r i e b s m e i s t e r i n oder B e t r i e b s m e i s t e r

Justizhauptwachtmeisterin oder Justizhauptwachtmeister²⁾

- 1) Erhält im Landesbereich eine Amtszulage nach Anlage 8, wenn sie oder er im Sitzungsdienst der Gerichte eingesetzt ist.
- 2) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.

Besoldungsgruppe A 5

B e t r i e b s a s s i s t e n t i n oder B e t r i e b s a s s i s t e n t^{1) 2)}

Erste Justizhauptwachtmeisterin oder Erster Justizhauptwachtmeister^{1) 2)}

O b e r a m t s m e i s t e r i n oder O b e r a m t s m e i s t e r^{2) 3)}

O b e r b e t r i e b s m e i s t e r i n oder O b e r b e t r i e b s m e i s t e r²⁾

- 1) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.
- 2) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 6.
- 3) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8, wenn sie oder er im Sitzungsdienst der Gerichte eingesetzt ist.

Besoldungsgruppe A 6

B e t r i e b s a s s i s t e n t i n oder B e t r i e b s a s s i s t e n t¹⁾

Erste Justizhauptwachtmeisterin oder Erster Justizhauptwachtmeister^{1) 2)}

O b e r a m t s m e i s t e r i n oder O b e r a m t s m e i s t e r¹⁾

O b e r b e t r i e b s m e i s t e r i n oder O b e r b e t r i e b s m e i s t e r¹⁾

Sekretärin oder Sekretär ³⁾

Werkmeisterin oder Werkmeister ³⁾

- 1) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 5.
- 2) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.
- 3) Als zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1.

Besoldungsgruppe A 7

Brandmeisterin oder Brandmeister ¹⁾

Kriminalmeisterin oder Kriminalmeister ²⁾

Obersekretärin oder Obersekretär ^{3) 4)}

Oberwerkmeisterin oder Oberwerkmeister ⁵⁾

Polizeimeisterin oder Polizeimeister ²⁾

- 1) Als Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 in der Fachrichtung Feuerwehr.
- 2) Als zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 in der Fachrichtung Polizei.
- 3) Als zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 in der Fachrichtung Technische Dienste.
- 4) Als zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 in der Fachrichtung Justiz bei Verwendung in Funktionen des allgemeinen Vollzugsdienstes bei den Justizvollzugsanstalten.
- 5) Als zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 in der Fachrichtung Justiz bei Verwendung in Funktionen des Werkdienstes bei den Justizvollzugsanstalten.

Besoldungsgruppe A 8

Gerichtsvollzieherin oder Gerichtsvollzieher ¹⁾

Hauptsekretärin oder Hauptsekretär

Hauptwerkmeisterin oder Hauptwerkmeister

Kriminalobermeisterin oder Kriminalobermeister

Oberbrandmeisterin oder Oberbrandmeister

Polizeiobermeisterin oder Polizeiobermeister

- 1) Als zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 in der Fachrichtung Justiz im Laufbahnzweig Gerichtsvollzieherdienst.

Besoldungsgruppe A 9

Amtsinspektorin oder Amtsinpektor ¹⁾

Betriebsinspektorin oder Betriebsinspektor ¹⁾

Hauptbrandmeisterin oder Hauptbrandmeister ¹⁾

Inspektorin oder Inspektor ^{2) 3)}

Kriminalhauptmeisterin oder Kriminalhauptmeister ¹⁾

Kriminalkommissarin oder Kriminalkommissar ⁴⁾

Obergerichtsvollzieherin oder Obergerichtsvollzieher ¹⁾

Polizeihauptmeisterin oder Polizeihauptmeister ¹⁾

Polizeikommissarin oder Polizeikommissar ⁴⁾

- 1) Für Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 9 abheben, können nach Maßgabe sachgerechter Bewertung jeweils bis zu 30 % der Stellen mit einer Amtszulage nach Anlage 8 ausgestattet werden.
- 2) Als erstes Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2.
- 3) Als erster Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 in den Fachrichtungen Technische Dienste und Feuerwehr, wenn der Aufstieg aus der Laufbahngruppe 1 erfolgreich absolviert wurde.
- 4) Als erstes Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Polizei.

Besoldungsgruppe A 10

Fachlehrkraft

- soweit eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder eine Studienqualifikation nach § 39 Abs. 1 des Hochschulgesetzes vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 9. März 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 356), und die erforderliche Vorbildung nach den Bestimmungen der Landesverordnung über die Laufbahnen der Lehrerinnen und Lehrer (SH.LLVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 1998, zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juni 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 382), nachgewiesen werden - ^{1) 2)}

Kriminaloberkommissarin oder Kriminaloberkommissar

Oberinspektorin oder Oberinspektor ³⁾

Polizeioberkommissarin oder Polizeioberkommissar

- 1) Als erstes Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Bildung.
- 2) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11.
- 3) Als erstes Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 in den Fachrichtungen Technische Dienste und Feuerwehr, wenn das für den Zugang zur Laufbahn geforderte abgeschlossene Hochschulstudium nachgewiesen wurde.

Besoldungsgruppe A 11

Amtfrau oder Amtmann

Fachlehrkraft

- soweit eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder eine Studienqualifikation nach § 39 Abs. 1 des Hochschulgesetzes und die erforderliche Vorbildung nach den Bestimmungen der SH.LLVO nachgewiesen werden - ¹⁾
²⁾

Kriminalhauptkommissarin oder Kriminalhauptkommissar ³⁾Polizeihauptkommissarin oder Polizeihauptkommissar ³⁾

- 1) Auch als erstes Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Bildung.
- 2) In diese Besoldungsgruppe können nur Beamtinnen und Beamte eingestuft werden, die eine achtjährige Lehrtätigkeit oder eine vierjährige Dienstzeit seit Einstellung mindestens in der Besoldungsgruppe A 10 verbracht haben.
- 3) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12.

Besoldungsgruppe A 12Amtsanwältin oder Amtsanwalt ¹⁾

A m t s r ä t i n oder A m t s r a t

Kriminalhauptkommissarin oder Kriminalhauptkommissar ²⁾Polizeihauptkommissarin oder Polizeihauptkommissar ²⁾

Rechnungsrätin oder Rechnungsrat

- als Prüfungsbeamtin oder Prüfungsbeamter beim Landesrechnungshof -

Konrektorin oder Konrektor

- als ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern - ³⁾
- als Koordinatorin oder Koordinator an einer organisatorischen Verbindung mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern in der Primarstufe - ^{3) 5)}
- als Koordinatorin oder Koordinator für schulfachliche Aufgaben an Gemeinschaftsschulen ab 300 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern in der Sekundarstufe I - ³⁾
- als Koordinatorin oder Koordinator für schulfachliche Aufgaben an einer Regionalschule ab 240 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern in der Sekundarstufe I - ³⁾
- als Koordinatorin oder Koordinator an einer mit einer Grundschule verbundenen Gemeinschaftsschule mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern in der Primarstufe - ³⁾
- als Koordinatorin oder Koordinator an einer mit einer Grundschule verbundenen Regionalschule mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern in der Primarstufe - ³⁾

Lehrkraft

- an allgemeinbildenden Schulen mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen - ⁶⁾

Rektorin oder Rektor

- als Leiterin oder Leiter einer Grundschule mit bis zu 80 Schülerinnen und Schülern - ⁴⁾

Zweite Konrektorin oder Zweiter Konrektor

- einer Grundschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern - ³⁾

- 1) Als erstes Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Justiz im Laufbahnzweig Amtsanwaltsdienst.
- 2) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11.
- 3) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.
- 4) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8; diese wird nach zehnjährigem Bezug beim Verbleiben in dieser Besoldungsgruppe auch nach Beendigung der zulageberechtigenden Verwendung gewährt.
- 5) Organisatorische Verbindung gemäß §§ 9, 60 des Schulgesetzes (SchulG) vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 356), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. März 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 356)
- 6) Auch als erstes Einstiegssamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung.

Besoldungsgruppe A 13

Akademische Rätin oder Akademischer Rat

- als wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterin oder als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule -

Ärztin oder Arzt ¹⁾

Berufsschuloberlehrerin oder Berufsschuloberlehrer - ²⁾

Erste Kriminalhauptkommissarin oder Erster Kriminalhauptkommissar

Erste Polizeihauptkommissarin oder Erster Polizeihauptkommissar

Fachschuloberlehrerin oder Fachschuloberlehrer - ²⁾

Konrektorin oder Konrektor

- als stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter einer Grundschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern -
- als stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter einer Gemeinschaftsschule mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern - ³⁾
- als stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter einer Gemeinschaftsschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern - ^{3) 4)}
- als stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter einer Regionalschule mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern - ³⁾
- als stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter einer Regionalschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern - ^{3) 4)}
- als stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter einer organisatorischen Verbindung mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern - ^{3) 5)}
- als stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter einer organisatorischen Verbindung mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern - ^{3) 4) 5)}
- als Koordinatorin oder Koordinator für schulfachliche Aufgaben an Gemeinschaftsschulen mit mehr als 360 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern in der Sekundarstufe I - ^{3) 6)}
- als Koordinatorin oder Koordinator für schulfachliche Aufgaben an Gemeinschaftsschulen mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern in der Sekundarstufe I - ^{3) 4) 7)}

- als Koordinatorin oder Koordinator für schulfachliche Aufgaben an Regionalschulen mit mehr als 360 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern in der Sekundarstufe I - ^{3) 6)}
- als Koordinatorin oder Koordinator für schulfachliche Aufgaben an Regionalschulen mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern in der Sekundarstufe I - ^{3) 4) 7)}
- als Koordinatorin oder Koordinator an einer mit einer Grundschule verbundenen Gemeinschaftsschule mit mehr als 360 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern in der Primarstufe - ³⁾
- als Koordinatorin oder Koordinator an einer mit einer Grundschule verbundenen Gemeinschaftsschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern in der Primarstufe - ^{3) 4)}
- als Koordinatorin oder Koordinator an einer mit einer Grundschule verbundenen Regionalschule mit mehr als 360 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern in der Primarstufe - ³⁾
- als Koordinatorin oder Koordinator an einer mit einer Grundschule verbundenen Regionalschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern in der Primarstufe - ^{3) 4)}
- als Koordinatorin oder Koordinator an einer mit einem Förderzentrum verbundenen Gemeinschaftsschule mit bis zu 180 Schülerinnen und Schülern im Förderzentrumsbereich - ^{4) 8) 9)}
- als Koordinatorin oder Koordinator an einer mit einem Förderzentrum verbundenen Regionalschule mit bis zu 180 Schülerinnen und Schülern im Förderzentrumsbereich - ^{4) 8) 9)}
- als Koordinatorin oder Koordinator für schulfachliche Aufgaben an Gemeinschaftsschulen ab 300 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern in der Sekundarstufe I - ^{4) 10)}
- als Koordinatorin oder Koordinator für schulfachliche Aufgaben an Regionalschulen ab 240 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern in der Sekundarstufe I - ^{4) 10)}

Konservatorin oder Konservator

Kustodin oder Kustos

Lehrkraft im Justizvollzugsdienst ¹¹⁾

Oberamtsanwältin oder Oberamtsanwalt ¹²⁾

O b e r a m t s r ä t i n oder O b e r a m t s r a t ^{13) 14)}

Oberrechnungsrätin oder Oberrechnungsrat

- als Prüfungsbeamtin oder Prüfungsbeamter beim Landesrechnungshof -

Polizeischuloberlehrkraft ¹⁰⁾

R ä t i n oder R a t ¹⁵⁾

Realschullehrkraft

- mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen - ¹⁶⁾

Rektorin oder Rektor

- als Leiterin oder Leiter einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülerinnen und Schülern -
- als Leiterin oder Leiter einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern - ⁴⁾
- als Leiterin oder Leiter einer Gemeinschaftsschule mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern - ^{3) 4)}

- als Leiterin oder Leiter einer Regionalschule mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern - ^{3) 4)}
- als Leiterin oder Leiter einer organisatorischen Verbindung mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern - ^{3) 4) 5)}

Sonderschullehrkraft

- mit der Befähigung für das Lehramt an Sonderschulen - ¹⁶⁾

Studienrätin oder Studienrat

- mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen - ¹⁷⁾
- als Studienleiterin oder Studienleiter im Sachgebiet Grund- und Hauptschulen am IQSH - ³⁾

Studienrätin oder Studienrat an einer Fachhochschule

- 1) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14.
- 2) Nur bei Erfüllung besonderer Voraussetzungen nach Maßgabe der Lehrerlaufbahnverordnung; das Amt gehört der Laufbahngruppe 2 mit dem ersten Einstiegsamt an
- 3) Für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen.
- 4) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.
- 5) Organisatorische Verbindung gemäß §§ 9, 60 SchulG.
- 6) Die Anzahl der Koordinatorinnen oder Koordinatoren beträgt 2.
- 7) Die Anzahl der Koordinatorinnen oder Koordinatoren beträgt bei mehr als 540 bis zu 670 Schülerinnen und Schülern 3 und ab 670 Schülerinnen und Schülern 4.
- 8) Für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Sonderschulen.
- 9) Für die Berechnung der Schülerzahlen werden die Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderzentrum und die Hälfte der Schülerinnen und Schüler in integrativen Maßnahmen an Grundschulen und allgemein bildenden weiterführenden Schulen zugrunde gelegt.
- 10) Für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen.
- 11) Erhält eine Stellenzulage für Beamtinnen und Beamte in Justizvollzugseinrichtungen, Psychiatrischen Krankenhäuser und Entziehungsanstalten nach § 51 SHBesG.
- 12) Für Funktionen einer Amtsanwältin oder eines Amtsanwalts bei einer Staatsanwaltschaft, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, können nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 20 % der Stellen für Oberamtswältinnen und Oberamtswälte mit einer Amtszulage nach Anlage 8 ausgestattet werden.
- 13) Für Beamtinnen und Beamte mit dem ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 in den Fachrichtungen Feuerwehr und Technische Dienste können für Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 20 % der für technische Beamtinnen und Beamte ausgebrachten Stellen der Besoldungsgruppe A 13 mit einer Amtszulage nach Anlage 8 ausgestattet werden.
- 14) Für Beamtinnen und Beamte als Rechtspflegerinnen oder Rechtspfleger können für diese Funktionen bei Gerichten und Staatsanwaltschaften, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 20 % der für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger ausgebrachten Stellen

der Besoldungsgruppe A 13 mit einer Amtszulage nach Anlage 8 ausgestattet werden.

15) Als zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2.

16) Auch als erstes Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Bildung.

17) Als zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Bildung.

Besoldungsgruppe A 14

Akademische Oberrätin oder Akademischer Oberrat

- als wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule -

Ä r z t i n oder A r z t ¹⁾

Chefärztin oder Chefarzt ²⁾

Kanzlerin oder Kanzler einer staatlichen Hochschule mit einer Messzahl bis 1000

Oberärztin oder Oberarzt ³⁾

Oberkonservatorin oder Oberkonservator

Oberkustodin oder Oberkustos

O b e r r ä t i n oder O b e r r a t

Konrektorin oder Konrektor

- als stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter einer Gemeinschaftsschule mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern - ^{4) 5)}
- als stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter einer Gemeinschaftsschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern - ^{4) 5) 6)}
- als stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter einer Regionalschule mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern - ^{4) 5)}
- als stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter einer Regionalschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern - ^{4) 5) 6)}
- als stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter einer organisatorischen Verbindung mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern - ^{5) 7)}
- als stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter einer organisatorischen Verbindung mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern - ^{5) 6) 7)}
- als Koordinatorin oder Koordinator für schulfachliche Aufgaben an Gemeinschaftsschulen mit mehr als 360 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern in der Sekundarstufe I - ^{4) 8)}
- als Koordinatorin oder Koordinator für schulfachliche Aufgaben an Gemeinschaftsschulen mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern in der Sekundarstufe I - ^{4) 6) 9)}
- als Koordinatorin oder Koordinator für schulfachliche Aufgaben an Regionalschulen mit mehr als 360 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern in der Sekundarstufe I - ^{4) 8)}
- als Koordinatorin oder Koordinator für schulfachliche Aufgaben an Regionalschulen mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern in der Sekundarstufe I - ^{4) 6) 9)}
- als Koordinatorin oder Koordinator an einer mit einem Förderzentrum verbundenen Gemeinschaftsschule mit mehr als 180 Schülerinnen und Schülern im Förderzentrumsbereich - ^{5) 10)}

- als Koordinatorin oder Koordinator an einer mit einem Förderzentrum verbundenen Regionalschule mit mehr als 180 Schülerinnen und Schülern im Förderzentrumsbereich - ^{5) 10)}
- als Koordinatorin oder Koordinator an einer organisatorischen Verbindung mit mehr als 180 Schülerinnen und Schülern im Förderzentrumsbereich - ^{5) 7) 10)}

Oberstudienrätin oder Oberstudienrat

- an einer Fachhochschule
- mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen -
- als Studienleiterin oder Studienleiter im Sachgebiet Real- / Regionalschulen im IQSH - ⁴⁾
- als Studienleiterin oder Studienleiter im Sachgebiet Sonderpädagogik im IQSH - ⁵⁾
- als Koordinatorin oder Koordinator für schulfachliche Aufgaben an Gemeinschaftsschulen ab 300 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern in der Sekundarstufe I - ⁶⁾

Polzeischulkonrektorin oder Polzeischulkonrektor

Rektorin oder Rektor

- im Justizvollzugsdienst - ¹²⁾
- als Leiterin oder Leiter einer Grundschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern -
- als Leiterin oder Leiter einer Gemeinschaftsschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern - ^{6) 11)}
- als Leiterin oder Leiter einer Regionalschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern - ^{6) 11)}
- als Leiterin oder Leiter einer Gemeinschaftsschule bis zu 360 Schülerinnen und Schülern - ^{4) 5) 6)}
- als Leiterin oder Leiter einer Regionalschule mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern - ^{4) 5) 6)}
- als Leiterin oder Leiter einer organisatorischen Verbindung mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern - ^{6) 7) 11)}
- als Leiterin oder Leiter einer organisatorischen Verbindung mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern - ^{5) 6) 7)}

Sonderschulkonrektorin oder Sonderschulkonrektor

- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters eines Förderzentrums mit dem Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 90 bis zu 180 Schülerinnen und Schülern; für Schülerinnen und Schüler mit sonstigen Förderschwerpunkten mit mehr als 60 bis zu 120 Schülerinnen und Schülern - ¹⁰⁾
- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters eines Förderzentrums mit dem Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 180 Schülerinnen und Schülern; für Schülerinnen und Schüler mit sonstigen Förderschwerpunkten mit mehr als 120 Schülerinnen und Schülern - ^{6) 10)}
- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters eines Förderzentrums mit Heim - ⁶⁾

Sonderschulrektorin oder Sonderschulrektor

- eines Förderzentrums mit dem Förderschwerpunkt Lernen mit bis zu 90 Schülerinnen und Schülern; für Schülerinnen und Schüler mit sonstigen Förderschwerpunkten mit bis zu 60 Schülerinnen und Schülern - ¹⁰⁾

- eines Förderzentrums mit dem Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 90 bis zu 180 Schülerinnen und Schülern; für Schülerinnen und Schüler mit sonstigen Förderschwerpunkten mit mehr als 60 bis zu 120 Schülerinnen und Schülern - ⁶⁾
¹⁰⁾

Zweite Sonderschulkonrektorin oder Zweiter Sonderschulkonrektor

- als Koordinatorin oder Koordinator für den Krankenhausunterricht in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt, wenn mehr als fünf Stellen zu koordinieren sind -
- eines Förderzentrums mit Heim und mit mehr als 90 Schülerinnen und Schülern - ¹⁰⁾
- eines Förderzentrums mit dem Schwerpunkt Sehen mit mehr als 150 Schülerinnen und Schülern - ¹⁰⁾
- eines Förderzentrums mit dem Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 270 Schülerinnen und Schülern; für Schülerinnen und Schüler mit sonstigen Förderschwerpunkten mit mehr als 180 Schülerinnen und Schülern - ¹⁰⁾
- am Landesförderzentrum Hören zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben

- 1) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13.
- 2) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15 oder A 16.
- 3) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15.
- 4) Für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen.
- 5) Für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Sonderschulen.
- 6) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.
- 7) Organisatorische Verbindung gemäß §§ 9, 60 SchulG.
- 8) Die Anzahl der Koordinatorinnen oder Koordinatoren beträgt 2.
- 9) Die Anzahl der Koordinatorinnen oder Koordinatoren beträgt bei mehr als 540 bis zu 670 Schülerinnen und Schülern 3 und ab 670 Schülerinnen und Schülern 4.
- 10) Für die Berechnung der Schülerzahlen werden die Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderzentrum und die Hälfte der Schülerinnen und Schüler in integrativen Maßnahmen an Grundschulen und allgemein bildenden weiterführenden Schulen zugrunde gelegt.
- 11) Für Lehrkräfte mit der Befähigung das Lehramt an Grund- und Hauptschulen.
- 12) Erhält eine Stellenzulage für Beamtinnen und Beamte in Justizvollzugseinrichtungen, Psychiatrischen Krankenhäuser und Entziehungsanstalten nach § 51 SHBesG.

Besoldungsgruppe A 15

Akademische Direktorin oder Akademischer Direktor

- als wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule -

Chefärztin oder Chefarzt ¹⁾

Direktorin oder Direktor

Hauptkonservatorin oder Hauptkonservator

Hauptkustodin oder Hauptkustos

Kanzlerin oder Kanzler einer staatlichen Hochschule mit einer Messzahl von 1001 bis 2000

Oberärztin oder Oberarzt ²⁾

Polizeischulrektorin oder Polizeischulrektor

Regierungsschuldirektorin oder Regierungsschuldirektor

- als Schulaufsichtsbeamtin oder Schulaufsichtsbeamter oder als Beamtin oder Beamter im Schulverwaltungsdienst der zuständigen obersten Landesbehörde -

Rektorin oder Rektor

- als Leiterin oder Leiter einer Gemeinschaftsschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern - ^{3) 4)}
- als Leiterin oder Leiter einer Regionalschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern - ^{3) 4)}
- als Leiterin oder Leiter einer organisatorischen Verbindung mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern - ^{3) 5)}

Schulrätin oder Schulrat

- als Schulaufsichtsbeamtin oder Schulaufsichtsbeamter unterhalb der Landesebene - ⁶⁾

Sonderschulrektorin oder Sonderschulrektor

- eines Förderzentrums mit Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 180 Schülerinnen und Schülern; für Schülerinnen und Schüler mit sonstigen Förderschwerpunkten mit mehr als 120 Schülerinnen und Schülern - ⁷⁾
- eines Förderzentrums mit Heim -

Studiendirektorin oder Studiendirektor

- an einer Fachhochschule
- an einer Hochschule
- als Leiterin oder Leiter einer berufsbildenden Schule mit bis zu 80 Schülerinnen und Schülern, ⁸⁾
- als Leiterin oder Leiter einer berufsbildenden Schule mit mehr als 80 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern, ^{8) 9)}
- als Leiterin oder Leiter eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums, ⁹⁾
- als Leiterin oder Leiter eines voll ausgebauten Gymnasiums mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern, ⁹⁾
- als Leiterin oder Leiter einer Gemeinschaftsschule ohne gymnasiale Oberstufe mit bis zu 1000 Schülerinnen und Schülern – ^{6) 10)}
- als Leiterin oder Leiter einer organisatorischen Verbindung mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern - ^{5) 6) 10)}
- als stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter einer berufsbildenden Schule mit mehr als 80 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern, ⁸⁾
- als stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter einer berufsbildenden Schule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern, ^{8) 9)}
- als stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter eines Gymnasiums im Aufbau mit
 - mehr als 540 Schülerinnen und Schülern, wenn die oberste Jahrgangsstufe fehlt, ⁹⁾
 - mehr als 670 Schülerinnen und Schülern, wenn die zwei oberen Jahrgangsstufen fehlen, ⁹⁾
 - mehr als 800 Schülerinnen und Schülern, wenn die drei oberen Jahrgangsstufen fehlen, ⁹⁾
- als stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums,

- als stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter eines voll ausgebauten Gymnasiums mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern,
- als stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern, ⁹⁾
- als stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter einer Gemeinschaftsschule ohne gymnasiale Oberstufe mit bis zu 1000 Schülerinnen und Schülern - ¹⁰⁾
- als stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter einer Gemeinschaftsschule ohne gymnasiale Oberstufe mit mehr als 1000 Schülerinnen und Schülern - ^{6) 10)}
- als stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter einer Gemeinschaftsschule mit gymnasialer Oberstufe mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern - ^{6) 10)}
- als stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter einer organisatorischen Verbindung mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern - ^{5) 10)}
- als stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter einer organisatorischen Verbindung mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern - ^{5) 6) 10)}
- als zweite stellvertretende Leiterin oder zweiter stellvertretender Leiter an einem Regionalen Berufsbildungszentrum - ^{6) 10)}
- als Koordinatorin oder Koordinator für schulfachliche Aufgaben an Gemeinschaftsschulen mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern in der Sekundarstufe I - ¹⁰⁾
- als Koordinatorin oder Koordinator an einer mit einer gymnasialen Oberstufe verbundenen Gemeinschaftsschule - ¹⁰⁾
- als Koordinatorin oder Koordinator schulfachlicher Aufgaben ¹¹⁾
- als Leiterin oder Leiter des Sachgebietes Grund- und Hauptschulen im IQSH - ¹²⁾
- als Leiterin oder Leiter des Sachgebietes Real-/Regionalschulen im IQSH - ³⁾
- als Leiterin oder Leiter des Sachgebietes Gemeinschaftsschulen im IQSH - ¹³⁾
- als Leiterin oder Leiter des Sachgebietes Sonderpädagogik im IQSH- ⁴⁾
- als Studienleiterin oder Studienleiter im Sachgebiet Gymnasien im IQSH ¹⁰⁾
- als Studienleiterin oder Studienleiter im Sachgebiet berufsbildende Schulen im IQSH ¹⁰⁾

- 1) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 14 oder A 16.
- 2) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14.
- 3) Für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen.
- 4) Für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Sonderschulen.
- 5) Organisatorische Verbindung gemäß §§ 9, 60 SchulG.
- 6) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.
- 7) Für die Berechnung der Schülerzahlen werden die Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderzentrum und die Hälfte der Schülerinnen und Schüler in integrativen Maßnahmen an Grundschulen und allgemein bildenden weiterführenden Schulen zugrunde gelegt.
- 8) Bei Schulen mit Teilzeitunterricht rechnen 2,5 Unterrichtsteilnehmerinnen oder Unterrichtsteilnehmer mit Teilzeitunterricht als einer.
- 9) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.
- 10) Für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen.
- 11) Höchstens 30 % der Gesamtzahl der planmäßigen Beamtinnen und Beamten mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und berufsbildenden Schulen.
- 12) Für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen.

13) Für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder an Realschulen.

Besoldungsgruppe A 16

Abteilungsdirektorin oder Abteilungsdirektor

Chefärztin oder Chefarzt ¹⁾

Direktorin oder Direktor des AZV Südholstein - Kommunalunternehmen -

- als alleiniges Vorstandsmitglied - ²⁾

Kanzlerin oder Kanzler einer staatlichen Hochschule mit einer Messzahl von 2001 bis 4000

Landeskonservatorin oder Landeskonservator

Leitende Akademische Direktorin oder Leitender Akademischer Direktor

- als wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule - ³⁾

Leitende Direktorin oder Leitender Direktor

Ministerialrätin oder Ministerialrat

- bei einer obersten Landesbehörde- ²⁾

Oberstudiendirektorin oder Oberstudiendirektor

- an einer Hochschule -

- als Leiterin oder Leiter einer berufsbildenden Schule mit mehr als 360 Schülern, ⁴⁾

- als Leiterin oder Leiter eines Gymnasiums im Aufbau

- mit mehr als 540 Schülern, wenn die oberste Jahrgangsstufe fehlt,

- mit mehr als 670 Schülern, wenn die zwei oberen Jahrgangsstufen fehlen,

- mit mehr als 800 Schülern, wenn die drei oberen Jahrgangsstufen fehlen,

- als Leiterin oder Leiter eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülern,

- als Leiterin oder Leiter einer Gemeinschaftsschule ohne gymnasiale Oberstufe mit mehr als 1000 Schülerinnen und Schülern - ⁵⁾

- als Leiterin oder Leiter einer Gemeinschaftsschule mit gymnasialer Oberstufe mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern - ⁵⁾

- als Leiterin oder Leiter einer organisatorischen Verbindung mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern - ^{5) 6)}

- als Leiterin oder Leiter einer Abteilung im IQSH

- als Leiterin oder Leiter des Sachgebietes Gymnasien im IQSH - ⁵⁾

- als Leiterin oder Leiter des Sachgebietes Gemeinschaftsschulen im IQSH - ⁵⁾

- als Leiterin oder Leiter des Sachgebietes berufsbildende Schulen im IQSH - ⁵⁾

Verbandsdirektorin oder Verbandsdirektor des Zweckverbandes Ostholstein ³⁾

1) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 14 oder A 15.

2) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 2.

3) Nur in Stellen von besonderer Bedeutung.

4) Bei Schulen mit Teilzeitunterricht rechnen 2,5 Unterrichtsteilnehmer mit Teilzeitunterricht als einer.

- 5) Für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen.
- 6) Organisatorische Verbindung gemäß §§ 9, 60 SchulG.

Besoldungsordnung B

Besoldungsgruppe B 1

Direktorin und Professorin oder Direktor und Professor

Besoldungsgruppe B 2

Direktorin oder Direktor des AZV Südholstein - Kommunalunternehmen -
- als alleiniges Vorstandsmitglied - ¹⁾

Direktorin und Professorin oder Direktor und Professor

- als Leiterin oder Leiter einer wissenschaftlichen Forschungseinrichtung - ²⁾
- bei einer wissenschaftlichen Forschungseinrichtung oder in einem wissenschaftlichen Forschungsbereich als Leiterin oder Leiter einer Abteilung, eines Fachbereichs, eines Instituts sowie einer großen oder bedeutenden Gruppe (Unterabteilung) oder eines großen oder bedeutenden Laboratoriums, soweit ihre Leiterin oder sein Leiter nicht einer Unterabteilungsleiterin, einem Unterabteilungsleiter, einer Gruppenleiterin oder einem Gruppenleiter unmittelbar unterstellt ist -

Hauptgeschäftsführerin oder Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Flensburg ³⁾

Kanzlerin oder Kanzler einer Hochschule mit einer Messzahl von 4001 bis 6000

Ministerialrätin oder Ministerialrat

- als Vertreterin oder Vertreter einer Abteilungsleiterin oder eines Abteilungsleiters bei einer obersten Landesbehörde -
- als Vertreterin oder Vertreter einer Abteilungsleiterin oder eines Abteilungsleiters des Landesrechnungshofs

Stellvertretende Direktorin oder Stellvertretender Direktor des Landesamts für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Stellvertretende Direktorin oder Stellvertretender Direktor des Landesbetriebs für Straßenbau und Verkehr

Stellvertretende Geschäftsführerin oder Stellvertretender Geschäftsführer der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein

Verbandsdirektorin oder Verbandsdirektor des Zweckverbandes Ostholstein ¹⁾

- 1) Nach Ablauf einer Amtszeit als bestellte Verbandsdirektorin, bestellter Verbandsdirektor oder Vorstand von sechs Jahren. Zeiten entsprechender Verwendung können im Falle einer Umstrukturierung der Einrichtung berücksichtigt werden.

- 2) Soweit die Funktion nicht einem in eine höhere oder niedrigere Besoldungsgruppe eingestuftem Amt zugeordnet ist.
- 3) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3.

Besoldungsgruppe B 3

Direktorin oder Direktor der Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten

Direktorin oder Direktor des Finanzverwaltungsamtes

Direktorin oder Direktor des Landesamtes für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz

Direktorin oder Direktor des Landeskriminalamts

Direktorin oder Direktor des Landeslabors Schleswig-Holstein - Lebensmittel-, Veterinär- und Umweltuntersuchungsamt

Direktorin oder Direktor des Landesvermessungsamts

Direktorin oder Direktor des Landesamtes für soziale Dienste

Direktorin und Professorin oder Direktor und Professor

- als Leiterin oder Leiter einer wissenschaftlichen Forschungseinrichtung - ¹⁾
- bei einer wissenschaftlichen Forschungseinrichtung oder in einem wissenschaftlichen Forschungsbereich als Leiterin oder Leiter einer großen Abteilung, eines großen Fachbereichs oder eines großen Instituts -

Geschäftsführerin oder Geschäftsführer der Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein

Hauptgeschäftsführerin oder Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Flensburg ²⁾

Hauptgeschäftsführerin oder Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Lübeck ³⁾

Kanzlerin oder Kanzler einer Hochschule mit einer Messzahl von 6001 bis 10.000

Landespolizeidirektorin oder Landespolizeidirektor

Präsidentin oder Präsident der Verwaltungsfachhochschule, wenn sie oder er zugleich die Geschäfte des Ausbildungszentrums für Verwaltung führt

- 1) Soweit die Funktion nicht einem in eine niedrigere Besoldungsgruppe eingestuftem Amt zugeordnet ist.
- 2) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 2.
- 3) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 4.

Besoldungsgruppe B 4

Direktorin oder Direktor bei der Deutschen Rentenversicherung Nord

- als Mitglied der Geschäftsführung -

Direktorin oder Direktor des Instituts für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein

Direktorin oder Direktor des Landesamts für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Direktorin oder Direktor des Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein

Hauptgeschäftsführerin oder Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Lübeck ¹⁾

Kanzlerin oder Kanzler einer Hochschule mit einer Messzahl von mehr als 10.000

Leitende Ministerialrätin oder Leitender Ministerialrat

- als Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter bei einer obersten Landesbehörde - ²⁾
- als Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter des Landesrechnungshofs - ²⁾

- 1) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3.
- 2) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 5.

Besoldungsgruppe B 5

Bürgerbeauftragte oder Bürgerbeauftragter für soziale Angelegenheiten

Geschäftsführerin oder Geschäftsführer der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein

Erste Direktorin oder Erster Direktor der Deutschen Rentenversicherung Nord
- als Vorsitzende oder Vorsitzender der Geschäftsführung -

Ministerialdirigentin oder Ministerialdirigent

- als Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter bei einer obersten Landesbehörde - ^{1) 2)}
- als Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter und Mitglied des Landesrechnungshofs - ¹⁾
- als Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für Datenschutz -

- 1) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 4.
- 2) Erhält für die Dauer der Bestellung zur stellvertretenden Staatssekretärin oder zur alleinigen stellvertretenden Landtagsdirektorin oder zum stellvertretenden Staatssekretär oder zum alleinigen stellvertretenden Landtagsdirektor eine widerrufliche Zulage in Höhe von 11 % des Grundgehalts der Besoldungsgruppe B 5.

Besoldungsgruppe B 6

- nicht besetzt -

Besoldungsgruppe B 7

Vizepräsidentin oder Vizepräsident des Landesrechnungshofs

Wissenschaftsdirektorin oder Wissenschaftsdirektor des Medizinausschusses

Besoldungsgruppe B 8

Direktorin oder Direktor des Landtages

Besoldungsgruppe B 9

Präsidentin oder Präsident des Landesrechnungshofs
Staatssekretärin oder Staatssekretär

Besoldungsgruppe B 10

- nicht besetzt -

Besoldungsgruppe B 11

- nicht besetzt -

**Anhang zu den Besoldungsordnungen A und B
Künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen**

Besoldungsordnung A 6

Präparatorin oder Präparator

Besoldungsgruppe A 9

Lehrwerkmeisterin oder Lehrwerkmeister an einer Berufsschule ¹⁾

1) Das Amt gehört der Laufbahngruppe 1 mit dem zweiten Einstiegsamt an.

Besoldungsgruppe A 12

Rektorin oder Rektor

- als Leiterin oder Leiter einer Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit bis zu 80 Schülerinnen und Schülern - ¹⁾

Konrektorin oder Konrektor

- als ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters einer Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern - ²⁾

Zweite Konrektorin oder Zweiter Konrektor

- einer Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern - ²⁾

- 1) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8 (dort: BesGr. A 12, Fußnote 4)); diese wird nach zehnjährigem Bezug beim Verbleiben in dieser Besoldungsgruppe auch nach Beendigung der zulageberechtigenden Verwendung gewährt.
- 2) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8 (dort BesGr. A 12, Fußnote 3)

Besoldungsgruppe A 13

Hauptlehrerin oder Hauptlehrer, soweit nicht Schulleiterin oder Schulleiter oder an einem Realschulzug (Aufbauzug)

Konrektorin oder Konrektor, soweit nicht ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Rektorin oder des Rektors einer Grund- oder Hauptschule mit mindestens 8 Klassen

Konrektorin oder Konrektor

- als stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter einer Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern -
- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer mit einer Grundschule, einer Grund- und Hauptschule oder einer Hauptschule verbundenen voll ausgebauten Realschule bei mehr als 180 Schülerinnen und Schülern - ¹⁾
- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Gesamtschule mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern -
- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Gesamtschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern - ¹⁾
- als Koordinatorin oder Koordinator für schulfachliche Aufgaben an einer Gesamtschule mit mehr als 360 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern - ²⁾
- als Koordinatorin oder Koordinator für schulfachliche Aufgaben an einer Gesamtschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern - ^{1) 2)}
- als Stufenleiterin oder Stufenleiter an einer Integrierten Gesamtschule mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern in der Stufe -
- als Stufenleiterin oder Stufenleiter an einer Integrierten Gesamtschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern in der Stufe - ¹⁾
- als Schulartleiterin oder Schulartleiter der Schularthauptschule an einer Kooperativen Gesamtschule mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern in der Schularthauptschule -
- als Schulartleiterin oder Schulartleiter der Schularthauptschule an einer Kooperativen Gesamtschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern in der Schularthauptschule - ¹⁾

- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter einer Stufenleiterin oder eines Stufenleiters an einer Integrierten Gesamtschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern in der Stufe -
- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter einer Schularthelferin oder eines Schularthelfers der Schularthauptschule an einer Kooperativen Gesamtschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern in der Schularth -

Polzeischulhauptlehrerin oder Polzeischulhauptlehrer

Rektorin oder Rektor

- einer mit einer Grundschule, einer Grund- und Hauptschule oder einer Hauptschule verbundenen voll ausgebauten Realschule bei mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern - ¹⁾
- als Leiterin oder Leiter einer Gesamtschule mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern - ¹⁾
- als Leiterin oder Leiter einer Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülerinnen und Schülern -
- als Leiterin oder Leiter einer Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern - ¹⁾.

Studienrätin oder Studienrat

- am Landesförderzentrum Hören -

Zweite Konrektorin oder Zweiter Konrektor

- einer mit einer Grundschule, einer Grund- und Hauptschule oder einer Hauptschule verbundenen voll ausgebauten Realschule bei mehr als 540 Schülerinnen und Schülern -

- 1) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8 (dort: BesGr. A 13, Fußnote 3)).
- 2) Bei weniger als fünf Zügen nur, wenn zwei Stufenleitungen in der Sekundarstufe I vorhanden sind.

Besoldungsgruppe A 14

Kanzlerin oder Kanzler an einer Fachhochschule, soweit nicht in einer anderen Besoldungsgruppe

Kanzlerin oder Kanzler der Universität Flensburg

Kanzlerin oder Kanzler der Musikhochschule Lübeck

Oberstudienrätin oder Oberstudienrat

- am Landesförderzentrum Hören -

Realschulkonrektorin oder Realschulkonrektor, soweit nicht ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Rektorin oder des Rektors einer Realschule

Realschulkonrektorin oder Realschulkonrektor

- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Realschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern -
- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Realschule mit mehr als 360 Schülern - ¹⁾

- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer mit einer Grundschule, einer Grund- und Hauptschule oder einer Hauptschule verbundenen voll ausgebauten Realschule bei mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern -
- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer mit einer Grundschule, einer Grund- und Hauptschule oder einer Hauptschule verbundenen voll ausgebauten Realschule bei mehr als 360 Schülerinnen und Schülern - ¹⁾
- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Gesamtschule mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern -
- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Gesamtschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern - ¹⁾
- als Koordinatorin oder Koordinator für schulfachliche Aufgaben an einer Gesamtschule mit mehr als 360 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern - ²⁾
- als Koordinatorin oder Koordinator für schulfachliche Aufgaben an einer Gesamtschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern - ^{1) 2)}
- als Stufenleiterin oder Stufenleiter an einer Integrierten Gesamtschule mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern in der Stufe -
- als Stufenleiterin oder Stufenleiter an einer Integrierten Gesamtschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern in der Stufe - ¹⁾
- als Schularthelferin oder Schularthelfer der Schularthelfer Realschule an einer Kooperativen Gesamtschule mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern in der Schularthelfer -
- als Schularthelferin oder Schularthelfer der Schularthelfer Realschule an einer Kooperativen Gesamtschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern in der Schularthelfer - ³⁾
- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter einer Stufenleiterin oder eines Stufenleiters an einer Integrierten Gesamtschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern in der Stufe -
- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter einer Schularthelferin oder eines Schularthelfers der Schularthelfer Realschule an einer Kooperativen Gesamtschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern in der Schularthelfer -

Realschulrektorin oder Realschulrektor

- einer mit einer Grundschule, einer Grund- und Hauptschule oder einer Hauptschule verbundenen voll ausgebauten Realschule bei mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern - ¹⁾
- als Leiterin oder Leiter einer Gesamtschule mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern - ¹⁾
- einer Realschule mit bis zu 180 Schülern -
- einer Realschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern - ¹⁾

Rektorin oder Rektor, soweit nicht Leiterin oder Leiter einer Volksschule mit mindestens 8 Klassen

Rektorin oder Rektor

- einer mit einer Grundschule, einer Grund- und Hauptschule oder einer Hauptschule verbundenen voll ausgebauten Realschule bei mehr als 360 Schülerinnen und Schülern - ¹⁾
- als Leiterin oder Leiter einer Gesamtschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern - ¹⁾
- als Leiterin oder Leiter einer Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern -

Sonderschulkonrektorin oder Sonderschulkonrektor, soweit nicht ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Rektorin oder des Rektors einer Sonderschule

Zweite Realschulkonrektorin oder Zweiter Realschulkonrektor

- einer mit einer Grundschule, einer Grund- und Hauptschule oder einer Hauptschule verbundenen voll ausgebauten Realschule bei mehr als 540 Schülerinnen und Schülern -
- einer Realschule mit mehr als 540 Schülern -

- 1) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8 (dort: BesGr. A 14, Fußnote 6)).
- 2) Bei weniger als fünf Zügen nur, wenn zwei Stufenleitungen in der Sekundarstufe I vorhanden sind.

Besoldungsgruppe A 15

Kanzlerin oder Kanzler der Fachhochschulen Flensburg und Lübeck

Realschulrektorin oder Realschulrektor

- einer mit einer Grundschule, einer Grund- und Hauptschule oder einer Hauptschule verbundenen voll ausgebauten Realschule bei mehr als 360 Schülerinnen und Schülern -
- als Leiterin oder Leiter einer Gesamtschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern -
- einer Realschule mit mehr als 360 Schülern -

Studiendirektorin oder Studiendirektor

- als Leiterin oder Leiter der Landesbildstelle des Landesinstituts für Praxis und Theorie der Schule -
- als Leiterin oder Leiter einer Gesamtschule ohne gymnasiale Oberstufe mit bis zu 1.000 Schülerinnen und Schülern - ¹⁾
- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Gesamtschule ohne gymnasiale Oberstufe mit bis zu 1.000 Schülerinnen und Schülern -
- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Gesamtschule ohne gymnasiale Oberstufe mit mehr als 1.000 Schülerinnen und Schülern - ¹⁾
- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe mit mehr als 360 Schülerinnen oder Schülern - ¹⁾
- als Koordinatorin oder als Koordinator für schulfachliche Aufgaben an einer Gesamtschule mit mehr als 360 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern - ²⁾
- als Koordinatorin oder Koordinator für schulfachliche Aufgaben an einer Gesamtschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern - ^{1) 2)}
- als Stufenleiterin oder Stufenleiter an einer Integrierten Gesamtschule mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern in der Stufe -
- als Stufenleiterin oder Stufenleiter an einer Integrierten Gesamtschule mit mehr als 360 Schülerinnen oder Schülern in der Stufe - ¹⁾
- als Schulartleiterin oder Schulartleiter der Schularart Gymnasium an einer Kooperativen Gesamtschule mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern in der Schularart -

- als Schularthelferin oder Schularthelfer der Schularthelfer an einer Kooperativen Gesamtschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern in der Schularthelfer¹⁾
- als Leiterin oder Leiter der gymnasialen Oberstufe an einer Gesamtschule mit den Jahrgängen 11 bis 13 -
- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter einer Stufenleiterin oder eines Stufenleiters an einer Integrierten Gesamtschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern in der Stufe -
- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter einer Schularthelferin oder eines Schularthelfers der Schularthelfer an einer Kooperativen Gesamtschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern in der Schularthelfer -
- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters eines Förderzentrums Hören mit Heim und mit mehr als 180 Schülerinnen und Schülern -^{3) 4)}
- am Landesförderzentrum Hören zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben -

- 1) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8, (dort: BesGr. A 15, Fußnote 6)).
- 2) Bei weniger als fünf Zügen nur, wenn zwei Stufenleitungen in der Sekundarstufe I vorhanden sind.
- 3) Für die Berechnung der Schülerzahlen werden die Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf in der Sonderschule und die Hälfte der Schülerinnen und Schüler in integrativen Maßnahmen an Grundschulen und allgemein bildenden weiterführenden Schulen zugrunde gelegt.
- 4) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8, (dort: BesGr. A 15, Fußnote 9)).

Besoldungsgruppe A 16

Direktorin oder Direktor einer Ingenieurschule

Kanzlerin oder Kanzler der Medizinischen Universität zu Lübeck

Kanzlerin oder Kanzler der Fachhochschule Kiel

Oberschulrätin oder Oberschulrat

Oberseefahrtsschuldirektorin oder Oberseefahrtsschuldirektor

Oberstudiendirektorin oder Oberstudiendirektor

- als Leiterin oder Leiter einer Gesamtschule ohne gymnasiale Oberstufen mit mehr als 1.000 Schülerinnen und Schülern -
- als Leiterin oder Leiter einer Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern -
- als Leiterin oder Leiter eines Förderzentrums Hören mit Heim und mit mehr als 180 Schülerinnen und Schülern -

Verbandsdirektorin oder Verbandsdirektor des Zweckverbandes Verband Kieler Umland, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 2

Besoldungsgruppe B 2

Direktorin oder Direktor der Landeszentrale für politische Bildung

Rektorin oder Rektor

- als hauptberufliche Rektorin oder hauptberuflicher Rektor einer Hochschule mit einer Messzahl bis 1000 gemäß Nummer 20 der Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz,

Verbandsdirektorin oder Verbandsdirektor des Zweckverbandes Verband Kieler Umland¹⁾

- 1) Nach Ablauf einer Amtszeit als bestellte Verbandsdirektorin oder als bestellter Verbandsdirektor von sechs Jahren

Besoldungsgruppe B 3

Direktorin oder Direktor des Pflanzenschutzamtes

Landesmuseumsdirektorin oder Landesmuseumsdirektor

Rektorin oder Rektor

- als hauptberufliche Rektorin oder hauptberuflicher Rektor einer Hochschule mit einer Messzahl von 1001 bis 2000 gemäß Nummer 20 der Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz
- als hauptberufliche Rektorin oder hauptberuflicher Rektor der Fachhochschule Westküste

Stellvertretende Direktorin oder Stellvertretender Direktor der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein

Stellvertretende Geschäftsführerin oder stellvertretender Geschäftsführer der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein

Besoldungsgruppe B 4

Direktor bei einem Regionalträger der gesetzlichen Rentenversicherung

- als stellvertretender Geschäftsführer oder Mitglied der Geschäftsführung, wenn der Erste Direktor in Besoldungsgruppe B 5 eingestuft ist -

Kanzlerin oder Kanzler der Universität Kiel

Rektorin oder Rektor

- als hauptberufliche Rektorin oder hauptberuflicher Rektor einer Hochschule mit einer Messzahl von 2001 bis 4000 gemäß Nummer 20 der Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz

Besoldungsgruppe B 5

Erster Direktor eines Regionalträgers der gesetzlichen Rentenversicherung
- als Geschäftsführer oder Vorsitzender der Geschäftsführung bei mehr als 2,3 Millionen und höchstens 3,7 Millionen Versicherten und laufenden Rentenfällen -

Besoldungsgruppe B 6

Direktorin oder Direktor der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 5

Geschäftsführerin oder Geschäftsführer der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein

Landesschuldirektorin oder Landesschuldirektor

Besoldungsgruppe B 7

Ministerialdirigentin oder Ministerialdirigent als Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter, soweit Vertreterin oder Vertreter der Chefin oder des Chefs der Staatskanzlei oder der Amtschefin oder des Amtschefs einer obersten Landesbehörde

Rektorin oder Rektor der Universität Kiel ¹⁾

- 1) Beamtinnen und Beamte, die bis zu ihrer Wahl zur Rektorin oder zum Rektor als Professorin oder Professor der Besoldungsgruppe C 4 ein höheres Grundgehalt zuzüglich des Ortszuschlags und der Zuschläge nach Nummer 1 und 2 der Vorbemerkungen zu der Bundesbesoldungsordnung C bezogen haben, erhalten eine Ausgleichzulage. Diese wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem jeweiligen Grundgehalt und Ortszuschlag der Beamtin oder des Beamten und dem Grundgehalt zuzüglich des Ortszuschlages und der Zuschüsse, das ihr oder ihm in ihrem oder seinem bisherigen Amt zugestanden hätte, gewährt. Die Ausgleichszulage ist ruhegehaltfähig, soweit sie zum Ausgleich des Grundgehalts, des Ortszuschlages oder eines ruhegehaltfähigen Zuschusses dient.

Besoldungsgruppe B 9

Direktorin oder Direktor des Landtages

Besoldungsgruppe B 10

Präsidentin oder Präsident des Landesrechnungshofs
Staatssekretärin oder Staatssekretär

Anlage 2

Besoldungsordnung W**Besoldungsgruppe W 1**

Professorin oder Professor als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor ¹⁾

- 1) Nach § 64 des Hochschulgesetzes vom 28. Februar 2007 (GVObI. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 9. März 2010 (GVObI. Schl.-H. S. 356) an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule.

Besoldungsgruppe W 2

Professorin oder Professor an einer Fachhochschule ¹⁾

Professorin oder Professor an einer Kunsthochschule ¹⁾

Professorin oder Professor an einer Pädagogischen Hochschule ¹⁾

Universitätsprofessorin oder Universitätsprofessor ¹⁾

- 1) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe W 3.

Besoldungsgruppe W 3

Professorin oder Professor an einer Fachhochschule ¹⁾

Professorin oder Professor an einer Kunsthochschule ¹⁾

Professorin oder Professor an einer Pädagogischen Hochschule ¹⁾

Universitätsprofessorin oder Universitätsprofessor ¹⁾

Präsidentin oder Präsident der ... ²⁾

- 1) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe W 2.
2) Der Amtsbezeichnung ist ein Zusatz beizufügen, der auf die Hochschule hinweist, der die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber angehört.

Anlage 3

Besoldungsordnung C kw**Besoldungsgruppe C 1 kw**

Künstlerische Assistentin oder Künstlerischer Assistent
Wissenschaftliche Assistentin oder Wissenschaftlicher Assistent

Besoldungsgruppe C 2 kw

Hochschuldozentin oder Hochschuldozent ¹⁾
Oberassistentin oder Oberassistent ¹⁾
Oberingenieurin oder Oberingenieur
Professorin oder Professor an einer Fachhochschule ²⁾
Professorin oder Professor an einer Kunsthochschule ³⁾
Professorin oder Professor an einer wissenschaftlichen Hochschule ³⁾
- an einer künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule -
Universitätsprofessorin oder Universitätsprofessor ^{3) 4)}

- 1) Erhält eine Stellenzulage nach Anlage 8, soweit als Oberarzt einer Hochschulklinik tätig.
- 2) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe C 3 kw.
- 3) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe C 3 kw oder C 4 kw.
- 4) Auch an einer künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule, soweit die Hochschule das Recht zur Promotion und Habilitation besitzt.

Besoldungsgruppe C 3 kw

Professorin oder Professor an einer Fachhochschule ¹⁾
Professorin oder Professor an einer Kunsthochschule ²⁾
Professorin oder Professor an einer wissenschaftlichen Hochschule ²⁾
Universitätsprofessorin oder Universitätsprofessor ^{2) 3)}

- 1) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe C 2 kw.
- 2) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe C 2 kw oder C 4 kw.
- 3) Auch an einer künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule, soweit die Hochschule das Recht zur Promotion und Habilitation besitzt.

Besoldungsgruppe C 4 kw

Professorin oder Professor an einer Kunsthochschule ¹⁾

Professorin oder Professor an einer wissenschaftlichen Hochschule ¹⁾

Universitätsprofessorin oder Universitätsprofessor ^{1) 2)}

1) Soweit nicht in den Besoldungsgruppe C 2 kw und C 3 kw.

2) Auch an einer künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule, soweit die Hochschule das Recht zur Promotion und Habilitation besitzt.

Anlage 4

Besoldungsordnung R**Besoldungsgruppe R 1**

Richterin oder Richter am Amtsgericht
Richterin oder Richter am Arbeitsgericht
Richterin oder Richter am Landgericht
Richterin oder Richter am Sozialgericht
Richterin oder Richter am Verwaltungsgericht
Direktorin oder Direktor des Arbeitsgerichts ¹⁾
Staatsanwältin oder Staatsanwalt ²⁾

- 1) An einem Gericht mit bis zu 3 Richterplanstellen; erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.
- 2) Erhält als Gruppenleiterin oder Gruppenleiter bei der Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht mit 4 Planstellen und mehr für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte eine Amtszulage nach Anlage 8; anstatt einer Planstelle für eine Oberstaatsanwältin oder einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter können bei einer Staatsanwaltschaft mit 4 und 5 Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte eine Planstelle für eine Staatsanwältin oder einen Staatsanwalt als Gruppenleiterin oder Gruppenleiter und bei einer Staatsanwaltschaft mit 6 und mehr Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte 2 Planstellen für Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte als Gruppenleiterinnen oder Gruppenleiter ausgebracht werden.

Besoldungsgruppe R 2

Richterin oder Richter am Amtsgericht
- als weitere aufsichtsführende Richterin oder weiterer aufsichtsführender Richter - ¹⁾
- als ständige Vertretung der Direktorin oder des Direktors - ²⁾
Richterin oder Richter am Finanzgericht
Richterin oder Richter am Landessozialgericht
Richterin oder Richter am Oberlandesgericht
Richterin oder Richter am Oberverwaltungsgericht
Richterin oder Richter am Sozialgericht
- als weitere aufsichtsführende Richterin oder weiterer aufsichtsführender Richter - ¹⁾
- als ständige Vertretung der Direktorin oder des Direktors - ²⁾
Vorsitzende Richterin oder Vorsitzender Richter am Landgericht
Vorsitzender Richterin oder Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht

Direktorin oder Direktor des Amtsgerichts ³⁾

Direktorin oder Direktor des Arbeitsgerichts ³⁾

Direktorin oder Direktor des Sozialgerichts ³⁾

Vizepräsidentin oder Vizepräsident des Amtsgerichts ⁴⁾

Vizepräsidentin oder Vizepräsident des Landgerichts ⁵⁾

Vizepräsidentin oder Vizepräsident des Verwaltungsgerichts ⁵⁾

Oberstaatsanwältin oder Oberstaatsanwalt

- als Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht - ⁶⁾
- als Dezernentin oder Dezernent bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht -

- 1) An einem Gericht mit 15 und mehr Richterplanstellen. Bei 22 Richterplanstellen und auf je 7 Richterplanstellen kann für weitere aufsichtsführende Richterinnen und Richter je eine Richterplanstelle der Besoldungsgruppe R 2 ausgebracht werden.
- 2) An einem Gericht mit 8 und mehr Richterplanstellen.
- 3) An einem Gericht mit 4 und mehr Richterplanstellen; erhält an einem Gericht mit 8 und mehr Richterplanstellen eine Amtszulage nach Anlage 8.
- 4) Als ständige Vertretung einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 3 oder R 4; erhält an einem Gericht mit 16 und mehr Richterplanstellen eine Amtszulage nach Anlage 8.
- 5) Erhält als ständige Vertretung einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 3 oder R 4 eine Amtszulage nach Anlage 8.
- 6) Auf je 4 Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte kann eine Planstelle für eine Oberstaatsanwältin oder einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter ausgebracht werden; erhält als ständige Vertretung einer Leitenden Oberstaatsanwältin oder eines Leitenden Oberstaatsanwalts der Besoldungsgruppe R 3 oder R 4 eine Amtszulage nach Anlage 8.

Besoldungsgruppe R 3

Vorsitzende Richterin oder Vorsitzender Richter am Finanzgericht

Vorsitzende Richterin oder Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht

Vorsitzende Richterin oder Vorsitzender Richter am Landessozialgericht

Vorsitzende Richterin oder Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht

Vorsitzende Richterin oder Vorsitzender Richter am Obergericht

Präsidentin oder Präsident des Amtsgerichts ¹⁾

Präsidentin oder Präsident des Landgerichts ¹⁾

Vizepräsidentin oder Vizepräsident des Finanzgerichts ³⁾

Vizepräsidentin oder Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts ³⁾

Vizepräsidentin oder Vizepräsident des Landessozialgerichts ³⁾

Vizepräsidentin oder Vizepräsident des Oberverwaltungsgerichts³⁾

Leitende Oberstaatsanwältin oder Leitender Oberstaatsanwalt

- als Leiterin oder Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht -⁴⁾
- als Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht -

- 1) An einem Gericht mit bis zu 40 Richterplanstellen einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die die Präsidentin oder der Präsident die Dienstaufsicht führt.
- 2) Als ständige Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten eines Gerichts mit 81 und mehr Richterplanstellen, einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die die Präsidentin oder der Präsident die Dienstaufsicht führt.
- 3) Erhält als ständige Vertretung einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 6 eine Amtszulage nach Anlage 8.
- 4) Mit 11 bis 40 Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.

Besoldungsgruppe R 4

Präsidentin oder Präsident des Amtsgerichts¹⁾

Präsidentin oder Präsident des Landgerichts¹⁾

Präsidentin oder Präsident des Verwaltungsgerichts¹⁾

Vizepräsidentin oder Vizepräsident des Oberlandesgerichts²⁾

Leitende Oberstaatsanwältin oder Leitender Oberstaatsanwalt

- als Leiterin oder Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht -³⁾

- 1) An einem Gericht mit 41 bis 80 Richterplanstellen einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die die Präsidentin oder der Präsident die Dienstaufsicht führt.
- 2) Als ständige Vertretung einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 8.
- 3) Mit 41 und mehr Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.

Besoldungsgruppe R 5

Präsidentin oder Präsident des Finanzgerichts¹⁾

Präsidentin oder Präsident des Landgerichts²⁾

- 1) An einem Gericht mit bis zu 25 Richterplanstellen im Bezirk.
- 2) An einem Gericht mit 81 bis 150 Richterplanstellen einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die die Präsidentin oder der Präsident die Dienstaufsicht führt.

Besoldungsgruppe R 6

Präsidentin oder Präsident des Landesarbeitsgerichts ¹⁾

Präsidentin oder Präsident des Landessozialgerichts ¹⁾

Präsidentin oder Präsident des Landgerichts ²⁾

Präsidentin oder Präsident des Obergerichts ¹⁾

Generalstaatsanwältin oder Generalstaatsanwalt

- als Leiterin oder Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht - ³⁾

1) An einem Gericht mit 26 bis 100 Richterplanstellen im Bezirk.

2) An einem Gericht mit 151 und mehr Richterplanstellen einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die die Präsidentin oder der Präsident die Dienstaufsicht führt.

3) Mit 101 und mehr Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Bezirk.

Besoldungsgruppe R 7

- nicht besetzt -

Besoldungsgruppe R 8

Präsidentin oder Präsident des Landessozialgerichts ¹⁾

Präsidentin oder Präsident des Oberlandesgerichts ¹⁾

1) An einem Gericht mit 101 und mehr Richterplanstellen im Bezirk.

Anlage 5

1. Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	Erfahrungsstufen											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2	1623,32	1661,51	1699,71	1737,91	1776,10	1814,32	1852,53					
A 3	1689,29	1729,93	1770,56	1811,21	1851,87	1892,52	1933,17					
A 4	1726,70	1774,57	1822,41	1870,28	1918,12	1965,98	2013,82					
A 5	1740,33	1801,59	1849,21	1896,80	1944,42	1992,02	2039,64	2087,25				
A 6	1780,54	1832,82	1885,09	1937,36	1989,63	2041,91	2094,19	2146,47	2198,73			
A 7	1856,97	1903,95	1969,73	2035,50	2101,28	2167,05	2232,84	2279,79	2326,78	2373,78		
A 8		1970,70	2026,88	2111,17	2195,47	2279,75	2364,07	2420,27	2476,44	2532,66	2588,85	
A 9		2096,87	2152,17	2242,13	2332,09	2422,06	2512,03	2573,86	2635,73	2697,57	2759,42	
A 10		2256,15	2333,00	2448,25	2563,53	2678,79	2794,07	2870,90	2947,74	3024,57	3101,42	
A 11			2594,39	2712,49	2830,59	2948,72	3066,83	3145,56	3224,29	3303,05	3381,79	3460,52
A 12				2927,83	3068,63	3209,45	3350,25	3444,12	3537,99	3631,87	3725,76	3819,62
A 13				3283,84	3435,90	3587,94	3740,00	3841,37	3942,74	4044,10	4145,50	4246,87
A 14				3454,96	3652,13	3849,30	4046,48	4177,92	4309,39	4440,84	4572,30	4703,76
A 15						4228,83	4445,62	4619,06	4792,49	4965,92	5139,37	5312,80
A 16						4666,26	4916,96	5117,57	5318,16	5518,72	5719,32	5919,90

2. Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung B

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	
B 1	5312,80
B 2	6173,67
B 3	6538,12
B 4	6919,83
B 5	7357,77
B 6	7771,32
B 7	8173,60
B 8	8592,88
B 9	9113,47
B 10	10273,96
B 11	11146,80

3. Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung W

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	3694,21	4214,10	5108,18

Familienzuschlag (Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 44 Abs. 1 SHBesG)	Stufe 2 (§ 44 Abs. 2 SHBesG)
Besoldungsgruppen A2 bis A 8	107,51	204,10
übrige Besoldungsgruppen	112,92	209,51

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 96,59 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 299,44 Euro.

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,11 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3 um je 25,56 Euro,
in Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro und
in Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 43 Abs. 2 Satz 1 SHBesG

- in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8: 99,95 Euro
- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12: 106,10 Euro

Anlage 7

Anwärtergrundbetrag (Monatsbeträge in Euro)

Einstiegsamt, in das die Anwärter oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintreten würde	Grundbetrag
A 2 bis A 4	802,17
A 5 bis A 8	918,70
A 9 bis A 11	970,81
A 12	1105,72
A 13	1136,42
A 13 + Allgemeine Stellenzulage (§ 47 Nr. 2 Buchstabe c SHBesG) oder R 1	1170,13

Anlage 8

Amtszulagen und Stellenzulagen (Monatsbeträge)

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro / Prozentsatz	
§ 39 Abs. 4	mit einer Messzahl	
Die Zulage beträgt	<u>bis 4000</u>	<u>mehr als 4000</u>
1. für die Leiterin oder den Leiter einer Hochschule	115,04	230,08
2. für die ständige Vertreterin oder den ständigen Vertreter der Leiterin oder des Leiters der Hochschule	63,91	153,39
3. für weitere ständige Vertreterinnen und Vertreter der Leiterin oder des Leiters der Hochschule bei einer wesentlichen Inanspruchnahme durch diese Aufgaben nach Maßgaben des Haushalts	bis zu 63,91	bis zu 127,82
4. für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden eines Hochschulleitungsgremiums	115,04	230,08
5. für die ständige Vertreterin oder den ständigen Vertreter der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden eines Hochschulleitungsgremiums	63,91	153,39
6. für die weiteren Mitglieder eines Hochschulleitungsgremiums bei einer wesentlichen Inanspruchnahme durch diese Aufgaben nach Maßgabe des Haushalts	bis zu 63,91	bis zu 127,82
7. für die Leiterin oder den Leiter einer regionalen oder örtlichen Abteilung einer Hochschule	63,91	63,91
8. für die Leiterin oder den Leiter eines Fachbereichs einer Hochschule	63,91	63,91
bei gleichzeitiger Leitung eines Universitätsklinikums nach Maßgabe des Haushalts	bis zu 178,95	bis zu 178,95
9. für die Leiterin oder den Leiter eines zentralen Kollegialorgans bei einer wesentlichen Inanspruchnahme durch Daueraufgaben nach Maßgabe des Haushalts	bis zu 63,91	bis zu 63,91
10. für die Leiterin oder den Leiter einer gemeinsamen Kommission bei einer wesentlichen Inanspruchnahme durch Daueraufgaben nach Maßgabe des Haushalts	bis zu 63,91	bis zu 63,91
§ 47		
Nr. 1		
Buchstabe a		17,58
Buchstabe b		68,74
Nr. 2		76,40
§ 48		
A 2 bis A 5		115,04
A 6 bis A 9		153,39
A 10 und höher		191,73
§ 49 Abs. 1 bis 3		
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit		
von einem Jahr		63,69
von zwei Jahren		127,38
§ 49 Abs. 4		40,90

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro / Prozentsatz
§ 50	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	63,69
von zwei Jahren	127,38
§ 51	95,53
§ 52	38,35
§ 53	
Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte	
der Laufbahngruppe 1 mit dem 2. Einstiegsamt	17,05
der Laufbahngruppe 2 mit dem 1. Einstiegsamt	38,35
§ 54	92,13
§ 55	
wenn ein Amt ausgeübt wird	
der Besoldungsgruppe R 1	205,54
der Besoldungsgruppe R 2	230,08
§ 56	260,00
Besoldungsordnung A	
<i>Besoldungsgruppen Fußnote</i>	
A 3 1, 4	60,52
A 4 1, 2	60,52
A 5 1, 3	60,52
A 6 2	32,81
A 9 1	244,30
A 12 3, 4	141,89
A 13 3	170,21
10, 11, 12	248,26
A 14 6	170,21
A 15 6	205,38
9	170,21
Besoldungsordnung R	
<i>Besoldungsgruppen Fußnote</i>	
R 1 1, 2	188,19
R 2 3 bis 7	188,19
R 3 3	188,19

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro / Prozentsatz
Besoldungsordnung C kw	
<i>Vorbemerkungen</i> Nummer 2b	76,40
Nummer 3 Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppe(n) C 1 C 2 C 3 und C 4	12,5 % des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern des Grundgehalts der Besoldungsgruppe *) A 13 A 15 B 3
Nummer 5 wenn ein Amt ausgeübt wird der Besoldungsgruppe R 1 der Besoldungsgruppe R 2	205,54 230,08
<i>Besoldungsgruppe</i> <i>Fußnote</i> C 2 1	104,32

Artikel 2

Besoldungsüberleitungsgesetz Schleswig-Holstein (SHBesÜG)

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für den in § 1 Abs. 1 und 2 des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein (SHBesG) vom ... [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes*] genannten Personenkreises, soweit sie am Tag vor dem Inkrafttreten und am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes in einem Rechtsverhältnis als Beamtin, Beamter, Richterin, Richter, Versorgungsempfängerin oder Versorgungsempfänger zu einem der in § 1 Abs. 1 und 2 SHBesG genannten Dienstherrn stehen.

§ 2

Überleitung in die Besoldungsordnungen A, B, W und R

(1) Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, deren Ämter am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Bundesbesoldungsordnungen A, B, W oder R des durch § 1a des Landesbesoldungsgesetzes in Landesrecht übergeleiteten Bundesbesoldungsgesetzes (Bundesbesoldungsgesetz - Überleitungsfassung für Schleswig-Holstein), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juni 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 452) oder in den Landesbesoldungsordnung A oder B des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 18. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Haushaltsbegleitgesetzes 2011/2012 vom 17. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 789), ausgebracht waren, werden in die ihren bisherigen Ämtern entsprechenden Ämter und Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A, B, W und R des SHBesG übergeleitet.

(2) Beamtinnen und Beamte, denen Ämter der Bundesbesoldungsordnungen des Bundesbesoldungsgesetzes - Überleitungsfassung für Schleswig-Holstein oder der Landesbesoldungsordnung des Landesbesoldungsgesetzes übertragen wurden, die nicht in das SHBesG übernommen wurden, bekleiden diese Ämter weiter. Ihre Besoldung bemisst sich nach der Besoldungsgruppe, die der Besoldungsgruppe

entspricht, der das Amt in den Bundesbesoldungsordnungen des Bundesbesoldungsgesetzes - Überleitungsfassung für Schleswig-Holstein oder der Landesbesoldungsordnung des Landesbesoldungsgesetzes zugeordnet war.

§ 3

Überleitung der vorhandenen Beamtinnen, Beamte der Besoldungsordnung A sowie der Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in die neuen Grundgehaltstabellen

(1) Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnung A werden den Erfahrungsstufen des Grundgehaltes der Anlage 5 zum SHBesG zugeordnet. Die Zuordnung erfolgt zu der Erfahrungsstufe der entsprechenden Besoldungsgruppe, die dem Betrag des am ... *[einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes]* zustehenden Grundgehalts entspricht. Weist die Grundgehaltstabelle keinen Betrag aus, erfolgt die Zuordnung zu der Erfahrungsstufe der entsprechenden Besoldungsgruppe mit dem nächsthöheren Betrag. Bei Beurlaubten ohne Anspruch auf Dienstbezüge ist das Grundgehalt maßgeblich, das bei einer Beendigung der Beurlaubung am ... *[einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes]* maßgebend wäre.

(2) Mit der Zuordnung zu einer Erfahrungsstufe des Grundgehalts der Anlage 5 zum SHBesG beginnen die für die Erfahrungsstufe maßgebenden Zeitabstände des § 28 Abs. 2 SHBesG. Bereits in einer Erfahrungsstufe mit dem entsprechenden Grundgehaltsbetrag verbrachte Zeiten mit Anspruch auf Grundgehalt werden angerechnet. § 28 Abs. 3 Satz 2 SHBesG gilt entsprechend. Leistungsstufen bleiben bei der Zuordnung nach Absatz 1 Satz 2 und 3 unberücksichtigt.

(3) Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 werden den Erfahrungsstufen des Grundgehalts der Anlage 5 zum SHBesG zugeordnet. Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 2 Satz 1 und 2 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass mit der Zuordnung nach Absatz 2 Satz 1 die Erfahrungsstufen nach § 41 Satz 2 SHBesG beginnen.

Artikel 3

Gesetz des Landes Schleswig-Holstein über die Versorgung der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter (Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein - SHBeamtVG)

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Arten der Versorgung
- § 3 Regelung durch Gesetz

Abschnitt II

Ruhegehalt, Unterhaltsbeitrag

- § 4 Entstehen und Berechnung des Ruhegehalts
- § 5 Ruhegehaltfähige Dienstbezüge
- § 6 Regelmäßige ruhegehaltfähige Dienstzeit
- § 7 Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit
- § 8 Berufsmäßiger Wehrdienst und vergleichbare Zeiten
- § 9 Nichtberufsmäßiger Wehrdienst und vergleichbare Zeiten
- § 10 Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst
- § 11 Sonstige Zeiten
- § 12 Ausbildungszeiten
- § 13 Nicht zu berücksichtigende Zeiten
- § 14 Zeiten in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet
- § 15 Zurechnungszeit und Zeit gesundheitsschädigender Verwendung
- § 16 Höhe des Ruhegehalts
- § 17 Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes
- § 18 Unterhaltsbeitrag für entlassene Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit und auf Probe

§ 19 Beamtinnen und Beamte auf Probe in leitender Funktion

Abschnitt III Hinterbliebenenversorgung

§ 20 Allgemeines

§ 21 Bezüge für den Sterbemonat

§ 22 Sterbegeld

§ 23 Witwen- und Witwergeld

§ 24 Höhe des Witwen- und Witwergeldes

§ 25 Witwen- und Witwerabfindung

§ 26 Unterhaltsbeitrag für nicht witwengeldberechtigte Witwen und frühere Ehefrauen sowie für nicht witwergeldberechtigte Witwer und frühere Ehemänner

§ 27 Waisengeld

§ 28 Höhe des Waisengeldes

§ 29 Zusammentreffen von Witwen- und Witwergeld, Waisengeld und Unterhaltsbeiträgen

§ 30 Unterhaltsbeitrag für Hinterbliebene von Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit und auf Probe

§ 31 Beginn der Zahlungen

Abschnitt IV Bezüge bei Verschollenheit

§ 32 Zahlung der Bezüge

Abschnitt V Unfallfürsorge

§ 33 Allgemeines

§ 34 Dienstunfall

§ 35 Einsatzversorgung

- § 36 Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen
- § 37 Heilverfahren
- § 38 Pflegekosten und Hilflosigkeitszuschlag
- § 39 Unfallausgleich
- § 40 Unfallruhegehalt
- § 41 Erhöhtes Unfallruhegehalt
- § 42 Unterhaltsbeitrag für frühere Beamtinnen und Beamte und frühere Ruhestandsbeamtinnen und -beamte
- § 43 Unterhaltsbeitrag bei Schädigung eines ungeborenen Kindes
- § 44 Unfall-Hinterbliebenenversorgung
- § 45 Unterhaltsbeitrag für Verwandte der aufsteigenden Linie
- § 46 Unterhaltsbeitrag für Hinterbliebene
- § 47 Höchstgrenzen der Hinterbliebenenversorgung
- § 48 Einmalige Unfallentschädigung und einmalige Entschädigung
- § 49 Schadensausgleich in besonderen Fällen
- § 50 Nichtgewährung von Unfallfürsorge
- § 51 Meldung und Untersuchungsverfahren
- § 52 Begrenzung der Unfallfürsorgeansprüche

Abschnitt VI

Übergangsgeld, Ausgleich

- § 53 Übergangsgeld
- § 54 Übergangsgeld für entlassene politische Beamtinnen und Beamte
- § 55 Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen

Abschnitt VII

Gemeinsame Vorschriften

- § 56 Zahlung der Versorgungsbezüge
- § 57 Familienzuschlag, Ausgleichsbetrag
- § 58 Kindererziehungs- und Kindererziehungsergänzungszuschlag
- § 59 Kinderzuschlag zum Witwen- und Witwergeld

- § 60 Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag
- § 61 Vorübergehende Gewährung von Zuschlägen
- § 62 Abtretung, Verpfändung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht
- § 63 Rückforderung von Versorgungsbezügen
- § 64 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbsersetzungseinkommen
- § 65 Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge
- § 66 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten
- § 67 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Versorgung aus zwischenstaatlicher und überstaatlicher Verwendung
- § 68 Kürzung der Versorgungsbezüge nach der Ehescheidung
- § 69 Abwendung der Kürzung der Versorgungsbezüge
- § 70 Erlöschen der Versorgungsbezüge wegen Verurteilung
- § 71 Erlöschen der Versorgungsbezüge bei Ablehnung einer erneuten Berufung
- § 72 Erlöschen der Witwen-, Witwer- und Waisenversorgung
- § 73 Anzeigepflicht
- § 74 Anwendungsbereich

Abschnitt VIII Sondervorschriften

- § 75 Entzug von Hinterbliebenenversorgung
- § 76 Nichtberücksichtigung der Versorgungsbezüge

Abschnitt IX Versorgung besonderer Beamtengruppen

- § 77 Beamtinnen und Beamte auf Zeit
- § 78 Wissenschaftliches und künstlerisches Personal sowie hauptberufliches Leitungspersonal an Hochschulen im Beamtenverhältnis
- § 79 Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte

Abschnitt X**Anpassung der Versorgungsbezüge**

§ 80 Allgemeine Anpassung

Abschnitt XI**Versorgungslastenbeteiligung früherer Dienstherrn**

§ 81 Verteilung der Versorgungslasten bei erneuter Berufung in ein öffentlich rechtliches Dienstverhältnis in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet

Abschnitt XII**Übergangsvorschriften für vorhandene Versorgungsempfängerinnen sowie Versorgungsfälle ab ... *[einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Gesetzes]***

§ 82 Vorhandene Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger

§ 83 Vorhandene aktive Beamtinnen und Beamte

§ 84 Ruhegehaltssatz für am 31. Dezember 1991 und am ... *[einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Gesetzes]* vorhandene Beamtinnen und Beamte

§ 85 Erneute Berufung in das Beamtenverhältnis

§ 86 Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten sowie Lektorinnen und Lektoren

§ 87 Übergangsregelung für die Verminderung der Berücksichtigung von Hochschulausbildungszeiten

§ 88 Übergangsregelung zur Anhebung des Ruhestandseintrittsalters

Abschnitt XIII

Schlussvorschriften

§ 89 Allgemeine Verwaltungsvorschriften

§ 90 Verwendung von Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter aus Anlass der Herstellung der Einheit Deutschlands

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Versorgung der Beamtinnen und Beamten

1. des Landes Schleswig-Holstein
2. der Gemeinden, Kreise und Ämter sowie
3. der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit und der rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

(2) Dieses Gesetz gilt entsprechend für die Versorgung der Richterinnen und Richter des Landes.

(3) Soweit nicht ausdrücklich geregelt, gilt dieses Gesetz nicht für

1. die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, die Beamtinnen und Beamten auf Widerruf, die nebenbei verwendet werden, und die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter und
2. die Kirchen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und ihre Verbände und Einrichtungen in Schleswig-Holstein.

(4) Lebenspartnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 2009 (BGBl. I S.

1696, 1700), sind der gesetzlichen Ehe gleichgestellt. Insofern stehen nach Maßgabe dieses Gesetzes

1. die Lebenspartnerschaft der Ehe,
2. die Lebenspartnerin der Ehefrau oder der Ehegattin,
3. der Lebenspartner dem Ehemann oder dem Ehemann,
4. die Begründung einer Lebenspartnerschaft der Eheschließung,
5. die Aufhebung einer Lebenspartnerschaft der Ehescheidung,
6. die hinterbliebene Lebenspartnerin der Witwe,
7. der hinterbliebene Lebenspartner dem Witwer

gleich. Hinterbliebene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner haben unter den Voraussetzungen des Abschnitts III Anspruch auf Witwen- oder Witwergeld und sind insoweit witwengeldberechtigten Witwen und witwergeldberechtigten Witwern gleichgestellt. Der Anspruch einer Witwe oder eines Witwers aus einer zum Zeitpunkt des Todes bestehenden Ehe schließt den Anspruch einer hinterbliebenen Lebenspartnerin oder eines hinterbliebenen Lebenspartners aus einer zum Zeitpunkt des Todes bestehenden Lebenspartnerschaft aus.

§ 2

Arten der Versorgung

(1) Versorgungsbezüge sind

1. Ruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag,
2. Hinterbliebenenversorgung,
3. Bezüge bei Verschollenheit,
4. Unfallfürsorge,
5. Übergangsgeld,
6. Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen,
7. Erhöhungsbetrag nach § 16 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 1,
8. Unterschiedsbetrag nach § 57 Abs. 1 Satz 2 und 3,
9. Zuschläge nach den §§ 58 bis 61,
10. Ausgleichsbetrag nach § 57 Abs. 2.

(2) Zur Versorgung gehört ferner eine jährliche Sonderzahlung nach landes- oder bundesgesetzlichen Vorschriften.

§ 3

Regelung durch Gesetz

(1) Die Versorgung der Beamtinnen und Beamten und ihrer Hinterbliebenen wird durch Gesetz geregelt.

(2) Zusicherungen, Vereinbarungen und Vergleiche, die der Beamtin oder dem Beamten eine höhere als die ihr oder ihm gesetzlich zustehende Versorgung verschaffen sollen, sind unwirksam. Das gleiche gilt für Versicherungsverträge, die zu diesem Zweck abgeschlossen werden.

(3) Auf die gesetzlich zustehende Versorgung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

Abschnitt II

Ruhegehalt, Unterhaltsbeitrag

§ 4

Entstehen und Berechnung des Ruhegehalts

(1) Ein Ruhegehalt wird nur gewährt, wenn die Beamtin oder der Beamte

1. eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren abgeleistet hat oder
2. infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die sie oder er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist.

Die Dienstzeit wird vom Zeitpunkt der ersten Berufung in das Beamtenverhältnis ab gerechnet und nur berücksichtigt, soweit sie ruhegehaltfähig ist. Zeiten, die kraft gesetzlicher Vorschrift als ruhegehaltfähig gelten oder nach § 10 als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, sind einzurechnen. Satz 3 gilt nicht für Zeiten, die die Beamtin oder der Beamte vor dem 3. Oktober 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zurückgelegt hat.

(2) Der Anspruch auf Ruhegehalt entsteht mit dem Beginn des Ruhestandes, in den Fällen des § 5 des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein (SHBesG) vom ...
[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] nach Ablauf der Zeit, für die Dienstbezüge gewährt werden.

(3) Das Ruhegehalt wird auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet.

§ 5

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

(1) Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind

1. das Grundgehalt,
2. der Familienzuschlag (§ 57 Abs. 1) der Stufe 1,
3. sonstige Dienstbezüge, die im Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet sind,
4. Leistungsbezüge nach § 32 Abs. 1 SHBesG, soweit sie nach § 36 SHBesG ruhegehaltfähig sind,

die der Beamtin oder dem Beamten in den Fällen der Nummern 1 und 3 zuletzt zugestanden haben oder in den Fällen der Nummer 2 nach dem Besoldungsrecht zustehen würden. Bei Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung ohne Dienstbezüge (Freistellung) gelten als ruhegehaltfähige Dienstbezüge die dem letzten Amt entsprechenden vollen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Satz 2 gilt entsprechend bei eingeschränkter Verwendung einer Beamtin oder eines Beamten wegen begrenzter Dienstfähigkeit nach § 27 des Beamtenstatusgesetzes.

(2) Ist die Beamtin oder der Beamte wegen Dienstunfähigkeit auf Grund eines Dienstunfalls im Sinne des § 34 in den Ruhestand getreten, ist das Grundgehalt der nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, Absatz 3 oder Absatz 5 maßgebenden Besoldungsgruppe nach der Stufe zugrunde zu legen, die sie oder er bis zum Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze hätte erreichen können.

(3) Ist eine Beamtin oder ein Beamter aus einem Amt in den Ruhestand getreten, das nicht dem Einstiegsamt ihrer oder seiner Laufbahngruppe entspricht oder das keiner Laufbahn angehört, und hat sie oder er die Dienstbezüge dieses oder eines mindestens gleichwertigen Amtes vor dem Eintritt in den Ruhestand nicht mindestens zwei Jahren erhalten, sind ruhegehaltfähig nur die Bezüge des vorher bekleideten Amtes. Hat die Beamtin oder der Beamte vorher ein Amt nicht bekleidet, setzt die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem für das Beamtenversorgungsrecht zuständigen Ministerium oder mit der von diesem bestimmten Behörde die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zur Höhe der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe fest. In die Zweijahresfrist einzurechnen ist die innerhalb dieser Frist liegende Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, soweit sie als ruhegehaltfähig berücksichtigt worden ist. Satz 1 gilt nicht für kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte auf Zeit.

(4) Absatz 3 gilt nicht, wenn die Beamtin oder der Beamte vor Ablauf der Frist infolge von Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die sie oder er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, in den Ruhestand getreten ist. Absatz 3 gilt ferner nicht für die Bemessung der Hinterbliebenenversorgung, wenn das Beamtenverhältnis durch Tod infolge einer Dienstbeschädigung geendet hat.

(5) Das Ruhegehalt einer Beamtin oder eines Beamten, die oder der früher ein mit höheren Dienstbezügen verbundenes Amt bekleidet und diese Bezüge mindestens zwei Jahre erhalten hat, wird, sofern die Beamtin oder der Beamte in ein mit geringeren Dienstbezügen verbundenes Amt nicht lediglich auf ihren oder seinen im eigenen Interesse gestellten Antrag übergetreten ist, nach den höheren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen des früheren Amtes und der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet. Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 gelten entsprechend. Das Ruhegehalt darf jedoch die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des letzten Amtes nicht übersteigen.

(6) Verringern sich bei einem Wechsel in ein Amt der Besoldungsordnung W die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, berechnet sich das Ruhegehalt aus den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen des früheren Amtes und der gesamten ruhegehaltfähigen

Dienstzeit, sofern die Beamtin oder der Beamte die Dienstbezüge des früheren Amtes mindestens zwei Jahre erhalten hat. Ruhegehaltfähig ist die zum Zeitpunkt des Wechsels erreichte Stufe des Grundgehalts. Auf die Zweijahresfrist nach Absatz 3 Satz 1 wird der Zeitraum, in dem die Beamtin oder der Beamte Dienstbezüge aus einem Amt der Besoldungsordnung W erhalten hat, angerechnet. Absatz 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 6

Regelmäßige ruhegehaltfähige Dienstzeit

(1) Ruhegehaltfähig ist die Dienstzeit, die die Beamtin oder der Beamte vom Tage ihrer oder seiner ersten Berufung in das Beamtenverhältnis an im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Beamtenverhältnis zurückgelegt hat. Dies gilt nicht für die Zeit

1. in einem Amt, das die Arbeitskraft der Beamtin oder des Beamten nur nebenbei beansprucht,
2. einer Tätigkeit als Beamtin oder Beamter, die oder der ohne Ruhegebhaltsberechtigung nur Gebühren bezieht, soweit sie nicht nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a berücksichtigt wird,
3. einer ehrenamtlichen Tätigkeit,
4. einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge; die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge kann berücksichtigt werden, wenn spätestens bei Beendigung des Urlaubs schriftlich zugestanden worden ist, dass dieser öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient und in den Fällen einer Beurlaubung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit ein Versorgungszuschlag in Höhe von 30 % der ohne die Beurlaubung jeweils zustehenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zuzüglich der anteiligen jährlichen Sonderzahlung gezahlt wird; die oberste Dienstbehörde kann - im Landesbereich im Einvernehmen mit dem für das Beamtenversorgungsrecht zuständigen Ministerium - Ausnahmen von der Zahlung des Versorgungszuschlages zulassen,
5. eines schuldhaften Fernbleibens vom Dienst unter Verlust der Dienstbezüge,
6. für die eine Abfindung aus öffentlichen Mitteln gewährt ist; bei einer Abfindung gemäß § 152 des Bundesbeamtengesetzes in der bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Fassung oder entsprechendem Landesrecht ist die abgefundenen Zeit

ruhegehaltfähige Dienstzeit, wenn die Beamtin oder der Beamte innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren nach erneuter Berufung in das Beamtenverhältnis die Abfindung zurückgezahlt hat.

Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht; Zeiten einer Altersteilzeit nach § 63 des Landesbeamtengesetzes (LBG) sowie nach entsprechenden Bestimmungen für Richterinnen und Richter sind zu neun Zehnteln der Arbeitszeit ruhegehaltfähig, die der Bemessung der ermäßigten Arbeitszeit während der Altersteilzeit zugrunde gelegt worden ist. Zeiten der eingeschränkten Verwendung einer Beamtin oder eines Beamten wegen begrenzter Dienstfähigkeit nach § 27 des Beamtenstatusgesetzes sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht, mindestens im Umfang des § 15 Abs. 1 Satz 1.

(2) Nicht ruhegehaltfähig sind Dienstzeiten

1. in einem Beamtenverhältnis, das durch eine Entscheidung der in § 24 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes bezeichneten Art oder durch Disziplinarurteil beendet worden ist,
2. in einem Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Widerruf, wenn die Beamtin oder der Beamte entlassen worden ist, weil sie oder er eine Handlung begangen hat, die bei einer Beamtin oder einem Beamten auf Lebenszeit mindestens eine Kürzung der Dienstbezüge zur Folge hätte,
3. in einem Beamtenverhältnis, das durch Entlassung auf Antrag der Beamtin oder des Beamten beendet worden ist,
 - a) wenn ihr oder ihm ein Verfahren mit der Folge des Verlustes der Beamtenrechte oder der Entfernung aus dem Dienst drohte oder
 - b) wenn die Beamtin oder der Beamte den Antrag gestellt hat, um einer drohenden Entlassung nach Nummer 2 zuvorzukommen.

Die oberste Dienstbehörde kann Ausnahmen zulassen.

(3) Der im Beamtenverhältnis zurückgelegten Dienstzeit stehen gleich

1. die im Richterverhältnis zurückgelegte Dienstzeit,
2. die Zeit als Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung,

3. die Zeit der Bekleidung des Amtes einer parlamentarischen Staatssekretärin oder eines parlamentarischen Staatssekretärs bei einem Mitglied der Bundesregierung nach dem 14. Dezember 1972 oder bei einem Mitglied einer Landesregierung, soweit entsprechende Voraussetzungen vorliegen,
4. die im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung zurückgelegte Dienstzeit; Absatz 1 Satz 2 Nr. 6 findet keine Anwendung.

§ 7

Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit

Die ruhegehaltfähige Dienstzeit nach § 6 erhöht sich um die Zeit, die eine Ruhestandsbeamtin oder ein Ruhestandsbeamter

1. in einer ihre oder seine Arbeitskraft voll beanspruchenden entgeltlichen Beschäftigung als Beamtin oder Beamter, Richterin oder Richter, Berufssoldatin oder Berufssoldat oder in einem Amtsverhältnis im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 2 und 3 zurückgelegt hat, ohne einen neuen Versorgungsanspruch zu erlangen,
2. in einer Tätigkeit im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 4 zurückgelegt hat.

§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 und 5 und Abs. 2 gilt entsprechend, für die Anwendung des Satzes 1 Nr. 1 außerdem § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6.

§ 8

Berufsmäßiger Wehrdienst und vergleichbare Zeiten

(1) Als ruhegehaltfähig gilt die Dienstzeit, in der eine Beamtin oder ein Beamter vor der Berufung in das Beamtenverhältnis berufsmäßig im Dienst der Bundeswehr, der Nationalen Volksarmee der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik oder im Vollzugsdienst der Polizei gestanden hat.

(2) § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 bis 6, Satz 3 und Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 9

Nichtberufsmäßiger Wehrdienst und vergleichbare Zeiten

(1) Als ruhegehaltfähig gilt die Zeit, während der eine Beamtin oder ein Beamter vor der Berufung in das Beamtenverhältnis

1. nichtberufsmäßigen Wehrdienst oder Polizeivollzugsdienst geleistet hat oder
2. sich insgesamt länger als drei Monate in einem Gewahrsam (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 9 des Häftlingshilfegesetzes in der bis zum 28. Dezember 1991 geltenden Fassung) befunden hat oder
3. sich auf Grund einer Krankheit oder Verwundung als Folge eines Dienstes nach Nummer 1 oder im Sinne des § 8 Abs. 1 im Anschluss an die Entlassung arbeitsunfähig in einer Heilbehandlung befunden hat.

(2) Einem nichtberufsmäßigen Wehrdienst stehen im Sinne dieses Gesetzes gleich der

1. Zivildienst (§ 78 Abs. 2 des Zivildienstgesetzes),
2. Wehrersatzdienst als Bausoldat der Deutschen Demokratischen Republik gemäß der Anordnung vom 7. September 1964 (GBI I Nr. 11 S. 1290) in der Zeit bis zum 28. Februar 1990,
3. Zivildienst aufgrund der Verordnung über den Zivildienst in der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. Februar 1990 (GBI I Nr. 10 S. 79) in der Zeit vom 1. März 1990 bis 2. Oktober 1990.

(3) § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 4 bis 6 und Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 10

Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst

(1) Als ruhegehaltfähig sollen auch folgende Zeiten berücksichtigt werden, in denen eine Beamtin oder ein Beamter vor der Berufung in das Beamtenverhältnis im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn ohne von der Beamtin oder dem Beamten zu vertretende Unterbrechung tätig war, sofern diese Tätigkeit zu ihrer oder seiner Ernennung geführt hat:

1. Zeiten einer hauptberuflichen in der Regel einer Beamtin oder einem Beamten obliegenden oder später einer Beamtin oder einem Beamten übertragenen entgeltlichen Beschäftigung oder
2. Zeiten einer für die Laufbahn der Beamtin oder des Beamten förderlichen Tätigkeit.

Der Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn steht die Tätigkeit im Dienst von Einrichtungen gleich, die von mehreren öffentlich-rechtlichen Dienstherrn durch Staatsvertrag oder Verwaltungsabkommen zur Erfüllung oder Koordinierung ihnen obliegender hoheitsrechtlicher Aufgaben geschaffen worden sind. Zeiten mit einer geringeren als der regelmäßigen Arbeitszeit dürfen nur zu dem Teil als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, der dem Verhältnis der tatsächlichen zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

(2) Hauptberuflich im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 ist eine Tätigkeit, die entgeltlich erbracht wird, den Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit darstellt sowie dem durch Ausbildung und Berufswahl geprägten Berufsbild entspricht und im gleichen Zeitraum in einem Beamtenverhältnis mit dem jeweils gleichen Beschäftigungsumfang zulässig gewesen wäre.

§ 11

Sonstige Zeiten

(1) Die Zeit, während der eine Beamtin oder ein Beamter vor der Berufung in das Beamtenverhältnis

1. a) als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt, Beamtin oder Beamter oder Notarin oder Notar, die oder der ohne Ruhegebhaltsberechtigung nur Gebühren bezieht, oder
- b) hauptberuflich im Dienst öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften oder ihrer Verbände (Artikel 140 des Grundgesetzes) oder im öffentlichen oder nichtöffentlichen Schuldienst oder
- c) hauptberuflich im Dienst der Fraktionen des Bundestages oder der Landtage oder kommunaler Vertretungskörperschaften oder

- d) hauptberuflich im Dienst von kommunalen Spitzenverbänden oder ihren Landesverbänden sowie von Spitzenverbänden der Sozialversicherung oder ihren Landesverbänden
tätig gewesen ist oder
2. hauptberuflich im ausländischen öffentlichen Dienst gestanden hat oder
3. a) auf wissenschaftlichem, künstlerischem, technischem oder wirtschaftlichem Gebiet besondere Fachkenntnisse erworben hat, die die notwendige Voraussetzung für die Wahrnehmung ihres oder seines Amtes bilden, oder
b) als Entwicklungshelferin oder Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes tätig gewesen ist,

kann als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, in den Fällen der Nummer 1, sofern ein innerer Zusammenhang zwischen dieser Tätigkeit und dem ersten im Beamten- oder Richterverhältnis übertragenen Amt besteht. Die Zeit nach Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und Satz 1 Nr. 3 kann höchstens bis zur Hälfte und in der Regel nicht über zehn Jahre hinaus berücksichtigt werden. In Fällen des Satzes 1 Nr. 1 Buchst. b bis d und Nr. 2 dürfen Zeiten mit einer geringeren als der regelmäßigen Arbeitszeit nur zu dem Teil als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, der dem Verhältnis der tatsächlichen zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

(2) Besteht für Zeiten nach Absatz 1 eine Anwartschaft oder ein Anspruch auf eine Rente oder eine andere Versorgungsleistung, die nicht der Regelung des § 66 unterliegt, sind diese Zeiten nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu berücksichtigen. Sie können jedoch insoweit als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, als durch die zusätzliche Versorgungsleistung und das sich unter Berücksichtigung dieser Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit ergebende Ruhegehalt die in § 66 Abs. 2 bezeichnete Höchstgrenze nicht überschritten wird.

(3) § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 12

Ausbildungszeiten

(1) Die verbrachte Mindestzeit

1. der außer der allgemeinen Schulbildung vorgeschriebenen Ausbildung (Fachschul-, Hochschul- und praktische Ausbildung, Vorbereitungsdienst, übliche Prüfungszeit),
2. einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit, die für die Übernahme in das Beamtenverhältnis vorgeschrieben ist,

kann als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden; die Zeit einer Fachschulausbildung einschließlich der Prüfungszeit kann bis zu 1095 Tage und die Zeit einer Hochschulausbildung einschließlich der Prüfungszeit kann bis zu 855 Tagen, insgesamt höchstens bis zu 1095 Tagen berücksichtigt werden. Wird die allgemeine Schulbildung durch eine andere Art der Ausbildung ersetzt, steht diese der Schulbildung gleich. Für Beamtinnen und Beamte, die vor dem 1. Januar 2015 in den Ruhestand eingetreten sind, gilt hinsichtlich der höchstens zu berücksichtigenden Zeit einer Hochschulausbildung einschließlich Prüfungszeit anstelle des in Satz 1 genannten Zeitraums von bis zu 855 Tagen die Regelung des § 87.

(2) Für Beamtinnen und Beamte des Vollzugsdienstes und des Einsatzdienstes der Feuerwehr können Zeiten einer praktischen Ausbildung und einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit anstelle einer Berücksichtigung nach Absatz 1 bis zu einer Gesamtzeit von fünf Jahren als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn sie für die Wahrnehmung des Amtes förderlich sind. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Bei anderen als Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerbern können Zeiten nach Absatz 1 als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, wenn und soweit sie für Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber vorgeschrieben sind. Ist eine Laufbahn der Fachrichtung der Beamtin oder des Beamten bei einem Dienstherrn nicht gestaltet, gilt das Gleiche für solche Zeiten, die bei Gestaltung der Laufbahn mindestens vorgeschrieben werden müssen.

(4) In Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 sowie der Absätze 2 und 3 dürfen Zeiten mit einer geringeren als der regelmäßigen Arbeitszeit nur zu dem Teil als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, der dem Verhältnis der tatsächlichen zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht. In Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2, des Absatzes 2 Satz 1 und des Absatzes 3 gilt § 10 Abs. 2 entsprechend.

(5) Für Zeiten nach den Absätzen 1 bis 3 gilt § 11 Abs. 2 entsprechend.

§ 13

Nicht zu berücksichtigende Zeiten

Zeiten, die nach § 30 SHBesG nicht berücksichtigt werden, sind nicht ruhegehaltfähig.

§ 14

Zeiten in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet

(1) Wehrdienstzeiten und vergleichbare Zeiten nach den §§ 8 und 9, Beschäftigungszeiten nach § 10 und sonstige Zeiten nach den §§ 11 und 77 Abs. 9 und § 78 Abs. 2, die die Beamtin oder der Beamte vor dem 3. Oktober 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zurückgelegt hat, werden nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt, sofern die allgemeine Wartezeit für die gesetzliche Rentenversicherung erfüllt ist und diese Zeiten als rentenrechtliche Zeiten berücksichtigungsfähig sind; Ausbildungszeiten nach den §§ 12 und 77 Abs. 9 sind nicht ruhegehaltfähig, soweit die allgemeine Wartezeit für die gesetzliche Rentenversicherung erfüllt ist. Rentenrechtliche Zeiten sind auch solche im Sinne des Artikels 2 des Renten-Überleitungsgesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606).

(2) Sofern die allgemeine Wartezeit für die gesetzliche Rentenversicherung nicht erfüllt ist, können die in Absatz 1 genannten Zeiten im Rahmen der dort genannten Vorschriften insgesamt höchstens bis zu fünf Jahren als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden.

§ 15

Zurechnungszeit und Zeit gesundheitsschädigender Verwendung

(1) Wird die Beamtin oder der Beamte vor Vollendung des sechzigsten Lebensjahres wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt, wird die Zeit von der Versetzung in den Ruhestand bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des

sechzigsten Lebensjahres, soweit diese nicht nach anderen Vorschriften als ruhegehaltfähig berücksichtigt wird, für die Berechnung des Ruhegehalts der ruhegehaltfähigen Dienstzeit zu zwei Dritteln hinzugerechnet (Zurechnungszeit). Ist die Beamtin oder der Beamte nach § 29 des Beamtenstatusgesetzes erneut in das Beamtenverhältnis berufen worden, wird eine der Berechnung des früheren Ruhegehaltes zugrunde gelegene Zurechnungszeit insoweit berücksichtigt, als die Zahl der dem neuen Ruhegehalt zugrunde liegenden Dienstjahre hinter der Zahl der dem früheren Ruhegehalt zugrunde gelegenen Dienstjahre zurückbleibt.

(2) Die Zeit der Verwendung einer Beamtin oder eines Beamten in Ländern, in denen sie oder er gesundheitsschädigenden klimatischen Einflüssen ausgesetzt ist, kann bis zum Doppelten als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn sie ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat. Entsprechendes gilt für beurlaubte Beamtinnen und Beamte, deren Tätigkeit in den in Satz 1 genannten Gebieten öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen diene, wenn dies spätestens bei Beendigung des Urlaubs anerkannt worden ist.

(3) Sind sowohl die Voraussetzungen des Absatzes 1 als auch die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt, findet nur die für die Beamtin oder den Beamten günstigere Vorschrift Anwendung.

§ 16

Höhe des Ruhegehalts

(1) Das Ruhegehalt beträgt für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit 1,79375 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 5), insgesamt jedoch höchstens 71,75 %. Der Ruhegehaltssatz ist nach kaufmännischen Grundsätzen auf zwei Dezimalstellen auszurechnen. Zur Ermittlung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstjahre sind etwa anfallende Tage unter Benutzung des Nenners dreihundertfünfundsechzig umzurechnen; Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 % für jedes Jahr, um das die Beamtin oder der Beamte

1. vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er das 65. Lebensjahr vollendet, nach § 36 Abs. 2 oder 3 LBG in den Ruhestand versetzt wird,
2. vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er die für sie oder ihn geltende gesetzliche Altersgrenze erreicht, nach § 36 Abs. 1 LBG in den Ruhestand versetzt wird,
3. vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er die für sie oder ihn geltende gesetzliche Altersgrenze erreicht, nach § 36 Abs. 4 LBG in den Ruhestand versetzt wird,
4. vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er das 65. Lebensjahr vollendet, wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt wird;

die Minderung des Ruhegehalts darf 10,8 % in den Fällen der Nummern 1 und 4 und 14,4 % in den Fällen der Nummern 2 und 3 nicht übersteigen. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Gilt für die Beamtin oder den Beamten eine vor der Vollendung des 65. Lebensjahres liegende Altersgrenze, tritt sie in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 und 4 an die Stelle des 65. Lebensjahres. Gilt für die Beamtin oder den Beamten eine nach Vollendung des 67. Lebensjahres liegende Altersgrenze, wird in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 und 3 nur die Zeit bis zum Ablauf des Monats berücksichtigt, in dem die Beamtin oder der Beamte das 67. Lebensjahr vollendet. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 und 3 ist das Ruhegehalt nicht zu vermindern, wenn die Beamtin oder der Beamte zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand das 65. Lebensjahr vollendet und mindestens 45 Jahre mit ruhegehaltfähigen Dienstzeiten nach den §§ 6, 8 bis 10 und nach § 17 Abs. 2 Satz 1 berücksichtigungsfähigen Pflichtbeitragszeiten, soweit sie nicht im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit stehen, und Zeiten nach § 60 sowie Zeiten einer der Beamtin oder dem Beamten zuzuordnenden Erziehung eines Kindes bis zu dessen vollendetem zehnten Lebensjahr zurückgelegt hat. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 4 ist das Ruhegehalt nicht zu vermindern, wenn die Beamtin oder der Beamte zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand das 63. Lebensjahr vollendet und mindestens 40 Jahre mit ruhegehaltfähigen Dienstzeiten nach den §§ 6, 8 bis 10 und nach § 17 Abs. 2 Satz 1 berücksichtigungsfähigen Pflichtbeitragszeiten, soweit sie nicht im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit stehen, und Zeiten nach § 60 sowie Zeiten einer der Beamtin oder dem Beamten zuzuordnenden Erziehung eines Kindes bis zu dessen vollendetem zehnten Lebensjahr zurückgelegt hat. Soweit sich bei der Berechnung

nach den Sätzen 5 und 6 Zeiten überschneiden, sind diese nur einmal zu berücksichtigen.

(3) Das Ruhegehalt beträgt mindestens 35 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 5). An die Stelle des Ruhegehalts nach Satz 1 treten, wenn dies günstiger ist, 65 % der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4. Die Mindestversorgung nach Satz 2 erhöht sich um 30,68 Euro für die Ruhestandsbeamtin oder den Ruhestandsbeamten und die Witwe oder den Witwer; der Erhöhungsbetrag bleibt bei einer Kürzung nach § 29 außer Betracht.

(4) Übersteigt beim Zusammentreffen von Mindestversorgung nach Absatz 3 mit einer Rente nach Anwendung des § 66 die Versorgung das nach den Absätzen 1 und 2 erdiente Ruhegehalt, ruht die Versorgung bis zur Höhe des Unterschieds zwischen dem erdienten Ruhegehalt und der Mindestversorgung; in den von § 84 erfassten Fällen gilt das nach dieser Vorschrift maßgebliche Ruhegehalt als erdient. Der Erhöhungsbetrag nach Absatz 3 Satz 3 sowie der Unterschiedsbetrag nach § 57 Abs. 1 bleiben bei der Berechnung außer Betracht. Die Summe aus Versorgung und Rente darf nicht hinter dem Betrag der Mindestversorgung zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 57 Abs. 1 zurückbleiben. Zahlbar bleibt mindestens das erdiente Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 57 Abs. 1. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Witwen oder Witwer und Waisen.

(5) Bei in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamtinnen oder Beamten beträgt das Ruhegehalt für die Dauer der Zeit, die die Beamtin oder der Beamte das Amt, aus dem sie oder er in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden ist, innehatte, mindestens für die Dauer von sechs Monaten, längstens für die Dauer von drei Jahren, 71,75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der sich die Beamtin oder der Beamte zur Zeit ihrer oder seiner Versetzung in den einstweiligen Ruhestand befunden hat. Das erhöhte Ruhegehalt darf die Dienstbezüge, die der Beamtin oder dem Beamten in diesem Zeitpunkt zustanden, nicht übersteigen; das nach sonstigen Vorschriften ermittelte Ruhegehalt darf nicht unterschritten werden.

(6) Die Absätze 1 und 5 gelten bis zur ersten Anpassung gemäß § 80 nach Inkrafttreten dieses Gesetzes mit der Maßgabe, dass anstelle der Zahl „1,79375“ die Zahl „1,875“ sowie anstelle der Zahl „71,75“ die Zahl „75“ tritt. Die in den Fällen der Absätze 1, 2, 4 und 5 der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde liegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 5) werden bis zur ersten auf den ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Gesetzes] folgenden Anpassung nach § 80 durch einen Anpassungsfaktor vermindert. Der Anpassungsfaktor beträgt 0,96208. In Versorgungsfällen, die vor der ersten auf den ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Gesetzes] folgenden Anpassung nach § 80 eingetreten sind, wird der den Versorgungsbezügen zugrunde liegende Ruhegehaltssatz mit dem Inkrafttreten und vor dem Vollzug der ersten Anpassung nach § 80 mit dem Faktor 0,95667 vervielfältigt; Absatz 1 Satz 2 ist anzuwenden. Der hiernach verminderte Ruhegehaltssatz gilt als neu festgesetzt. Er ist ab dem Tag der ersten Anpassung nach § 80 der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde zu legen.

§ 17

Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes

(1) Der nach § 16 Abs. 1, § 40 Abs. 3 Satz 1, § 77 Abs. 2 und § 84 Abs. 3 berechnete Ruhegehaltssatz erhöht sich vorübergehend, wenn die Beamtin oder der Beamte vor Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 35 Abs. 1 oder 2 LBG in den Ruhestand getreten ist, und sie oder er

1. bis zum Beginn des Ruhestandes die Wartezeit von 60 Kalendermonaten für eine Rente der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt hat und vor dem Zeitpunkt in den Ruhestand getreten ist, zu dem sie oder er Anspruch auf abschlagfreie Regelaltersrente hat,
2. a) wegen Dienstunfähigkeit im Sinne des § 26 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes in den Ruhestand versetzt worden ist oder
b) wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand getreten ist,
3. einen Ruhegehaltssatz von 66,97 % noch nicht erreicht hat und
4. keine Einkünfte im Sinne des § 64 Abs. 5 bezieht; die Einkünfte bleiben außer Betracht, soweit sie durchschnittlich im Monat 400 Euro nicht überschreiten.

(2) Die Erhöhung des Ruhegehaltssatzes beträgt 0,95667 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge für je zwölf Kalendermonate der für die Erfüllung der Wartezeit (Absatz 1 Nr. 1) anrechnungsfähigen Pflichtbeitragszeiten, soweit sie nicht von § 61 Abs.1 erfasst werden und vor Begründung des Beamtenverhältnisses zurückgelegt wurden und nicht als ruhegehaltfähig berücksichtigt sind. Der hiernach berechnete Ruhegehaltssatz darf 66,97 % nicht überschreiten. In den Fällen des § 16 Abs. 2 ist das Ruhegehalt, das sich nach Anwendung der Sätze 1 und 2 ergibt, entsprechend zu vermindern. Für die Berechnung nach Satz 1 sind verbleibende Kalendermonate unter Benutzung des Nenners 12 umzurechnen; § 16 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Erhöhung fällt spätestens mit Ablauf des Monats weg, in dem die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung oder ausländischen Alterssicherungseinrichtung erreicht hat (§§ 35 ff. oder §§ 235 ff. Sozialgesetzbuch - Sechstes Buch (SGB VI)). Die Erhöhung endet vorher, wenn die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte

1. aus den anrechnungsfähigen Pflichtbeitragszeiten eine Versichertenrente einer inländischen oder ausländischen Alterssicherungseinrichtung bezieht, mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Rente, oder
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchst. a nicht mehr dienstunfähig ist, mit Ablauf des Monats, in dem ihm der Wegfall der Erhöhung mitgeteilt wird, oder
3. ein Erwerbseinkommen bezieht, mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Erwerbstätigkeit.

§ 39 Abs. 3 Satz 2 gilt sinngemäß.

(4) Die Erhöhung des Ruhegehaltssatzes wird auf Antrag vorgenommen. Anträge, die innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Beamtin oder des Beamten in den Ruhestand gestellt werden, gelten als zum Zeitpunkt des Ruhestandseintritts gestellt. Wird der Antrag zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, tritt die Erhöhung vom Beginn des Antragsmonats an ein.

(5) Bis vor der ersten auf den ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Gesetzes] folgenden Anpassung nach § 80 gilt anstelle des in Absatz 1 Nr. 3 und Absatz 2 Satz 2 genannten Prozentsatzes 66,97 der Prozentsatz 70 und

anstelle des in Absatz 2 Satz 1 genannten Faktors 0,95667 der Faktor 1. Auf den nach Absatz 2 in Verbindung mit Satz 1 errechneten Ruhegehaltssatz ist § 16 Abs. 6 Satz 4 bis 6 entsprechend anzuwenden.

§ 18

Unterhaltsbeitrag für entlassene Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit und auf Probe

Einer Beamtin oder einem Beamten auf Lebenszeit oder einer Beamtin oder einem Beamten auf Probe, die oder der vor Ableistung einer Dienstzeit von fünf Jahren (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) wegen Erreichens der Altersgrenze nach § 22 Abs. 1 Nr. 2 oder § 23 Abs. 1 Nr. 2 des Beamtenstatusgesetzes oder wegen Dienstunfähigkeit nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 des Beamtenstatusgesetzes entlassen ist, kann ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Ruhegehaltes bewilligt werden.

§ 19

Beamtinnen und Beamte auf Probe in leitender Funktion

(1) § 18 findet auf Beamtenverhältnisse auf Probe nach § 5 LBG keine Anwendung.

(2) Aus diesen Beamtenverhältnissen auf Probe ergibt sich kein selbständiger Anspruch auf Versorgung; die Unfallfürsorge bleibt hiervon unberührt.

Abschnitt III

Hinterbliebenenversorgung

§ 20

Allgemeines

Die Hinterbliebenenversorgung (§§ 21 bis 31) umfasst

1. Bezüge für den Sterbemonat,
2. Sterbegeld,

3. Witwen- oder Witwergeld,
4. Witwen- oder Witwerabfindung,
5. Waisengeld,
6. Unterhaltsbeiträge.

§ 21

Bezüge für den Sterbemonat

(1) Den Erben einer verstorbenen Beamtin, Ruhestandsbeamtin oder entlassenen Beamtin oder eines verstorbenen Beamten, Ruhestandsbeamten oder entlassenen Beamten verbleiben für den Sterbemonat die Bezüge der oder des Verstorbenen. Dies gilt auch für eine für den Sterbemonat gewährte Aufwandsentschädigung.

(2) Die an die Verstorbene oder den Verstorbenen noch nicht gezahlten Teile der Bezüge für den Sterbemonat können statt an die Erben auch an die in § 22 Abs. 1 bezeichneten Hinterbliebenen gezahlt werden.

§ 22

Sterbegeld

(1) Beim Tode einer Beamtin oder eines Beamten mit Dienstbezügen oder im Beamtenverhältnis auf Widerruf im Vorbereitungsdienst erhalten die überlebende Ehefrau oder der überlebende Ehemann und die Abkömmlinge der Beamtin oder des Beamten Sterbegeld. Das Sterbegeld ist in Höhe des Zweifachen der Dienstbezüge oder der Anwärterbezüge der oder des Verstorbenen ausschließlich der Auslandskinderzuschläge, des Auslandsverwendungszuschlags und der Vergütungen in einer Summe zu zahlen; § 5 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend beim Tode einer Ruhestandsbeamtin, eines Ruhestandsbeamten, einer entlassenen Beamtin oder eines entlassenen Beamten, die oder der im Sterbemonat einen Unterhaltsbeitrag erhalten hat; an die Stelle der Dienstbezüge tritt das Ruhegehalt oder der Unterhaltsbeitrag zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 57 Abs. 1.

(2) Sind Anspruchsberechtigte im Sinne des Absatzes 1 nicht vorhanden, ist Sterbegeld auf Antrag zu gewähren

1. Verwandten der aufsteigenden Linie, Geschwistern, Geschwisterkindern sowie Stiefkindern, wenn sie zur Zeit des Todes der Beamtin oder des Beamten mit dieser oder diesem in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder wenn die oder der Verstorbene ganz oder überwiegend den Unterhalt geleistet hat,
2. sonstigen Personen, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen haben, bis zur Höhe ihrer Aufwendungen; höchstens jedoch in Höhe des Sterbegeldes nach Absatz 1 Satz 2 und 3.

(3) Stirbt eine Witwe oder eine frühere Ehefrau eines Beamten oder ein Witwer oder ein früherer Ehemann einer Beamtin, der oder dem im Zeitpunkt des Todes Witwen- oder Witwergeld oder ein Unterhaltsbeitrag zustand, erhalten die in Absatz 1 genannten Kinder Sterbegeld, wenn sie berechtigt sind, Waisengeld oder einen Unterhaltsbeitrag zu beziehen und wenn sie zur Zeit des Todes zur häuslichen Gemeinschaft der oder des Verstorbenen gehört haben. Absatz 1 Satz 2 erster Halbsatz gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Dienstbezüge das Witwen- oder Witwergeld oder der Unterhaltsbeitrag tritt.

(4) Sind mehrere gleichberechtigte Personen vorhanden, ist für die Bestimmung der Zahlungsempfängerin oder des Zahlungsempfängers die Reihenfolge der Aufzählung in den Absätzen 1 und 2 maßgebend; bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann von dieser Reihenfolge abgewichen oder das Sterbegeld aufgeteilt werden.

§ 23

Witwen- und Witwergeld

(1) Die Witwe eines Beamten auf Lebenszeit, der die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 erfüllt hat, oder eines Ruhestandsbeamten erhält Witwengeld. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ehe mit dem Verstorbenen nicht mindestens ein Jahr gedauert hat, es sei denn, dass nach den besonderen Umständen des Falles die Annahme nicht gerechtfertigt ist, dass es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, der Witwe eine Versorgung zu verschaffen, oder

2. die Ehe erst nach dem Eintritt des Beamten in den Ruhestand geschlossen worden ist und der Ruhestandsbeamte zur Zeit der Eheschließung die Regelaltersgrenze nach § 35 Abs. 1 oder 2 LBG erreicht hatte.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Witwe eines Beamten auf Probe, der an den Folgen einer Dienstbeschädigung (§ 28 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes) verstorben ist oder dem die Entscheidung nach § 28 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 42 LBG zugestellt war.

(3) Der Witwer einer Beamtin auf Lebenszeit oder auf Probe oder einer Ruhestandsbeamtin erhält nach den Absätzen 1 und 2 Witwergeld.

§ 24

Höhe des Witwen- oder Witwergeldes

(1) Das Witwen- oder Witwergeld beträgt 55 % des Ruhegehaltes, das die oder der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn sie oder er am Todestage in den Ruhestand getreten wäre. Das Witwen- oder Witwergeld beträgt nach Anwendung des § 59 mindestens 60 % des Ruhegehaltes nach § 16 Abs. 3 Satz 2; § 16 Abs. 3 Satz 3 ist anzuwenden. § 16 Abs. 5 sowie die §§ 17 und 61 sind nicht anzuwenden. Änderungen der Mindestversorgung (§ 16 Abs. 3) sind zu berücksichtigen. Anstelle von 55 % nach Satz 1 treten 60 %, wenn die Ehe vor dem 1. Januar 2002 geschlossen wurde und mindestens ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren ist; in diesen Fällen ist § 59 nicht anzuwenden.

(2) War die Witwe oder der Witwer mehr als zwanzig Jahre jünger als die oder der Verstorbene und ist aus der Ehe ein Kind nicht hervorgegangen, wird das Witwen- oder Witwergeld (Absatz 1) für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über zwanzig Jahre um 5 % gekürzt, jedoch höchstens um 50 %. Nach fünfjähriger Dauer der Ehe werden für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrag 5 % des Witwen- oder Witwergeldes hinzugesetzt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist. Das nach Satz 1 errechnete Witwen- oder Witwergeld darf nicht hinter dem Mindestwitwen- oder Mindestwitwergeld (Absatz 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 3) zurückbleiben.

(3) Von dem nach Absatz 2 gekürzten Witwen- oder Witwergeld ist auch bei der Anwendung des § 29 auszugehen.

§ 25

Witwen- oder Witwerabfindung

(1) Witwen oder Witwer mit Anspruch auf Witwen- oder Witwergeld oder auf einen Unterhaltsbeitrag erhalten im Falle einer Wiederverheiratung eine Witwen- oder Witwerabfindung.

(2) Die Witwen- oder Witwerabfindung beträgt das Vierundzwanzigfache des für den Monat, in dem sich die Witwe oder der Witwer wiederverheiratet, nach Anwendung der Anrechnungs-, Kürzungs- und Ruhensvorschriften zu zahlenden Betrages des Witwen- oder Witwergeldes oder des Unterhaltsbeitrages; eine Kürzung nach § 29 und die Anwendung der §§ 64 und 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bleiben jedoch außer Betracht. Die Abfindung ist in einer Summe zu zahlen.

(3) Lebt der Anspruch auf Witwen- oder Witwergeld oder auf Unterhaltsbeitrag nach § 72 Abs. 3 wieder auf, ist die Witwen- oder Witwerabfindung, soweit sie für eine Zeit berechnet ist, die nach dem Wiederaufleben des Anspruchs auf Witwen- oder Witwergeld oder Unterhaltsbeitrag liegt, in angemessenen monatlichen Teilbeträgen einzubehalten.

§ 26

Unterhaltsbeitrag für nicht witwengeldberechtigte Witwen und frühere Ehefrauen sowie für nicht witwergeldberechtigte Witwer und frühere Ehemänner

(1) In den Fällen des § 23 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 sowie des § 23 Abs. 3 in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ist ein Unterhaltsbeitrag in Höhe des Witwen- oder Witwergeldes zu gewähren, sofern die besonderen Umstände des Falles keine vollständige oder teilweise Versagung nach Maßgabe des Absatzes 2 rechtfertigen.

Erwerbseinkommen und Erwerbsersatzeinkommen sind in angemessenem Umfang anzurechnen. Wird ein Erwerbsersatzeinkommen nicht beantragt oder wird auf ein Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen verzichtet oder wird an deren Stelle eine Kapitalleistung, Abfindung oder Beitragserstattung gezahlt, ist der Betrag zu berücksichtigen, der ansonsten zu zahlen wäre.

(2) Der Unterhaltsbeitrag ist vollständig zu versagen, wenn

1. unter sinngemäßer Anwendung des § 23 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 anzunehmen ist, dass die Eheschließung vorwiegend dem Zweck diene, der Witwe oder dem Witwer eine Versorgung zu verschaffen, sofern nicht besondere Billigkeitsgründe vorliegen, oder
2. der Witwe oder dem Witwer im Hinblick auf ihr oder sein Lebensalter zugemutet werden kann, den Lebensunterhalt selbst zu bestreiten.

Eine teilweise Versagung kommt insbesondere in Betracht, wenn

1. die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte im Zeitpunkt der Eheschließung das 80. Lebensjahr vollendet hat oder
2. die Ehe weniger als 5 Jahre vor dem Tode geschlossen wurde.

(3) Der geschiedenen Ehefrau eines verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten oder dem geschiedenen Ehemann einer verstorbenen Beamtin oder Ruhestandsbeamtin, die oder der im Falle des Fortbestehens der Ehe Witwen- oder Witwergeld erhalten hätte, ist auf Antrag ein Unterhaltsbeitrag insoweit zu gewähren, als sie oder er im Zeitpunkt des Todes der Beamtin, des Beamten, der Ruhestandsbeamtin oder des Ruhestandsbeamten gegen diese oder diesen einen Anspruch auf schuldrechtlichen Versorgungsausgleich nach § 1587f Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung wegen einer Anwartschaft oder eines Anspruchs nach § 1587a Abs. 2 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung hatte. Der Unterhaltsbeitrag wird jedoch nur gewährt,

1. solange die geschiedene Ehefrau oder der geschiedene Ehemann erwerbsgemindert im Sinne des SGB VI ist oder mindestens ein waisengeldberechtigtes Kind erzieht oder
2. wenn sie oder er das sechzigste Lebensjahr vollendet hat.

Der Erziehung eines waisengeldberechtigten Kindes steht die Sorge für ein waisengeldberechtigtes Kind mit körperlichen oder geistigen Gebrechen gleich. Der nach Satz 1 festgestellte Betrag ist in einem Prozentsatz des Witwen- oder Witwergeldes festzusetzen; der Unterhaltsbeitrag darf fünf Sechstel des entsprechend § 68 gekürzten Witwen- oder Witwergeldes nicht übersteigen. § 25 gilt entsprechend.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für die frühere Ehefrau eines verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten sowie für den früheren Ehemann einer verstorbenen Beamtin oder Ruhestandsbeamtin, deren oder dessen Ehe mit der verstorbenen Beamtin oder dem verstorbenen Beamten aufgehoben oder für nichtig erklärt war.

§ 27

Waisengeld

(1) Die Kinder

1. einer verstorbenen Beamtin oder eines verstorbenen Beamten auf Lebenszeit,
2. einer verstorbenen Ruhestandsbeamtin oder eines verstorbenen Ruhestandsbeamten oder
3. einer verstorbenen Beamtin auf Probe oder eines verstorbenen Beamten auf Probe, die oder der an den Folgen einer Dienstbeschädigung (§ 28 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes) verstorben ist oder dem die Entscheidung nach § 28 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes zugestellt war,

erhalten Waisengeld, wenn die Beamtin oder der Beamte die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 erfüllt hat.

(2) Kein Waisengeld erhalten die Kinder einer verstorbenen Ruhestandsbeamtin oder eines verstorbenen Ruhestandsbeamten, wenn das Kindschaftsverhältnis durch Annahme als Kind begründet wurde und die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte in diesem Zeitpunkt bereits im Ruhestand war und die Regelaltersgrenze nach § 35 Abs. 1 oder 2 LBG bereits erreicht hatte. Es kann ihnen jedoch ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Waisengeldes bewilligt werden.

§ 28

Höhe des Waisengeldes

(1) Das Waisengeld beträgt für die Halbweise 12 % und für die Vollweise 20 % des Ruhegehaltes, das die oder der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn sie oder er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre. § 16 Abs. 5 sowie die §§ 17 und 61 sind nicht anzuwenden. Änderungen der Mindestversorgung (§ 16 Abs. 3) sind zu berücksichtigen.

(2) Wenn die Mutter des Kindes des Verstorbenen nicht zum Bezuge von Witwengeld oder der Vater des Kindes der Verstorbenen nicht zum Bezuge von Witwergeld berechtigt ist und auch keinen Unterhaltsbeitrag in Höhe des Witwen- oder Witwergeldes erhält, wird das Waisengeld nach dem Satz für Vollwaisen gezahlt; es darf zuzüglich des Unterhaltsbeitrages den Betrag des Witwen- oder Witwergeldes und des Waisengeldes nach dem Satz für Halbweisen nicht übersteigen.

(3) Ergeben sich für eine Waise Waisengeldansprüche aus Beamtenverhältnissen mehrerer Personen, wird nur das höchste Waisengeld gezahlt.

§ 29

Zusammentreffen von Witwen- oder Witwergeld, Waisengeld und Unterhaltsbeiträgen

(1) Witwen- oder Witwer- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag des ihrer Berechnung zugrunde zu legenden Ruhegehaltes übersteigen. Ergibt sich an Witwen- oder Witwer- und Waisengeld zusammen ein höherer Betrag, werden die einzelnen Bezüge im gleichen Verhältnis gekürzt.

(2) Nach dem Ausscheiden einer witwen-, witwer- oder waisengeldberechtigten Person erhöht sich das Witwen-, Witwer- oder Waisengeld der verbleibenden Berechtigten vom Beginn des folgenden Monats an insoweit, als sie nach Absatz 1 noch nicht den vollen Betrag nach §§ 24 oder 28 erhalten.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn neben Witwen-, Witwer- oder Waisengeld ein Unterhaltsbeitrag nach § 26 Abs. 3 oder 4 oder § 83 Abs. 2 Nr. 2 gewährt wird.

(4) Unterhaltsbeiträge nach § 26 Abs. 1 gelten für die Anwendung der Absätze 1 bis 3 als Witwen- oder Witwergeld. Unterhaltsbeiträge nach § 27 Abs. 2 Satz 2 dürfen nur insoweit bewilligt werden, als sie allein oder zusammen mit gesetzlichen Hinterbliebenenbezügen die in Absatz 1 Satz 1 bezeichnete Höchstgrenze nicht übersteigen.

§ 30

Unterhaltsbeitrag für Hinterbliebene von Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit und auf Probe

(1) Der Witwe oder dem Witwer, der geschiedenen Ehefrau oder dem geschiedenen Ehemann (§ 26 Abs. 3 und 4) und den Kindern einer Beamtin oder eines Beamten, der oder dem nach § 18 ein Unterhaltsbeitrag bewilligt worden ist oder hätte bewilligt werden können, kann die in den §§ 23, 24 und 26 bis 29 vorgesehene Versorgung bis zu der dort bezeichneten Höhe als Unterhaltsbeitrag bewilligt werden.

(2) § 25 gilt entsprechend.

§ 31

Beginn der Zahlungen

(1) Die Zahlung des Witwen-, Witwer- und Waisengeldes sowie eines Unterhaltsbeitrages nach § 26 Abs. 1 oder § 27 Abs. 2 Satz 2 beginnt mit dem Ablauf des Sterbemonats. Kinder, die nach diesem Zeitpunkt geboren werden, erhalten Waisengeld vom Ersten des Geburtsmonats an.

(2) Die Zahlung eines Unterhaltsbeitrages nach § 26 Abs. 3 oder 4 beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem eine der in § 26 Abs. 3 Satz 2 genannten Voraussetzungen eintritt, frühestens jedoch mit Ablauf des Sterbemonats.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Zahlung eines Unterhaltsbeitrages nach § 30.

Abschnitt IV **Bezüge bei Verschollenheit**

§ 32 **Zahlung der Bezüge**

(1) Ist eine Beamtin, Ruhestandsbeamtin oder sonstige Versorgungsempfängerin oder ein Beamter, Ruhestandsbeamter oder sonstiger Versorgungsempfänger verschollen, werden die jeweils zustehenden Bezüge bis zum Ablauf des Monats gezahlt, in dem die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle feststellt, dass ihr oder sein Ableben mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist.

(2) Vom Ersten des Monats ab, der dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt folgt, erhalten die Personen, die im Falle des Todes des Verschollenen Witwen-, Witwer- oder Waisengeld erhalten würden oder einen Unterhaltsbeitrag erhalten könnten, diese Bezüge. Die §§ 21 und 22 gelten nicht.

(3) Kehrt die oder der Verschollene zurück, lebt ihr oder sein Anspruch auf Bezüge, soweit nicht besondere gesetzliche Gründe entgegenstehen, wieder auf. Nachzahlungen sind längstens für die Dauer eines Jahres zu leisten; die nach Absatz 2 für den gleichen Zeitraum gewährten Bezüge sind anzurechnen.

(4) Ergibt sich, dass bei einer Beamtin oder einem Beamten die Voraussetzungen des § 11 SHBesG vorliegen, können die nach Absatz 2 gezahlten Bezüge von ihr oder ihm zurückgefordert werden.

(5) Wird die oder der Verschollene für tot erklärt oder die Todeszeit gerichtlich festgestellt oder eine Sterbeurkunde über den Tod der oder des Verschollenen

ausgestellt, ist die Hinterbliebenenversorgung von dem Ersten des auf die Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung oder die Ausstellung der Sterbeurkunde folgenden Monats ab unter Berücksichtigung des festgestellten Todeszeitpunktes neu festzusetzen.

Abschnitt V

Unfallfürsorge

§ 33

Allgemeines

(1) Wird eine Beamtin oder ein Beamter durch einen Dienstunfall verletzt, wird ihr oder ihm und ihren oder seinen Hinterbliebenen Unfallfürsorge gewährt. Unfallfürsorge wird auch dem Kind einer Beamtin gewährt, das durch deren Dienstunfall während der Schwangerschaft unmittelbar geschädigt wurde. Satz 2 gilt auch, wenn die Schädigung durch besondere Einwirkungen verursacht worden ist, die generell geeignet sind, bei der Mutter einen Dienstunfall im Sinne des § 34 Abs. 3 zu verursachen.

(2) Die Unfallfürsorge umfasst

1. Einsatzversorgung im Sinne des § 35,
2. Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen (§ 36),
3. Heilverfahren (§§ 37 und 38),
4. Unfallausgleich (§ 39),
5. Unfallruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag (§§ 40 bis 43),
6. Unfall-Hinterbliebenenversorgung (§§ 44 bis 47),
7. einmalige Unfallentschädigung und einmalige Entschädigung (§ 48),
8. Schadensausgleich in besonderen Fällen (§ 49),

Im Fall von Absatz 1 Satz 2 und 3 erhält das Kind der Beamtin Leistungen nach den Nummern 3 und 4 sowie nach § 43.

(3) Im Übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften.

§ 34

Dienstunfall

(1) Dienstunfall ist ein auf äußerer Einwirkung beruhendes, plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmbares, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist. Zum Dienst gehören auch

1. Dienstreisen und die dienstliche Tätigkeit am Bestimmungsort,
2. die Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen und
3. Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst oder in dem ihm gleichstehenden Dienst, zu deren Übernahme die Beamtin oder der Beamte gemäß § 71 LBG verpflichtet ist, oder Tätigkeiten, deren Wahrnehmung von ihr oder ihm im Zusammenhang mit den Dienstgeschäften erwartet wird, sofern die Beamtin oder der Beamte hierbei nicht in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert ist (§ 2 des Sozialgesetzbuches - Siebtes Buch).

(2) Als Dienst gilt auch das Zurücklegen des mit dem Dienst zusammenhängenden Weges nach und von der Dienststelle; hat die Beamtin oder der Beamte wegen der Entfernung ihrer oder seiner ständigen Familienwohnung vom Dienort an diesem oder in dessen Nähe eine Unterkunft, gilt Halbsatz 1 auch für den Weg von und nach der Familienwohnung. Der Zusammenhang mit dem Dienst gilt als nicht unterbrochen, wenn die Beamtin oder der Beamte von dem unmittelbaren Wege zwischen der Wohnung und der Dienststelle in vertretbarem Umfang abweicht, weil

1. ihr oder sein dem Grunde nach kindergeldberechtigendes Kind, das mit ihr oder ihm in einem Haushalt lebt, wegen ihrer oder seiner beruflichen Tätigkeit oder der beruflichen Tätigkeit ihres Ehegatten oder seiner Ehegattin fremder Obhut anvertraut wird oder
2. weil sie oder er mit anderen berufstätigen oder in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherten Personen gemeinsam ein Fahrzeug für den Weg nach und von der Dienststelle benutzt.

Ein Unfall, den die oder der Verletzte bei Durchführung des Heilverfahrens (§ 37) oder auf einem hierzu notwendigen Wege erleidet, gilt als Folge eines Dienstunfalles.

(3) Erkrankt eine Beamtin oder ein Beamter, die oder der nach der Art ihrer oder seiner dienstlichen Verrichtung der Gefahr der Erkrankung an bestimmten Krankheiten besonders ausgesetzt ist, an einer solchen Krankheit, gilt dies als Dienstunfall, es sei denn, dass die Beamtin oder der Beamte sich die Krankheit außerhalb des Dienstes zugezogen hat. Die Erkrankung an einer solchen Krankheit gilt jedoch stets als Dienstunfall, wenn sie durch gesundheitsschädigende Verhältnisse verursacht worden ist, denen die Beamtin oder der Beamte am Ort ihres oder seines dienstlich angeordneten Aufenthaltes im Ausland besonders ausgesetzt war. Die in Betracht kommenden Krankheiten bestimmt die Landesregierung durch Verordnung.

(4) Dem durch Dienstunfall verursachten Körperschaden ist ein Körperschaden gleichzusetzen, den eine Beamtin oder ein Beamter außerhalb ihres oder seines Dienstes erleidet, wenn sie oder er im Hinblick auf ihr oder sein pflichtgemäßes dienstliches Verhalten oder wegen ihrer oder seiner Eigenschaft als Beamtin oder Beamter angegriffen wird. Gleichzuachten ist ferner ein Körperschaden, den eine Beamtin oder ein Beamter im Ausland erleidet, wenn sie oder er bei Kriegshandlungen, Aufruhr oder Unruhen, denen sie oder er am Ort ihres oder seines dienstlich angeordneten Aufenthaltes im Ausland besonders ausgesetzt war, angegriffen wird.

(5) Unfallfürsorge wie bei einem Dienstunfall kann auch gewährt werden, wenn eine Beamtin oder ein Beamter, die oder der zur Wahrnehmung einer Tätigkeit, die öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient, beurlaubt worden ist und in Ausübung oder infolge dieser Tätigkeit einen Körperschaden erleidet.

§ 35

Einsatzversorgung

(1) Unfallfürsorge wie bei einem Dienstunfall wird auch dann gewährt, wenn eine Beamtin oder ein Beamter auf Grund eines in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetretenen Unfalls oder einer derart eingetretenen Erkrankung im Sinne des § 34 bei einer besonderen Verwendung im Ausland eine gesundheitliche Schädigung erleidet (Einsatzunfall). Eine besondere Verwendung im Ausland ist eine Verwendung, die auf Grund eines Übereinkommens oder einer Vereinbarung mit einer über-

oder zwischenstaatlichen Einrichtung oder mit einem auswärtigen Staat auf Beschluss der Bundesregierung im Ausland oder außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes auf Schiffen oder in Luftfahrzeugen stattfindet, oder eine Verwendung im Ausland oder außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes auf Schiffen oder Luftfahrzeugen mit vergleichbar gesteigerter Gefährdungslage. Die besondere Verwendung im Ausland beginnt mit dem Eintreffen im Einsatzgebiet und endet mit dem Verlassen des Einsatzgebietes.

(2) Gleiches gilt, wenn bei einer Beamtin oder einem Beamten eine Erkrankung oder ihre Folgen oder ein Unfall auf gesundheitsschädigende oder sonst vom Inland wesentlich abweichende Verhältnisse bei einer Verwendung im Sinne des Absatzes 1 zurückzuführen sind oder wenn eine gesundheitliche Schädigung bei dienstlicher Verwendung im Ausland auf einen Unfall oder eine Erkrankung im Zusammenhang mit einer Verschleppung oder einer Gefangenschaft zurückzuführen ist oder darauf beruht, dass die Beamtin oder der Beamte aus sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen dem Einflussbereich des Dienstherrn entzogen ist.

(3) § 34 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Die Unfallfürsorge ist ausgeschlossen, wenn sich die Beamtin oder der Beamte grob fahrlässig der Gefährdung ausgesetzt oder Gründe für eine Verschleppung, Gefangenschaft oder sonstige Einflussbereichsentziehung herbeigeführt hat, es sei denn, dass der Ausschluss für sie oder ihn eine unbillige Härte wäre.

(5) Auf Unfallfürsorge nach den Absätzen 1 bis 4 sind § 16 Abs. 6 und § 40 Abs. 4 nicht anzuwenden. § 40 Abs. 3 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Prozentsatzes „71,75“ der Prozentsatz „75“ tritt.

§ 36

Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen

Sind bei einem Dienstunfall Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die die Beamtin oder der Beamte mit sich geführt hat, beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, kann dafür Ersatz geleistet werden. Anträge auf Gewährung

von Sachschadenersatz nach Satz 1 sind innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten zu stellen. Sind durch die erste Hilfeleistung nach dem Unfall besondere Kosten entstanden, ist der Beamtin oder dem Beamten der nachweisbar notwendige Aufwand zu ersetzen.

§ 37

Heilverfahren

(1) Der Anspruch einer oder eines durch Dienstunfall Verletzten auf ein Heilverfahren wird dadurch erfüllt, dass ihr oder ihm die notwendigen und angemessenen Kosten erstattet werden.

(2) Das Heilverfahren umfasst

1. die notwendige ärztliche Behandlung,
2. die notwendige Versorgung mit Arznei- und anderen Heilmitteln, Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die den Erfolg der Heilbehandlung sichern oder die Unfallfolgen erleichtern sollen,
3. die notwendige Pflege (§ 38).

(3) An Stelle der ärztlichen Behandlung sowie der Versorgung mit Arznei- und anderen Heilmitteln kann Krankenhausbehandlung oder Heilanstaltspflege gewährt werden. Die oder der Verletzte ist verpflichtet, sich einer Krankenhausbehandlung oder Heilanstaltspflege zu unterziehen, wenn sie nach einer Stellungnahme einer durch die Dienstbehörde bestimmten Ärztin oder eines durch die Dienstbehörde bestimmten Arztes zur Sicherung des Heilerfolges notwendig ist. Die Dienstbehörde ist unverzüglich über den Beginn einer Krankenhausbehandlung zu informieren.

(4) Die oder der Verletzte ist verpflichtet, sich einer ärztlichen Behandlung zu unterziehen, es sei denn, dass sie mit einer erheblichen Gefahr für Leben oder Gesundheit der oder des Verletzten verbunden ist. Das gleiche gilt für eine Operation dann, wenn sie keinen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeutet.

(5) Kosten für einen Aufenthalt in einem Kurkrankenhaus, in einem Sanatorium oder für eine Heilkur werden nur erstattet, wenn die Dienstbehörde diese Maßnahme vor Beginn genehmigt hat. Kosten für Hilfsmittel (Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel) und deren Zubehör, soweit sie einen Betrag von 600 Euro übersteigen, sowie die Kosten für eine notwendige Ausbildung in ihrem Gebrauch werden nur erstattet, wenn die Dienstbehörde die Erstattung vorher zugesagt hat. Satz 2 gilt auch für Blinde zur Beschaffung und Ersatz eines Führhundes.

(6) Ist die oder der Verletzte an den Folgen des Dienstunfalls verstorben, können auch die Kosten für die Überführung und die Bestattung in angemessener Höhe erstattet werden. Auf den Erstattungsbetrag nach Satz 1 ist Sterbegeld nach § 22 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 zu 40 % seines Bruttobetrages und Sterbegeld nach § 22 Abs. 2 Nr. 2 in voller Höhe anzurechnen. Satz 2 gilt nicht, wenn die Kosten der Überführung und Bestattung von einem Erben zu tragen sind, der keinen Anspruch auf Sterbegeld hat.

(7) Verursachen die Folgen des Dienstunfalls außergewöhnliche Kosten für Kleider- und Wäscheverschleiß, sind diese in angemessenem Umfang zu ersetzen.

(8) Die Durchführung des Heilverfahrens regelt die Landesregierung durch Verordnung.

§ 38

Pflegekosten und Hilflosigkeitszuschlag

(1) Ist die oder der Verletzte infolge des Dienstunfalles so hilflos, dass er nicht ohne fremde Wartung und Pflege auskommen kann, sind ihm die Kosten einer notwendigen Pflege in angemessenem Umfang zu erstatten.

(2) Nach dem Beginn des Ruhestandes ist der oder dem Verletzten auf Antrag für die Dauer der Hilflosigkeit ein Zuschlag zu dem Unfallruhegehalt bis zum Erreichen der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zu gewähren; die Kostenerstattung nach Absatz 1 entfällt.

§ 39**Unfallausgleich**

(1) Liegt ein wesentlicher Grad der Schädigungsfolgen, der durch einen Dienstunfall verursacht worden ist, länger als sechs Monate vor, erhält die oder der Verletzte, solange dieser Zustand andauert, neben den Dienstbezügen, den Anwärterbezügen oder dem Ruhegehalt einen Unfallausgleich. Dieser wird in Höhe der Grundrente nach § 31 Abs. 1 bis 3 des Bundesversorgungsgesetzes gewährt.

(2) Der Grad der Schädigungsfolgen ist nach den allgemeinen Auswirkungen der Funktionsbeeinträchtigungen, die durch die als Schädigungsfolge anerkannten körperlichen, geistigen oder seelischen Gesundheitsstörungen bedingt sind, in allen Lebensbereichen zu beurteilen. Hat bei Eintritt des Dienstunfalles ein abschätzbarer Grad der Schädigungsfolgen bereits bestanden, ist für die Berechnung des Unfallausgleichs von dem individuellen Grad der Schädigungsfolgen der oder des Verletzten, der unmittelbar vor dem Eintritt des Dienstunfalles bestand, auszugehen und zu ermitteln, welcher Teil dieses individuellen Grades der Schädigungsfolgen durch den Dienstunfall eingetreten ist. Beruht der frühere Grad der Schädigungsfolgen auf einem Dienstunfall, kann ein einheitlicher Unfallausgleich festgesetzt werden. Für äußere Körperschäden können Mindestgrade festgelegt werden.

(3) Der Unfallausgleich wird neu festgestellt, wenn in den Verhältnissen, die für die Feststellung maßgebend gewesen sind, eine wesentliche Änderung eingetreten ist. Zu diesem Zweck ist die Beamtin oder der Beamte verpflichtet, sich auf Anordnung der obersten Dienstbehörde durch eine oder einen von ihr oder ihm bestimmte Ärztin oder bestimmten Arzt untersuchen zu lassen; die oberste Dienstbehörde kann diese Befugnis auf andere Stellen übertragen.

(4) Der Unfallausgleich wird auch während einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge gewährt.

§ 40**Unfallruhegehalt**

(1) Ist die Beamtin oder der Beamte infolge des Dienstunfalles dienstunfähig geworden und in den Ruhestand getreten, erhält sie oder er Unfallruhegehalt.

(2) Wird eine Beamtin oder ein Beamter aufgrund eines Dienstunfalles nach Absatz 1 vor Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt, wird zur Berechnung des Unfallruhegehalts nur die Hälfte der Zurechnungszeit nach § 15 Abs. 1 hinzugerechnet; § 15 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Der Ruhegehaltssatz nach § 16 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 6 erhöht sich um 20 %. Das Unfallruhegehalt beträgt mindestens $66 \frac{2}{3}$ % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und darf 71,75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht übersteigen. Es darf nicht hinter 71,75 % der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4 zurückbleiben; § 16 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Absatz 3 gilt bis zur ersten Anpassung gemäß § 80 nach Inkrafttreten dieses Gesetzes mit der Maßgabe, dass anstelle der Zahl „71,75“ die Zahl „75“ tritt. § 16 Abs. 6 Satz 2 bis 6 ist entsprechend anzuwenden. Satz 2 gilt nicht für die Berechnung des Mindestruhegehalts nach Absatz 3 Satz 2.

§ 41**Erhöhtes Unfallruhegehalt**

(1) Setzt sich eine Beamtin oder ein Beamter bei Ausübung einer Diensthandlung einer damit verbundenen besonderen Lebensgefahr aus und erleidet sie oder er infolge dieser Gefährdung einen Dienstunfall, sind bei der Bemessung des Unfallruhegehalmtes 80 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der übernächsten Besoldungsgruppe zugrunde zu legen, wenn sie oder er infolge dieses Dienstunfalles dienstunfähig geworden und in den Ruhestand getreten und der Grad der Schädigungsfolgen im Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand infolge des

Dienstunfalles mindestens 50 beträgt. Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass sich die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge für Beamtinnen und Beamte

1. der Laufbahngruppe 1 mit dem ersten Einstiegsamt mindestens nach der Besoldungsgruppe A 6,
 2. der Laufbahngruppe 1 mit dem zweiten Einstiegsamt mindestens nach der Besoldungsgruppe A 9,
 3. der Laufbahngruppe 2 mit dem ersten Einstiegsamt mindestens nach der Besoldungsgruppe A 12 und
 4. der Laufbahngruppe 2 mit dem zweiten Einstiegsamt mindestens nach der Besoldungsgruppe A 16
- bemessen.

(2) Unfallruhegehalt nach Absatz 1 wird auch gewährt, wenn die Beamtin oder der Beamte

1. in Ausübung des Dienstes durch einen rechtswidrigen Angriff oder
2. außerhalb ihres oder seines Dienstes durch einen Angriff im Sinne des § 34 Abs. 4 einen Dienstunfall mit den in Absatz 1 genannten Folgen erleidet.

(3) Unfallruhegehalt nach Absatz 1 wird auch gewährt, wenn eine Beamtin oder ein Beamter einen Einsatzunfall oder ein diesem gleichstehendes Ereignis im Sinne des § 35 erleidet und sie oder er infolge des Einsatzunfalls oder des diesem gleichstehenden Ereignisses dienstunfähig geworden und in den Ruhestand getreten ist und im Zeitpunkt des diesem gleichstehenden Ereignisses einen Grad der Schädigungsfolgen von mindestens 50 erlangt hat.

(4) Auf die Berechnung des Unfallruhegehalts nach Absatz 1 findet der Anpassungsfaktor gemäß § 16 Abs. 6 Satz 2 und 3 und der Faktor gemäß § 16 Abs. 6 Satz 4 bis 6 keine Anwendung.

§ 42

Unterhaltsbeitrag für frühere Beamtinnen und Beamte, frühere Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte

(1) Eine frühere Beamtin oder ein früherer Beamter, die oder der durch einen Dienstunfall verletzt wurde und deren oder dessen Beamtenverhältnis nicht durch Eintritt in den Ruhestand geendet hat, erhält neben dem Heilverfahren (§§ 37 und 38) für die Dauer eines durch den Dienstunfall verursachten Grades der Schädigungsfolgen einen Unterhaltsbeitrag.

(2) Der Unterhaltsbeitrag beträgt

1. bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 100:

66 $\frac{2}{3}$ % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach Absatz 4,

2. bei einem Grad der Schädigungsfolgen von mindestens 20:

den diesem Grad entsprechenden prozentualen Teil des Unterhaltsbeitrages nach Nummer 1.

(3) Im Falle des Absatzes 2 Nr. 2 kann der Unterhaltsbeitrag, solange die oder der Verletzte aus Anlass des Unfalles unverschuldet arbeitslos ist, bis auf den Betrag nach Nummer 1 erhöht werden. Bei Hilflosigkeit der oder des Verletzten gilt § 38 entsprechend.

(4) Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmen sich nach § 5 Abs. 1. Bei einer früheren Beamtin auf Widerruf im Vorbereitungsdienst oder einem früheren Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst sind die Dienstbezüge zugrunde zu legen, die sie oder er bei der Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten auf Probe zuerst erhalten hätte; das gleiche gilt bei einer früheren Polizeivollzugsbeamtin auf Widerruf mit Dienstbezügen oder einem früheren Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf mit Dienstbezügen. Ist die Beamtin oder der Beamte wegen Dienstunfähigkeit infolge des Dienstunfalles entlassen worden, gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Der Unterhaltsbeitrag für eine frühere Beamtin auf Widerruf oder einen früheren Beamten auf Widerruf, die oder der ein Amt bekleidete, das ihre oder seine Arbeitskraft nur nebenbei beanspruchte, ist nach billigem Ermessen festzusetzen.

(5) Ist die Beamtin oder der Beamte wegen Dienstunfähigkeit infolge des Dienstunfalles entlassen worden, darf der Unterhaltsbeitrag nach Absatz 2 Nr. 1 nicht hinter dem Mindestunfallruhegehalt (§ 40 Abs. 3 Satz 3) zurückbleiben. Ist die Beamtin oder der Beamte wegen Dienstunfähigkeit infolge eines Dienstunfalles der in § 41

bezeichneten Art entlassen worden und beträgt der Grad der Schädigungsfolgen der Beamtin oder des Beamten infolge des Dienstunfalles im Zeitpunkt der Entlassung mindestens 50, treten an die Stelle des Mindestunfallruhegehaltes 80 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, die sich bei sinngemäßer Anwendung des § 41 ergibt. Absatz 4 Satz 4 gilt entsprechend.

(6) Der Grad der Schädigungsfolgen ist nach den allgemeinen Auswirkungen der Funktionsbeeinträchtigungen, die durch die als Schädigungsfolge anerkannten körperlichen, geistigen oder seelischen Gesundheitsstörungen bedingt sind, in allen Lebensbereichen zu beurteilen. Zum Zwecke der Nachprüfung des Grades der Schädigungsfolgen ist die frühere Beamtin oder der frühere Beamte verpflichtet, sich auf Anordnung der obersten Dienstbehörde durch eine von ihr bestimmte Ärztin oder einen von ihr bestimmten Arzt untersuchen zu lassen; die oberste Dienstbehörde kann diese Befugnis auf andere Stellen übertragen.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend für eine frühere Ruhestandsbeamtin oder einen früheren Ruhestandsbeamten, die oder der durch einen Dienstunfall verletzt wurde und ihre oder seine Rechte als Ruhestandsbeamtin oder Ruhestandsbeamter verloren hat oder der oder dem das Ruhegehalt aberkannt worden ist.

§ 43

Unterhaltsbeitrag bei Schädigung eines ungeborenen Kindes

(1) Der Unterhaltsbeitrag wird im Fall des § 33 Abs. 1 Satz 2 und 3 für die Dauer der durch einen Dienstunfall der Mutter verursachten Minderung der Erwerbsfähigkeit gewährt

1. bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 100 in Höhe des Mindestunfallwaisengeldes nach § 44 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 40 Abs. 3 Satz 3,
2. bei einem Grad der Schädigungsfolgen von mindestens 20 in Höhe eines der Minderung der Erwerbsfähigkeit entsprechenden Teils des Unterhaltsbeitrages nach Nummer 1.

(2) § 42 Abs. 6 gilt entsprechend. Bei Minderjährigen wird der Grad der Schädigungsfolgen nach den Auswirkungen bemessen, die sich bei Erwachsenen mit gleichem Gesundheitsschaden ergeben würden. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, Untersuchungen zu ermöglichen.

(3) Der Unterhaltsbeitrag beträgt vor Vollendung des 14. Lebensjahres 30 %, vor Vollendung des 18. Lebensjahres 50 % der Sätze nach Absatz 1.

(4) Der Anspruch auf Unterhaltsbeitrag ruht insoweit, als während einer Heimpflege von mehr als einem Kalendermonat Pflegekosten gemäß § 38 Abs. 1 erstattet werden.

(5) Hat eine unterhaltsbeitragsberechtigte Person Anspruch auf Waisengeld nach diesem Gesetz, wird nur der höhere Versorgungsbezug gezahlt.

§ 44

Unfall-Hinterbliebenenversorgung

(1) Ist eine Beamtin oder ein Beamter, die oder der Unfallruhegehalt erhalten hätte, oder eine Ruhestandsbeamtin oder ein Ruhestandsbeamter, die oder der Unfallruhegehalt bezog, an den Folgen des Dienstunfalles verstorben, erhalten ihre oder seine Hinterbliebenen Unfall-Hinterbliebenenversorgung. Für diese gelten folgende besondere Vorschriften:

1. Das Witwen- oder Witwergeld beträgt 60 % des Unfallruhegehaltes (§§ 40 und 41).
2. Das Waisengeld beträgt für jedes waisengeldberechtigte Kind (§ 27) 30 % des Unfallruhegehaltes. Es wird auch elternlosen Enkeln gewährt, deren Unterhalt zur Zeit des Dienstunfalles ganz oder überwiegend durch die Verstorbene oder den Verstorbenen bestritten wurde.

(2) Ist eine Ruhestandsbeamtin oder ein Ruhestandsbeamter, die oder der Unfallruhegehalt bezog, nicht an den Folgen des Dienstunfalles verstorben, steht den Hinterbliebenen nur Versorgung nach Abschnitt III (§§ 20 bis 31) zu; diese Bezüge sind aber unter Zugrundelegung des Unfallruhegehaltes zu berechnen.

§ 45

Unterhaltsbeitrag für Verwandte der aufsteigenden Linie

Verwandten der aufsteigenden Linie, deren Unterhalt zur Zeit des Dienstunfalles ganz oder überwiegend durch die Verstorbene oder den Verstorbenen (§ 44 Abs. 1) bestritten wurde, ist für die Dauer der Bedürftigkeit ein Unterhaltsbeitrag von zusammen 30 % des Unfallruhegehaltes zu gewähren, mindestens jedoch 40 % des in § 40 Abs. 3 Satz 3 genannten Betrages. Sind mehrere Personen dieser Art vorhanden, wird der Unterhaltsbeitrag den Eltern vor den Großeltern gewährt; an die Stelle eines verstorbenen Elternteils treten dessen Eltern.

§ 46

Unterhaltsbeitrag für Hinterbliebene

(1) Ist in den Fällen des § 42 die frühere Beamtin, der frühere Beamte, die frühere Ruhestandsbeamtin oder der frühere Ruhestandsbeamte an den Folgen des Dienstunfalles verstorben, erhalten ihre oder seine Hinterbliebenen einen Unterhaltsbeitrag in Höhe des Witwen- oder Witwergeldes und Waisengeldes, das sich nach den allgemeinen Vorschriften unter Zugrundelegung des Unterhaltsbeitrages nach § 42 Abs. 2 Nr. 1 ergibt.

(2) Ist die frühere Beamtin, der frühere Beamte, die frühere Ruhestandsbeamtin oder der frühere Ruhestandsbeamte nicht an den Folgen des Dienstunfalles verstorben, kann ihren oder seinen Hinterbliebenen ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Witwen- oder Witwergeldes und Waisengeldes bewilligt werden, das sich nach den allgemeinen Vorschriften unter Zugrundelegung des Unterhaltsbeitrages ergibt, den die oder der Verstorbene im Zeitpunkt ihres oder seines Todes bezogen hat.

(3) Für die Hinterbliebenen einer Beamtin oder eines Beamten, die oder der an den Unfallfolgen verstorben ist, gilt Absatz 1 entsprechend, wenn nicht Unfall-Hinterbliebenenversorgung nach § 44 zusteht.

(4) § 25 gilt entsprechend.

§ 47

Höchstgrenzen der Unfall-Hinterbliebenenversorgung

Die Unfallversorgung der Hinterbliebenen (§§ 44 bis 46) darf insgesamt die Bezüge (Unfallruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag) nicht übersteigen, die die oder der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können. Abweichend von Satz 1 sind in den Fällen des § 41 als Höchstgrenze mindestens die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der übernächsten anstelle der von der oder dem Verstorbenen tatsächlich erreichten Besoldungsgruppe zugrunde zu legen. § 29 ist entsprechend anzuwenden. Der Unfallausgleich (§ 39) sowie der Zuschlag bei Hilflosigkeit (§ 38 Abs. 2) oder bei Arbeitslosigkeit (§ 42 Abs. 3 Satz 1) bleiben sowohl bei der Berechnung des Unterhaltsbeitrages nach § 46 als auch bei der vergleichenden Berechnung nach § 29 außer Betracht.

§ 48

Einmalige Unfallentschädigung und einmalige Entschädigung

(1) Eine Beamtin oder ein Beamter, die oder der einen Dienstunfall der in § 41 bezeichneten Art erleidet, erhält neben einer beamtenrechtlichen Versorgung bei Beendigung des Dienstverhältnisses eine einmalige Unfallentschädigung von 80.000 Euro, wenn von der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle infolge des Unfalles ein dauerhafter Grad der Schädigungsfolgen von mindestens 50 festgestellt wird.

(2) Ist eine Beamtin oder ein Beamter an den Folgen eines Dienstunfalles der in § 41 bezeichneten Art verstorben und hat sie oder er eine einmalige Unfallentschädigung nach Absatz 1 nicht erhalten, wird ihren oder seinen Hinterbliebenen eine einmalige Unfallentschädigung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährt:

1. Die Witwe oder der Witwer sowie die versorgungsberechtigten Kinder erhalten eine Entschädigung in Höhe von insgesamt 60.000 Euro.

2. Sind Anspruchsberechtigte im Sinne der Nummer 1 nicht vorhanden, erhalten die Eltern und die in Nummer 1 bezeichneten, nicht versorgungsberechtigten Kinder eine Entschädigung in Höhe von insgesamt 20.000 Euro.
3. Sind Anspruchsberechtigte im Sinne der Nummern 1 und 2 nicht vorhanden, erhalten die Großeltern und Enkel eine Entschädigung in Höhe von insgesamt 10.000 Euro.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn eine Beamtin oder ein Beamter, die oder der

1. als Angehörige oder Angehöriger des besonders gefährdeten fliegenden Personals während des Flugdienstes,
2. als Helm- oder Schwimmtaucherin oder Helm- oder Schwimmtaucher während des besonders gefährlichen Tauchdienstes,
3. als Angehörige oder Angehöriger des besonders gefährdeten Munitionsuntersuchungspersonals während des dienstlichen Umgangs mit Munition oder
4. als Angehörige oder Angehöriger eines Polizeiverbandes bei einer besonders gefährlichen Diensthandlung im Einsatz oder in der Ausbildung dazu oder
5. im Einsatz beim Ein- oder Aushängen von Außenlasten bei einem Hubschrauber einen Unfall erleidet, der nur auf die eigentümlichen Verhältnisse des Dienstes nach den Nummern 1 bis 5 zurückzuführen ist. Die Landesregierung bestimmt durch Verordnung den Personenkreis des Satzes 1 und die zum Dienst im Sinne des Satzes 1 gehörenden dienstlichen Verrichtungen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für andere Angehörige des öffentlichen Dienstes, zu deren Dienstobliegenheiten Tätigkeiten der in Satz 1 Nr. 1 bis 5 bezeichneten Art gehören.

(4) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn eine Beamtin oder ein Beamter oder eine andere Angehörige oder ein anderer Angehöriger des öffentlichen Dienstes einen Einsatzunfall erleidet oder ein diesem gleichstehendes Ereignis im Sinne des § 35 erleidet.

(5) Die Hinterbliebenen erhalten eine einmalige Entschädigung nach Maßgabe des Absatzes 2, wenn eine Beamtin oder ein Beamter oder eine andere Angehörige oder ein anderer Angehöriger des öffentlichen Dienstes an den Folgen eines Einsatzun-

falls oder eines diesem gleichstehenden Ereignisses im Sinne des § 35 verstorben ist.

(6) Für eine einmalige Entschädigung nach den Absätzen 4 und 5 gelten § 34 Abs. 5 und § 35 Abs. 4 entsprechend. Besteht auf Grund derselben Ursache Anspruch sowohl auf eine einmalige Unfallentschädigung nach den Absätzen 1 bis 3 als auch auf eine einmalige Entschädigung nach Absatz 4 oder 5, wird nur die einmalige Entschädigung gewährt.

(7) Eine Entschädigung aus einer Unfallversicherung, für die der Dienstherr die Beträge gezahlt hat, ist auf die Unfallentschädigung anzurechnen.

§ 49

Schadensausgleich in besonderen Fällen

(1) Schäden, die einer Beamtin oder einem Beamten oder anderen Angehörigen des öffentlichen Dienstes während einer Verwendung im Sinne des § 35 Abs. 1 infolge von besonderen, vom Inland wesentlich abweichenden Verhältnissen, insbesondere infolge von Kriegshandlungen, kriegerischen Ereignissen, Aufruhr, Unruhen oder Naturkatastrophen oder als Folge der Ereignisse nach § 35 Abs. 2 entstehen, werden ihnen in angemessenem Umfang ersetzt. Gleiches gilt für Schäden der Beamtin oder des Beamten oder anderen Angehörigen des öffentlichen Dienstes durch einen Gewaltakt gegen staatliche Amtsträger, Einrichtungen oder Maßnahmen, wenn die Beamtin oder der Beamte oder andere Angehörige des öffentlichen Dienstes von dem Gewaltakt in Ausübung des Dienstes oder wegen ihrer Eigenschaft als Beamtinnen oder Beamte oder andere Angehörige des öffentlichen Dienstes betroffen sind.

(2) Im Falle einer Verwendung im Sinne des § 35 Abs.1 wird einer Beamtin oder einem Beamten oder anderen Angehörigen des öffentlichen Dienstes ein angemessener Ausgleich auch für Schäden infolge von Maßnahmen einer ausländischen Regierung, die sich gegen die Bundesrepublik Deutschland richten, gewährt.

(3) Ist eine Beamtin oder ein Beamter oder anderer Angehöriger des öffentlichen Dienstes an den Folgen des schädigenden Ereignisses der in Absatz 1 oder 2 bezeichneten Art verstorben, wird ein angemessener Ausgleich gewährt

1. der Witwe oder dem Witwer sowie den versorgungsberechtigten Kindern,
2. den Eltern sowie den nicht versorgungsberechtigten Kindern, wenn Hinterbliebene der in Nummer 1 bezeichneten Art nicht vorhanden sind.

Der Ausgleich für ausgefallene Versicherungen wird der natürlichen Person gewährt, die die Beamtin oder der Beamte oder andere Angehörige des öffentlichen Dienstes im Versicherungsvertrag begünstigt hat.

(4) Der Schadensausgleich nach den Absätzen 1 bis 3 wird nur einmal gewährt. Wird er auf Grund derselben Ursache nach § 63b des Soldatenversorgungsgesetzes vorgenommen, sind die Absätze 1 bis 3 nicht anzuwenden.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind auch auf Schäden bei dienstlicher Verwendung im Ausland anzuwenden, die im Zusammenhang mit einer Verschleppung oder einer Gefangenschaft entstanden sind oder darauf beruhen, dass die oder der Geschädigte aus sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen dem Einflussbereich des Dienstherrn entzogen ist.

(6) Für den Schadensausgleich gelten § 34 Abs. 5 und § 35 Abs.4 entsprechend.

§ 50

Nichtgewährung von Unfallfürsorge

(1) Unfallfürsorge wird nicht gewährt, wenn die oder der Verletzte den Dienstunfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

(2) Hat die oder der Verletzte eine die Heilbehandlung betreffende Anordnung ohne gesetzlichen oder sonstigen wichtigen Grund nicht befolgt und wird dadurch seine Dienst- oder Erwerbsfähigkeit ungünstig beeinflusst, kann ihr oder ihm die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle die Unfallfürsorge insoweit versagen. Die oder der Verletzte ist auf diese Folgen schriftlich hinzuweisen.

(3) Hinterbliebenenversorgung nach den Unfallfürsorgevorschriften wird im Falle des § 26 Abs. 1 nicht gewährt.

§ 51

Meldung und Untersuchungsverfahren

(1) Unfälle, aus denen Unfallfürsorgeansprüche nach diesem Gesetz entstehen können, sind innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren nach dem Eintritt des Unfalles bei der oder dem Dienstvorgesetzten der oder des Verletzten zu melden. § 36 Satz 2 bleibt unberührt. Die Frist nach Satz 1 gilt auch dann als gewährt, wenn der Unfall bei der für den Wohnort der oder des Berechtigten zuständigen Behörde (§ 31 Abs. 1 Nr. 3 Landesverwaltungsgesetz) gemeldet worden ist.

(2) Nach Ablauf der Ausschlussfrist wird Unfallfürsorge nur gewährt, wenn seit dem Unfall noch nicht zehn Jahre vergangen sind und gleichzeitig glaubhaft gemacht wird, dass mit der Möglichkeit einer den Anspruch auf Unfallfürsorge begründenden Folge des Unfalles nicht habe gerechnet werden können oder dass die oder der Berechtigte durch außerhalb ihres oder seines Willens liegende Umstände gehindert worden ist, den Unfall zu melden. Die Meldung muss, nachdem mit der Möglichkeit einer den Anspruch auf Unfallfürsorge begründenden Folge des Unfalles gerechnet werden konnte oder das Hindernis für die Meldung weggefallen ist, innerhalb dreier Monate erfolgen. Die Unfallfürsorge wird in diesen Fällen vom Tage der Meldung an gewährt; zur Vermeidung von Härten kann sie auch von einem früheren Zeitpunkt ab gewährt werden.

(3) Die oder der Dienstvorgesetzte hat jeden Unfall, der ihr oder ihm von Amts wegen oder durch Meldung der Beteiligten bekannt wird, sofort zu untersuchen. Die Fachkraft für Arbeitssicherheit und der Betriebsarzt sind zu informieren. Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle entscheidet, ob ein Dienstunfall vorliegt und ob die oder der Verletzte den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Die Entscheidung ist der oder dem Verletzten oder ihren oder seinen Hinterbliebenen bekannt zu geben.

(4) Unfallfürsorge nach § 33 Abs. 1 Satz 2 wird nur gewährt, wenn der Unfall der Beamtin oder des Beamten innerhalb der Fristen nach den Absätzen 1 und 2 gemeldet und als Dienstunfall anerkannt worden ist. Der Anspruch auf Unfallfürsorge nach § 33 Abs. 2 Satz 2 ist innerhalb von zwei Jahren vom Tag der Geburt an von den Sorgeberechtigten geltend zu machen. Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, dass die Zehn-Jahres-Frist am Tag der Geburt zu laufen beginnt. Der Antrag muss, nachdem mit der Möglichkeit einer Schädigung durch einen Dienstunfall der Mutter während der Schwangerschaft gerechnet werden konnte oder das Hindernis für den Antrag weggefallen ist, innerhalb von drei Monaten gestellt werden.

§ 52

Begrenzung der Unfallfürsorgeansprüche

(1) Verletzte Beamtinnen oder Beamte und ihre oder seine Hinterbliebenen haben aus Anlass eines Dienstunfalles gegen den Dienstherrn nur die in den §§ 33 bis 49 geregelten Ansprüche. Sind Beamtinnen oder Beamte nach dem Dienstunfall in den Dienstbereich eines anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn versetzt worden, richten sich die Ansprüche gegen diesen; das Gleiche gilt in den Fällen des gesetzlichen Übertritts oder der Übernahme bei der Umbildung von Körperschaften. Satz 2 gilt in den Fällen, in denen Beamtinnen und Beamte aus dem Dienstbereich eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes zu einem Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes versetzt werden mit der Maßgabe, dass die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung finden.

(2) Weitergehende Ansprüche auf Grund allgemeiner gesetzlicher Vorschriften können gegen einen öffentlich-rechtlichen Verwaltungsträger im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder gegen die in seinem Dienst stehenden Personen nur dann geltend gemacht werden, wenn der Dienstunfall

1. durch eine vorsätzliche unerlaubte Handlung einer solchen Person verursacht worden oder
2. bei der Teilnahme am allgemeinen Verkehr eingetreten

ist. Im Falle von Satz 1 Nr. 2 sind Leistungen, die der Beamtin oder dem Beamten und den Hinterbliebenen nach diesem Gesetz gewährt werden, auf die weitergehenden Ansprüche anzurechnen; der Dienstherr, der Leistungen nach diesem Gesetz

gewährt, hat keinen Anspruch auf Ersatz dieser Leistungen gegen einen anderen öffentlich-rechtlichen Verwaltungsträger im Geltungsbereich des Grundgesetzes.

(3) Ersatzansprüche gegen andere Personen bleiben unberührt.

(4) Auf laufende und einmalige Geldleistungen, die nach diesem Gesetz wegen eines Körper-, Sach- oder Vermögensschadens gewährt werden, sind Geldleistungen anzurechnen, die wegen desselben Schadens von anderer Seite erbracht werden. Hierzu gehören insbesondere Geldleistungen, die von Drittstaaten oder von zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen gewährt oder veranlasst werden. Nicht anzurechnen sind Leistungen privater Schadensversicherungen, die auf Beiträgen der Beamtinnen, Beamten oder anderen Angehörigen des öffentlichen Dienstes beruhen; dies gilt nicht in den Fällen des § 36.

Abschnitt VI

Übergangsgeld, Ausgleich

§ 53

Übergangsgeld

(1) Beamtinnen oder Beamte mit Dienstbezügen, die nicht auf eigenen Antrag entlassen werden, erhalten als Übergangsgeld nach vollendeter einjähriger Beschäftigungszeit das Einfache und bei längerer Beschäftigungszeit für jedes weitere volle Jahr ihrer Dauer die Hälfte, insgesamt höchstens das Sechsfache der Dienstbezüge nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 SHBesG des letzten Monats. § 5 Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Das Übergangsgeld wird auch dann gewährt, wenn die Beamtin oder der Beamte im Zeitpunkt der Entlassung ohne Dienstbezüge beurlaubt war. Maßgebend sind die Dienstbezüge, die die Beamtin oder der Beamte im Zeitpunkt der Entlassung erhalten hätte.

(2) Als Beschäftigungszeit gilt die Zeit ununterbrochener hauptberuflicher entgeltlicher Tätigkeit (§ 10 Abs. 2) im Dienste desselben Dienstherrn oder der Verwaltung, deren Aufgaben der Dienstherr übernommen hat, sowie im Falle der Versetzung die

entsprechende Zeit im Dienste des früheren Dienstherrn; die vor einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge liegende Beschäftigungszeit wird mit berücksichtigt. Zeiten mit einer Ermäßigung der regelmäßigen Arbeitszeit sind nur zu dem Teil anzurechnen, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

(3) Das Übergangsgeld wird nicht gewährt, wenn

1. die Beamtin oder der Beamte wegen eines Verhaltens im Sinne der § 22 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2, § 23 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 oder 3 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes entlassen wird oder
2. ein Unterhaltsbeitrag nach § 18 bewilligt wird oder
3. die Beschäftigungszeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet wird oder
4. die Beamtin oder der Beamte mit der Berufung in ein Richterverhältnis oder mit der Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten auf Zeit entlassen wird.

(4) Das Übergangsgeld wird in Monatsbeträgen für die der Entlassung folgende Zeit wie die Dienstbezüge gezahlt. Es ist längstens bis zum Ende des Monats zu zahlen, in dem die Beamtin oder der Beamte die für ihr oder sein Beamtenverhältnis bestimmte gesetzliche Altersgrenze erreicht hat. Beim Tode der Empfängerin oder des Empfängers ist der noch nicht ausgezahlte Betrag den Hinterbliebenen in einer Summe zu zahlen.

(5) Bezieht die entlassene Beamtin oder der entlassene Beamte Erwerbs- oder Erwerb ersatzeinkommen im Sinne des § 64 Abs. 5, verringert sich das Übergangsgeld um den Betrag dieser Einkünfte.

§ 54

Übergangsgeld für entlassene politische Beamtinnen und Beamte

(1) Eine Beamtin oder ein Beamter, die oder der aus einem Amt im Sinne des § 30 des Beamtenstatusgesetzes nicht auf eigenen Antrag entlassen wird, erhält ein Übergangsgeld in Höhe von 71,75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der sie oder er sich zur Zeit seiner Entlassung befunden hat. § 5 SHBesG gilt entsprechend.

(2) Das Übergangsgeld wird für die Dauer der Zeit, die das Amt, aus dem die Beamtin oder der Beamte entlassen worden ist, übertragen war, mindestens für die Dauer von sechs Monaten, längstens für die Dauer von drei Jahren, gewährt.

(3) § 53 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 und Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Bezieht die entlassene Beamtin oder der entlassene Beamte Erwerbs- oder Erwerb ersatzeinkommen im Sinne des § 64 Abs. 5, verringern sich die in entsprechender Anwendung des § 5 SHBesG fortgezahlten Bezüge und das Übergangsgeld um den Betrag dieser Einkünfte; § 74 Nr. 11 findet keine Anwendung.

(5) Bis vor der ersten auf den ... [*einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Gesetzes*] folgenden Anpassung nach § 80 gilt anstelle des in Absatz 1 genannten Prozentsatzes 71,75 der Prozentsatz 75; § 16 Abs. 6 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 55

Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen

(1) Beamtinnen und Beamte des Vollzugsdienstes, Beamtinnen und Beamte des Einsatzdienstes der Feuerwehr sowie Beamtinnen und Beamte im Flugverkehrskontrolldienst, die vor Erreichen der allgemeinen Altersgrenze gemäß § 35 Abs. 1 oder 2 LBG wegen Erreichens der besonderen Altersgrenze bis zum 31. Dezember 2012 in den Ruhestand treten, erhalten neben dem Ruhegehalt einen Ausgleich in Höhe des Fünffachen der Dienstbezüge nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 SHBesG des letzten Monats, jedoch nicht über 4091 Euro. Dieser Betrag verringert sich um jeweils ein Fünftel für jedes Jahr, das über das vollendete sechzigste Lebensjahr hinaus abgeleistet wird. § 5 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Der Ausgleich ist bei Eintritt in den Ruhestand in einer Summe zu zahlen. Der Ausgleich wird nicht neben einer einmaligen (Unfall-) Entschädigung im Sinne des § 48 gewährt.

(2) Schwebt zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand gegen die Beamtin oder den Beamten ein Verfahren auf Rücknahme der Ernennung oder ein Verfahren, das

nach § 24 des Beamtenstatusgesetzes zum Verlust der Beamtenrechte führen könnte, oder ist gegen die Beamtin oder den Beamten Disziplinaranzeige erhoben worden, darf der Ausgleich erst nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens und nur gewährt werden, wenn kein Verlust der Versorgungsbezüge eingetreten ist. Die disziplinarrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(3) Der Ausgleich wird im Falle der Bewilligung von Urlaub bis zum Eintritt in den Ruhestand nach § 64 Abs. 1 Nr. 2 LBG nicht gewährt.

Abschnitt VII

Gemeinsame Vorschriften

§ 56

Zahlung der Versorgungsbezüge

(1) Die oberste Dienstbehörde setzt die Versorgungsbezüge fest, bestimmt die Person der Zahlungsempfängerin oder des Zahlungsempfängers und entscheidet über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit sowie über die Bewilligung von Versorgungsbezügen auf Grund von Kannvorschriften. Sie kann diese Befugnisse - für die Beamtinnen und Beamten des Landes im Einvernehmen mit dem für das Beamtenversorgungsrecht zuständigen Ministerium - auf andere Stellen übertragen.

(2) Entscheidungen über die Bewilligung von Versorgungsbezügen auf Grund von Kannvorschriften dürfen erst beim Eintritt des Versorgungsfalles getroffen werden; vorherige Zusicherungen sind unwirksam. Die Anerkennung der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten erfolgt von Amts wegen. Ob Zeiten auf Grund der §§ 10 bis 12 und 78 Abs. 2 als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu berücksichtigen sind, soll in der Regel bei der Berufung in das Beamtenverhältnis entschieden werden; diese Entscheidungen stehen unter dem Vorbehalt eines Gleichbleibens der Rechtslage, die ihnen zugrunde liegt. Wechselt eine Beamtin oder ein Beamter in den Geltungsbereich

dieses Gesetzes, ist zum Zeitpunkt des Wechsels eine Entscheidung nach Satz 3 zu treffen.

(3) Entscheidungen in versorgungsrechtlichen Angelegenheiten, die eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben, sind von dem für das Beamtenversorgungsrecht zuständigen Ministerium zu treffen; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Versorgungsbezüge sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, für die gleichen Zeiträume und im gleichen Zeitpunkt zu zahlen wie die Dienstbezüge der Beamtinnen und Beamten.

(5) Werden Versorgungsbezüge nach dem Tag der Fälligkeit gezahlt, besteht kein Anspruch auf Verzugszinsen.

(6) Hat eine Versorgungsberechtigte oder ein Versorgungsberechtigter ihren oder seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes, kann die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle die Zahlung der Versorgungsbezüge von der Bestellung einer oder eines Empfangsbefullmächtigten im Geltungsbereich des Grundgesetzes abhängig machen. Versorgungsberechtigte haben auf Verlangen eine Lebensbescheinigung vorzulegen.

(7) Für die Zahlung der Versorgungsbezüge hat die Empfängerin oder der Empfänger auf Verlangen der zuständigen Behörde ein Konto anzugeben oder einzurichten, auf das die Überweisung erfolgen kann. Die Übermittlungskosten mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift auf dem Konto der Empfängerin oder des Empfängers trägt die die Versorgungsbezüge zahlende Stelle; bei einer Überweisung der Versorgungsbezüge auf ein im Ausland geführtes Konto trägt die Versorgungsempfängerin oder der Versorgungsempfänger die Kosten und die Gefahr der Übermittlung der Versorgungsbezüge sowie die Kosten einer Meldung nach § 59 der Außenwirtschaftsverordnung. Die Kontoeinrichtungs-, Kontoführungs- oder Buchungsgebühren trägt die Empfängerin oder der Empfänger. Eine Auszahlung auf andere Weise kann nur zugestanden werden, wenn der Empfängerin oder dem Empfänger die

Einrichtung oder Benutzung eines Kontos aus wichtigem Grund nicht zugemutet werden kann.

(8) Bei der Berechnung von Versorgungsbezügen sind die sich ergebenden Bruchteile eines Cents nach kaufmännischen Grundsätzen zu runden. Zwischenrechnungen werden jeweils auf zwei Dezimalstellen durchgeführt. Jeder Versorgungsbestandteil ist einzeln zu runden.

(9) Beträge von weniger als fünf Euro sind nur auf Verlangen der oder des Empfangsberechtigten auszuführen.

§ 57

Familienzuschlag und Ausgleichsbeitrag

(1) Auf den Familienzuschlag (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) finden die für die Beamtinnen und die Beamten geltenden Vorschriften des Abschnitts III des SHBesG Anwendung. Der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der nach § 44 SHBesG in Betracht kommenden Stufe des Familienzuschlags wird neben dem Ruhegehalt gezahlt. Er wird unter Berücksichtigung der nach den Verhältnissen der Beamtin, des Beamten, der Ruhestandsbeamtin oder des Ruhestandsbeamten für die Stufen des Familienzuschlags in Betracht kommenden Kinder neben dem Witwen- oder Witwergeld gezahlt, soweit die Witwe oder der Witwer Anspruch auf Kindergeld für diese Kinder hat oder ohne Berücksichtigung der §§ 64, 65 des Einkommensteuergesetzes oder der §§ 3, 4 des Bundeskindergeldgesetzes haben würde; soweit hiernach ein Anspruch auf den Unterschiedsbetrag nicht besteht, wird er neben dem Waisengeld gezahlt, wenn die Waise bei den Stufen des Familienzuschlags zu berücksichtigen ist oder zu berücksichtigen wäre, wenn die Beamtin, der Beamte, die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte noch lebte. Sind mehrere Anspruchsberechtigte vorhanden, wird der Unterschiedsbetrag auf die Anspruchsberechtigten nach der Zahl der auf sie entfallenden Kinder zu gleichen Teilen aufgeteilt.

(2) Neben dem Waisengeld wird ein Ausgleichsbetrag gezahlt, der dem Betrag für das erste Kind nach § 66 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes entspricht, wenn in der Person der Waise die Voraussetzungen des § 32 Abs. 1 bis 5 des Einkommens-

teuergesetzes erfüllt sind, Ausschlussgründe nach § 65 des Einkommensteuergesetzes nicht vorliegen, keine Person vorhanden ist, die nach § 62 des Einkommenssteuergesetzes oder nach § 1 des Bundeskindergeldgesetzes anspruchsberechtigt ist, und die Waise keinen Anspruch auf Kindergeld nach § 1 Abs. 2 des Bundeskindergeldgesetzes hat. Der Ausgleichsbetrag gilt für die Anwendung der §§ 64 und 65 nicht als Versorgungsbezug. Im Falle des § 65 wird er nur zu den neuen Versorgungsbezügen gezahlt.

§ 58

Kindererziehungs- und Kindererziehungsergänzungszuschlag

(1) Hat eine Beamtin oder ein Beamter ein nach dem 31. Dezember 1991 geborenes Kind erzogen, erhöht sich ihr oder sein Ruhegehalt für jeden Monat einer ihr oder ihm zuzuordnenden Kindererziehungszeit um einen Kindererziehungszuschlag. Dies gilt nicht, wenn die Beamtin oder der Beamte wegen der Erziehung des Kindes in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig (§ 3 Satz 1 Nr. 1 SGB VI) war und die allgemeine Wartezeit für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist.

(2) Die Kindererziehungszeit beginnt nach Ablauf des Monats der Geburt und endet nach 36 Kalendermonaten, spätestens jedoch mit dem Ablauf des Monats, in dem die Erziehung endet. Wird während dieses Zeitraums vom erziehenden Elternteil ein weiteres Kind erzogen, für das ihm eine Kindererziehungszeit zuzuordnen ist, wird die Kindererziehungszeit für dieses und jedes weitere Kind um die Anzahl der Kalendermonate der gleichzeitigen Erziehung verlängert.

(3) Für die Zuordnung der Kindererziehungszeit zu einem Elternteil (§ 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 2 des Sozialgesetzbuches - Erstes Buch) gilt § 56 Abs. 2 SGB VI entsprechend.

(4) Die Höhe des Kindererziehungszuschlags beträgt für jeden Monat der Kindererziehungszeit 2,28 €.

(5) Der um den Kindererziehungszuschlag erhöhte Betrag, der sich unter Berücksichtigung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der auf die Kindererziehungszeit entfallenden ruhegehaltfähigen Dienstzeit als Ruhegehalt ergeben würde, darf die Höchstgrenze nicht übersteigen. Als Höchstgrenze gilt der Betrag, der sich unter Berücksichtigung des aktuellen Rentenwerts nach dem SGB VI und des auf die Jahre der Kindererziehungszeit entfallenden Höchstwerts an Entgeltpunkten in der Rentenversicherung nach Anlage 2b zum SGB VI als Rente ergeben würde.

(6) Für Zeiten, für die kein Kindererziehungszuschlag zusteht, erhöht sich das Ruhegehalt um einen Kindererziehungsergänzungszuschlag, wenn

1. nach dem 31. Dezember 1991 liegende Zeiten der Erziehung eines Kindes bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres oder Zeiten der nichterwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes (§ 3 SGB VI) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
 - a) mit entsprechenden Zeiten für ein anderes Kind zusammentreffen oder
 - b) mit Zeiten im Beamtenverhältnis, die als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, oder Zeiten nach § 60 Abs. 1 Satz 1 zusammentreffen,
2. für diese Zeiten kein Anspruch nach § 70 Abs. 3a Satz 2 SGB VI besteht und
3. der Beamtin oder dem Beamten die Zeiten nach Absatz 3 zuzuordnen sind.

(7) Die Höhe des Kindererziehungsergänzungszuschlags beträgt für jeden angefangenen Monat, in dem die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt waren,

1. im Fall von Absatz 6 Nr. 1 Buchst. a: 0,76 Euro,
2. im Fall von Absatz 6 Nr. 1 Buchst. b: 0,57 Euro.

(8) Absatz 5 gilt für den Kindererziehungsergänzungszuschlag mit der Maßgabe, dass in Satz 1 neben dem Kindererziehungszuschlag der Kindererziehungsergänzungszuschlag und eine Leistung nach § 60 Abs. 1 sowie bei der Ermittlung der Höchstgrenze an die Stelle des in Satz 2 genannten Höchstwerts an Entgeltpunkten für jeden Monat der Zeiten nach den Absätzen 1 und 6 der in § 70 Abs. 2 Satz 1 SGB VI bestimmte Bruchteil des aktuellen Rentenwerts tritt.

(9) Das um den Kindererziehungszuschlag oder den Kindererziehungsergänzungszuschlag erhöhte Ruhegehalt darf nicht höher sein als das Ruhegehalt, das sich

unter Berücksichtigung des Höchstruhegehaltssatzes und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, ergeben würde.

(10) Für die Anwendung des § 16 Abs. 2 sowie von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften gelten der Kindererziehungszuschlag und der Kindererziehungsergänzungszuschlag als Teil des Ruhegehalts. Auf das Mindestruhegehalt nach § 16 Abs. 3 Satz 1 und 2 sind die Erhöhungen nach Absatz 1 oder 6 nicht anzuwenden.

(11) Hat eine Beamtin oder ein Beamter vor der Berufung in ein Beamtenverhältnis ein vor dem 1. Januar 1992 geborenes Kind erzogen, gelten die Absätze 1 bis 5, 9 und 10 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Kindererziehungszeit zwölf Kalendermonate nach Ablauf des Monats der Geburt endet. Die §§ 249 und 249a SGB VI gelten entsprechend.

§ 59

Kinderzuschlag zum Witwen- und Witwergeld

(1) Das Witwen- und Witwergeld nach § 24 Abs. 1 erhöht sich für jeden Monat einer nach § 58 Abs. 3 zuzuordnenden Kindererziehungszeit bis zum Ablauf des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat, um einen Kinderzuschlag. Der Zuschlag ist Bestandteil der Versorgung. Satz 1 gilt nicht bei Bezügen nach § 24 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 3 Satz 2.

(2) War die Kindererziehungszeit der oder dem vor Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes Verstorbenen zugeordnet, erhalten Witwen und Witwer den Kinderzuschlag anteilig mindestens für die Zeit, die bis zum Ablauf des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat, fehlt. Stirbt eine Beamtin oder ein Beamter vor der Geburt des Kindes, sind der Berechnung des Kinderzuschlags 36 Kalendermonate zugrunde zu legen, wenn das Kind innerhalb von 300 Tagen nach dem Tod geboren wird. Ist das Kind später geboren, wird der Zuschlag erst nach Ablauf des in § 58 Abs. 2 Satz 1 genannten Zeitraums gewährt. Verstirbt das

Kind vor Vollendung des dritten Lebensjahres, ist der Kinderzuschlag anteilig zu gewähren.

(3) Die Höhe des Kinderzuschlags beträgt für jeden Monat der Kindererziehungszeit, in dem die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt waren

1. für die ersten 36 Kalendermonate 1,52 €,
2. für jeden weiteren Kalendermonat 0,76 €.

(4) § 58 Abs. 8 gilt entsprechend.

§ 60

Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag

(1) War eine Beamtin oder ein Beamter nach § 3 Satz 1 Nr. 1a SGB VI versicherungspflichtig, weil sie oder er einen Pflegebedürftigen nicht erwerbsmäßig gepflegt hat, erhält sie oder er für die Zeit der Pflege einen Pflegezuschlag zum Ruhegehalt. Dies gilt nicht, wenn die allgemeine Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist.

(2) Die Höhe des Pflegezuschlags beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege einer oder eines

1. Schwerstpflegebedürftigen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Sozialgesetzbuches - Elftes Buch), wenn sie oder er mindestens
 - a) 28 Stunden in der Woche gepflegt wird: 1,82 Euro,
 - b) 21 Stunden in der Woche gepflegt wird: 1,37 Euro,
 - c) 14 Stunden in der Woche gepflegt wird: 0,92 Euro,
2. Schwerpflegebedürftigen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Sozialgesetzbuch - Elftes Buch), wenn sie oder er mindestens
 - a) 21 Stunden in der Woche gepflegt wird: 1,22 Euro,
 - b) 14 Stunden in der Woche gepflegt wird: 0,82 Euro,
3. erheblich Pflegebedürftigen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Sozialgesetzbuches - Elftes Buch): 0,60 Euro.

(3) Hat eine Beamtin oder ein Beamter ein ihr oder ihm nach § 58 Abs. 3 zuzuordnendes pflegebedürftiges Kind nicht erwerbsmäßig gepflegt (§ 3 SGB VI), wird neben dem Pflegezuschlag ein Kinderpflegeergänzungszuschlag gewährt. Dieser wird längstens für die Zeit bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des pflegebedürftigen Kindes und für den gleichen Zeitraum nicht neben einem Kindererziehungs- oder Kindererziehungsergänzungszuschlag nach § 58 oder einer Leistung nach § 70 Abs. 3a SGB VI gewährt. Die Höhe des Kinderpflegeergänzungszuschlags beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege die Hälfte der in Absatz 2 genannten Beträge, höchstens jedoch 0,76 Euro.

(4) § 58 Abs. 5, 9 und 10 gelten entsprechend. § 58 Abs. 5 gilt bei der Anwendung des Absatzes 3 mit der Maßgabe, dass bei der Ermittlung der Höchstgrenze an die Stelle des in Satz 2 genannten Höchstwerts an Entgeltpunkten für jeden Monat berücksichtigungsfähiger Kinderpflegezeit der in § 70 Abs. 2 Satz 1 SGB VI bestimmte Bruchteil des aktuellen Rentenwerts tritt.

§ 61

Vorübergehende Gewährung von Zuschlägen

(1) Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die vor Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 35 Abs. 1 oder 2 LBG in den Ruhestand treten, erhalten vorübergehend Leistungen entsprechend den §§ 58 und 60, wenn

1. bis zum Beginn des Ruhestandes die allgemeine Wartezeit für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist,
2. a) sie wegen Dienstunfähigkeit im Sinne des § 26 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes in den Ruhestand versetzt worden sind oder
b) sie wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand getreten sind,
3. entsprechende Leistungen nach dem SGB VI dem Grunde nach zustehen, jedoch vor dem Erreichen der maßgebenden Altersgrenze noch nicht gewährt werden,
4. sie einen Ruhegehaltssatz von 66,97 % noch nicht erreicht haben und

5. keine Einkünfte im Sinne des § 64 Abs. 5 bezogen werden; die Einkünfte bleiben außer Betracht, soweit sie durchschnittlich im Monat 400 Euro nicht überschreiten.

Durch die Leistung nach Satz 1 darf der Betrag nicht überschritten werden, der sich bei Berechnung des Ruhegehalts mit einem Ruhegehaltssatz von 66,97 % ergibt.

(2) Die Leistung entfällt spätestens mit Ablauf des Monats, in dem die Versorgungsempfängerin oder der Versorgungsempfänger die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (§§ 35 ff. oder §§ 235 ff. SGB VI) erreicht. Sie endet vorher, wenn die Versorgungsempfängerin oder der Versorgungsempfänger

1. eine Versichertenrente der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht, mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Rente, oder
2. ein Erwerbseinkommen über durchschnittlich im Monat 400 Euro hinaus bezieht, mit Ablauf des Tages vor Beginn der Erwerbstätigkeit.

(3) Die Leistung wird auf Antrag gewährt. Anträge, die innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Beamtin oder des Beamten in den Ruhestand gestellt werden, gelten als zum Zeitpunkt des Ruhestandseintritts gestellt. Wird der Antrag zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, wird die Leistung vom Beginn des Antragsmonats an gewährt.

(4) Bis zur ersten auf den ... *[einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes]* folgenden Anpassung nach § 80 ist Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Zahl „66,97“ die Zahl „70“ tritt.

§ 62

Abtretung, Verpfändung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

(1) Ansprüche auf Versorgungsbezüge können, wenn gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur insoweit abgetreten oder verpfändet werden, als sie der Pfändung unterliegen.

(2) Gegenüber Ansprüchen auf Versorgungsbezüge kann der Dienstherr ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur in Höhe des pfändbaren Teils der

Versorgungsbezüge geltend machen. Dies gilt nicht, soweit gegen die Versorgungsberechtigte oder den Versorgungsberechtigten ein Anspruch auf Schadenersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung besteht.

(3) Ansprüche auf Sterbegeld (§ 22), auf Erstattung der Kosten des Heilverfahrens (§ 37) und der Pflege (§ 38), auf Unfallausgleich (§ 39) sowie auf eine einmalige Unfallentschädigung und einmalige Entschädigung (§ 48) und auf Schadensausgleich in besonderen Fällen (§ 49) können weder gepfändet noch abgetreten noch verpfändet werden. Forderungen des Dienstherrn gegen die Verstorbene oder den Verstorbenen aus Vorschuss- oder Darlehensgewährungen sowie aus Überzahlungen von Dienst- oder Versorgungsbezügen können auf das Sterbegeld angerechnet werden.

§ 63

Rückforderung von Versorgungsbezügen

(1) Werden Versorgungsberechtigte durch eine gesetzliche Änderung ihrer Versorgungsbezüge mit rückwirkender Kraft schlechter gestellt, sind die Unterschiedsbeträge nicht zu erstatten.

(2) Im Übrigen regelt sich die Rückforderung zuviel gezahlter Versorgungsbezüge nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung steht es gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, dass die Empfängerin oder der Empfänger ihn hätte erkennen müssen. Von der Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle ganz oder teilweise abgesehen werden. Die Bewilligung von Versorgungsbezügen kann von der Abgabe einer Abtretungserklärung über Sozialleistungen gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 1 des Sozialgesetzbuches - Erstes Buch abhängig gemacht werden, wenn zu erwarten ist, dass es wegen auf die Versorgungsbezüge anzurechnender Sozialleistungen zu einer Rückforderung kommen kann.

(3) Die Rückforderung von Beträgen von weniger als fünf Euro unterbleibt. Treffen mehrere Einzelbeträge zusammen, gilt die Grenze für die Gesamtrückforderung.

(4) § 118 Abs. 3 bis 5 SGB VI gilt entsprechend.

§ 64

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen

(1) Beziehen Versorgungsberechtigte Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen (Absatz 5), erhalten sie daneben ihre Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Ruhestandsbeamtinnen, Ruhestandsbeamte, Witwen und Witwer die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe des Eineinhalbfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4, zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 57 Abs. 1,
2. für Waisen 40 % des Betrages, der sich nach Nummer 1 unter Berücksichtigung des ihnen zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 57 Abs. 1 ergibt,
3. für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, die wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, oder nach § 36 LBG in den Ruhestand getreten sind, bis zum Ablauf des Monats, indem die Regelaltersgrenze nach § 35 Abs. 1 oder 2 LBG erreicht wird, 71,75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag von 71,75 % des Eineinhalbfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4, zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 57 Abs. 1 sowie 400 Euro; § 16 Abs. 6 gilt entsprechend.

(3) Den Versorgungsberechtigten ist mindestens ein Betrag in Höhe von 20 % ihres jeweiligen Versorgungsbezuges (§ 2) zu belassen. Satz 1 gilt nicht beim Bezug von

Verwendungseinkommen nach Absatz 6, das mindestens aus derselben Besoldungsgruppe oder einer vergleichbaren Entgeltgruppe berechnet wird, aus der sich auch die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmen. Für sonstiges in der Höhe vergleichbares Verwendungseinkommen gelten Satz 2 und Absatz 5 Satz 5 entsprechend.

(4) Bei der Ruhensberechnung für eine frühere Beamtin, einen früheren Beamten, eine frühere Ruhestandsbeamtin oder einen früheren Ruhestandsbeamten mit Anspruch auf Versorgung nach § 42 ist mindestens ein Betrag als Versorgung zu belassen, der unter Berücksichtigung des Grades der Schädigungsfolgen aufgrund des Dienstunfalles dem Unfallausgleich entspricht. Dies gilt nicht, wenn wegen desselben Unfalls Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz zusteht.

(5) Erwerbseinkommen sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit einschließlich Abfindungen, aus selbständiger Arbeit sowie aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft. Nicht als Erwerbseinkommen gelten steuerfreie Aufwandsentschädigungen, im Rahmen der Einkunftsarten nach Satz 1 anerkannte Betriebsausgaben und Werbungskosten nach dem Einkommensteuergesetz, Jubiläumszuwendungen, ein Unfallausgleich (§ 39), steuerfreie Einnahmen für Leistungen zur Grundpflege oder hauswirtschaftlichen Versorgung sowie Einkünfte aus Tätigkeiten, die einer schriftstellerischen, wissenschaftlichen, künstlerischen oder Vortragstätigkeit entsprechen, soweit sie nicht nach Art und Umfang bei einer Beamtin oder einem Beamten gemäß § 73 Abs. 2 LBG zu untersagen wäre.

Erwerbserstatzeinkommen sind Leistungen, die auf Grund oder in entsprechender Anwendung öffentlich-rechtlicher Vorschriften kurzfristig erbracht werden, um Erwerbseinkommen zu ersetzen. Die Berücksichtigung des Erwerbs- und des Erwerbserstatzeinkommens erfolgt monatsbezogen. Wird Einkommen nicht in Monatsbeträgen erzielt, ist das Einkommen des Kalenderjahres, geteilt durch zwölf Kalendermonate, anzusetzen.

(6) Nach Ablauf des Monats, in dem die oder der Versorgungsberechtigte die Regelaltersgrenze nach § 35 Abs. 1 oder 2 LBG erreicht, gelten die Absätze 1 bis 5 nur für Erwerbseinkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (Verwendungseinkommen). Dies ist jede Beschäftigung im Dienst von Körperschaften,

Anstalten und Stiftungen des deutschen öffentlichen Rechts oder ihrer Verbände; ausgenommen ist die Beschäftigung bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden. Der Verwendung im öffentlichen Dienst steht gleich die Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, an der eine Körperschaft oder ein Verband im Sinne des Satzes 2 durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Ob die Voraussetzungen zutreffen, entscheidet auf Antrag der zuständigen Stelle oder des Versorgungsberechtigten das für das Beamtenversorgungsrecht zuständige Ministerium oder die von ihm bestimmte Stelle.

(7) Bezieht eine Beamtin oder ein Beamter im einstweiligen Ruhestand Erwerbs- und Erwerb ersatzeinkommen nach Absatz 5, das nicht Verwendungseinkommen nach Absatz 6 ist, ruhen die Versorgungsbezüge um 50 % des Betrages, um den sie und das Einkommen die Höchstgrenze übersteigen.

(8) Bezieht eine Wahlbeamtin oder ein Wahlbeamter auf Zeit im Ruhestand neben ihren oder seinen Versorgungsbezügen Verwendungseinkommen nach Absatz 6, finden anstelle der Absätze 1 bis 7 die Vorschriften des § 53 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung Anwendung. Satz 1 gilt entsprechend für Hinterbliebene.

§ 65

Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge

(1) Erhält aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (§ 64 Abs. 6) an neuen Versorgungsbezügen

1. eine Ruhestandsbeamtin oder ein Ruhestandsbeamter Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung,
2. eine Witwe, ein Witwer oder Waise aus der Verwendung der verstorbenen Beamtin oder Ruhestandsbeamtin oder des verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten Witwengeld, Waisengeld oder eine ähnliche Versorgung,
3. eine Witwe oder ein Witwer Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung,

so sind neben den neuen Versorgungsbezügen die früheren Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen. Dabei darf die Gesamtversorgung nicht hinter der früheren Versorgung zurückbleiben.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte (Absatz 1 Satz 1 Nr. 1) das Ruhegehalt, das sich unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das frühere Ruhegehalt berechnet, ergibt, zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 57 Abs. 1,
2. für Witwen, Witwer und Waisen (Absatz 1 Satz 1 Nr. 2) das Witwen- oder Waisengeld, das sich aus dem Ruhegehalt nach Nummer 1 ergibt, zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 57 Abs. 1,
3. für Witwen und Witwer (Absatz 1 Satz 1 Nr. 3) 71,75 %, in den Fällen des § 41 80 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das dem Witwen- und Witwergeld zugrunde liegende Ruhegehalt bemisst, zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 57 Abs. 1.

Ist bei einem an der Ruhensregelung nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 beteiligten Versorgungsbezug das Ruhegehalt nach § 16 Abs. 2 oder einer entsprechenden bundes- oder landesrechtlichen Vorschrift gemindert, ist das für die Höchstgrenze maßgebende Ruhegehalt in sinngemäßer Anwendung dieser Vorschrift festzusetzen. Ist bei der Ruhensregelung nach Satz 1 Nr. 3 das dem Witwen- oder Witwergeld zugrunde liegende Ruhegehalt nach § 16 Abs. 2 oder einer entsprechenden bundes- oder landesrechtlichen Vorschrift gemindert, ist die Höchstgrenze entsprechend dieser Vorschrift zu berechnen, wobei dem zu vermindernden Ruhegehalt mindestens ein Ruhegehaltssatz von 71,75 % zugrunde zu legen ist.

(3) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 ist neben dem neuen Versorgungsbezug mindestens ein Betrag in Höhe von 20 % des früheren Versorgungsbezuges zu belassen.

(4) Erwirbt eine Ruhestandsbeamtin oder ein Ruhestandsbeamter einen Anspruch auf Witwen- oder Witwergeld oder eine ähnliche Versorgung, erhält sie oder er daneben sein Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 57 Abs. 1 nur

bis zum Erreichen der in Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 sowie Satz 3 bezeichneten Höchstgrenze. Die Gesamtbezüge dürfen nicht hinter ihrem oder seinem Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 57 Abs. 1 sowie eines Betrages in Höhe von 20 % des neuen Versorgungsbezuges zurückbleiben.

(5) § 64 Abs. 4 gilt entsprechend.

(6) Bei der Berechnung der Höchstgrenze in Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 und hinsichtlich des Ruhegehaltsatzes von 71,75 % in Absatz 2 Satz 3 gilt § 16 Abs. 6 entsprechend.

(7) Erhält eine Versorgungsempfängerin oder ein Versorgungsempfänger neben dem Ruhegehalt Entschädigung, Übergangsgeld, Ruhegehalt oder Versorgung für Hinterbliebene nach dem Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, gilt § 29 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordnetengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1996 (BGBl. I S. 326), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700), sinngemäß mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Abgeordnetenentschädigung nach § 11 des Abgeordnetengesetzes die Leistung nach dem Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments tritt.

§ 66

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten

(1) Versorgungsbezüge werden neben Renten nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze gezahlt. Als Renten gelten

1. Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen,
2. Renten aus einer zusätzlichen Alters- oder Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes,
3. Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung, wobei für die Ruhegehaltsempfängerinnen oder den Ruhegehaltsempfängern ein dem Unfallausgleich (§ 39) entsprechender Betrag unberücksichtigt bleibt; bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 20 bleiben zwei Drittel der Mindestgrundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz, bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 10 ein

Drittel der Mindestgrundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz unberücksichtigt,

4. Renten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1939),
5. Leistungen aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung oder aus einer befreienden Lebensversicherung, zu denen der Arbeitgeber auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat,
6. Betriebsrenten nach den §§ 1b und 30f des Betriebsrentengesetzes vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610), zuletzt geändert durch Artikel 4 e des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2940), sofern sie auf einer Verwendung im öffentlichen Dienst beruhen.

Wird eine Rente im Sinne des Satzes 2 nicht beantragt oder auf sie verzichtet oder wird an deren Stelle eine Kapitaleistung, Beitragserstattung oder Abfindung gezahlt, tritt an die Stelle der Rente der Betrag, der vom Leistungsträger ansonsten zu zahlen wäre. Bei Zahlung einer Abfindung, Beitragserstattung oder eines sonstigen Kapitalbetrages ist der sich bei einer Verrentung ergebende Betrag zugrunde zu legen. Dies gilt nicht, wenn die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte innerhalb von drei Monaten nach Zufluss den Kapitalbetrag zuzüglich der hierauf gewährten Zinsen an den Dienstherrn abführt. Zu den Renten und den Leistungen nach Satz 2 Nr. 5 rechnet nicht der Kinderzuschuss. Renten, Rentenerhöhungen und Rentenminderungen, die auf § 1587b des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder § 1 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich, jeweils in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung oder auf den Vorschriften des Versorgungsausgleichsgesetzes vom 3. April 2009 (BGBl. I. S. 700), geändert durch Artikel 9 d des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I. S. 1939), beruhen, sowie Zuschläge oder Abschläge beim Rentensplitting unter Ehegatten nach § 76 c SGB VI, bleiben unberücksichtigt. Die Kapitalbeträge nach Satz 4 sind um die Vomhundertsätze der allgemeinen Anpassungen nach § 80 zu erhöhen oder zu vermindern, die sich nach dem Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs auf die Kapitalbeträge bis zur Gewährung von Versorgungsbezügen ergeben. Der Verrentungsbetrag nach Satz 4 errechnet sich bezogen auf den Monat aus dem Verhältnis zwischen dem nach Satz 8 dynamisierten Kapitalbetrag und dem Verrentungsdivisor, der sich aus dem

Zwölffachen Betrag des Kapitalwertes nach der vom Bundesministerium der Finanzen zu § 14 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes in der Fassung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I. S. 231), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018), in der jeweils geltenden Fassung im Bundessteuerblatt veröffentlichten Tabelle ergibt.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte der Betrag, der sich als Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 57 Abs. 1 ergeben würde, wenn der Berechnung unter Berücksichtigung von § 16 Abs. 6 zugrunde gelegt werden
 - a) bei den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet,
 - b) als ruhegehaltfähige Dienstzeit die Zeit vom vollendeten siebzehnten Lebensjahr sowie vor dem siebzehnten Lebensjahr tatsächlich abgeleistete ruhegehaltfähige Dienstzeiten bis zum Eintritt des Versorgungsfalles abzüglich von Zeiten nach § 13, zuzüglich der Zeiten, um die sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht, und der bei der Rente berücksichtigten Zeiten einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit nach Eintritt des Versorgungsfalles,
2. für Witwen und Witwer der Betrag, der sich als Witwen- oder Witwergeld zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 57 Abs. 1, für Waisen der Betrag, der sich als Waisengeld zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 57 Abs. 1, wenn dieser neben dem Waisengeld gezahlt wird, aus dem Ruhegehalt nach Nummer 1 ergeben würde.

Ist bei einem an der Ruhensregelung beteiligten Versorgungsbezug das Ruhegehalt nach § 16 Abs. 2 gemindert, ist das für die Höchstgrenze maßgebende Ruhegehalt in sinngemäßer Anwendung dieser Vorschrift festzusetzen.

(3) Als Renten im Sinne des Absatzes 1 gelten nicht

1. bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten (Absatz 2 Nr. 1) Hinterbliebenenrenten aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit des Ehegatten,
2. bei Witwen, Witwer und Waisen (Absatz 2 Nr. 2) Renten auf Grund einer eigenen Beschäftigung oder Tätigkeit.

(4) Bei Anwendung der Absätze 1 und 2 bleibt außer Ansatz der Teil der Rente (Absatz 1), der

1. dem Verhältnis der Versicherungsjahre auf Grund freiwilliger Weiterversicherung oder Selbstversicherung zu den gesamten Versicherungsjahren oder, wenn sich die Rente nach Werteinheiten berechnet, dem Verhältnis der Werteinheiten für freiwillige Beiträge zu der Summe der Werteinheiten für freiwillige Beiträge, Pflichtbeiträge, Ersatzzeiten und Ausfallzeiten oder, wenn sich die Rente nach Entgeltpunkten berechnet, dem Verhältnis der Entgeltpunkte für freiwillige Beiträge zu der Summe der Entgeltpunkte für freiwillige Beiträge, Pflichtbeiträge, Ersatzzeiten, Zurechnungszeiten und Anrechnungszeiten entspricht,
2. auf einer Höherversicherung beruht.

Dies gilt nicht, soweit der Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat.

(5) Bei Anwendung des § 64 ist von der nach Anwendung der Absätze 1 bis 4 verbleibenden Gesamtversorgung auszugehen.

(6) Beim Zusammentreffen von zwei Versorgungsbezügen mit einer Rente ist zunächst der neuere Versorgungsbezug nach den Absätzen 1 bis 4 und danach der frühere Versorgungsbezug unter Berücksichtigung des gekürzten neueren Versorgungsbezuges nach § 65 zu regeln. Der hiernach gekürzte frühere Versorgungsbezug ist unter Berücksichtigung des gekürzten neueren Versorgungsbezuges nach den Absätzen 1 bis 4 zu regeln; für die Berechnung der Höchstgrenze nach Absatz 2 ist hierbei die Zeit bis zum Eintritt des neueren Versorgungsfalles zu berücksichtigen.

(7) § 64 Abs. 4 gilt entsprechend.

(8) Den in Absatz 1 bezeichneten Renten stehen entsprechende wiederkehrende Geldleistungen gleich, die auf Grund der Zugehörigkeit zu Zusatz- oder Sonderversorgungssystemen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik geleistet werden oder die von einem ausländischen Versicherungsträger nach einem für die

Bundesrepublik Deutschland wirksamen zwischen- oder überstaatlichen Abkommen gewährt werden.

§ 67

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Versorgung aus zwischenstaatlicher und überstaatlicher Verwendung

(1) Erhalten Ruhestandsbeamtinnen oder Ruhestandsbeamte aus der Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung eine Versorgung, ruht das Ruhegehalt nach diesem Gesetz nach Anwendung von § 16 Abs. 2 in Höhe des Betrages, um den die Summe aus der genannten Versorgung und dem Ruhegehalt nach diesem Gesetz die in Absatz 2 genannte Höchstgrenze übersteigt, mindestens jedoch in Höhe des Betrages, der einer Minderung des Prozentsatzes von 1,79375 für jedes Jahr im zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Dienst entspricht; der Unterschiedsbetrag nach § 57 Abs. 1 ruht in Höhe von 2,39167 % für jedes Jahr im zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Dienst. § 16 Abs. 1 Satz 2 bis 3 ist entsprechend anzuwenden. Die Versorgungsbezüge ruhen in voller Höhe, wenn Ruhestandsbeamtinnen oder Ruhestandsbeamte als Invaliditätspension die Höchstversorgung aus ihrem Amt bei der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung erhalten. Bei der Anwendung des Satzes 1 wird die Zeit, in welcher Beamtinnen und Beamte, ohne ein Amt bei einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung auszuüben, dort einen Anspruch auf Vergütung oder sonstige Entschädigung haben und Ruhegehaltsansprüche erwerben, als Zeit im zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Dienst gerechnet; entsprechendes gilt für Zeiten nach dem Ausscheiden aus dem Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, die dort bei der Berechnung des Ruhegehaltes wie Dienstzeiten berücksichtigt werden.

(2) Als Höchstgrenze gelten die in § 65 Abs. 2 bezeichneten Höchstgrenzen sinngemäß, wobei § 8 Satz 2 des Gesetzes über die Gewährung jährlicher Sonderzahlungen in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 14. Dezember 2006 (GVObI. Schl.-H. S. 309), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVObI. Schl.-H. S. 791), nicht anzuwenden ist; dabei ist als Ruhegehalt das Ruhegehalt zugrunde zu legen, das sich unter Einbeziehung der

Zeiten einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung als ruhegehaltfähige Dienstzeit und auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der nächsthöheren Besoldungsgruppe ergibt.

(3) Verzichtet die Beamtin, der Beamte, die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte bei ihrem oder seinem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung auf eine Versorgung oder wird an deren Stelle eine Abfindung, Beitragserstattung oder ein sonstiger Kapitalbetrag gezahlt, findet Absatz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle der Versorgung der Betrag tritt, der vom Leistungsträger ansonsten zu zahlen wäre; erfolgt die Zahlung eines Kapitalbetrages, weil kein Anspruch auf laufende Versorgung besteht, ist der sich bei einer Verrentung des Kapitalbetrages ergebende Betrag zugrunde zu legen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Beamtin oder der Beamte oder die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Verwendung oder der Berufung in das Beamtenverhältnis den Kapitalbetrag zuzüglich der hierauf gewährten Zinsen an seinen Dienstherrn abführt. § 66 Abs. 1 Satz 8 und 9 gelten entsprechend.

(4) Hat die Beamtin, der Beamte, die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte schon vor ihrem oder seinem Ausscheiden aus dem zwischenstaatlichen oder überstaatlichen öffentlichen Dienst unmittelbar oder mittelbar Zahlungen aus dem Kapitalbetrag erhalten oder hat die zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung diesen durch Aufrechnung oder in anderer Form verringert, ist die Zahlung nach Absatz 3 in Höhe des ungekürzten Kapitalbetrages zu leisten.

(5) Erhalten die Witwe, der Witwer oder die Waisen einer Beamtin, eines Beamten, einer Ruhestandsbeamtin oder eines Ruhestandsbeamten Hinterbliebenenbezüge von der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, ruht ihr oder sein deutsches Witwen- oder Witwergeld und Waisengeld in Höhe des Betrages, der sich unter Anwendung der Absätze 1 und 2 nach dem entsprechenden Anteilsatz ergibt. Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz, Absatz 3, 4 und 6 finden entsprechende Anwendung.

(6) Der Ruhensbetrag darf die von der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gewährte Versorgung nicht übersteigen. Der Ruhestandsbeamtin oder dem Ruhestandsbeamten ist mindestens ein Betrag in Höhe von 20 % seines deutschen Ruhegehalts zu belassen. Satz 2 gilt nicht, wenn die Unterschreitung der Mindestbelassung darauf beruht, dass

1. das deutsche Ruhegehalt in Höhe des Betrages ruht, der einer Minderung des Prozentsatzes um 1,79375 für jedes Jahr im zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Dienst entspricht, oder
2. Absatz 1 Satz 3 anzuwenden ist.

(7) § 64 Abs. 4 gilt entsprechend.

(8) Der sich bei Anwendung der Absätze 1 bis 7 ergebende Ruhensbetrag ist von den nach Anwendung der §§ 64 bis 66 verbleibenden Versorgungsbezügen abzuziehen.

(9) Auf die in den Absätzen 1 und 6 genannten Vohundertsätze ist § 16 Abs. 6 sinngemäß anzuwenden. Anstelle des Prozentsatzes „2,39167“ tritt der Prozentsatz „2,5“.

§ 68

Kürzung der Versorgungsbezüge nach der Ehescheidung

(1) Sind Anwartschaften in einer gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1587 b Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung oder Anrechte nach dem Versorgungsausgleichsgesetz durch Entscheidung des Familiengerichts begründet oder übertragen worden, werden nach Wirksamkeit dieser Entscheidung die Versorgungsbezüge der ausgleichspflichtigen Person und ihrer Hinterbliebenen nach Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- oder Anrechnungsvorschriften um den nach Absatz 2 oder 3 berechneten Betrag gekürzt. Das Ruhegehalt, das die ausgleichspflichtige Person im Zeitpunkt der Wirksamkeit der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich erhält, wird erst gekürzt, wenn aus der Versicherung der ausgleichsberechtigten Person eine Leistung aus Anwartschaften oder Anrechten nach Satz 1 gewährt wird; dies gilt nur,

wenn der Anspruch auf Ruhegehalt vor dem 1. September 2009 entstanden ist und das Verfahren über den Versorgungsausgleich zu diesem Zeitpunkt eingeleitet war. Das einer Vollwaise zu gewährende Waisengeld wird nicht gekürzt, wenn nach dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung die Voraussetzungen für die Gewährung einer Waisenrente aus der Versicherung der ausgleichsberechtigten Person nicht erfüllt sind.

(2) Der Kürzungsbetrag für das Ruhegehalt berechnet sich aus dem Monatsbetrag der durch die Entscheidung des Familiengerichts begründeten oder übertragenen Anrechte oder Anwartschaften. Dieser Monatsbetrag erhöht oder vermindert sich bei einer Beamtin oder einem Beamten um die Hundertsätze der nach dem Ende der Ehezeit bis zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand eingetretenen Erhöhungen oder Verminderungen der beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind. Vom Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand an, bei einer Ruhestandsbeamtin oder einem Ruhestandsbeamten vom Tag nach dem Ende der Ehezeit an, erhöht oder vermindert sich der Kürzungsbetrag in dem Verhältnis, in dem sich das Ruhegehalt vor Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften durch Anpassung der Versorgungsbezüge erhöht oder vermindert.

(3) Der Kürzungsbetrag für das Witwen-, Witwer- und Waisengeld berechnet sich aus dem Kürzungsbetrag nach Absatz 2 für das Ruhegehalt, das die Beamtin oder der Beamte erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn sie oder er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre, nach den Anteilssätzen des Witwen-, Witwer- oder Waisengeldes.

(4) Ein Unterhaltsbeitrag nach § 26 Abs. 3 oder 4 wird nicht gekürzt.

(5) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 und des § 5 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich vom 21. Februar 1983 (BGBl. I S. 105), aufgehoben durch Artikel 23 Nr. 2 des Gesetzes vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700), in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung und der §§ 33 und 34 des Versorgungsausgleichsgesetzes steht die Zahlung des Ruhegehalts der verpflichteten Ehegattin oder des verpflichteten Ehegatten für den Fall rückwirkender oder erst

nachträglich bekannt werdender Rentengewährung an die berechtigte Ehegattin oder den berechtigten Ehegatten unter dem Vorbehalt der Rückforderung.

(6) Bei einem Versorgungsausgleich nach Aufhebung einer Lebenspartnerschaft gemäß § 20 des Lebenspartnerschaftsgesetzes gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

§ 69

Abwendung der Kürzung der Versorgungsbezüge

(1) Die Kürzung der Versorgungsbezüge nach § 68 kann von der Beamtin, dem Beamten, der Ruhestandsbeamtin oder dem Ruhestandsbeamten ganz oder teilweise durch Zahlung eines Kapitalbetrages an den Dienstherrn abgewendet werden.

(2) Als voller Kapitalbetrag wird der Betrag angesetzt, der aufgrund der Entscheidung des Familiengerichts zu leisten gewesen wäre, erhöht oder vermindert um die Hundertsätze der nach dem Tage, an dem die Entscheidung des Familiengerichts ergangen ist, bis zum Tag der Zahlung des Kapitalbetrages eingetretenen Erhöhungen oder Verminderungen der beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind. Vom Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand an, bei einer Ruhestandsbeamtin oder einem Ruhestandsbeamten von dem Tage, an dem die Entscheidung des Familiengerichts ergangen ist, erhöht oder vermindert sich der Kapitalbetrag in dem Verhältnis, in dem sich das Ruhegehalt vor Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften durch Anpassung der Versorgungsbezüge erhöht oder vermindert.

(3) Bei teilweiser Zahlung vermindert sich die Kürzung der Versorgungsbezüge in dem entsprechenden Verhältnis; der Betrag der teilweisen Zahlung soll den Monatsbetrag der Dienstbezüge der Beamtin oder des Beamten oder des Ruhegehaltes der Ruhestandsbeamtin oder des Ruhestandsbeamten nicht unterschreiten.

(4) Ergeht nach der Scheidung eine Entscheidung zur Abänderung des Wertausgleichs und sind Zahlungen nach Absatz 1 erfolgt, sind im Umfang der Abänderung

zu viel gezahlte Beträge unter Anrechnung der nach § 68 anteilig errechneten Kürzungsbeträge zurückzuzahlen.

§ 70

Erlöschen der Versorgungsbezüge wegen Verurteilung

(1) Eine Ruhestandsbeamtin oder ein Ruhestandsbeamter,

1. gegen die oder den wegen einer vor Beendigung des Beamtenverhältnisses begangenen Tat eine Entscheidung ergangen ist, die nach § 24 des Beamtenstatusgesetzes zum Verlust der Beamtenrechte geführt hätte, oder
2. die oder der wegen einer nach Beendigung des Beamtenverhältnisses begangenen Tat durch ein deutsches Gericht im Geltungsbereich des Grundgesetzes im ordentlichen Strafverfahren
 - a) wegen einer vorsätzlichen Tat zu Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren oder
 - b) wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, zu Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten

verurteilt worden ist,

verliert mit der Rechtskraft der Entscheidung ihre oder seine Rechte als Ruhestandsbeamtin oder Ruhestandsbeamter. Entsprechendes gilt, wenn die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte auf Grund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gemäß Artikel 18 des Grundgesetzes ein Grundrecht verwirkt hat.

(2) § 24 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes und § 33 Abs. 2 bis 4 sowie § 34 LBG finden entsprechende Anwendung.

§ 71

Erlöschen der Versorgungsbezüge bei Ablehnung einer erneuten Berufung

Kommt eine Ruhestandsbeamtin oder ein Ruhestandsbeamter entgegen den Vorschriften der § 29 Abs. 2 oder 3, § 30 Abs. 3 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes oder § 31 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis schuldhaft nicht nach, obwohl sie oder er auf die Folgen eines solchen Verhaltens schriftlich hingewiesen worden ist, verliert sie oder er für diese Zeit ihre oder seine Versorgungsbezüge. Die oberste Dienstbehörde stellt den Verlust der Versorgungsbezüge fest. Eine disziplinarrechtliche Verfolgung wird dadurch nicht ausgeschlossen.

§ 72

Erlöschen der Witwen-, Witwer- und Waisenversorgung

(1) Der Anspruch der Witwer, Witwen und Waisen auf Versorgungsbezüge erlischt

1. für jede Berechtigte oder jeden Berechtigten mit dem Ende des Monats, in dem sie oder er stirbt,
2. für jede Witwe oder jeden Witwer außerdem mit dem Ende des Monats, in dem sie oder er sich verheiratet,
3. für jede Waise außerdem mit dem Ende des Monats, in dem sie das achtzehnte Lebensjahr vollendet,
4. für jede Berechtigte oder jeden Berechtigten, die oder der durch ein deutsches Gericht im Geltungsbereich des Grundgesetzes im ordentlichen Strafverfahren wegen eines Verbrechens zu Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren oder wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, zu Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt worden ist, mit der Rechtskraft des Urteils.

Entsprechendes gilt, wenn die oder der Berechtigte auf Grund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gemäß Artikel 18 des Grundgesetzes ein Grundrecht verwirkt hat. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 4 und des Satzes 2 gilt § 46 sinngemäß. § 24 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes und §§ 33 und 34 LBG finden entsprechende Anwendung.

(2) Das Waisengeld wird nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres auf Antrag gewährt, solange die in § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a, b und d, Nr. 3 und

Abs. 5 Satz 1, 2 und 4 des Einkommensteuergesetzes in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung genannten Voraussetzungen gegeben sind. Im Falle einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung im Sinne des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung wird das Waisengeld ungeachtet der Höhe eines eigenen Einkommens dem Grunde nach gewährt; soweit ein eigenes Einkommen der Waise das Zweifache des Mindestvollwaisengeldes (§ 16 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1) übersteigt, wird es zur Hälfte auf das Waisengeld zuzüglich des Unterschiedsbetrages (§ 57 Abs. 1) angerechnet. Das Waisengeld nach Satz 2 wird über das siebenundzwanzigste Lebensjahr hinaus nur gewährt, wenn

1. die Behinderung bei Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres bestanden hat oder bis zu dem sich nach § 32 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung ergebenden Zeitpunkt eingetreten ist, wenn die Waise sich in verzögerter Schul- oder Berufsausbildung befunden hat, und
2. die Waise ledig oder verwitwet ist oder ihr Ehegatte oder früherer Ehegatte ihr keinen ausreichenden Unterhalt leisten kann oder dem Grunde nach nicht unterhaltspflichtig ist und sie nicht unterhält.

(3) Hat eine Witwe oder ein Witwer sich wieder verheiratet und wird die Ehe aufgelöst, lebt der Anspruch auf Witwer- oder Witwengeld wieder auf; ein von der Witwe oder dem Witwer infolge Auflösung der Ehe erworbener neuer Versorgungs-, Unterhalts- oder Rentenanspruch ist auf das Witwengeld und den Unterschiedsbetrag nach § 57 Abs. 1 anzurechnen. Wird eine in Satz 1 genannte Leistung nicht beantragt oder wird auf sie verzichtet oder wird an ihrer Stelle eine Abfindung, Kapitalleistung oder Beitragserstattung gezahlt, ist der Betrag anzurechnen, der ansonsten zu zahlen wäre. Der Auflösung der Ehe steht die Nichtigerklärung gleich.

§ 73

Anzeigepflicht

(1) Die Beschäftigungsstelle hat der die Versorgungsbezüge anweisenden Stelle (Regelungsbehörde) oder der die Versorgungsbezüge zahlenden Kasse jede Verwendung einer oder eines Versorgungsberechtigten unter Angabe der gewährten

Bezüge, ebenso jede spätere Änderung der Bezüge oder die Zahlungseinstellung sowie die Gewährung einer Versorgung unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die oder der Versorgungsberechtigte ist verpflichtet, der Regelungsbehörde oder der die Versorgungsbezüge zahlenden Kasse

1. die Verlegung des Wohnsitzes,
2. den Bezug und jede Änderung von Einkünften nach den §§ 10, 16 Abs. 4, §§ 17, 26 Abs. 1 Satz 2 und §§ 53, 54 sowie den §§ 64 bis 67 und § 72 Abs. 2,
3. die Witwe oder der Witwer auch die Verheiratung (§ 72 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) sowie im Falle der Auflösung der neuen Ehe den Erwerb und jede Änderung eines neuen Versorgungs-, Unterhalts- oder Rentenanspruchs (§ 72 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz),
4. die Begründung eines neuen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses oder eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses im öffentlichen Dienst in den Fällen des § 53 Abs. 5 und des § 54,
5. die Erfüllung der allgemeinen Wartezeit nach dem SGB VI in den Fällen des § 14 sowie im Rahmen der §§ 58 bis 61

unverzüglich anzuzeigen. Auf Verlangen der Regelungsbehörde ist die oder der Versorgungsberechtigte verpflichtet, Nachweise vorzulegen oder der Erteilung erforderlicher Nachweise oder Auskünfte, die für die Versorgungsbezüge erheblich sind, durch Dritte zuzustimmen.

(3) Kommt eine Versorgungsberechtigte oder ein Versorgungsberechtigter der ihr oder ihm nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 auferlegten Verpflichtung schuldhaft nicht nach, kann ihr oder ihm die Versorgung ganz oder teilweise auf Zeit oder Dauer entzogen werden. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Versorgung ganz oder teilweise wieder zuerkannt werden. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.

§ 74

Anwendungsbereich

Für die Anwendung dieses Abschnitts gelten

1. ein Unterhaltsbeitrag nach § 18 als Ruhegehalt,

2. ein Unterhaltsbeitrag nach § 42 als Ruhegehalt, außer für die Anwendung des § 70,
 3. ein Unterhaltsbeitrag nach § 30 als Witwen-, Witwer- oder Waisengeld,
 4. ein Unterhaltsbeitrag nach den §§ 46 und 72 Abs. 1 Satz 3 als Witwen-, Witwer- oder Waisengeld, außer für die Anwendung des § 72 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Satz 2,
 5. ein Unterhaltsbeitrag nach § 26 Abs. 1 und § 45 als Witwen- oder Witwergeld,
 6. ein Unterhaltsbeitrag nach § 26 Abs. 2 oder 3 als Witwen- oder Witwergeld, außer für die Anwendung des § 68,
 7. ein Unterhaltsbeitrag nach § 27 Abs. 2 als Waisengeld,
 8. ein Unterhaltsbeitrag nach § 43 als Waisengeld
 9. ein Unterhaltsbeitrag nach § 34 LBG, den §§ 70 und 72 Abs. 1 Satz 4 und § 79 als Ruhegehalt, Witwen-, Witwer- oder Waisengeld,
 10. die Bezüge der nach § 32 des Deutschen Richtergesetzes oder einer entsprechenden gesetzlichen Vorschrift nicht im Amt befindlichen Richterinnen und Richter und Mitglieder einer obersten Rechnungsprüfungsbehörde als Ruhegehalt,
 11. die Bezüge, die nach oder entsprechend § 5 Abs. 1 Satz 1 SHBesG gewährt werden, als Ruhegehalt;
- die Empfängerinnen und Empfänger dieser Versorgungsbezüge gelten als Ruhestandsbeamtinnen oder Ruhestandsbeamte, Witwen oder Witwer oder Waisen.

Abschnitt VIII

Sondervorschriften

§ 75

Entzug von Hinterbliebenenversorgung

(1) Die oberste Dienstbehörde kann Empfängerinnen und Empfängern von Hinterbliebenenversorgung die Versorgungsbezüge auf Zeit teilweise oder ganz entziehen, wenn sie sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes betätigt haben; § 46 gilt sinngemäß. Die diese Maßnahme

rechtfertigenden Tatsachen sind in einem Untersuchungsverfahren festzustellen, in dem die eidliche Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen und Sachverständigen zulässig und die oder der Versorgungsberechtigte zu hören ist.

(2) § 72 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Satz 2 bleibt unberührt.

§ 76

Nichtberücksichtigung der Versorgungsbezüge

Werden Versorgungsberechtigte im öffentlichen Dienst (§ 64 Abs. 6) verwendet, sind ihre Bezüge aus dieser Beschäftigung ohne Rücksicht auf die Versorgungsbezüge zu bemessen. Das gleiche gilt für eine auf Grund der Beschäftigung zu gewährende Versorgung.

Abschnitt IX

Versorgung besonderer Beamtengruppen

§ 77

Beamtinnen und Beamte auf Zeit

(1) Für die Versorgung der Beamtinnen und Beamten auf Zeit und ihrer Hinterbliebenen gelten die Vorschriften für die Versorgung der Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit und ihrer Hinterbliebenen entsprechend, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für Beamtinnen und Beamte auf Zeit, die eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von zehn Jahren zurückgelegt haben, beträgt das Ruhegehalt, wenn es für sie günstiger ist, nach einer Amtszeit von acht Jahren als Beamtin oder Beamter auf Zeit 33,48345 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und steigt mit jedem weiteren vollen Amtsjahr als Beamtin oder Beamter auf Zeit um 1,91333 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zum Höchstruhegehaltssatz von 71,75 %. Als Amtszeit rechnet hierbei auch die Zeit bis zur Dauer von fünf Jahren, die eine Beamtin oder

ein Beamter auf Zeit im einstweiligen Ruhestand zurückgelegt hat. § 16 Abs. 2 findet Anwendung. Anstelle der Vomhundertsätze „33,48345“, „1,91333“ und „71,75“ treten bis zur ersten auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Anpassung gemäß § 80 die Vomhundertsätze „35“, „2“ und „75“. § 16 Abs. 6 Satz 2 bis 6 gilt entsprechend.

(3) Ein Übergangsgeld nach § 53 wird nicht gewährt, wenn die Beamtin oder der Beamte auf Zeit einer gesetzlichen Verpflichtung, ihr oder sein Amt nach Ablauf der Amtszeit unter erneuter Berufung in das Beamtenverhältnis weiterzuführen, nicht nachkommt.

(4) Führt die Beamtin oder der Beamte auf Zeit nach Ablauf ihrer oder seiner Amtszeit ihr oder sein bisheriges Amt unter erneuter Berufung als Beamtin oder Beamter auf Zeit oder durch Wiederwahl für die folgende Amtszeit weiter, gilt für die Anwendung dieses Gesetzes das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen. Satz 1 gilt entsprechend für Beamtinnen und Beamte auf Zeit, die aus ihrem bisherigen Amt ohne Unterbrechung in ein vergleichbares oder höherwertiges Amt unter erneuter Berufung als Beamtin oder Beamter auf Zeit gewählt werden.

(5) Wird eine Beamtin oder ein Beamter auf Zeit wegen Dienstunfähigkeit entlassen, gelten die §§ 18 und 30 entsprechend.

(6) Bei einer oder einem wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Wahlbeamtin oder Wahlbeamten auf Zeit ist § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 nicht anzuwenden, wenn sie oder er nach Ablauf ihrer oder seiner Amtszeit ihr oder sein Amt weitergeführt hatte, obwohl sie oder er nicht gesetzlich dazu verpflichtet war und mit Ablauf seiner Amtszeit bereits eine Versorgungsanwartschaft erworben hatte. In diesem Fall wird der ruhegehaltfähigen Dienstzeit nur die Hälfte der Zurechnungszeit nach § 15 Abs. 1 hinzugerechnet.

(7) § 64 Abs. 7 gilt entsprechend für Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte auf Zeit im Ruhestand.

(8) Wird eine Wahlbeamtin oder ein Wahlbeamter auf Zeit abgewählt, erhält sie oder er bis zum Ablauf ihrer oder seiner Amtszeit, bei einem vorherigen Eintritt in den Ruhestand oder der Entlassung längstens bis zu diesem Zeitpunkt, Versorgung mit der Maßgabe, dass das Ruhegehalt während der ersten fünf Jahre 71,75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der sich die Beamtin oder der Beamte zur Zeit seiner Abwahl befunden hat, beträgt. Die ruhegehaltfähige Dienstzeit nach § 6 erhöht sich bis zu fünf Jahren um die Zeit, in der eine Wahlbeamtin oder ein Wahlbeamter auf Zeit Versorgung nach Satz 1 erhält; das Höchstruhegehalt nach Absatz 2 darf nicht überschritten werden. Absatz 2 Satz 4 und 5 sind entsprechend anzuwenden.

(9) Zeiten, während der eine Wahlbeamtin oder ein Wahlbeamter auf Zeit durch eine hauptberufliche Tätigkeit oder eine Ausbildung außerhalb der allgemeinen Schulbildung Fachkenntnisse erworben hat, die für die Wahrnehmung des Amtes förderlich sind, können bis zu einer Gesamtzeit von vier Jahren als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, für die Zeit einer Fachschul- oder Hochschulausbildung einschließlich der Prüfungszeit gilt § 12 Abs. 1 entsprechend. § 10 Abs. 2, § 11 Abs. 2 und § 56 Abs. 2 Satz 3 gelten entsprechend.

§ 78

Wissenschaftliches und künstlerisches Personal sowie hauptberufliches Leitungspersonal an Hochschulen im Beamtenverhältnis

(1) Für die Versorgung der Professorinnen und Professoren an Hochschulen im Beamtenverhältnis sowie des Weiteren wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an Hochschulen im Beamtenverhältnis mit Bezügen nach § 39 Abs. 1 und 2 SHBesG und ihrer Hinterbliebenen gelten die Vorschriften dieses Gesetzes, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Satz 1 gilt auch für die Versorgung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der hauptberuflichen Leiterinnen, Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen mit Bezügen nach der Besoldungsordnung W und ihre Hinterbliebenen.

(2) Ruhegehaltfähig ist auch die Zeit, in der die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie wissenschaftliches Personal im Sinne des Absatzes 1 nach der

Habilitation dem Lehrkörper einer Hochschule angehört haben. Als ruhegehaltfähig gilt auch die zur Vorbereitung für die Promotion benötigte Zeit bis zu zwei Jahren. Die in einer Habilitationsordnung vorgeschriebene Mindestzeit für die Erbringung der Habilitationsleistungen oder sonstiger gleichwertiger wissenschaftlicher Leistungen kann als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden; soweit die Habilitationsordnung eine Mindestdauer nicht vorschreibt, sind bis zu drei Jahre berücksichtigungsfähig. Die nach erfolgreichem Abschluss eines Hochschulstudiums vor der Ernennung zur Professorin oder zum Professor, Juniorprofessorin oder Juniorprofessor, Hochschuldozentin oder Hochschuldozenten, Oberassistentin oder Oberassistenten, Oberingenieurin oder Oberingenieur, Wissenschaftlichen und Künstlerischen Assistentin oder Assistenten liegende Zeit einer hauptberuflichen Tätigkeit, in der besondere Fachkenntnisse erworben wurden, die für die Wahrnehmung des Amtes förderlich sind, soll im Falle des § 61 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. c des Hochschulgesetzes vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 9. März 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 356) als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden; im Übrigen kann sie bis zu fünf Jahren in vollem Umfang, darüber hinaus bis zur Hälfte als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden. § 10 Abs. 2 sowie § 11 Abs. 2 gelten entsprechend. Zeiten nach Satz 4 können in der Regel insgesamt nicht über zehn Jahre hinaus als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden. Zeiten mit einer geringeren als der regelmäßigen Arbeitszeit dürfen nur zu dem Teil als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, der dem Verhältnis der tatsächlichen zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

(3) Für Juniorprofessorinnen, Juniorprofessoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, Oberassistentinnen und Oberassistenten, Oberingenieurinnen und Oberingenieure, Wissenschaftliche und Künstlerische Assistentinnen und Assistenten beträgt das Übergangsgeld abweichend von § 53 Abs.1 Satz 1 für ein Jahr Dienstzeit das Einfache, insgesamt höchstens das Sechsfache der Dienstbezüge nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 SHBesG des letzten Monats.

§ 79

Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte

Erleidet die Ehrenbeamtin oder der Ehrenbeamte einen Dienstunfall (§ 34), hat sie oder er Anspruch auf ein Heilverfahren (§ 37). Außerdem kann ihr oder ihm Ersatz von Sachschäden (§ 36) und von der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle, für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte des Landes im Einvernehmen mit dem für das Versorgungsrecht zuständigen Ministerium oder der von ihm bestimmten Stelle, ein nach billigem Ermessen festzusetzender Unterhaltsbeitrag bewilligt werden. Das gleiche gilt für ihre oder seine Hinterbliebenen.

Abschnitt X

Anpassung der Versorgungsbezüge

§ 80

Allgemeine Anpassung

(1) Werden die Dienstbezüge der Besoldungsberechtigten allgemein erhöht oder vermindert, sind von demselben Zeitpunkt an die Versorgungsbezüge durch Gesetz entsprechend zu regeln.

(2) Als allgemeine Änderung der Dienstbezüge im Sinne des Absatzes 1 gelten auch die Neufassung der Grundgehaltstabelle mit unterschiedlicher Änderung der Grundgehaltssätze und die allgemeine Erhöhung oder Verminderung der Dienstbezüge um feste Beträge.

Abschnitt XI

Versorgungslastenbeteiligung früherer Dienstherrn

§ 81

Verteilung der Versorgungslasten bei erneuter Berufung in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet

§ 107 c des Beamtenversorgungsgesetzes - Überleitungsfassung für Schleswig-Holstein - in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 2009 (GVObI. Schl.-H. S 506), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom ... *[einsetzen Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Haushaltsbegleitgesetzes 2011/2012]*, gilt fort.

Abschnitt XII

Übergangsvorschriften für vorhandene Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie Versorgungsfälle ab ... *[einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Gesetzes]*

§ 82

Vorhandene Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger

(1) Die Rechtsverhältnisse der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Ruhestandbeamtinnen und Ruhestandsbeamten, entpflichteten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, Witwen, Witwern, Waisen und sonstigen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern regeln sich nach dem Beamtenversorgungsgesetz - Überleitungsfassung Schleswig-Holstein - mit folgenden Maßgaben:

1. Die §§ 1, 3, 17 Abs. 1 und 3, §§ 56 bis 61, 64, 65, 66 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 5 und 6 sowie Abs. 2 bis 8, §§ 67, 70 bis 74, 80, 81 und 86 dieses Gesetzes sind anzuwenden.
2. Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, bei denen bei einer Anrechnung einer Leistung nach § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes - Überleitungsfassung Schleswig-Holstein - bis zum ... *[einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten des Gesetzes]* Artikel 2 § 2 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), zuletzt geändert am 29. Juni 1999 (BGBl. I S. 1666, 1686, 3128), angewendet wurde, verbleibt es dabei; Nummer 1 ist insoweit unbeachtlich, § 16 Abs. 6 ist entsprechend anzuwenden; verstirbt eine Versorgungsempfängerin oder ein Versorgungsempfänger im Sinne des ersten Halbsatzes nach dem ... *[einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten des Gesetzes]*, gelten die Halbsätze 1 und 2 auch für die Hinterbliebenen.

3. Abweichend von Nummer 1 gilt § 65 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 für Witwen und Witwer einer verstorbenen Empfängerin oder eines verstorbenen Empfängers von
4. Unfallruhegehalt nach § 40 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Zahl „71,75“ die Zahl „75“ tritt; § 65 Abs. 6 findet in diesen Fällen keine Anwendung.
5. Die Vorschrift des § 22 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Juli 1989 geltenden Fassung findet Anwendung, wenn ein Scheidungsverfahren bis zum 31. Juli 1989 rechtshängig geworden ist oder die Parteien bis zum 31. Juli 1989 eine Vereinbarung nach § 1587o des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung getroffen haben.
6. Die Gewährung von Unterhaltsbeiträgen an die geschiedene Ehefrau oder den geschiedenen Ehemann richtet sich nach den bis zum 31. Dezember 1976 geltenden beamtenrechtlichen Vorschriften, wenn die Ehe vor dem 1. Juli 1977 geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist.

(2) Für Hinterbliebene einer vor dem 1. Januar 2002 vorhandenen und nach dem ... *[einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes]* verstorbenen Versorgungsempfängerin oder eines vor dem 1. Januar 2002 vorhandenen und nach dem ... *[einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes]* verstorbenen Versorgungsempfängers gelten die Bestimmungen des Absatzes 1 mit der Maßgabe, dass bei der Anwendung des § 20 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes - Überleitungsfassung für Schleswig-Holstein - anstelle von 55 % 60 % treten, sofern die Ehe vor dem 1. Januar 2002 geschlossen wurde und mindestens ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren ist.

(3) Die Rechtsverhältnisse der Hinterbliebenen einer Ruhestandsbeamtin oder eines Ruhestandsbeamten, die oder der nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verstorben ist, regeln sich nach diesem Gesetz, jedoch unter Zugrundelegung des bisherigen Ruhegehalts. Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 83

Vorhandene aktive Beamtinnen und Beamte

(1) Die Rechtsverhältnisse der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Beamtinnen und Beamten regeln sich nach diesem Gesetz mit folgenden Maßgaben:

1. Die Vorschrift des § 22 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Juli 1989 geltenden Fassung findet Anwendung, wenn ein Scheidungsverfahren bis zum 31. Juli 1989 rechtshängig geworden ist oder die Parteien bis zum 31. Juli 1989 eine Vereinbarung nach § 1587o des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung getroffen haben.
2. Für Beamtinnen und Beamte, denen erstmals vor dem 1. Januar 1999 ein Amt im Sinne des § 36 des Bundesbeamtengesetzes in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung oder des entsprechenden Landesrechts übertragen worden war, finden § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, § 7 und § 14 Abs. 6 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung Anwendung.
3. Werden Zeiten einer Verwendung im Sinne des § 67 erstmals vor dem 1. Januar 1999 zurückgelegt, ist anstelle von § 67 die Vorschriften des § 56 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 30. September 1994 geltenden Fassung anzuwenden, es sei denn, die Anwendung des § 56 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung ist für die Versorgungsempfängerin oder den Versorgungsempfänger günstiger; bei der Anwendung des ersten Halbsatzes bleibt § 84 Abs. 4 unberührt; mit dem Inkrafttreten der ersten auf den ... *[einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes]* folgenden Anpassung nach § 80 gilt der erste Halbsatz mit der Maßgabe, dass in der jeweils anzuwendenden Fassung des § 56 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes - Überleitungsfassung Schleswig-Holstein - an die Stelle der Zahl „1,875“ die Zahl „1,79375“ sowie an die Stelle der Zahl „2,5“ die Zahl „2,39167“ tritt.
4. Auf am 1. Januar 2001 vorhandene Beamtinnen und Beamte, die bis zum 16. November 1950 geboren und am 16. November 2000 schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 des Sozialgesetzbuches - Neuntes Buch sind sowie nach

§ 36 Abs. 2 oder 3 LBG in den Ruhestand versetzt werden ist § 16 Abs. 2 nicht anzuwenden.

5. Bei einer Beamtin oder einem Beamten, die oder der vor dem ... [*einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Gesetzes*] einen Dienstunfall erlitten hat und in dessen Folge dienstunfähig geworden und nach dem ... [*einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes*] in den Ruhestand versetzt wurde, ist § 40 unter folgender Maßgabe anzuwenden:
 - a) In § 40 Abs. 3 tritt jeweils an die Stelle der Zahl „71,75“ die Zahl „75“.
 - b) § 40 Abs. 4 findet keine Anwendung.

 6. Für die Witwe eines am 1. Februar 2010 vorhandenen Empfängers oder den Witwer einer am 1. Februar 2010 vorhandenen Empfängerin von Unfallruhegehalt nach § 40 gilt § 65 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 mit der Maßgabe, das an die Stelle der Zahl „71,75“ die Zahl „75“ tritt; § 65 Abs. 6 findet in diesen Fällen keine Anwendung.
- (2) Für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Beamtinnen und Beamten, die auch am 1. Januar 1977 vorhanden waren, gilt Folgendes:
1. Für am 1. Januar 1977 vorhandene Beamtinnen und Beamte können zum Ausgleich von Härten Zeiten, die nach dem bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Recht ruhegehaltfähig waren, als ruhegehaltfähig galten oder als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden konnten und vor dem 1. Januar 1977 zurückgelegt worden sind, im Anwendungsbereich des bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Rechts als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden; die Entscheidung trifft das für das Beamtenversorgungsrecht zuständige Ministerium oder die von ihm bestimmte Stelle.

 2. Die Gewährung von Unterhaltsbeiträgen an die geschiedene Ehefrau oder den geschiedenen Ehemann richtet sich nach den bis zum 31. Dezember 1976 geltenden beamtenrechtlichen Vorschriften, wenn die Ehe vor dem 1. Juli 1977 geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist.

3. Die Vorschrift des § 23 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 über den Ausschluss von Witwen- oder Witwergeld findet keine Anwendung, wenn die Ehe am 1. Januar 1977 bestanden und das bis zu diesem Zeitpunkt geltende Landesrecht den Ausschlussgrund nicht enthalten hat; an die der in § 23 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 genannten Altersgrenze tritt ein in der bis zum 31. Dezember 1976 geltenden landesrechtlichen Vorschrift vorgesehenes höheres Lebensalter, wenn die Ehe am 1. Januar 1977 bestanden hat.

§ 84

Ruhegehaltssatz für am 31. Dezember 1991 und am ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Gesetzes] vorhandene Beamtinnen und Beamte

(1) Hat das Beamtenverhältnis, aus dem die Beamtin oder der Beamte in den Ruhestand tritt, oder ein unmittelbar vorangehendes anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bereits am 31. Dezember 1991 bestanden, bleibt der zu diesem Zeitpunkt erreichte Ruhegehaltssatz gewahrt. Dabei richtet sich die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und des Ruhegehaltssatzes nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht des Beamtenversorgungsgesetzes; § 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 und 3 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung findet hierbei keine Anwendung. Der sich nach den Sätzen 1 und 2 ergebende Ruhegehaltssatz steigt mit jedem Jahr, das vom 1. Januar 1992 an nach dem von diesem Zeitpunkt an geltenden Recht als ruhegehaltfähige Dienstzeit zurückgelegt wird, um 1 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zum Höchstsatz von 75 %; insoweit gilt § 16 Abs. 1 Satz 2 entsprechend. Bei der Anwendung von Satz 3 bleiben Zeiten bis zur Vollendung einer zehnjährigen ruhegehaltfähigen Dienstzeit außer Betracht; anstelle von § 15 Abs. 1 findet § 13 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung Anwendung. § 16 Abs. 2 findet Anwendung.

(2) Für die Beamtinnen und Beamten auf Zeit, deren Beamtenverhältnis über den 31. Dezember 1991 hinaus fortbesteht, ist § 66 Abs. 2, 4 und 6 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung anzuwenden.

(3) Der sich nach Absatz 1 oder 2 ergebende Ruhegehaltssatz wird der Berechnung des Ruhegehalts zugrunde gelegt, wenn er höher ist als der Ruhegehaltssatz, der sich nach diesem Gesetz für die gesamte ruhegehaltfähige Dienstzeit ergibt. Der sich nach Absatz 1 ergebende Ruhegehaltssatz darf den Ruhegehaltssatz, der sich nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht mit Ausnahme des § 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 in der ab dem 15. Mai 1980 geltenden Fassung und mit Ausnahme des § 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 und 3 in den ab 1. August 1984 geltenden Fassungen ergäbe, nicht übersteigen.

(4) Errechnet sich der Ruhegehaltssatz nach Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 2, oder Absatz 2, ist entsprechend diesen Vorschriften auch der Ruhegehaltssatz für die Höchstgrenze nach § 65 Abs. 2 und § 66 Abs. 2 zu berechnen. Bei Zeiten im Sinne des § 67 Abs. 1, die bis zum 31. Dezember 1991 zurückgelegt sind, ist § 56 in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung des Beamtenversorgungsgesetzes anzuwenden; soweit Zeiten im Sinne des § 67 Abs. 1 nach diesem Zeitpunkt zurückgelegt sind, ist § 56 des Beamtenversorgungsgesetzes in der vom 1. Januar 1992 an geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Prozentsatzes von „1,875“ der Prozentsatz von „1,0“ und an die Stelle des Prozentsatzes von „2,5“ der Prozentsatz von „1,33“ tritt. Errechnet sich der Versorgungsbezug nach Absatz 2, ist § 56 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung anzuwenden. In den Fällen der Sätze 2 und 3 wird bei der Berechnung des Ruhensbetrages auch die Dienstzeit bei einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung berücksichtigt, die über volle Jahre hinausgeht. § 16 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(5) Die Berücksichtigung der Zeit einer Kindererziehung für ein vor dem 1. Januar 1992 geborenes Kind richtet sich nach § 6 Abs. 1 Satz 4 und 5 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung. Für nach dem 31. Dezember 1991 innerhalb des Beamtenverhältnisses geborene Kinder gilt hinsichtlich der Kindererziehungszeit § 58 Abs. 1 bis 4, 7 und 8 auch dann, wenn die Berechnung des Ruhegehaltssatzes nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht vorzunehmen ist.

(6) Auf die am 31. Dezember 1991 vorhandenen Beamtinnen und Beamten, denen auf Grund eines bis zu diesem Zeitpunkt erlittenen Dienstunfalles ein Unfallausgleich gewährt wird, findet § 35 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung Anwendung.

(7) Bei der Anwendung des Absatzes 1 bleibt der am 31. Dezember 1991 erreichte Ruhegehaltssatz auch dann gewährt, wenn dem Beamtenverhältnis, aus dem die Beamtin oder der Beamte in den Ruhestand tritt, mehrere öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit dem am 31. Dezember 1991 bestehenden öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis vorangegangen sind.

(8) Einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis steht ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI gleich.

(9) Liegt der Berechnung des Ruhegehaltssatzes nach den Absätzen 1 bis 3 das Beamtenversorgungsgesetz in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung zugrunde, gilt § 16 Abs. 6 Satz 4 bis 6 entsprechend. Tritt der Versorgungsfall nach der ersten auf den ... *[einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes]* folgenden Anpassung nach § 80 ein, ist der nach Absatz 1 oder 2 ermittelte Ruhegehaltssatz vor Anwendung des Absatzes 3 mit dem in § 16 Abs. 6 Satz 4 genannten Faktor zu vervielfältigen.

§ 85

Erneute Berufung in das Beamtenverhältnis

Bei einer oder einem nach § 29 oder § 30 Abs. 3 des Beamtenstatusgesetzes erneut in das Beamtenverhältnis berufenen Beamtin oder Beamten bleibt der am Tag vor der erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis vor Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften zustehende Betrag des Ruhegehalts gewährt. Tritt die Beamtin oder der Beamte erneut in den Ruhestand, werden die ruhegehaltfähige Dienstzeit und das Ruhegehalt nach dem im Zeitpunkt der Zuruhesetzung geltenden Recht berechnet. Bei der Anwendung des § 84 Abs. 1 gilt die Zeit des Ruhestandes nicht als Unterbrechung des Beamtenverhältnisses; die

Zeit im Ruhestand ist nicht ruhegehaltfähig. Das höhere Ruhegehalt wird gezahlt. Die Sätze 1 bis 4 gelten sinngemäß für Beamtinnen und Beamte, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Ruhestand getreten waren und nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erneut in das Beamtenverhältnis berufen werden.

§ 86

Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten sowie Lektorinnen und Lektoren

(1) Auf die Versorgung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Wissenschaftlichen Assistentinnen und Assistenten, Lektorinnen und Lektoren im Sinne des Kapitels I, Abschnitt V, 3. Titel des Beamtenrechtsrahmengesetzes vom 1. Juli 1957 (BGBl. I S. 667) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1971 (BGBl. I S. 1025, 1591) in der bis zum 29. Januar 1976 geltenden Fassung, die nicht als Professorinnen und Professoren oder als Hochschulassistentinnen und Hochschulassistenten übernommen worden sind, und ihrer Hinterbliebenen finden die für Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit, auf Probe oder auf Widerruf geltenden Vorschriften dieses Gesetzes nach Maßgabe der bis zum 31. Dezember 1976 geltenden landesrechtlichen Vorschriften Anwendung. § 78 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) Für Professorinnen und Professoren, die nach dem 31. Dezember 1976 von ihren amtlichen Pflichten entbunden werden (Entpflichtung), und ihre Hinterbliebenen gilt Folgendes:

1. Die §§ 64 bis 69, 73 und 76 finden Anwendung; hierbei gelten die Bezüge der entpflichteten Professorinnen und Professoren als Ruhegehalt, die Empfängerinnen und Empfänger als Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte; § 76 gilt nicht für entpflichtete Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die die Aufgaben der von ihnen bis zur Entpflichtung innegehabten Stelle vertretungsweise wahrnehmen; auf das Ruhegehalt nach dem zweiten Halbsatz wird § 16 Abs. 6 nicht angewendet.
2. Die Bezüge der entpflichteten Professorinnen und Professoren gelten unter Hinzurechnung des der oder dem Entpflichteten zustehenden, mindestens des

zuletzt vor einer Überleitung nach dem nach § 72 des Hochschulrahmengesetzes vom 26. Januar 1976 (BGBl. I S. 185) erlassenen Landesgesetz zugesicherten Vorlesungsgeldes (Kolleggeldpauschale) als Höchstgrenze im Sinne des § 64 Abs. 2 Nr. 1 und 3.

3. Für die Versorgung der Hinterbliebenen einer entpflichteten Hochschullehrerin oder eines entpflichteten Hochschullehrers gilt dieses Gesetz mit der Maßgabe, dass sich die Bemessung des den Hinterbliebenenbezügen zugrunde zu legenden Ruhegehaltes sowie die Bemessung des Sterbe-, Witwen-, Witwer- und Waisengeldes der Hinterbliebenen nach dem vor dem 1. Januar 1977 geltenden Landesrecht bestimmt; für die Anwendung des § 23 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und des § 27 Abs. 2 gelten die entpflichteten Professorinnen und Professoren als Ruhestandsbeamtinnen oder Ruhestandsbeamte.

(3) Die Versorgung der Hinterbliebenen einer nach dem nach § 72 des Hochschulrahmengesetzes erlassenen Landesgesetz übergeleiteten Professorin oder eines entsprechenden Professors, die oder der einen Antrag nach § 76 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes nicht gestellt hat, regelt sich nach § 78 dieses Gesetzes, wenn die Professorin oder der Professor vor der Entpflichtung verstorben ist.

(4) Auf das den Hinterbliebenenbezügen nach Absatz 2 Nr. 3 zugrunde liegende fiktive Ruhegehalt ist § 16 Abs. 6 sinngemäß anzuwenden. Tritt der Hinterbliebenenversorgungsfall nach der ersten auf den ... *[einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes]* folgenden Anpassung gemäß § 80 ein, sind die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge mit dem in § 16 Abs. 6 Satz 4 genannten Faktor zu vervielfältigen.

§ 87

Übergangsregelung für die Verminderung der Berücksichtigung von Hochschulausbildungszeiten

Für Versorgungsfälle, die vor dem 1. Januar 2015 eingetreten sind, gilt anstelle der nach § 12 Abs. 1 Satz 1 höchstens anrechenbaren Zeit einer Hochschulausbildung einschließlich Prüfungszeit folgender Zeitraum:

Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles vor dem ...		Zeitraum der höchstens anrechenbaren Zeit einer Hochschulausbildung
1.	1. Juli 2011	1095 Tage
2.	1. Januar 2012	1065 Tage
3.	1. Juli 2012	1035 Tage
4.	1. Januar 2013	1005 Tage
5.	1. Juli 2013	975 Tage
6.	1. Januar 2014	945 Tage
7.	1. Juli 2014	915 Tage
8.	1. Januar 2015	885 Tage

§ 88

Übergangsregelung zur Anhebung des Ruhestandseintrittsalters

(1) Für Beamtinnen und Beamte, die nach dem 31. März 2009 nach § 36 Abs. 1 LBG in den Ruhestand versetzt werden, ist § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. An die Stelle des Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze tritt, wenn sie vor dem 1. Januar 1949 geboren sind, die Vollendung des 65. Lebensjahres.
2. An die Stelle des Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze tritt, wenn sie nach dem 31. Dezember 1948 und vor dem 1. Januar 1950 geboren sind, das Erreichen folgenden Lebensalters:

Geburtsdatum bis	Lebensalter	
	Jahr	Monate
31. Januar 1949	65	1
28. Februar 1949	65	2
31. Dezember 1949	65	3

3. Für am 1. April 2009 vorhandene Beamtinnen und Beamte, die vor dem 1. Januar 1955 geboren sind und deren Altersteilzeit vor dem 1. Januar 2007 bewilligt wurde, gilt § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 in der bis zum 31. März 2009 gel-

tenden Fassung des Beamtenversorgungsgesetzes - Überleitungsfassung für Schleswig-Holstein.

(2) Für Beamtinnen und Beamte, die nach dem 31. März 2009 wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt werden, ist § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. An die Stelle der Vollendung des 65. Lebensjahres tritt, wenn sie vor dem 1. Januar 2012 in den Ruhestand versetzt werden, die Vollendung des 63. Lebensjahres.
2. An die Stelle der Vollendung des 65. Lebensjahres tritt, wenn sie nach dem 31. Dezember 2011 und vor dem 1. Januar 2024 in den Ruhestand versetzt werden, das Erreichen folgenden Lebensalters:

Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand vor dem	Lebensalter	
	Jahr	Monate
1. Februar 2012	63	1
1. März 2012	63	2
1. April 2012	63	3
1. Mai 2012	63	4
1. Juni 2012	63	5
1. Januar 2013	63	6
1. Januar 2014	63	7
1. Januar 2015	63	8
1. Januar 2016	63	9
1. Januar 2017	63	10
1. Januar 2018	63	11
1. Januar 2019	64	0
1. Januar 2020	64	2
1. Januar 2021	64	4
1. Januar 2022	64	6
1. Januar 2023	64	8
1. Januar 2024	64	10

3. Für Beamtinnen und Beamte, die vor dem 1. Januar 2024 in den Ruhestand versetzt werden, gilt § 16 Abs. 2 Satz 6 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Zahl „40“ die Zahl „35“ tritt.

(3) Für Beamtinnen und Beamte, die nach dem 31. Dezember 2010 nach § 36 Abs. 3 LBG in den Ruhestand versetzt werden, ist § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. An die Stelle der Vollendung des 65. Lebensjahres tritt, wenn sie vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, die Vollendung des 63. Lebensjahres.
2. An die Stelle der Vollendung des 65. Lebensjahres tritt, wenn sie nach dem 31. Dezember 1951 und vor dem 1. Januar 1969 geboren sind, die Vollendung folgenden Lebensalters:

Geburtsdatum bis	Lebensalter	
	Jahr	Monat
31. Dezember 1952	63	1
31. Dezember 1953	63	2
31. Dezember 1954	63	3
31. Dezember 1955	63	4
31. Dezember 1956	63	5
31. Dezember 1957	63	6
31. Dezember 1958	63	7
31. Dezember 1959	63	8
31. Dezember 1960	63	9
31. Dezember 1961	63	10
31. Dezember 1962	63	11
31. Dezember 1963	64	0
31. Dezember 1964	64	2
31. Dezember 1965	64	4
31. Dezember 1966	64	6
31. Dezember 1967	64	8
31. Dezember 1968	64	10

3. Für am 1. Januar 2011 vorhandene und im Sinne des § 2 Abs. 2 des neunten Buches Sozialgesetzbuch schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte, die vor dem 1. Januar 1955 geboren sind, und denen Altersteilzeit vor dem 1. Januar 2010 bewilligt wurde, gilt § 14 Abs. 3 in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung.“

Abschnitt XIII

Schlussvorschriften

§ 89

Allgemeine Verwaltungsvorschriften

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften erlässt die für das Versorgungsrecht zuständige oberste Landesbehörde.

§ 90

Verwendung von Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern aus Anlass der Herstellung der Einheit Deutschlands

(1) Die Zeit einer Verwendung einer Beamtin, eines Beamten, einer Richterin oder eines Richters aus dem früheren Bundesgebiet zum Zwecke der Aufbauhilfe im Beitrittsgebiet wird doppelt als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt, wenn sie ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat.

(2) Die Regelung des Absatzes 1 ist bis zum 31. Dezember 1995 befristet. Sie gilt nicht für eine Verwendung, die nach dem 31. Dezember 1994 begonnen hat.

Artikel 4

Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Haushaltsbegleitgesetzes 2011/2012 vom 17. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 789), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Unfallfürsorge für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und ihre Hinterbliebenen richtet sich nach § 79 des Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig-Holstein (SHBeamtVG) vom ... [*einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes*].

2. In § 35 Abs. 2 werden nach dem Wort „Lebenszeit“ jeweils die Worte „oder auf Zeit“ eingefügt.

3. In § 36 Abs. 3 Satz 1 und 2 werden nach dem Wort „Lebenszeit“ jeweils die Worte „oder auf Zeit“ eingefügt.

4. § 80 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 wird die Angabe „§ 23 Beamtenversorgungsgesetz - Überleitungsfassung für Schleswig-Holstein“ durch die Angabe „§ 27 SHBeamtVG“ ersetzt.

b) Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Berücksichtigungsfähige Angehörige sind die Ehegattin oder der Ehegatte oder die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner der oder des Beihilfeberechtigten sowie die im Familienzuschlag nach § 44 des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein (SHBesG) vom ... [*einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes*] berücksichtigten Kinder der oder des Beihilfeberechtigten.“

5. In § 103 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§§ 53 bis 61 des Beamtenversorgungsgesetzes - Überleitungsfassung für Schleswig-Holstein“ ersetzt durch die Angabe „§§ 64 bis 72 SHBeamtVG“

6. § 110 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 43 Abs. 2 SHBesG bleibt unberührt.“

7. In § 112 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „§ 10 des Bundesbesoldungsgesetzes - Überleitungsfassung für Schleswig-Holstein -“ ersetzt durch die Worte „§ 13 Abs. 1 SHBesG“.

8. § 126 wird wie folgt gefasst:

„§ 126

Verzinsung, Abtretung, Verpfändung, Aufrechnung, Zurückbehaltung, Belassung und Rückforderung von Leistungen

Bei Leistungen aus dem Beamtenverhältnis, die weder Besoldung im Sinne des SHBesG noch Versorgung im Sinne des SHBeamVG sind, gelten für die Verzinsung, die Abtretung, die Verpfändung, das Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht sowie die Belassung und die Rückforderung § 4 Abs. 5 und §§ 14 und 15 SHBesG entsprechend.“

Artikel 5

Änderung des Abgeordnetengesetzes

Das Schleswig-Holsteinische Abgeordnetengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 100, ber. 1992 S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. August 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 567), wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Abs. 4 wird die Angabe „§ 18 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBl. I. S. 322), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I. S. 2861)“ durch die Angabe „§ 22 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig-Holstein (SHBeamVG) vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und

Fundstelle dieses Gesetzes“ und die Angabe „§ 18 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Angabe § 22 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 SHBeamtVG“ ersetzt.

2. § 37 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für die Bemessung des Grundgehalts nach § 28 des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein (SHBesG) vom ... [*einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes*] werden Zeiten der Mitgliedschaft im Landtag zur Hälfte angerechnet.“

Artikel 6

Änderung des Landesministergesetzes

Das Landesministergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 515), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Haushaltsbegleitgesetzes 2011/2012 vom 17. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 789), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 wird Absatz 6 gestrichen.

2. § 11 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 14 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt durch die Angabe „§ 16 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig-Holstein (SHBeamtVG) vom ... [*einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes*]“.

3. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 53 Abs. 7 des Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 64 Abs. 5 SHBeamtVG“ ersetzt.

b) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 55 des Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 66 SHBeamtVG“ ersetzt.

c) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 56 des Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 67 SHBeamtVG“ ersetzt.

4. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Angabe „ § 53 Abs. 7 des Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 64 Abs. 5 SHBeamtVG“ sowie die Angabe „das 65. Lebensjahr vollendet“ durch die Worte „die Altersgrenze nach § 35 Abs. 1 oder 2 des Landesbeamtengesetzes erreicht“ ersetzt.

b) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 55 des Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 66 SHBeamtVG“ ersetzt.

c) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 56 des Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 67 SHBeamtVG“ ersetzt.

d) Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 65 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 2 SHBeamtVG gilt sinngemäß.“

5. § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16

Übergangsregelung aus Anlass der Übernahme des Versorgungsänderungsgesetzes 2001

Für Versorgungsfälle, in denen die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 vor dem Inkrafttreten der ersten auf den ... [*einsetzen: Datum Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes*] folgenden Anpassung der Versorgungsbezüge nach § 80 SHBeamtVG eingetreten sind, gilt § 11 Abs. 3 in der bis zum 30. Juni 2003 geltenden Fassung. § 16 Abs. 6 Satz 2 bis 6 SHBeamtVG gelten entsprechend; dies gilt nicht für das gemäß § 11 Abs. 5 nach zwei Jahren ermittelte Ruhegehalt und die in § 12 geregelte Unfallfürsorge.“

Artikel 7

Änderung des Landesversorgungsrücklagegesetzes

Das Landesversorgungsrücklagegesetz vom 18. Mai 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 113), zuletzt geändert durch Artikel 39 des Gesetzes vom 15. Juni 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „Landesbesoldungsgesetzes vom 23. Dezember 1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 37),“ ersetzt durch die Worte „Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein (SHBesG) vom ... [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes*]“.
- b) In Satz 2 werden die Worte „Bundesbesoldungsgesetz, das Landesbesoldungsgesetz oder das Beamtenversorgungsgesetz“ ersetzt durch die Worte „SHBesG oder das Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein (SHBeamtVG) vom ... [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes*]“.

2. In § 2 Abs. 1 bis 3 werden jeweils die Angaben „§ 14 a des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Angaben „§ 18 SHBesG“ und in Absatz 3 die Angabe „§ 14 a Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz“ durch die Angabe „§ 18 Abs. 1 SHBesG“ ersetzt.

3. In § 6 wird die Angabe „§ 14 a Abs. 2, 2 a und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 18 Abs. 2 bis 4 SHBesG“ ersetzt.

4. § 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Sondervermögen sind nach Abschluss der Zuführung der Mittel (§ 18 Abs. 2 bis 4 SHBesG) ab 1. Januar 2018 über einen Zeitraum von 15 Jahren nur zur schrittweisen Entlastung von Versorgungsaufwendungen einzusetzen.“

Artikel 8

Änderung des Landesdisziplinargesetzes

Das Landesdisziplinalgesetz vom 18. März 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Worte „des Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Worte „des Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig-Holstein (SHBeamtVG) vom ...
[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] ersetzt.
2. In § 22 Abs. 2 wird die Angabe „§ 9 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 11 des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein (SHBesG) vom ...
[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] ersetzt.
3. In § 39 Abs. 3 wird die Angabe „§ 9 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 11 SHBesG“ ersetzt.
4. § 45 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 14 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 1 SHBeamtVG“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 59 des Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 70 SHBeamtVG“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Gesetzes über die Gewährung jährlicher Sonderzahlungen

Das Gesetz über die Gewährung jährlicher Sonderzahlungen in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 14. Dezember 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 309), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 791), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die nach § 67 des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein (SHBesG) vom ...
[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] maßgeblichen

Vorschriften über den Kaufkraftausgleich finden entsprechende Anwendung.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 2 wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:

„(§ 29 Abs. 1 SHBesG)“.

b) In Absatz 2 wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:

„(§ 7 SHBesG)“.

3. In § 6 Abs. 2 wird der Klammerzusatz „(§ 29 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes)“ ersetzt durch den Klammerzusatz „(§ 29 Abs. 1 SHBesG)“.

4. In § 7 wird die Angabe „§ 50 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 57 des Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig-Holstein (SHBeamtVG) vom ... [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes*]“ und die Angabe „§ 40 Absatz 5 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 44 Abs. 5 SHBesG“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung des Landesrichtergesetzes

Das Landesrichtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Haushaltsbegleitgesetzes 2011/2012 vom 17. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 789), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 3 werden nach dem Wort „Lebenszeit“ jeweils die Worte „oder auf Zeit“ eingefügt.

2. § 3a Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Richterinnen und Richter auf Lebenszeit oder auf Zeit, die schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind und vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, sind auf ihren Antrag in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben.“

- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Lebenszeit“ die Worte „oder auf Zeit“ eingefügt und in der Tabelle das Wort „Geburtsmonat“ gestrichen.

Artikel 11

Änderung der Kommunalbesoldungsverordnung

Die Kommunalbesoldungsverordnung vom 8. Dezember 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 906), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Juli 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 520) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird die Angabe „des Landesbesoldungsgesetzes“ durch die Angabe „des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein (SHBesG) vom ... *[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes]*“ ersetzt.

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Vorschriften für die Bemessung der Grundgehaltssätze

Die Erfahrungsstufen in Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern sind nach § 28 Abs. 1 SHBesG festzusetzen. Erhält die Beamtin oder der Beamte hiernach nicht das Endgrundgehalt ihrer oder seiner Besoldungsgruppe, sind ihr oder ihm die fehlenden, höchstens jedoch drei Stufen vorweg zu gewähren.“

Artikel 12

Änderung der Stellenobergrenzenverordnung für Kommunalbeamtinnen und Kommunalbeamte

Die Stellenobergrenzenverordnung für Kommunalbeamtinnen und Kommunalbeamte vom 13. Dezember 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 560) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Landesverordnung über die Stellenobergrenzen für Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit der Gemeinden und Ämter (Stellenobergrenzenverordnung für Kommunalbeamtinnen und Kommunalbeamte - KomStOVO -)

2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1
Stellenobergrenzen

(1) In Gemeinden oder Ämtern sind in der Laufbahngruppe 2 höchstens folgende Ämter zulässig:

- | | |
|--|-------|
| 1. in Gemeinden und Ämtern bis
10.000 Einwohnerinnen und Einwohner | A 13 |
| 2. in Gemeinden und Ämtern bis
20.000 Einwohnerinnen und Einwohner | A 14 |
| 3. in Gemeinden und Ämtern bis
30.000 Einwohnerinnen und Einwohner | A 15 |
| 4. in Gemeinden und Ämtern über
30.000 Einwohnerinnen und Einwohner | A 16. |

(2) Stellen der Laufbahngruppe 1 dürfen ohne Begrenzung in Anspruch genommen werden.

Artikel 13

Änderung der Stellenobergrenzenverordnung

Die Stellenobergrenzenverordnung vom 18. Juni 2007 (GVObI. Schl.-H. S. 321) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Landesverordnung über die Stellenobergrenzen für die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein genannten Beamtinnen und Beamten (Stellenobergrenzenverordnung - StOGVO)“

2. In § 1 Satz 2 werden die Worte „anstelle der in § 26 Abs. 1 BBesG genannten Obergrenzen“ gestrichen.
3. In § 2 Abs. 1 werden die Worte „im höheren Dienst“ durch die Worte „in Laufbahnen der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Worte „im mittleren Dienst“ durch die Worte „in Laufbahnen der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 werden die Worte „im gehobenen Dienst“ durch die Worte „in Laufbahnen der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt“ ersetzt.
 - c) In Nummer 3 werden die Worte „im höheren Dienst“ durch die Worte „in Laufbahnen der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt“ ersetzt.

Artikel 14

Änderung der Leistungsstufenverordnung

Die Leistungsstufenverordnung vom 11. November 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 597), zuletzt geändert durch Artikel 28 des Gesetzes vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „zwei“ durch die Angabe „drei“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „dem Besoldungsdienstalter“ durch die Angabe „der dienstlichen Erfahrung“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 42 a Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 59 des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein (SHBesG) vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes]“ ersetzt.
2. § 3 und § 4 werden gestrichen.
3. Der bisherige § 5 wird § 3.

Artikel 15

Änderung der Leistungsprämienverordnung

Die Leistungsprämienverordnung vom 11. November 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 596) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 27 Abs. 3 BBesG“ durch die Angabe „§ 28 Abs. 6 des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein (SHBesG) vom ... [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes*]“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird die Angabe „eine Zulage nach § 46 BBesG oder Vergütung nach § 48 Abs. 1 BBesG“ durch die Angabe „eine Zulage nach § 62 SHBesG oder Vergütung nach § 63 Abs. 1 SHBesG“ ersetzt.

2. In § 4 wird Absatz 3 gestrichen. Absatz 4 wird Absatz 3.

3. § 5 wird gestrichen. Die §§ 6 und 7 werden §§ 5 und 6.

Artikel 16

Änderung der Hochschul-Leistungsbezüge-Verordnung

Die Hochschul-Leistungsbezüge-Verordnung vom 17. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 46) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„Diese Verordnung regelt das Verfahren zur Gewährung, die Bemessung und die Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen nach § 32 des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein (SHBesG) vom ... [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes*] sowie das Verfahren zur Gewährung der Forschungs-, Lehr- und Transferzulage nach § 37 SHBesG für Professorinnen und Professoren an

staatlichen schleswig-holsteinischen Hochschulen und für hauptamtliche Präsidentinnen und Präsidenten.“

2. § 2 wird gestrichen.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird gestrichen.

b) In Absatz 4 wird die Angabe „Rektorat“ durch die Angabe „Präsidium“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.

b) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „Rektorat“ durch die Angabe „Präsidium“ ersetzt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird Satz 3 gestrichen.

b) In Absatz 3 werden in den Sätzen 1 und 2 jeweils die Angaben „Rektorat“ durch die Angaben „Präsidium“ und in Satz 6 die Angabe „des Rektorats“ durch die Angabe „des Präsidiums“ ersetzt.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „Rektorinnen und Rektoren“ durch die Angabe „Präsidentinnen und Präsidenten“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „einer Rektorin oder eines Rektors oder einer Prorektorin oder eines Prorektors“ durch die Angabe „einer Präsidentin oder eines Präsidenten oder einer Vizepräsidentin oder eines Vizepräsidenten“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird die Angabe „§ 18 BBesG“ durch die Angabe „§ 21 SHBesG“ ersetzt.

bb) Satz 4 wird gestrichen.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird die Angabe „Rektorat“ durch die Angabe „Präsidium“ ersetzt.
bb) In Satz 4 wird die Angabe „der Rektorate“ durch die Angabe „der Präsidien“ ersetzt.

7. § 7 wird erhält folgende Fassung:

„§ 7

Forschungs-, Lehr- und Transferzulagen

(1) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Besoldungsordnung W, die Mittel privater Dritter für Forschungs- und Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben im Hauptamt durchführen, kann für die Dauer des Drittmittelflusses aus diesen Mitteln eine nicht ruhegehaltfähige Zulage gewährt werden, soweit die Drittmittelgeberin oder der Drittmittelgeber bestimmte Mittel ausdrücklich zu diesem Zweck vorgesehen hat. Eine Zulage darf nur gewährt werden, soweit neben den übrigen Kosten des Forschungs- und Lehrvorhabens auch die Zulagenbeträge durch die Drittmittel gedeckt sind. Die im Rahmen des Lehrvorhabens anfallende Lehrtätigkeit ist auf die Lehrverpflichtung nicht anzurechnen.

(2) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Besoldungsordnung W, deren wissenschaftliche Transferleistungen in die Wirtschaft aus Mitteln Dritter prämiert werden, kann aus diesen Mitteln eine nicht ruhegehaltfähige Zulage gewährt werden, soweit bei der Prämierung bestimmte Mittel ausdrücklich für diesen Zweck vorgesehen worden sind.

(3) Die Zulagen nach Absatz 1 und 2 dürfen zusammen jährlich 100 % des Jahresgrundgehalts nach Anlage 5 nicht überschreiten.

(4) Die Entscheidung über die Gewährung einer Zulage nach Absatz 1 trifft das Präsidium auf Vorschlag des jeweiligen Dekanats oder der in der jeweiligen Hochschulsatzung nach § 8 Satz 5 benannten Funktionsträger. Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die auch im Universitätsklinikum Schleswig-Holstein tätig sind, werden in Abstimmung mit dem Vorstand des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein vergeben.“

8. In § 8 Satz 5 wird die Angabe „Rektorat“ durch die Angabe „Präsidium“ ersetzt.
9. In § 9 werden die Worte „§ 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BBesG gemäß § 12 Abs. 4 LBesG“ ersetzt durch die Worte „§ 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 SHBesG gemäß § 36 Abs. 2 SHBesG“ ersetzt.
10. In § 10 wird die Angabe „Rektorate“ durch die Angabe „Präsidien“ und die Angabe „das jeweilige Rektorat“ durch die Angabe „das jeweilige Präsidium“ ersetzt.

Artikel 17

Änderung der Mehrarbeitsvergütungsverordnung Schleswig-Holstein

Die Mehrarbeitsvergütungsverordnung Schleswig-Holstein vom 8. Juni 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 483) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Eine Mehrarbeitsvergütung wird nicht gewährt neben
 1. Auslandsbesoldung (§ 67 des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein (SHBesG) vom ... [*einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes*]),
 2. einer Sicherheitszulage nach § 48 SHBesG.“
2. In § 4 Abs. 2 wird die Angabe „C“ durch die Angabe „C kw“ ersetzt.
3. In § 5 Abs. 2 wird die Angabe „§ 6 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz - Überleitungsfassung“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 1 SHBesG“ ersetzt.

Artikel 18

Änderung der Landesverordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher

Die Landesverordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher vom 13. Mai 1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 168), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Juni 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 485) wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 5 wird die Angabe „§ 6 Bundesbesoldungsgesetz“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 1 des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein (SHBesG) vom ... *[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes]*“ ersetzt.

Artikel 19

Änderung der Mutterschutzverordnung

Die Mutterschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1992 (GVOBl. Schl.-H. 1993 S. 24), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 848) wird wie folgt geändert:

In § 4 Satz 2 wird die Angabe „ohne Auslandsdienstbezüge nach § 52 Abs. 1 Satz 3 des durch § 1a des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel Artikel 5 des Gesetzes vom 15. Juni 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 452), übergeleiteten Bundesbesoldungsgesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juni 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 452)“ durch die Angabe „ohne Auslandszuschlag gemäß § 67 des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein (SHBesG) vom ... *[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes]* in Verbindung mit § 53 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434), zuletzt geändert durch Artikel 1 bis 4 des Gesetzes vom 19. November 2010 (BGBl. I S 1552) sowie Mietzuschuss gemäß § 67 SHBesG in Verbindung mit § 54 BBesG“ ersetzt.

Artikel 20

Inkrafttreten, Außerkrafttreten von Vorschriften

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Besoldungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbesoldungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Haushaltsbegleitgesetzes 2011/2012 vom 17. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 789),
2. Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung des § 1 a des Landesbesoldungsgesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 4 a des Haushaltsbegleitgesetzes 2011/2012 vom 17. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 789),
3. Gesetz über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern (Beamtenversorgungsgesetz) - Überleitungsfassung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 2009 (GVOBl. Schl. H. S. 506), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Haushaltsbegleitgesetzes 2011/2012 vom 17. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 789),
4. Gesetz über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2002 (BGBl. I S. 1778), in Landesrecht übergeleitet durch § 1 a des Landesbesoldungsgesetzes,
5. Artikel 2 § 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Beamtenrechts in Schleswig-Holstein vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93),
6. Landesverordnung über die Gewährung eines Zuschlags zu den Dienstbezügen bei begrenzter Dienstfähigkeit vom 15. Oktober 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 517), geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. SD. 93),
7. Landesverordnung zur Übertragung besoldungsrechtlicher Zuständigkeiten vom 14. Juni 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 148),
8. folgende durch § 1 a des Landesbesoldungsgesetzes in Landesrecht übergeleitete Bundesverordnungen:
 - a) Verordnung über die Gewährung einer Unterrichtsvergütung für Lehramtsanwärter vom 18. Juli 1976 (BGBl. I S. 1828), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. August 2002 (BGBl. I S. 3177),
 - b) Verordnung zur Regelung einer Übergangszahlung an Beamte vom 23. Juli 1975 (BGBl. I S. 1982),

- c) Verordnung über die Zuteilung von Dienstorten im Ausland zu einer Stufe des Auslandszuschlags vom 6. Juli 2001 (BGBl. I S. 1562), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Juni 2006 (BGBl. I S. 1291),
- d) Verordnung über die Gewährung eines Auslandsverwendungszuschlags in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 2002 (BGBl. I S. 1243),
- e) Verordnung über die Zahlung eines erhöhten Auslandszuschlags in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 1997 (BGBl. I S. 1882, ber. S. 2324),
- f) Verordnung über die Zuordnung der Ämter der hauptamtlichen Wahlbeamten auf Zeit der Gemeinden, Samtgemeinden, Verbandsgemeinden, Ämter und Kreise vom 7. April 1978 (BGBl. I S. 468), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Oktober 2001 (BGBl. I 2697) und
- g) Verordnung über beamtenversorgungsrechtliche Übergangsregelungen nach Herstellung der Einheit Deutschlands (Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung - BeamtVÜV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1993 (BGBl. I. S. 369), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Dezember 2004 (BGBl. I. S. 3592).

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Peter Harry Carstensen
Ministerpräsident

Rainer Wiegard
Finanzminister

Klaus Schlie
Innenminister

Emil Schmalfuß
Minister für Justiz, Gleichstellung
und Integration

Dr. Ekkehard Klug
Minister für Bildung und Kultur

Jost de Jager

Dr. Heiner Garg

Minister für Wissenschaft, Wirtschaft
und Verkehr

Minister für Arbeit, Gesundheit
und Soziales

Dr. Juliane Rumpf
Ministerin für Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Gesetzgebungskompetenzen zwischen Bund und Ländern sind durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034), der so genannten Föderalismusreform I, grundlegend neu geordnet worden. Im Bereich des öffentlichen Dienstrechts wurden die Gesetzgebungskompetenzen mit der Ergänzung in Artikel 74 Abs. 1 Nr. 27 Grundgesetz (Gegenstände der konkurrierenden Gesetzgebung) und der Aufhebung der Artikel 74 a Grundgesetz (Konkurrierende Gesetzgebung für Besoldung und Versorgung im öffentlichen Dienst) für die Besoldung und Versorgung der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter wieder den Ländern zugewiesen.

Das Land Schleswig-Holstein hat mit dem Gesetz zur Überleitung des Bundesbesoldungsgesetzes, des Beamtenversorgungsgesetzes und ergänzender Vorschriften sowie Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 785) das nach Inkrafttreten der Föderalismusreform I fortgeltende Bundesrecht in Landesrecht übergeleitet. Der damit gewonnene Gestaltungsspielraum wurde bereits in Einzelschritten u.a. im Rahmen des Überleitungsgesetzes selbst, des Gesetzes zur Neuregelung des Beamtenrechts in Schleswig-Holstein vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93) oder des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 15. Juni 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 452) genutzt. Als Beispiel sind die versorgungsrechtlichen Begleitbestimmungen zur Anhebung der Regelaltersgrenze oder die Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften mit der gesetzlichen Ehe im Besoldungs- und Beamtenversorgungsrecht zu nennen.

Zur konsequenten Fortführung des Prozesses zur Gestaltung eines auf das Land zugeschnittenen Rechts ist die Zusammenführung (Konsolidierung) der noch als Überleitungsfassung Schleswig-Holstein geltenden Gesetzesfassungen des Bundesbesoldungsgesetzes und des Beamtenversorgungsgesetzes mit dem geltenden Landesrecht (insbes. Landesbesoldungsgesetz) erforderlich. Das damit geschaffene einheitliche Landesrecht und der Wegfall der für den Bundesbereich

oder andere Länder geltenden Bestimmungen führen zu einer gesteigerten Transparenz der Vorschriften.

Das Gesetzeswerk beinhaltet neben der Konsolidierung eine behutsame Fortentwicklung des Dienstrechts vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen (Artikel 33 Grundgesetz) unter Beibehaltung bestehender Grundstrukturen des Besoldungs- und Beamtenversorgungsrechts.

Die Fortentwicklung erfolgt insbesondere unter besonderer Beachtung der Zusammenarbeit der norddeutschen Länder. Diese befassen sich bereits seit dem Jahr 2005 eingehend mit den Konsequenzen aus der Neuordnung der Gesetzgebungskompetenzen auf dem Gebiet des öffentlichen Dienstrechts. Die Regierungschefs der norddeutschen Länder (Konferenz Norddeutschland) haben sich am 11. April 2007 darauf verständigt, unter Geltung der neuen Kompetenzordnung die Zusammenarbeit ihrer Länder auf dem Gebiet des öffentlichen Dienstrechts zu intensivieren. Ziel ist es, im Rahmen der landesrechtlichen Verantwortlichkeiten und unbeschadet der Rechte der Landesparlamente die Grundstrukturen so auszugestalten, dass eine dienstherrenübergreifende Mobilität gesichert und eine gleichgerichtete Entwicklung des öffentlichen Dienstrechts in den norddeutschen Ländern gefördert wird.

Hierzu wurde ein gegenseitiges Konsultationsverfahren eingeführt, das im Wege einer frühzeitigen und fortlaufenden Information über Vorhaben im öffentlichen Dienstrecht eine gegenseitige Abstimmung beinhaltet. Das unterrichtende Land nimmt die Position der anderen Länder in die Entscheidungsvorlagen auf. Darüber hinaus wurden Felder für eine Schwerpunktbildung in der Zusammenarbeit herausgearbeitet und Mustergesetzentwürfe zu einem Landesbeamten- sowie zu einem Landesbeamtenversorgungsgesetz erarbeitet. Diesen verschiedenen Ausprägungen der Kooperation sind dem Umstand geschuldet, dass die mit der Föderalismusreform I geschaffenen Möglichkeiten, im Besoldungs-, Beamtenversorgungs- und Laufbahnrecht eigenständige Regelungen für das jeweilige Personal zu schaffen, dazu führen, dass die Regelwerke auch in den norddeutschen Ländern künftig nicht mehr in der bisherigen Weise gleich lautend sein werden. Auch zeitlich exakt aufeinander abgestimmte Rechtsetzungsverfahren werden sich angesichts der

unterschiedlichen Vorgehensweisen und Zeitplanungen in den norddeutschen Ländern im Besoldungs- und Beamtenversorgungsrecht nicht ergeben. Umso wichtiger ist es, dass zumindest gemeinsame Leitlinien im Rahmen der norddeutschen Kooperation erarbeitet worden sind und diese umzusetzen.

Vor diesem Hintergrund wurden die norddeutschen Länder in das Gesetzgebungsvorhaben einbezogen. Der Gesetzentwurf berücksichtigt die von den Fachressorts der Länder erarbeiteten gemeinsamen besoldungsrechtlichen Eckpunkte sowie den Mustergesetzentwurf für ein Landesbeamtenversorgungsgesetz.

Aufgrund der nach der Überleitung des Besoldungs- und Beamtenversorgungsrechts in Landesrecht bereits vorgenommenen materiellen Änderungen ergeben sich durch dieses Gesetz gegenüber dem aktuellen Rechtsstand nur punktuelle neue materiellrechtliche Inhalte. Als wesentliche Punkte lassen sich anführen:

I. Besoldung

- *Umstellung der aufsteigenden Besoldungstabellen auf Erfahrungsstufen unter Wegfall des Einstiegskriteriums des Besoldungsdienstalters (BDA):*

Die Orientierung an Erfahrungszeiten berücksichtigt die EU-Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf. Die Richtlinie ist mit dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) vom 14. August 2006 in innerstaatliches Recht umgesetzt worden. Mit Ausnahme des Wegfalles des BDA und des damit veränderten Einstiegs in den Stufendurchlauf ab der jeweiligen Anfangsstufe wird die innere Struktur der Besoldungstabellen - insbesondere die Zeiträume der zu durchlaufenden Stufen sowie deren Beträge - nicht verändert. Die Überleitung führt den Besitzstand während zu keiner Veränderung der Besoldung. Der Fortlauf des Stufenaufstiegs richtet sich nach der neuen Systematik des Erfahrungsbezugs. Leistungsbezogene Hemmung und vorzeitiger Aufstieg sind wie bisher möglich. Die Regelung orientiert sich an dem Vorbild des Landes Thüringen und weicht partiell von den neuen Regelungen des Bundes und der Freien und Hansestadt Hamburg zu den Erfahrungsstufen ab. Insbesondere ist keine Verkürzung des Stufendurchlaufs vorgesehen. Der gewählten Lösung wurde im Hinblick auf die Vorgabe der Wahrung der Kostenneutralität und der Vermeidung komplexer und

langwieriger Überleitungsvorschriften im Interesse der Vereinfachung des Verwaltungsvollzugs der Vorzug gegeben.

- Professorenbesoldung:

Im Interesse der Stärkung der Leistungsbezogenheit der Bezahlung im Wissenschaftsbereich entfällt der bisher beschränkende Vergaberahmen. Aufgrund der vorrangigen finanziellen Budgetsteuerung ist dieses Instrument nicht mehr erforderlich. Dazu wird die Flexibilität in der Vergabe der Leistungsbezüge im Interesse der Stärkung des Wissenschaftsstandortes erhöht. Zur weiteren Förderung des Übergangs in die leistungsbezogene Besoldungsordnung W wird eine Ausgleichszahlung in Höhe der Besoldungsdifferenz der Grundgehälter bei einem Wechsel von der Besoldungsordnung C in ein Amt der Besoldungsordnung W vorgesehen. Die Möglichkeit des Übergangs wird befristet.

- Auslandsbesoldung:

Wegen der wenigen Anwendungsfälle in Schleswig-Holstein wird auf eine eigenständige Regelung der Auslandsbesoldung verzichtet. Es erfolgt vielmehr eine dynamische Verweisung auf die Bestimmungen des Bundesbesoldungsgesetzes.

II. Beamtenversorgung

- Dienstunfallfürsorge:

Es erfolgt eine Anpassung für Neufälle (ab Inkrafttreten dieses Gesetzes) an die Entwicklung in der Beamtenversorgung durch stufenweise Absenkung des Höchstversorgungssatzes von 75 % auf 71,75 %.

- Ruhegehaltfähige Dienstzeiten

Die Voraussetzung der Vollendung des 17. Lebensjahres für die Anerkennung von ruhegehaltfähigen Dienstzeiten entfällt.

- Kindererziehungszuschläge:

Anstelle der dynamischen Anknüpfung an die Bestimmungen des Sozialgesetzbuches - Sechstes Buch (SGB VI) wird zukünftig eine betragsmäßig entsprechende

ausdrückliche Regelung im Beamtenversorgungsgesetz vorgesehen. Die Anpassung der Sätze erfolgt zukünftig mit der Anpassung der Beamtenversorgung.

- Anrechnungsvorschriften

In den Katalog der auf die Beamtenversorgung anzurechnenden Leistungen werden auch Renten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte aufgenommen.

- *Übergangsvorschriften:*

Die bisherigen umfangreichen Übergangsvorschriften (insbes. §§ 69 ff. BeamtVG - ÜFSH -) werden redaktionell bereinigt. Aufgrund Zeitablaufs nicht mehr benötigte Vorschriften entfallen. Für vorhandene Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gelten die Vorschriften des BeamtVG - ÜFSH - mit den Maßgaben des § 82 fort.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein)

Zu Abschnitt I (Allgemeine Vorschriften)

Zu § 1 (Geltungsbereich)

§ 1 regelt den personellen Geltungsbereich des Gesetzes. Einbezogen sind die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter des Landes sowie die Beamtinnen und Beamten der Gemeinden, Kreise, Ämter und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Ausdrücklich ausgenommen sind Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, deren Rechtsverhältnis sich nach besonderen Vorschriften regelt. Ausgenommen werden ferner die Beamtinnen und Beamte der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und deren Verbände, da das den Religionsgesellschaften eingeräumte Selbstordnungsrecht ein eigenes Dienstrecht einschließt (Artikel 140 Grundgesetz (GG) i.V.m. Artikel 137 Weimarer Verfassung).

Zu § 2 (Besoldung)

Die Regelung definiert den sachlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes. Sie dient der Klarstellung, welche zur Besoldung zählenden Bezüge Dienstbezüge und welche sonstige Bezüge sind. In die Aufzählung der sonstigen Dienstbezüge wurden zusätzlich die Zuschläge (§ 7 Abs. 3, § 8 Abs. 2 und § 9) aufgenommen.

Zu § 3 (Regelung durch Gesetz)

Die Regelung entspricht § 2 BBesG - ÜfSH. Absatz 1 legt in Übereinstimmung mit den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums (Artikel 33 Abs. 5 Grundgesetz) fest, dass die Besoldung der Beamtinnen und Beamten, durch Gesetz geregelt wird. Zulässig ist auch die Regelung durch Verordnung, soweit dafür eine nach Inhalt, Zweck und Ausmaß hinreichend bestimmte gesetzliche Ermächtigung vorliegt. Die Absätze 2 und 3 schließen individuelle Gestaltungsmöglichkeiten mit dem Ziel einer höheren oder - durch Verzicht - niedrigeren als der gesetzlich vorgesehenen Besoldung aus. Ein Verzicht auf die vermögenswirksamen Leistungen ist möglich, weil diese nicht zur Alimentation gehören.

Zu § 4 (Anspruch auf Besoldung)

§ 4 entspricht § 3 BBesG - ÜfSH. Es werden grundsätzliche Fragen des Anspruchs auf Besoldung wie Beginn, Ende, Bemessung für Teile eines Monats, Zahlungszeitpunkt sowie Rundungsvorschriften geregelt.

Zu § 5 (Weitergewährung der Besoldung bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand oder bei Abwahl von Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit)

Die Bestimmung, die § 4 BBesG - ÜfSH entspricht, regelt die besoldungsrechtlichen Folgen der Anwendung des einstweiligen Ruhestandes nach den §§ 30 und 31 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG), § 130 Abs. 2 Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG) sowie den §§ 37 bis 39 Landesbeamtengesetz (LBG).

Zu § 6 (Besoldung bei mehreren Hauptämtern)

Die Regelung entspricht § 5 BBesG - ÜfSH. Sie verhindert die Mehrfachbesoldung aus mehreren Hauptämtern und trägt dem Gedanken Rechnung, dass einerseits die volle angemessene Alimentation einer Beamtin oder eines Beamten aus öffentlichen Mitteln nur einmal zu gewähren ist, andererseits von ihr oder ihm auch in dem Ausnahmefall der Wahrnehmung mehrerer besoldeter Hauptämtern insgesamt grundsätzlich nicht mehr als der ohnehin gebotene „volle persönliche Einsatz“ bei der Widmung zu ihrem oder seinem Beruf zu erwarten ist.

Zu § 7 (Besoldung bei Teilzeitbeschäftigung)

Zu Absatz 1:

Absatz 1 entspricht der Regelung des § 6 Abs. 1 BBesG - ÜfSH. Die Besoldung bestimmt sich grundsätzlich nach dem verliehenen Amt (§ 23 Abs. 1 SHBesG). Absatz 1 stellt einen Zusammenhang zwischen dem Umfang der Dienstleistung und der Höhe der Besoldung her, die in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen müssen. Durch die anteilmäßige Reduzierung der Besoldung verliert diese nicht ihren aus Artikel 33 Abs. 5 Grundgesetz ergebenden Alimentscharakter. Die Beamtin oder der Beamte kann keinen vollen Unterhalt beanspruchen, da sie oder er sich freiwillig dem Dienst nicht voll, sondern nur mit einem Teil ihrer oder seiner Arbeitskraft widmet.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 bestimmt für Teilzeitmodelle mit ungleichmäßig verteilter Arbeitszeit (z.B. das Sabbatjahrmmodell, Altersteilzeit im Blockmodell) eine von Absatz 1 abweichende Regelung für die Gewährung von Zulagen, deren Voraussetzung die tatsächliche Verwendung in dem zulagenfähigen Bereich oder die Ausübung der zulagenfähigen Tätigkeit ist.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 entspricht dem Grunde nach § 6 Abs. 2 BBesG - ÜfSH. Er enthält die Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Verordnung zur Gewährung eines nichtruhegehaltfähigen Altersteilzeitzuschlags. Während der nach § 63 LBG gewährten Altersteilzeit erhalten Beamtinnen und Beamte zunächst lediglich entsprechend ihres reduzierten Beschäftigungsumfangs in gleichem Umfang

gekürzte Dienstbezüge nach § 7 Abs. 1. Der Altersteilzeitzuschlag wird weiterhin auf der Grundlage von 83 % der maßgebenden Nettobesoldung bemessen.

Zu § 8 (Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit)

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 72a BBesG - ÜfSH sowie den §§ 2 und 3 der Landesverordnung über die Gewährung eines Zuschlags zu den Dienstbezügen bei begrenzter Dienstfähigkeit. Im Sinne einer transparenteren Darstellung des Besoldungsrechts wird auf eine zusätzliche Regelung durch Verordnung künftig verzichtet. Da die Leistungen bei begrenzter Dienstfähigkeit im Grundsatz an die Besoldung bei Teilzeitbeschäftigungen anknüpfen, wird die Vorschrift aus systematischen Gründen im Anschluss an § 7 eingefügt.

Die Besoldung wird bei begrenzter Dienstfähigkeit wie bisher nach § 72a BBesG - ÜfSH grundsätzlich im Umfang der tatsächlichen zur regelmäßigen Arbeitszeit vermindert. Sie wird jedoch mindestens in der Höhe des Ruhegehalts gewährt, das die Beamtin oder der Beamte bei Versetzung in den Ruhestand erhalten würde. Dies dient der Umsetzung des Grundsatzes „Rehabilitation vor Versorgung“ und damit letztlich dem Interesse an der vollen Nutzung der knappen personellen Ressourcen des öffentlichen Dienstes.

Zu § 9 (Sonderzuschläge zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit)

§ 9 entspricht der Regelung des § 72 BBesG - ÜfSH. Die Sonderzuschläge zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit sind ein flexibel einsetzbares besoldungsrechtliches Instrument, das bei Problemen in der Personalgewinnung in Teilbereichen des öffentlichen Dienstes zur Anwendung kommen kann. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes einer einheitlichen und funktionsgerechten Bezahlung soll hiervon jedoch restriktiv Gebrauch gemacht werden, zunächst sind ggf. andere Lösungen zu suchen.

Zu § 10 (Kürzung der Besoldung bei Gewährung einer Versorgung durch eine zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung)

Die Regelung entspricht § 8 BBesG - ÜfSH. Sie folgt dem Grundsatz, dass nicht gleichzeitig mehrfache Bezüge aus öffentlichen Mitteln gewährt werden („doppelte Alimentation“). Entsprechend der in § 2 Absatz 1 des Gesetzes enthaltenen Aufzählung der Bestandteile wird in Absatz 3 konkretisiert, welche Bezügebestandteile unter die nach Absatz 1 zu kürzenden Dienstbezüge fallen.

Zu § 11 (Verlust der Besoldung bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst)

Die Regelung entspricht § 9 BBesG - ÜfSH. Sie ist inhaltlich eine Einschränkung des Alimentationsprinzips. Der Bezügeverlust ist die besoldungsrechtliche Reaktion auf die von der Beamtin oder dem Beamten zu vertretene Äquivalenzstörung zwischen der Dienstleistungspflicht und dem Alimentationsanspruch. Die Alimentierung ist zwar kein Entgelt im Sinne einer Entlohnung für geleistete konkrete Dienste, sondern die Unterhaltsgewährung für die Lebensdienstleistung. Dies schließt jedoch nicht aus, dass der Gesetzgeber an die konkrete Verletzung von Dienstleistungspflichten einen zeitentsprechenden Bezügeverlust knüpft.

Zu § 12 (Anrechnung anderer Einkünfte auf die Besoldung)

§ 12 entspricht § 9a BBesG - ÜfSH. Absatz 1 regelt den Vorteilsausgleich in Fällen des erlaubten Fernbleibens vom Dienst, wenn für diesen Zeitraum grundsätzlich oder im Wege der Nachzahlung Bezüge zustehen. Absatz 2 regelt im Wesentlichen die Fälle einer Zuweisung zu einer öffentlichen Einrichtung, in denen von diesen Stellen zusätzliche Bezüge gezahlt werden.

Zu § 13 (Anrechnung von Sachbezügen auf die Besoldung)

Die Regelungen des § 10 BBesG - ÜfSH und des § 6 des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG) wurden in § 13 zusammengefasst. Die Norm dient dem Zweck, mittelbare Besoldungsverbesserungen durch die Gewährung von Sachbezügen zu verhindern. Sie trägt im Übrigen dem Grundsatz Rechnung, dass eine Alimentation lediglich durch die gesetzlich festgelegte Besoldung in Geld und nicht zusätzlich noch durch Sachleistungen erfolgen soll.

Zu § 14 (Abtretung von Bezügen, Verpfändung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht)

Die Regelung entspricht § 11 BBesG - ÜfSH. Sie hat das Ziel, dass das wirtschaftliche Leistungsvermögen nicht im Einzelfall durch Vorausverfügungen gefährdet wird, und trägt letztlich dazu bei, die wirtschaftliche Unabhängigkeit der Beamten- und Richterschaft zu sichern. Absatz 1 regelt die Verfügung über den Besoldungsanspruch durch privatrechtliches Rechtsgeschäft. Absatz 2 umfasst die Rechtsgestaltungsmöglichkeiten auf Seiten des Dienstherrn (Gestaltungsrechte) der Aufrechnung und des Zurückbehaltungsrechts.

Zu § 15 (Rückforderung von Bezügen)

Die Bestimmung entspricht § 12 BBesG-ÜfSH. Absatz 1 regelt entsprechend den Grundsätzen der Artikel 14 und 33 Abs. 5 Grundgesetz, dass eine rückwirkende gesetzliche Schlechterstellung in der Besoldung nicht zu einer Rückforderung von Dienstbezügen führt. In den Absätzen 2 bis 4 wird der Anspruch des Dienstherrn auf die Erstattung von ohne Rechtsgrund empfangenen Besoldungsleistungen geregelt.

Zu § 16 (Verjährung von Ansprüchen)

Verjährungsvorschriften waren bisher im Besoldungsrecht nicht ausdrücklich gesetzlich geregelt. Es gab hierzu lediglich Durchführungshinweise des Bundesministeriums des Innern vom 15. September 1994 - D II 4 - 221 030/18, neu gefasst durch RdSchr. des Bundesministerium des Innern vom 3. September 2002 (GMBl. 2002 S. 725). Danach ist aufgrund der vorrangig vermögensrechtlichen Natur der besoldungs- und versorgungsrechtlichen Ansprüche und der mit zivilrechtlichen Ansprüchen vergleichbaren Interessenlage das Verjährungsrecht nach §§ 194 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) entsprechend anzuwenden. Mit § 16 wird nunmehr ausdrücklich auf die Verjährungsregelungen des BGB Bezug genommen.

Es gilt grundsätzlich die dreijährige Verjährungsfrist nach § 195 BGB. Sie beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und die Beamtin oder der Beamte von den den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt oder

ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste (§ 199 Abs. 1 BGB). Ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis der den Anspruch begründenden Umstände verjähren die Ansprüche grundsätzlich in zehn Jahren von ihrer Entstehung an (§ 199 Abs. 4 BGB).

Zu § 17 (Anpassung der Besoldung)

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 14 Abs. 1 BBesG - ÜfSH.

Sie trägt dem Alimentationsprinzip Rechnung. Danach ist der Dienstherr verpflichtet, die Beamtin oder den Beamten und ihre oder seine Familie lebenslang angemessen zu alimentieren und ihr oder ihm nach ihrem oder seinem Dienstrang, nach der mit dem jeweiligen Amt verbundenen Verantwortung und nach Maßgabe der Bedeutung des Berufsbeamtentums für die Allgemeinheit entsprechend der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklung und des allgemeinen Lebensstandards einen angemessenen Lebensunterhalt zu gewähren. Die Beamtin oder der Beamte muss über ein Nettoeinkommen verfügen, das ihre oder seine rechtliche und wirtschaftliche Unabhängigkeit gewährleistet und ihr oder ihm über die Befriedigung der Grundbedürfnisse hinaus ein Minimum an Lebenskomfort ermöglicht. Diesen Grundsatz hat der Gesetzgeber zu beachten. (BVerfGE 8, 1; 44, 249; 107, 218; 114, 258)

Ein Anspruch auf eine automatische Anpassung der Bezüge wird mit der Regelung nicht begründet. Vielmehr enthält sie eine Selbstbindung des Gesetzgebers an die verfassungsrechtlichen Grundsätze. Die konkrete Ausgestaltung des Programmsatzes erfolgt durch besondere gesetzliche Regelungen. Bei der Beurteilung der Notwendigkeit und der Ausgestaltung einer Anpassung im Einzelnen selbst hat der Gesetzgeber nach Artikel 33 Abs. 5 Grundgesetz einen weiten Spielraum.

Zu § 18 (Versorgungsrücklage)

§ 18 entspricht im Wesentlichen § 14a BBesG - ÜfSH.

Die Bestimmung regelt die Bildung einer Versorgungsrücklage durch die Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen in dem Zeitraum von 1999 bis 2017 um durchschnittlich 0,2% und Zuführung der ersparten Mittel zu einem Sondervermögen.

Mit dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926), welches die Rentenreform wirkungsgleich auf die Beamtenversorgung übertragen hat, wurde die Minderung der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen für die ab dem Jahr 2003 folgenden acht allgemeinen Anpassungen ausgesetzt. Bis einschließlich 2008 sind die Bezüge insgesamt viermal (zum 01.04.2003, 01.04.2004, 01.08.2004 sowie 01.01.2008) angepasst worden. Die mit dem Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2009/2010 vom 28. April 2009 zum 1. März 2009 erfolgte Besoldungsanpassung durch den Sockelbetrag und die lineare Erhöhung stellt zwei Anpassungen im Sinne des § 14a Abs. 2a BBesG-ÜfSH dar (siehe auch § 71 Abs. 6 BeamtVG-ÜfSH). Unter Berücksichtigung der zum 1. März 2010 vorgesehenen Besoldungsanpassung sind dann seit dem 31. Dezember 2002 insgesamt sieben Besoldungsanpassungen erfolgt.

Die auf den in den Jahren 1999 bis 2002 vorangegangenen Anpassungen beruhenden Zuführungen sind auch in der Aussetzungsphase weiterhin an das Sondervermögen zu leisten.

Zusätzlich wird die Hälfte der Verminderung der Versorgungsausgaben durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 der Versorgungsrücklage zugeführt. Dies dient dazu, trotz der Aussetzung des Aufbaus der Versorgungsrücklage für acht Anpassungen und der Begrenzung der Laufzeit bei den Versorgungsrücklagen das vorgesehene Volumen aufzubauen und das Sondervermögen durch weitere Zuführungen zu stärken. Mit der Zuführung wird weiterhin sichergestellt, dass die Minderausgaben, die sich in den Versorgungshaushalten aus dem abgeflachten Anstieg der Versorgungsbezüge ergeben, zumindest zur Hälfte für die Zukunftssicherung durch die Bildung einer Versorgungsrücklage genutzt werden.

Näheres regelt das Gesetz über eine Versorgungsrücklage für den Bereich des Landes Schleswig-Holstein vom 18. Mai 1999 (GVOBl. S. 113), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.2004 (GVOBl. S. 153).

Zu § 19 (Aufwandsentschädigungen und sonstige Geldzuwendungen)

Absatz 1 entspricht § 17 BBesG - ÜfSH sowie § 4 LBesG. Absatz 2 übernimmt die Regelung des § 5 Abs. 2 LBesG.

Die Norm dient der Abgrenzung von Besoldung und Entschädigungstatbeständen sowie sonstigen Geldzuwendungen. Sie legt die Voraussetzungen fest, unter denen nicht zu der Besoldung nach § 2 gehörende, dem Ausgleich dienstlich bedingter, nicht zumutbarer (finanzieller) Aufwendungen dienende Entschädigungen (Absatz 1) oder darüber hinaus gehende sonstige Geldzuwendungen (Absatz 2) gewährt werden dürfen. Wegen des fehlenden Besoldungscharakters von Aufwandsentschädigungen sowie der sonstigen Geldzuwendungen begründet die Norm keinen Anspruch.

Zu § 20 (Zahlungsweise)

Die Bestimmung entspricht § 17a BBesG - ÜfSH. Sie regelt die Zahlungsweise der Besoldung einschließlich Aufwandsentschädigungen und legt den Grundsatz der bargeldlosen Überweisung fest.

Zu Abschnitt II (Grundgehalt, Leistungsbezüge an Hochschulen)

Zu Unterabschnitt 1 (Allgemeine Grundsätze)

Zu § 21 (Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung)

§ 22 entspricht § 18 BBesG - ÜfSH. Die Regelung konkretisiert den Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung, in dem eine Bewertung und Zuordnung der Ämter geregelt wird. Die in den Besoldungsordnungen festgelegten Ämter bezeichnen die

Funktionen abstrakt und ordnen sie Besoldungsgruppen zu. § 22 regelt als Generalklausel die Ämterzuordnung im Wege der Normsetzung und bestimmt keinen Anspruch im Einzelfall.

Zu § 22 (Bestimmung des Grundgehaltes nach dem Amt)

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 19 BBesG - ÜfSH.

Absatz 1 Satz 1 legt ausdrücklich fest, dass die Besoldung aus dem Amt im statusrechtlichen Sinn und nicht aus der Funktion, also nicht aus dem Amt im konkret-funktionellen Sinn, folgt. Auch andere Rechtsvorgänge und Sachverhalte können den Grundgehaltsanspruch weder begründen noch verändern.

Absatz 1 Satz 2 regelt die Fälle, dass ein Amt nicht in einer Besoldungsordnung enthalten oder mehreren Besoldungsordnungen zugeordnet ist. Die Regelung dient lediglich der vorläufigen Festsetzung einer Amtsbezeichnung durch die Exekutive, ohne dass jedoch eine Änderung der Einstufung vorgenommen wird; diese ist dem Gesetzgeber vorbehalten.

Absatz 2 verdeutlicht, dass die Erfüllung von Funktionsmerkmalen keine Beförderungautomatik auslöst. Vielmehr müssen für die Übertragung des jeweiligen Amtes auch die übrigen Voraussetzungen (freie und besetzbare Planstelle, laufbahnrechtliche Regelungen usw.) erfüllt sein.

Der Regelung des § 19 Abs. 1 Satz 3 BBesG - ÜfSH bedarf es nicht mehr, da nach § 8 Abs. 3 des BeamStG bereits gleichzeitig mit der Begründung eines Beamtenverhältnisses ein Amt verliehen wird.

Zu Unterabschnitt 2 (Vorschriften für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnung A und B)

Zu § 23 (Besoldungsordnungen A und B)

Die Absätze 1 und 2 entsprechen im Wesentlichen § 20 Abs. 1 und 2 BBesG - ÜfSH; Absatz 3 entspricht § 10 Abs. 2 LBesG.

In den Besoldungsordnungen A und B wurden mit Ausnahme der Professorinnen, Professoren, hauptberuflichen Leiterinnen, Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien, des sonstigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an Hochschulen, der Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie der Kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten sämtliche in Schleswig-Holstein maßgeblichen statusrechtlichen Ämter der Beamtinnen und Beamten zusammengefasst. Grundlage hierfür waren die bisherigen Bundesbesoldungsordnungen A und B zum BBesG - ÜfSH sowie die Landesbesoldungsordnungen A und B zum LBesG.

Andere als die in den Besoldungsordnungen ausgebrachten Ämter dürfen nicht verliehen werden.

Zu § 24 (Hauptamtliche Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte auf Zeit der Gemeinden, Ämter und Kreise)

Mit der Regelung werden die bisher in § 21 BBesG - ÜfSH enthaltenen Verordnungsermächtigungen zusammengefasst.

Die bisherige Höchstgrenzenregelung des Bundes (§ 21 Abs. 1 BBesG - ÜfSH) ist nicht übernommen worden, da sie in erster Linie eine gesamtstaatliche Bedeutung hatte, indem sie die Unterschiede in der Einstufung der Ämter in den einzelnen Länder auf ein vernünftiges Maß reduziert wurden.

Zu § 25 (Einstiegsämter für Beamtinnen und Beamte)

Die Regelung entspricht in seinen Grundzügen den §§ 23 und 24 BBesG - ÜfSH. Sie ist erforderlich, um ein Unterlaufen des Besoldungsrechts durch Nichtgebrauchmachung von Einstiegsämtern zu verhindern.

In Absatz 1 werden unter Berücksichtigung der neuen Laufbahnsystematik den einzelnen Einstiegsämtern die jeweiligen Besoldungsgruppen zugewiesen. Die

Regelung stellt eine Verbindung des Besoldungsrechts zum Laufbahnrecht her. Das Laufbahngruppenprinzip und die laufbahnrechtlichen Differenzierungen werden damit zur Grundlage der bezahlungsrechtlichen Regelungen, insbesondere der Bestimmung des Anfangsgehalts, gemacht. Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 23 Abs. 1 BBesG - ÜfSH. Die Formulierungen wurden an die geänderte Laufbahnsystematik angepasst.

Abweichend von Absatz 1 wird in Absatz 2 eine Regelung getroffen, wonach das Einstiegsamt unter den dort genannten Voraussetzungen auch einer höheren Besoldungsgruppe zugewiesen werden kann. Die Regelung sichert hinreichende Bandbreiten und umfasst auch die bisherigen Ausnahmeregelungen aus § 23 Abs. 2 und § 24 Abs. 2 BBesG ÜfSH.

Die Einstiegsämter werden in den Besoldungsordnungen bestimmt.

Zu § 26 (Beförderungsämt)

Die Regelung entspricht § 25 BBesG - ÜfSH. Sie legt den Grundsatz fest, dass Beförderungsämt sich voneinander bzw. vom Eingangsamt nach der Wertigkeit der zugeordneten Funktionen abheben müssen. § 26 konkretisiert damit materiell den Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung.

Die Verwendung des Wortes „grundsätzlich“ im Vergleich zum Wortlaut des § 25 BBesG - ÜfSH lässt aber Ausnahmen zu. Eine solche Ausnahme enthält § 24, wonach das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium ermächtigt wird, durch Verordnung für die Ämter der hauptamtlichen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit der Gemeinden, Ämter und Kreise zwei Besoldungsgruppen (für ein Amt) vorzusehen.

Zu § 27 (Obergrenzen für Beförderungsämt)

§ 27 ermächtigt nach Maßgabe sachgerechter Bewertung der Funktionen Obergrenzen für die Zahl der Beförderungsämt der Beamtinnen und Beamten durch Verordnung festzulegen.

Zu § 28 (Bemessung des Grundgehaltes)

Die Regelung tritt an die Stelle der §§ 27 und 28 BBesG-ÜfSH.

Das bisherige System basiert auf dem Besoldungsdienstalter (BDA). Als Anknüpfungspunkt hierfür dient das jeweilige Lebensalter der Beamtin oder des Beamten. Daneben sind aber auch Kriterien wie Berufserfahrung, Leistung und anzuerkennende Vorzeiten für die Ersteinstufung und das weitere Aufsteigen maßgebend.

Im Hinblick auf die Rechtsprechung im Tarifbereich zu Lebensalterstufen im Vergütungssystem und der allgemeinen Entwicklung des Besoldungsrechts beim Bund und in den anderen Ländern, das bisherige BDA-System zugunsten eines sog. Erfahrungsstufenmodells abzulösen, wird die bisherige Verfahrensweise durch einen individuellen, am Dienstalter orientierten, Aufstiegsrhythmus ersetzt.

Ausgangspunkt für den Einstieg in das Grundgehalt wird fortan der Zeitpunkt der ersten Ernennung in ein Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen (Beamtenverhältnis auf Probe, auf Zeit oder auf Lebenszeit) sein. Wegen der Einheit des öffentlichen Dienstes ist es dabei nicht von Bedeutung, bei welchem Dienstherrn die Ernennung erfolgte. Der weitere Stufenaufstieg erfolgt nach der beruflichen Erfahrung, für die pauschalierend bestimmte Zeiträume festgelegt werden. Die Übernahme der bisherigen Stufenstruktur (Dauer 2, 3 und 4 Jahre) trägt der Tatsache Rechnung, dass der Erfahrungsgewinn in den ersten Berufsjahren schneller erfolgt als später. Die unterschiedliche Stufenzahl und der nach Besoldungsgruppen unterschiedliche Zeitpunkt, zu dem das Endgrundgehalt erreicht wird, zeichnen nach, dass in höheren, mit schwierigeren Aufgaben betrauten Besoldungsgruppen auch länger substantiell neue Berufserfahrungen gewonnen werden. Mit der Beibehaltung der bisherigen Tabellenstruktur wird gleichzeitig eine Verminderung des Lebenseinkommens vermieden.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 regelt das System der Erfahrungsstufen dem Grunde nach sowie seinen Beginn. Grundsätzlich beginnt der Aufstieg in den Erfahrungsstufen im Anfangsgrundgehalt der jeweiligen Besoldungsgruppe, sofern keine Zeiten nach den Sätzen

3 und 4 zu berücksichtigen sind. Der weitere Stufenaufstieg vollzieht sich nach der Zeitdauer der Stufe des Anfangsgrundgehalts und der darauf folgenden Stufen.

Aus Gründen der Gleichbehandlung und zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des öffentlichen Dienstes werden durch Satz 3 anerkennenswerte Zeiten, die Bewerberinnen und Bewerber vor der ersten Ernennung in ein Beamtenverhältnis verbracht haben, wie Beamtendienstzeiten behandelt. Nummer 1 sieht vor, dass Zeiten einer Tätigkeit in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn zu berücksichtigen sind, weil pauschalierend davon auszugehen ist, dass auch in dieser Zeit verwertbare dienstliche Erfahrungen für das spätere Beamtenverhältnis gesammelt wurden. Außerdem werden Zeiten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder hauptberuflichen privatrechtlichen Arbeitsverhältnis bei Kirchen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, Dienstzeiten nach der Soldatenlaufbahnverordnung als Berufssoldatin, Berufssoldat, Soldatin auf Zeit oder Soldat auf Zeit sowie Zeiten des Grundwehr- oder Zivildienstes berücksichtigt (Nummer 2 bis 4). Nummern 5 und 6 führen das bisherige Recht (§ 28 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 BBesG - ÜfSH) fort.

Satz 4 enthält eine Kann-Regelung, nach der Erfahrungszeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes ebenfalls ganz oder teilweise bei der Stufenbemessung berücksichtigt werden können, soweit sie für die Verwendung der Beamtin oder des Beamten förderlich sind. Als förderlich angesehen werden können insbesondere Berufszeiten, die für die Wahrnehmung der der künftigen Dienstaufgaben von konkretem Interesse sind. Hierüber entscheidet die für die Einstellung zuständige Behörde im Zusammenhang mit der Einstellung.

Die Zeiten nach Satz 3 Nr. 1 und Satz 4 sind als „hauptberuflich“ im Sinne dieser Vorschrift anzusehen, wenn sie im fraglichen Zeitraum den Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit dargestellt haben, entgeltlich ausgeübt und mindestens in dem nach den beamtenrechtlichen Vorschriften zur Zeit dieser Tätigkeiten zulässigen Umfang abgeleistet wurden. Nach dem Landesbeamtengesetz für das Land Schleswig-Holstein ist hierfür grundsätzlich Voraussetzung, dass sie die Arbeitskraft mit mindestens der Hälfte der jeweils geltenden regelmäßigen Arbeitszeit beanspruchen. Eine „unterhältige“ Beschäftigung kann dann hauptberuflich sein, wenn sie die

Arbeitskraft der oder des Beschäftigten mit mindestens 30 % der jeweils geltenden regelmäßigen Arbeitszeit beansprucht und zur gleichen Zeit ausgeübt wird, in der ein Kind unter achtzehn Jahren oder eine sonstige Angehörige oder ein sonstiger Angehöriger, die oder der nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftig ist, tatsächlich betreut oder gepflegt wird.

Darüber hinaus enthält Satz 5 eine Kann-Regelung, wonach Zeiten weiterbildender Masterstudiengänge bis zu zwei Jahren und Zeiten einer Promotion bis zu drei Jahren bei der Stufenbemessung berücksichtigt werden können, soweit sie für die Verwendung der Beamtin oder des Beamten förderlich sind, d.h. sie müssen für die Wahrnehmung der künftigen Dienstaufgaben von konkretem Interesse sein. Da eine Promotion dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit dient, dürfte die Förderlichkeit der entsprechenden Zeit bei einer Einstellung in die Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt in der Regel anzunehmen sein.

Unter weiterbildenden Masterstudiengängen sind Studiengänge zu verstehen, die neben einem Hochschulabschluss eine berufspraktische Erfahrung voraussetzen. Die Regelstudiendauer des konkreten Studienganges wird bei der Ausübung des Ermessens in der Regel als Höchstgrenze der zu berücksichtigenden Zeiten anzusehen sein.

Unter Promotionszeiten sind auch Zeiten eines Promotionsstudienganges zu verstehen.

Satz 5 enthält damit zwei gesetzliche Ausnahmen von dem in Satz 6 statuierten Grundsatz, wonach Ausbildungszeiten (auch im Beamtenverhältnis auf Widerruf) bei der Einstufung stets unberücksichtigt bleiben. Ausbildungszeiten dienen dem Erwerb der Befähigungsvoraussetzungen für den zukünftigen Beruf; der Erwerb von Berufserfahrung kann somit grundsätzlich erst danach einsetzen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt die Verweildauer in den jeweiligen Erfahrungsstufen.

Zu Absatz 3:

Grundsätzlich wird der Aufstieg in den Erfahrungsstufen um die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge hinausgeschoben. Die in Satz 2 aufgeführten Zeiten bilden eine Ausnahme von diesem Grundsatz, da diese entweder gesellschaftlich wertvoll (Satz 2 Nr. 1, 2 und 4) oder zum Gewinn dienstlich verwertbarer Erfahrung (Satz 2 Nr. 3) führen. Diese Systematik entspricht im Wesentlichen § 28 Abs. 3 BBesG - ÜfSH.

Zu Absatz 4:

Mit der Abkehr vom Besoldungsdienstalter ist auch eine Regelung zur Anerkennung von Zeiten als Abgeordnete oder Abgeordneter im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einer gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes im Rahmen des Erfahrungsstufenmodells zu treffen, da sie nach Absatz 1 keine Berücksichtigung mehr finden. Es erfolgt nunmehr eine Gleichstellung mit den Abgeordneten des Schleswig-Holsteinischen Landtags, deren Mandatszeiten zur Hälfte bei der Bemessung des Grundgehalts nach § 28 angerechnet werden.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 entspricht § 27 Abs. 5 BBesG - ÜfSH.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 entspricht im Wesentlichen § 27 Abs. 3 Satz 1 BBesG - ÜfSH. Auf eine gesetzliche Begrenzung des Empfängerkreises wird künftig verzichtet. Nähere Regelungen zur Leistungsstufe können durch Verordnung getroffen werden.

Zu Absatz 7:

Absatz 7 regelt den Fall der Stufenhemmung, wenn die Leistung nicht den mit dem Amt verbundenen Mindestanforderungen entspricht. Die Stufenhemmung wird nunmehr verbindlich festgeschrieben. Grundlage ist die aktuelle dienstliche Beurteilung. Liegt eine solche nicht vor, ist sie älter als drei Jahre oder nicht mehr aktuell, ist lediglich bei offensichtlichen Leistungsmängeln im Sinne des Satzes 1 eine aktuelle gesonderte Leistungsfeststellung oder dienstliche Beurteilung zu erstellen.

(Beim Land Schleswig-Holstein würde eine Aufstiegshemmung bei einer Beurteilung mit dem Punktwert 1 erfolgen.)

Zu Absatz 8:

Absatz 8 entspricht § 27 Abs. 4 Satz 1 BBesG-ÜfSH.

Zu Absatz 9:

Absatz 9 entspricht im Grundsatz § 28 Abs. 4 BBesG-ÜfSH. Danach wird für alle Entscheidungen, die nach § 28 SHBesG getroffen werden, das Schriftformerfordernis festgelegt.

Zu § 29 (Öffentlich-rechtliche Dienstherrn)

Die Regelung definiert den Begriff des „öffentlichen Dienstes“.

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen § 29 Abs. 1 BBesG - ÜfSH. Absatz 2 entspricht § 29 Abs. 2 BBesG - ÜfSH. Auf die Berücksichtigung des „Reichs“ und „volksdeutscher Vertriebener“ wurden wegen des Zeitablaufs verzichtet.

Die Einrichtungen in der früheren DDR werden den in Absatz 1 Satz 1 genannten Dienstherrn gleichgestellt, weil es in Einzelfällen trotz des Zeitablaufs noch zu erstmaligen Verbeamtungen von Personen kommen könnte, die im öffentlichen Dienst der ehemaligen DDR beschäftigt waren. Einrichtungen in der ehemaligen DDR sind aber nur dann öffentlich-rechtliche Dienstherrn im Sinne des § 29 Abs. 1, wenn sie auch nach den im Geltungsbereich des Grundgesetzes herrschenden Rechtsvorstellungen juristische Personen des öffentlichen Rechts gewesen wären. Hiervon ist auszugehen, wenn die bei ihnen ausgeübten Tätigkeiten auch im Geltungsbereich des Grundgesetzes in aller Regel im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn wahrgenommen worden wären bzw. werden. Diese Voraussetzung ist beispielsweise hinsichtlich aller Ebenen der staatlichen Verwaltung in der ehemaligen DDR (Ministerien, Bezirks-, Kreis-, Gemeindeverwaltung), des Polizeidienstes, der Zollverwaltung, der Universitäten, der Rechtspflege und der Nationalen Volksarmee erfüllt. Bei sonstigen Bereichen staatlichen Wirkens (z.B. Gesundheitswesen, Forschungseinrichtungen, Erholungseinrichtungen, Arbeitsschutz) muss jeweils im Einzelfall entschieden werden, ob die Voraussetzung für die Anerkennung als Tätigkeit bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn vorliegt.

Tätigkeiten bei volkseigenen Betrieben und Handelsorganisationen in der ehemaligen DDR können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

Zu § 30 (Nicht zu berücksichtigende Dienstzeiten)

Die Bestimmung entspricht § 30 BBesG - ÜfSH. Sie regelt die Nichtberücksichtigung von Dienstzeiten bei der Stufenfestsetzung nach § 28, die im öffentlichen Dienst der früheren DDR verbracht wurden und deren Berücksichtigung im Rahmen einer Tätigkeit in einer rechtsstaatlichen Verwaltung unvertretbar wäre.

Zu Unterabschnitt 3 (Vorschriften für Professorinnen und Professoren sowie hauptberufliche Leiterinnen, Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien)

Im Dritten Unterabschnitt werden die Sonderregelungen für die Professorinnen und Professoren, hauptberuflichen Leiterinnen, Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien sowie des sonstigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an Hochschulen, die bislang in den §§ 32 bis 35 und 77 BBesG - ÜfSH sowie in den §§ 11 bis 15 LBesG enthalten waren, zusammengefasst. Das bisherige Recht bleibt dabei in seinen Grundzügen unverändert.

Unter Berücksichtigung der Erfahrungen der letzten Jahre in der praktischen Anwendung der Vorschriften wird auf die Übernahme des § 34 BBesG - ÜfSH und des § 13 LBesG verzichtet. Die Bestimmungen regeln den Vergaberahmen und den hiermit zusammenhängenden Besoldungsdurchschnitt. Der Vergaberahmen sollte den Gesamtbetrag der Professorenbesoldung auf der jeweils dynamisierten Basis des Jahres 2001 begrenzen. Die praktische Anwendung der Bestimmung war wegen systemimmanenter Berechnungsprobleme nur eingeschränkt möglich. Darüber hinaus sind die Hochschulen in Schleswig-Holstein haushaltsrechtlich budgetiert und haben im Rahmen des Hochschulpakts erhebliche haushaltsrechtliche Freiheiten erhalten. Dem würde die Beibehaltung einer im Besoldungsrecht verankerten Begrenzung der Handlungsfreiheit widersprechen.

Im Zusammenhang mit diesen haushalterischen Freiheiten wird ebenfalls auf eine Regelung zu Stellenobergrenzen im Bereich der W-Besoldung (§ 11 Abs. 3 LBesG)

verzichtet, da diese lediglich eine haushalterische Schranke darstellen. Der Verzicht dient der weiteren Flexibilisierung in der Professorenbesoldung und der Stärkung der Autonomie der Hochschulen.

Zu § 31 (Besoldungsordnung W)

Die Bestimmung entspricht § 32 BBesG - ÜfSH. Die Ämter der Professorinnen und Professoren einschließlich der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden in der Besoldungsordnung W geregelt. Dies gilt ebenso für Hochschulleitungskräfte, soweit die Ämter nicht in anderen Besoldungsordnungen ausgewiesen sind.

Zu § 32 (Leistungsbezüge)

In § 32 werden die allgemeinen Grundsätze, die für alle Leistungsbezüge gleichermaßen gelten, zusammengefasst.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen § 33 Abs. 1 Satz 1 BBesG - ÜfSH. Die Bestimmung regelt grundsätzlich die Anlässe, aus denen zusätzlich zum Grundgehalt nach Besoldungsgruppe W 2 oder W 3 Leistungsbezüge gewährt werden können.

Durch Satz 2 wird nunmehr auch Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren ermöglicht, nach zweijähriger Tätigkeit einen Leistungsbezug für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung zu erhalten. Damit erhalten die Hochschulen insbesondere im Zusammenhang mit den Exzellenzclustern die Chance, besonders qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber gewinnen zu können.

Zu Absatz 2:

Weder das BBesG - ÜfSH noch das LBesG enthielten eine konkrete Regelung über die Teilnahme der Leistungsbezüge an den allgemeinen Besoldungsanpassungen. § 15 LBesG enthielt lediglich eine Ermächtigung, diesen Tatbestand durch Verordnung zu regeln. Das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium hat

hiervon in der Hochschul-Leistungsbezüge-Verordnung (LBVO) Gebrauch gemacht. Der Grundsatz wird nunmehr direkt ins Gesetz aufgenommen.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 übernimmt den Regelungsinhalt des § 33 Abs. 2 BBesG - ÜfSH. Für die Höhe der Leistungsbezüge wird als Regelfall der Unterschiedsbetrag zwischen den Besoldungsgruppen W 3 und B 10 festgelegt. Ausnahmen, den Höchstbetrag zu überschreiten, sind bei Vorliegen eines der in den Sätzen 1 bis 3 bestimmten Tatbestände möglich.

Zu § 33 (Berufungs- und BleibeLeistungsbezüge)

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 12 Abs. 1 LBesG sowie § 4 Abs. 1 bis 3 LBVO.

Die Berufungs- und BleibeLeistungsbezüge dienen der Gewinnung und Bindung von qualifiziertem Personal. Sie kommen in Betracht, wenn die wissenschaftlichen Leistungen der Professorin oder des Professors es rechtfertigen und nur so eine Gewinnung der Professorin oder des Professors möglich ist. Gleiches gilt zur Verhinderung von Abwanderungen zu anderen Hochschulen oder ins Ausland. Es wird alternativ die Möglichkeit eröffnet, Berufungs- und BleibeLeistungsbezüge befristet oder unbefristet zu gewähren.

Die Berufungs- und BleibeLeistungsbezüge entsprechen prinzipiell den bisherigen Zuschüssen und Sonderzuschüssen nach den Vorbemerkungen der Nummern 1 und 2 zur Bundesbesoldungsordnung C in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung, gehen aber im Empfängerkreis über diese hinaus. Die Bestimmung des Absatzes 3 soll in Anlehnung an die Vorbemerkung Nummer 1 Abs. 2 Satz 2 zur Bundesbesoldungsordnung C in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung allzu schnelle Steigerungen der Leistungsbezüge verhindern.

Zu § 34 (Besondere Leistungsbezüge)

Die Regelung entspricht § 12 Abs. 2 LBesG.

Zweck der besonderen Leistungsbezüge ist die Honorierung überdurchschnittlicher individueller Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung. Sie sind damit das Besoldungselement, welches die Konkretisierung des Leistungsprinzips schlechthin verkörpert.

Um die Bedeutung dieser Bezügeart, insbesondere ihren Zusammenhang mit einer individuellen besonderen Leistung zu betonen, erfolgt die Vergabe als Einmalzahlung oder als monatliche Zahlung befristet für die Dauer von bis zu fünf Jahren. Bei gleich bleibender überdurchschnittlicher Leistung besteht die Möglichkeit zur wiederholten Vergabe, die dann auch unbefristet erfolgen kann. Dem Leistungsprinzip folgend sind die unbefristet gewährten besonderen Leistungsbezüge mit einem Widerrufsvorbehalt auszustatten.

Zu § 35 (Funktionsleistungsbezüge)

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 12 Abs. 5 LBesG und § 6 Abs. 1 bis 3 LBVO.

Funktionsleistungsbezüge dienen der Bewertung und Honorierung von Tätigkeiten in der Hochschulleitung sowie der Hochschulselbstverwaltung. Über die Höhe der Funktionsleistungsbezüge entscheidet die nach näherer Ausgestaltung des Hochschulrechts zuständige Stelle der jeweiligen Hochschule, ggf. im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium. Aus diesem Grund und wegen der unterschiedlichen Verhältnisse an den verschiedenen Hochschulen wird auf eine gesetzliche Begrenzung der Funktionsleistungsbezüge verzichtet.

Zu § 36 (Ruhegehaltfähigkeit der Leistungsbezüge)

Die Ruhegehaltfähigkeit der Leistungsbezüge war bisher in § 33 Abs. 3 BBesG - ÜfSH sowie in § 12 Abs. 3 und 4 LBesG geregelt. Die Regelungen werden nunmehr in § 36 zusammengeführt.

Zu Absatz 1:

Satz 1 übernimmt für unbefristet gewährte Leistungsbezüge die Regelung des § 33 Abs. 3 Satz 1 BBesG - ÜfSH. Sie sind nach einer Bezugsdauer von zwei Jahren ruhegehaltfähig.

Die befristeten Leistungsbezüge sind durch entsprechende Erklärung und nach Erfüllung der vorgeschriebenen Bezugsdauer ruhegehaltfähig. Mit der Festlegung des Mindestbezugszeitraums von zehn Jahren wird postuliert, dass längerfristig erbrachte besondere Leistungen festgestellt werden müssen, um einen dauerhaft höheren Versorgungsbezug zu rechtfertigen.

Die Summe für ruhegehaltfähige Leistungsbezüge und ruhegehaltfähig erklärter Leistungsbezüge wird bei Eintritt des Versorgungsfalles vorbehaltlich des Absatzes 3 und der Höhe der Erklärungen auf 40 % des jeweiligen Grundgehalts begrenzt.

Zusätzlich wird die Möglichkeit eröffnet, Zeiten des Bezugs von Berufungs- und Bleibeleistungsbezügen sowie besonderen Leistungsbezügen bei anderen Dienstherren bei der Erfüllung der zeitlichen Voraussetzungen der Ruhegehaltfähigkeit teilweise oder in vollem Umfang zu berücksichtigen. Damit können ruhegehaltfähige Leistungsbezüge, die bei vorherigen Dienstherren erworben wurden, in ihrer Höhe und Ruhegehaltfähigkeit die beim Land Schleswig-Holstein zu gewährenden Leistungsbezüge beeinflussen, also von diesem faktisch übernommen werden. Dieses Verfahren schafft die Voraussetzung, dem Grundsatz der Versorgung aus dem letzten Amt zu entsprechen, indem nicht mehr wie bisher frühere, bei anderen Dienstherren erworbene, gesetzlich ruhegehaltfähige Leistungsbezüge vom Versorgungsdienstherren in die Berechnung des Ruhegehalts einbezogen werden können. Das bisherige System der Mitnahme ruhegehaltfähiger Leistungsbezüge funktionierte nur, solange alle Dienstherren dasselbe Besoldungssystem hatten.

Jetzt kann bereits bei der Übernahme ausgehandelt werden, welche Leistungsbezüge übernommen bzw. fortgeführt und welche Bezugszeiten anerkannt werden sollen. Dies schafft zusätzliche Gestaltungsmöglichkeiten in der Personalgewinnung.

Zu Absatz 2:

Die Regelung entspricht § 12 Abs. 4 LBesG. Eine Kontingentierung bzw. Quotierung ist erforderlich, um den sich derzeit in den oberen Einkommensbereichen bewegendem Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfängern auch weiterhin den bisherigen Ruhegehaltanteil zu gewähren, ohne jedoch gleichzeitig den Landeshaushalt durch weitere Versorgungsanwartschaften zu belasten. Als „Deckel“ wird für alle Professorinnen und Professoren die Höhe der ruhegehaltfähigen Sonderzuschläge der Bundesbesoldungsordnung C in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung genommen. Der maximale Prozentsatz von 80 % gibt ebenfalls die unter der Bundesbesoldungsordnung C in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung maximal mögliche Ruhegehaltfähigkeit wieder.

Das für Hochschulwesen zuständige Ministerium legt in der nach § 38 zu erlassenden Verordnung die Zuständigkeit für entsprechende Entscheidungen fest.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 entspricht § 33 Abs. 3 Sätze 2 und 3 BBesG - ÜfSH und regelt die Ruhegehaltfähigkeit von Funktions-Leistungsbezügen nach § 35.

Zu Absatz 4:

Satz 1 betrifft das Zusammentreffen mehrerer befristeter ruhegehaltfähiger Leistungsbezüge und entspricht der Regelung des § 12 Abs. 3 Satz 2 LBesG. Die Regelung des Satzes 2 entspricht § 33 Abs. 3 Satz 5 BBesG - ÜfSH und dient der Vermeidung einer ungerechtfertigten Kumulation.

Zu § 37 (Forschungs-, Lehr- und Transferzulagen)

Zu Absatz 1:

Die Regelung entspricht § 14 LBesG.

Mit diesem Besoldungselement soll der Anreiz für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Besoldungsordnung W erhöht werden, Forschungs- und Lehrtätigkeiten im Hauptamt und nicht in Form einer Nebentätigkeit auszuüben. Zudem hat die Zulage einen Leistungsbezug, da sie regelmäßig nur besonders qualifizierten Professorinnen und Professoren zuteil werden dürfte, andererseits aber auch Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren offen steht. Die vorgesehene ausdrückliche Hervorhebung des Merkmals Kostendeckung soll sicherstellen, dass Dritte nicht auf Kosten und mittels der Ausstattung des Landes ihre Forschungsvorhaben und sonstigen Projekte realisieren.

Zu Absatz 2:

Es wird eine gesetzliche Grundlage geschaffen, damit durch private oder andere öffentlich-rechtliche Dritte (z.B. Stiftungen) Transferleistungen von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Besoldungsordnung W in die Wirtschaft mittels einer persönlichen Zulage prämiert / honoriert werden können.

Zu Absatz 3:

Die Grundsätze der Gesetzmäßigkeit und Amtsangemessenheit der Besoldung sowie das Erfordernis einer unabhängigen Forschung bedingen eine Begrenzung der Zulagenhöhe. Hierbei erscheint es angemessen, diese bei 100 % des jährlichen Grundgehalts anzunehmen. Dadurch wird auch erreicht, dass die Professorinnen und Professoren weiterhin zum überwiegenden Teil ihre Besoldung vom Land als ihrem Dienstherrn und nicht von Dritten erhalten.

Die weitere Ausgestaltung der Forschungs-, Lehr und Transferzulagen wird einer Regelung im Verordnungsweg überlassen.

Zu § 38 (Verordnungsermächtigung)

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 15 LBesG. Der einzelnen Hochschule soll - auch aufgrund ihrer besonderen Sachnähe - vor allem bezüglich der Vergabe von Leistungsbezügen ein möglichst großer Gestaltungsspielraum zukommen, der hinreichend individuelle und dem Einzelfall gerecht werdende Regelungsmöglichkeiten bietet. Dennoch wird durch das SHBesG und die Verordnung nach § 38 ein

verbindlicher Rahmen gesetzt, mit dem ein Mindestmaß an landesweit gültigen Standards festgelegt wird. Eine weitere nähere Ausgestaltung der Rahmenvorgaben auf der Ebene der einzelnen Hochschule ist nicht nur wünschenswert, sondern zur praxisgerechten Ausfüllung des gesetzlichen Rahmens auch erforderlich.

Zu § 39 (Übergangsvorschrift für vorhandene Ämter der Bundesbesoldungsordnung C in der Fassung bis zum 22. Februar 2002)

Die Bestimmung tritt an die Stelle des § 77 BBesG - ÜfSH. Im Sinne einer transparenten Darstellung des Besoldungsrechts sind die dort aufgeführten Übergangsregelungen für die Besoldung der am 1. Januar 2005 im Amt befindlichen Beamtinnen und Beamten der Bundesbesoldungsordnung C in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung - soweit nicht entbehrlich - in dieser Vorschrift zusammengefasst.

Zu Absatz 1:

Die Ämter der Bundesbesoldungsordnung C in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung werden nur noch für die am 1. Januar 2005 vorhandenen Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber benötigt und daher als künftig wegfallende Ämter in der Besoldungsordnung C kw geführt. Nach § 80 Satz 2 können diese Ämter nicht an andere Beamtinnen und Beamte verliehen werden.

Nach Satz 2 sind die Vorschriften des SHBesG auch auf die Beamtinnen und Beamten der BesO C kw anwendbar, soweit die jeweiligen Tatbestandsvoraussetzungen vorliegen und in den nachfolgenden Absätzen des § 39 keine anderweitige Regelung getroffen werden.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt das Grundgehalt. Die Regelung des bisher weiter geltenden § 36 BBesG in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung, nach dem der Aufstieg in den Stufen vom Lebensalter abhängig war, wird ersetzt. Nunmehr erfolgt der Aufstieg ebenfalls nach Erfahrung. Die vorhandenen Beamtinnen und Beamten werden betragsmäßig in die Grundgehaltstabelle der Besoldungsordnung C kw überführt. Die Übernahme der bisherigen Stufenstruktur (gleichmäßige Dauer von 2 Jahre) trägt der Besonderheit der Tätigkeit an Hochschulen, die in starkem Maß von

dem Erfordernis des lebenslangen Lernens geprägt ist, und dem dadurch - anders als im Verwaltungsdienst - verlaufenden Erfahrungsgewinn Rechnung. Mit der Beibehaltung der bisherigen Tabellenstruktur wird gleichzeitig eine Verminderung des Lebenseinkommens vermieden.

Im Übrigen wird auf die Erläuterungen zu § 28 verwiesen.

Zu Absatz 3:

Die nach den Vorbemerkungen Nrn. 1 und 2 zur Bundesbesoldungsordnung C in der Fassung bis zum 22. Februar 2002 gewährten Zuschüsse werden in der bisherigen Form fortgezahlt. Etwaige Minderungen bei Stufenanstieg und Befristungen sind zu beachten. Die Gewährung neuer oder die Erhöhung bestehender Zuschüsse ist ausgeschlossen. Dies entspricht § 77 Abs. 2 Satz 1 2. Teilsatz BBesG - ÜfSH. Durch Satz 5 ist gewährleistet, dass die Zuschüsse entsprechend des früheren Rechts Dienstbezüge sind.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 entspricht im Wesentlichen § 43 BBesG i.V.m. der Hochschulleitungs-Stellenzulagenverordnung in den jeweils bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassungen. Die in der Verordnung aufgeführten Euro-Beträge werden in die Anlage 8 überführt. Eine zusätzliche Verordnung bzw. der Verweis auf die bisherige Hochschulleitungs-Stellenzulagenverordnung (siehe § 77 Abs. 2 Satz 1 BBesG - ÜfSH) ist damit entbehrlich.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 entspricht im Wesentlichen § 77 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BBesG - ÜfSH.

Satz 4 regelt eine kostenneutrale Besitzstandsregelung für den Wechsel in die W-Besoldung. Sie entspricht in ihren Grundzügen der Fußnote 1 zu § 12 LBesG; der Empfängerkreis wird nunmehr jedoch auf alle Professorinnen und Professoren ausgeweitet. Die Regelung soll dem Abbau von Hemmnissen bezüglich des Wechsels von der C-Besoldung in die W-Besoldung und darüber hinaus einem insgesamt erheblich schnelleren Abbau der C-Professuren dienen. Es wird eine

zeitliche Befristung von drei Jahren vorgesehen, um mögliche Mitnahmeeffekte durch Abwarten des Durchlaufens sämtlicher Dienstaltersstufen zu vermeiden.

Grundsätzlich wird Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen C 2 kw und C 3 kw auf Antrag lediglich ein Amt der Besoldungsgruppe W 2 übertragen. Im Falle eines nachgewiesenen Rufs auf eine Professur an eine andere Hochschule kann jedoch von diesem Grundsatz abgewichen werden und auch sofort ein Amt der Besoldungsgruppe W 3 übertragen werden.

Zu Unterabschnitt 4 (Vorschriften für Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte)

Zu § 40 (Besoldungsordnung R)

Die Bestimmung entspricht § 37 BBesG - ÜfSH. In der Besoldungsordnung R werden die für Schleswig-Holstein relevanten Ämter der Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte geregelt.

Zu § 41 (Bemessung des Grundgehalts)

§ 41 orientiert sich bezüglich der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 an der Systematik des § 28. Die Ausrichtung der Grundgehaltstabelle für die Besoldungsgruppen R 1 und R 2 an der tatsächlichen beruflichen Erfahrung löst die Richterbesoldung von der bisherigen strikten Orientierung am Lebensalter. Sie stellt sicher, dass auch für Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Einstieg in das Gehaltssystem anhand des Kriteriums der Erfahrung anstatt anhand des Lebensalters erfolgt. Hierdurch wird im Ergebnis verhindert, dass Berufsanfängerinnen oder Berufsanfänger allein aufgrund ihres höheren Lebensalters höhere Dienstbezüge erhalten, als sie Richterinnen, Richtern, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälten zustehen, die bereits im Dienst Erfahrung gewonnen haben.

Ausgangspunkt für den Einstieg in das Grundgehalt wird ebenfalls der Zeitpunkt der ersten Ernennung in ein Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen (Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Lebenszeit) sein. Bei welchem Dienstherrn die Ernennung

erfolgte spielt wegen der Einheit des öffentlichen Dienstes keine Rolle. Auch der weitere Stufenaufstieg erfolgt nach der beruflichen Erfahrung. Mit der Beibehaltung der bisherigen Tabellenstruktur (Aufstieg regelmäßig nach 2 Jahren) wird eine Verminderung des Lebenseinkommens vermieden.

Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 28 verwiesen.

Zu Unterabschnitt 5 (Vorschriften für den Bereich der Sozialversicherung)

Zu § 42 (Besondere Vorschriften für den Bereich der Sozialversicherung)

Die Regelung entspricht § 4 LBesG.

Zu Abschnitt III (Familienzuschlag)

Zu § 43 (Grundlage des Familienzuschlags)

Die Bestimmung entspricht § 39 BBesG - ÜfSH i.V.m. § 3 LBesG. Sie regelt Grundsätzliches zum Familienzuschlag. Dieser ist neben dem Grundgehalt ein wesentlicher Bestandteil der Dienstbezüge. Mit dem Familienzuschlag wird dem unterschiedlichen Alimentationsbedarf der Besoldungsempfängerin oder des Besoldungsempfängers je nach ihrem oder seinem aktuellen personellen Status Rechnung getragen. Der Familienzuschlag soll hinsichtlich der sich aus den Familienverhältnissen ergebenden Belastungen entlasten. Er erfüllt damit die sich aus dem Alimentationsprinzip (Artikel 33 Abs. 5 Grundgesetz) ergebende Verpflichtung des Dienstherrn, die Besoldungsempfängerin oder den Besoldungsempfänger und ihre oder seine Familie lebenslang amtsangemessen zu alimentieren. Durch seine Ausprägung als ehedatten-/ lebenspartnerbezogener oder kinderbezogener Bezügebestandteil erfüllt er seine familienbezogene Ausgleichsfunktion.

Die in Absatz 2 vorgesehene Regelung eines Abzugsbetrages vom Grundgehalt dient dem Vorteilsausgleich beim Wohnen in Gemeinschaftsunterkünften.

Zu § 44 (Stufen des Familienzuschlags)

Die Bestimmung konkretisiert die Zuordnung der Beamtin oder des Beamten entsprechend ihren oder seinen Familienverhältnissen zu den Stufen des Familienzuschlags.

Die Regelungen des § 40 BBesG - ÜfSH werden weitestgehend mit folgenden Änderungen übernommen:

1. Die Konkurrenzregelung in Absatz 1 Nr. 4 Satz 4 wird um die Fälle erweitert, in denen ein Kind bei beiden getrennt lebenden Eltern zu gleichen Teilen Aufnahme gefunden hat.
2. In den Absätzen 4 und 5 wurde wegen der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 29. September 2005 (2 C 44.04) die bisherige Regelung, wonach die anteilige Kürzung des Familienzuschlags bei Teilzeitbeschäftigung dann nicht anzuwenden ist, wenn beide Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt sind, geändert. Nunmehr ist nicht mehr der individuelle Arbeitsumfang entscheidend. Maßgebend ist vielmehr, dass beide Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner zusammen die Regelarbeitszeit einer oder eines Vollzeitbeschäftigten erreichen.
3. In Absatz 6 wird die Konkurrenz bei einer Abfindung für kinderbezogene Entgeltbestandteile aufgrund eines Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst geregelt. Mögliche Doppelzahlungen sind damit ausgeschlossen.

Zu § 45 (Änderung des Familienzuschlags)

Die Bestimmung entspricht § 41 BBesG - ÜfSH. Sie regelt abweichend zu § 4 Abs. 3 den Beginn des Anspruchs auf Familienzuschlag.

Zu Abschnitt IV (Zulagen, Vergütungen)**Zu Unterabschnitt 1 (Zulagen)****Zu § 46 (Allgemeine Vorschriften zu Amtszulagen und Stellenzulagen)**

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 42 BBesG - ÜfSH. Sie regelt die allgemeinen Grundsätze, die für alle Amts- und Stellenzulagen gleichermaßen gelten.

Amtszulagen dienen der Feinbewertung eines Amtes. Sie werden angewendet, wenn Ämter in ihrer Wertigkeit im Vergleich zu anderen Ämtern der gleichen Besoldungsgruppen herausgehoben sind, ohne allerdings die Bewertungskriterien der nächsthöheren Besoldungsgruppe zu erfüllen. Sie stellen besondere Ämter im statusrechtlichen Sinne dar. Es ist daher auch sachgerecht, dass sie unwiderruflich und ruhegehaltfähig (Absatz 2) sind. Die erstmalige Zuerkennung einer Amtszulage ist eine beförderungsgleiche Maßnahme. Da sie als Bestandteil des Grundgehalts gelten, sind die Vorschriften über das Grundgehalt anzuwenden, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist. Die Amtszulagen werden in den jeweiligen Besoldungsordnungen ausgewiesen.

Stellenzulagen sollen bereichsspezifische Besonderheiten (z.B. im Polizeibereich, in der Feuerwehr) oder das aus der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Dienststelle sich ergebende besondere Gepräge einer Funktion honorieren. Sie beziehen sich nicht auf einzelne Ämter, sondern betreffen jeweils Gruppen von Ämtern. Sie entfallen, sobald die besondere Funktion nicht mehr ausgeübt wird.

Zu § 47 (Allgemeine Stellenzulage)

Die Regelungen zur allgemeinen Stellenzulage nach Nummer 27 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B - Überleitungsfassung für Schleswig-Holstein (BBesO A/B - ÜfSH) sowie nach Nummer 2 b der Vorbemerkungen zur Bundesbesoldungsordnung C in der Fassung bis zum 22. Februar 2002 werden entsprechend dem Status quo übernommen.

Zu § 48 (Sicherheitszulage)

Es wird die Vorbemerkung Nummer 8 zu den BBesO A/B - ÜfSH inhaltsgleich übernommen.

Zu § 49 (Zulage für Polizei und Steuerfahndung)

Es werden die Vorbemerkungen Nummer 9 und 9a Abs. 2 zu den BBesO A/B - ÜfSH inhaltsgleich übernommen.

Zu § 50 (Feuerwehrezulage)

Es wird die Vorbemerkung Nummer 10 zu den BBesO A/B - ÜfSH inhaltsgleich übernommen.

Zu § 51 (Zulage für Beamtinnen und Beamte bei Justizvollzugseinrichtungen, Psychiatrischen Krankenhäuser und Entziehungsanstalten)

Die Vorbemerkung Nummer 12 zu den BBesO A/B - ÜfSH wird übernommen.

Zu § 52 (Zulage für Beamtinnen und Beamte mit Meisterprüfung oder Abschlussprüfung als staatlich geprüfte Technikerin oder staatlich geprüfter Techniker)

Es wird die Vorbemerkung Nummer 25 zu den BBesO A/B - ÜfSH inhaltsgleich übernommen.

Zu § 53 (Zulage für Beamtinnen und Beamte der Steuerverwaltung)

Es wird die Vorbemerkung Nummer 26 zu den BBesO A/B - ÜfSH inhaltsgleich übernommen.

Zu § 54 (Zulage für Beamtinnen und Beamte der Justizverwaltung mit herausgehobener Tätigkeit bei Gerichten und Staatsanwaltschaften)

Es wird die Vorbemerkung Nummer 28 zu den BBesO A/B - ÜfSH inhaltsgleich übernommen.

Zu § 55 (Zulage für Professorinnen und Professoren mit mehreren Ämtern)

Die Regelung entspricht der Vorbemerkung Nummer 2 zur Besoldungsordnung W - Überleitungsfassung für Schleswig-Holstein (BBesO W - ÜfSH) und der Vorbemerkung Nummer 5 der Bundesbesoldungsordnung C in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung.

Zu § 56 (Zulage für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren)

Die Regelung entspricht Absatz 3 der Vorbemerkung Nummer 1 zur BBesO W - ÜfSH.

Zu § 57 (Zulage für Beamtinnen und Beamte bei obersten Behörden oder bei obersten Gerichtshöfen des Bundes oder eines anderen Landes)

Die Regelung entspricht teilweise der Vorbemerkung Nummer 7 zur BBesO A/B - ÜfSH.

Zu Absatz 1:

Die Gewährung einer oberstbehördlichen Stellenzulage (sog. „Ministerialzulage“) erfolgt nur bei einer Verwendung bei einem anderen Dienstherrn, der seinen Beamtinnen und Beamten eine oberstbehördliche Stellenzulage gewährt und wenn eine Erstattung dieser Zulage durch den anderen Dienstherrn vorgenommen wird. Durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.12.1989 (GVBl. Schl.-H. S. 188) wurde die oberstbehördliche Stellenzulage mit Wirkung vom 01.01.1990 in Schleswig-Holstein gestrichen. An dieser Rechtslage soll sich grundsätzlich nichts ändern. Bei einer Verwendung in einer obersten Bundesbehörde wurde jedoch auch bisher die oberstbehördliche Stellenzulage an Beamtinnen und Beamte gezahlt, die von einem Dienstherrn aus Schleswig-Holstein an eine oberste Bundesbehörde abgeordnet wurden. Aus Gründen der Gewährleistung der bundesweiten Mobilität soll sich an dieser Rechtslage nichts ändern.

Zu Absatz 2:

Die oberstbehördliche Stellenzulage unterliegt bei anderen Dienstherrn häufig einer Anrechnungsregelung, So wird sie beim Bund neben einer Sicherheits- und Polizeizulage nur gezahlt, wenn die diese Zulage übersteigt. Mit dem Verweis auf die Konkurrenz- und Anrechnungsregelungen wird sichergestellt, dass Beamtinnen und Beamte aus Schleswig-Holstein bei einer Verwendung in einer obersten Behörde des Bundes oder eines anderen Landes finanziell nicht besser gestellt werden als die Beamtinnen und Beamten des Bundes bzw. des anderen Landes.

Zu Absatz 3:

Bei Beendigung der Verwendung in der obersten Behörde des Bundes oder eines anderen Landes endet auch der Bezug der oberstbehördlichen Stellenzulage. Eine Ausgleichszulage nach § 58 SHBesG für den Wegfall einer Stellenzulage ist sachlich nicht geboten, da im Regelfall eine Rückkehr in den Dienst eines in § 1 Abs. 1 SHBesG genannten Dienstherrn Schleswig-Holsteins erfolgt und der Bezug einer oberstbehördlichen Stellenzulage hier ausgeschlossen ist.

Zu § 58 (Ausgleichszulagen)

Die Bestimmung entspricht § 13 BBesG - ÜfSH und regelt die Rechts- und Besitzstandswahrung für den Fall der Verringerung der zustehenden Bezüge als Folge eines Wechsels in ein anderes Amt mit geringerem Endgrundgehalt, eines Wegfalls einer Amts- oder Stellenzulage oder der Reaktivierung aus dem Ruhestand. Sie dient der Förderung der Wechselbereitschaft und der Flexibilität des Personaleinsatzes. Es ist eine Ausgleichsregelung für den Einzelfall; Gehaltsverminderungen, die durch gesetzliche Änderungen entstehen können, sind nicht erfasst.

Die Bezüge des statusrechtlichen Amtes (Grundgehalt und Amtszulage) werden umfassend geschützt. Stellenzulagen, die nicht zum Kernbestand beamtenrechtlicher Alimentation gehören und ohnehin nur während der Dauer der Wahrnehmung der herausgehobenen Funktionen gewährt werden, werden dagegen nur eingeschränkt ausgeglichen und in angemessener Frist abgebaut.

Zu § 59 (Leistungsprämien und Leistungszulagen)

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 42a BBesG - ÜfSH und beinhaltet eine Ermächtigungsgrundlage, die Gewährung von Leistungsprämien und Leistungszulagen durch Verordnung zu regeln, sowie allgemeine Grundsätze. Durch die ergänzende leistungsbezogene Bezahlung soll das Leistungsprinzip gestärkt, ein Motivationsinstrument für besonders qualifizierte Kräfte und eine zeitnahe Einwirkungsmöglichkeit auf die Arbeitsleistung der Bediensteten geschaffen werden.

Die Gesamtzahl der in einem Kalenderjahr bei einem Dienstherrn vergebenen Leistungsprämien und Leistungszulagen durfte nach § 42a Abs. 2 Satz 1 BBesG-ÜfSH 15 % der Zahl der bei dem Dienstherrn vorhandenen Beamtinnen und Beamten der Besoldungsordnung A nicht übersteigen. Im Hinblick darauf, dass sie lediglich im Rahmen besonderer haushaltsrechtlicher Regelungen bzw. der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden können, wird auf eine zahlenmäßige Begrenzung des Empfängerkreises verzichtet. Damit wird einer entsprechenden Forderung der Kommunen Rechnung getragen.

Zu § 60 (Erschwerniszulagen)

Die Regelung entspricht § 47 BBesG - ÜfSH, wobei die bisherige Verordnungsermächtigung für die Bundesregierung in eine Verordnungsermächtigung für die Landesregierung umgewandelt wird.

Zu § 61 (Zulage für die Wahrnehmung befristeter Funktionen)

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 45 BBesG - ÜfSH. Sie schafft die Möglichkeit, die nur zeitweise übertragenen Aufgaben, die mit Managementstrukturen verbunden sind, z.B. Projektarbeit, finanziell zu honorieren. Entscheidend hierbei ist, dass die Aufgaben außerhalb der regelmäßigen Verwaltungsstrukturen und damit außerhalb der in der Verwaltung sonst bestehenden Strukturen erledigt werden. Darüber hinaus können typischerweise vom jeweiligen Funktionsträger nur für einen gewissen Zeitraum wahrgenommene Daueraufgaben, die mit erhöhten besonderen Belastungen verbunden sind, z.B. Stabsaufgaben, angemessen honoriert werden, ohne den vorübergehenden Charakter dieser Belastungen außer Acht zu lassen. Die Zulagenregelung trägt damit der befristeten Übertragung höherwertiger Tätigkeiten

und der damit übertragenen größeren Verantwortung durch einen finanziellen Ausgleich Rechnung. Durch die Befristung der Zulage und den Ausschluss einer Ausgleichszulage gemäß § 58 nach dem Ausscheiden aus der herausgehobenen Funktion ist sichergestellt, dass die Zulage nur für einen bestimmten Zeitraum gezahlt wird; ein Gewöhnungseffekt entsteht nicht. Im Übrigen entspricht es dem Ziel der Regelung, dass Beförderungsgewinne des Funktionsträgers während der Wahrnehmung der Aufgabe auf die Zulage angerechnet wird.

Zu § 62 (Zulage für die vorübergehende Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes)

Die Regelung entspricht § 46 BBesG - ÜfSH. Zum einen verschafft sie der Beamtin oder dem Beamten, der oder dem die Aufgaben des höheren Amtes übertragen werden, nach Ablauf einer Übergangsfrist die Bezahlung des höheren - aber eben nicht statusrechtlich übertragenen - Amtes. Damit soll ihr oder ihm ein Anreiz geboten werden, den höherwertigen Dienstposten vertretungsweise zu übernehmen, ohne dass dies zu dauerhaften Mehrkosten beim Dienstherrn führt.

Zu Unterabschnitt 2 (Vergütungen)

Zu § 63 (Mehrarbeitsvergütung)

Absatz 1 entspricht der Regelung des § 48 Abs. 1 BBesG - ÜfSH wobei die bisherige Verordnungsermächtigung für die Bundesregierung in eine Verordnungsermächtigung für die Landesregierung umgewandelt wird.

Absatz 2 trägt dem Urteil des BVerwG vom 13. März 2008 (2 C 128.07) i.V.m. dem Beschluss des EuGH vom 6. Dezember 2007 (C 300/06) Rechnung. Eine geringere Vergütung von Dienststunden, die Teilzeitbeschäftigte bis zur Höhe der regelmäßigen Arbeitszeit der Vollzeitbeschäftigten als Mehrarbeit leisten, im Vergleich zu der anteiligen Besoldung, die Vollzeitbeschäftigte für die gleiche Zahl der Dienststunden innerhalb ihrer regulären Arbeitszeit erhalten, stellt danach eine nach Artikel 141 Abs. 1 und 2 EG unzulässige mittelbare Diskriminierung weiblicher Beschäftigte dar, wenn von allen Beschäftigten, für die diese Regelung gilt, ein erheblich höherer Prozentsatz weiblicher als männlicher Teilzeitbeschäftigter betroffen ist und die

Ungleichbehandlung nicht durch Faktoren sachlich gerechtfertigt ist, die nichts mit einer Diskriminierung aufgrund des Geschlechts zu tun haben. Entsprechende Gründe erschließen sich in Schleswig-Holstein jedoch nicht. Durch die Regelungen des Absatzes 2 wird die Gleichbehandlung von Teilzeitbeschäftigten, die bis zur Höhe der regelmäßigen Arbeitszeit einer Vollzeitkraft Mehrarbeitsstunden leisten, mit Vollzeitbeschäftigten sichergestellt. Mehrarbeitsstunden, die jedoch über die regelmäßige Arbeitszeit einer Vollzeitkraft hinaus geleistet werden, sind entsprechend der Verordnung nach Absatz 1 zu vergüten.

Zu § 64 (Vergütung für die Teilnahme an Sitzungen kommunaler Vertretungskörperschaften und ihrer Ausschüsse)

Die Regelung entspricht weitestgehend § 48 Abs. 2 BBesG - ÜfSH. Der zu berücksichtigende Personenkreis wird um die Beamtinnen und Beamten der Ämter erweitert. Die Vorschrift trägt den Tatsachen Rechnung, dass in kleinen Gemeinden und Ämtern Beamtinnen und Beamte häufig außerhalb der Dienststunden als Protokollführerinnen oder Protokollführer bei Sitzungen der Vertretungskörperschaften eingesetzt werden, ein Freizeitausgleich wegen des notwendigen Publikumsverkehrs und der geringen Beschäftigtenzahlen aber nicht möglich ist und eine Entschädigung nach § 63 Abs. 1 daran scheitert, dass die Gesamttätigkeit nicht „messbar“ ist. Die Verordnungsermächtigung wird auf das Innenministerium übertragen.

Zu § 65 (Vergütung für Beamtinnen und Beamte im Vollstreckungsdienst)

Absatz 1 übernimmt § 49 Abs. 1 und 2 BBesG - ÜfSH, wobei die bisherige Verordnungsermächtigung für die Bundesregierung in eine Verordnungsermächtigung für die Landesregierung umgewandelt wird.

Absatz 2 entspricht § 49 Abs. 3 BBesG - ÜfSH. Die Verordnungsermächtigung wird auf das Justizministerium übertragen.

Zu § 66 (Prüfungsvergütung für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter)

Die Regelung entspricht der Vorbemerkung Nummer 4 zur BBesO W - ÜfSH und der Vorbemerkung Nummer 31 zu den BBesO A/B - ÜfSH. Die Verordnungsermächtigung wird auf das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium übertragen.

Zu Abschnitt V (Auslandsdienstbezüge)

Zu § 67 (Auslandsbesoldung)

Im Hinblick auf die geringen Fallzahlen in Schleswig-Holstein ist eine Ausarbeitung und Fortentwicklung eines eigenen Rechts zur Auslandsbesoldung nicht gerechtfertigt.

Absatz 1 sieht daher eine verbindliche Anwendung der für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten geltenden Bestimmungen vor. Für die Gewährung von Auslandsbesoldung im Rahmen einer Zuweisung nach § 20 BeamtStG wird in Satz 2 eine eigenständige Rechtsgrundlage geschaffen, die an die Stelle des § 58 Abs. 1 Satz 2 Bundesbesoldungsgesetz tritt.

Zu Absatz 2:

Durch das Gesetz zur Neuordnung und Modernisierung des Bundesdienstrechts (Dienstrechtsneuordnungsgesetz - DNeuG) werden mit einem Inkrafttreten zum 1. Juli 2010 die für die Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten geltenden Bestimmungen zur Auslandsbesoldung neu gefasst. Die Details der Ausgestaltung des Auslandszuschlags - insbesondere die Zuordnung der Dienstorte zu den Stufen - werden durch eine noch durch den Bund zu erlassene Verordnung gesondert geregelt. Mit Absatz 2 wird für die am Tag vor Inkrafttreten der Neuregelung der Auslandsbesoldung vorhandenen Bestandsfälle eine befristete Übergangsregelung geschaffen, da eine Verringerung des Betrages der Auslandsbesoldung aufgrund der veränderten Stufengestaltung (von bisher 12 auf künftig 20 Stufen) und der in der Verordnung festzulegenden Zuordnung der Dienstorte zu den Stufen nicht ausgeschlossen werden kann. Die Frist von 2 Jahren lässt den betroffenen Beamtinnen und Beamten Zeit, sich hierauf einzustellen. Der vor dem Inkrafttreten

des SHBesG gezahlte Betrag wird für die Übergangsfrist festgeschrieben, sofern er die Bezüge nach Absatz 1 übersteigt.

Zu Abschnitt VI (Anwärterbezüge)

Zu § 68 (Anwärterbezüge)

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 59 BBesG - ÜfSH.

In Absatz 2 wird die bisher den Anwärtergrundbetrag bestimmende Vorschrift des § 61 BBesG - ÜfSH durch den Verweis auf Anlage 7 integriert.

Die Absätze 3 und 4 werden an die auch für schleswig-holsteinische Beamtinnen und Beamte geltenden Bestimmungen über die Auslandsbesoldung der Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten angepasst.

Zu § 69 (Anwärterbezüge nach Ablegung der Laufbahnprüfung)

Die Bestimmung entspricht § 60 BBesG - ÜfSH und beinhaltet Regelungen zur Fortzahlung der Anwärterbezüge und des Familienzuschlags nach Ablegung (Bestehen oder Nichtbestehen) der Laufbahnprüfung.

Zu § 70 (Anwärtersonderzuschläge)

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 63 BBesG - ÜfSH und regelt die Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen in Bereichen mit einem erheblichen Mangel an qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern. Die in Absatz 1 vorgenommenen Änderungen dienen der Klarstellung der 100-%-Regelung und bilden die derzeitige Verwaltungspraxis ab.

Zu § 71 (Unterrichtsvergütung für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter)

Die Bestimmung regelt die Voraussetzungen für die Gewährung einer Unterrichtsvergütung für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter. Sie entspricht § 64 BBesG - ÜfSH sowie der dazu erlassenen und durch § 1a LBesG übergeleiteten Bundesverordnung über die Gewährung einer Unterrichtsvergütung für Lehramtsanwärter.

Zu § 72 (Anrechnung anderer Einkünfte)

Die Bestimmung entspricht § 65 BBesG - ÜfSH und beinhaltet Regelungen über die Anrechnung von Einkünften aus einer Nebentätigkeit, aus einer in den Ausbildungsrichtlinien vorgeschriebenen Tätigkeit sowie aus einer weiteren Tätigkeit im öffentlichen Dienst mit mindestens der Hälfte der dafür geltenden regelmäßigen Arbeitszeit.

Zu § 73 (Kürzung der Anwärterbezüge)

Die Regelung des § 66 BBesG - ÜfSH wird übernommen. Danach wird die oberste Dienstbehörde ermächtigt, in bestimmten Fällen des Nichtbestehens der Laufbahnprüfung oder einer von der Anwärterin oder dem Anwärter zu vertretenden Verzögerung der Ausbildung den Anwärtergrundbetrag zu kürzen.

Zu Abschnitt VII (Vermögenswirksame Leistungen)

Die vermögenswirksamen Leistungen sind als sonstige Bezüge Bestandteil der Besoldung (§ 2 Abs. 2 Nr. 3). Durch die Aufhebung des Artikel 74a GG ist die Kompetenz zur Regelung dieser Leistungen auf die Länder übergegangen. Der Siebente Abschnitt übernimmt die Regelungen des durch § 1a Abs. 1 Nr. 3 LBesG in Landesrecht übergeleiteten Gesetzes über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit (Gesetz über vermögenswirksame Leistungen - ÜfSH) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2002 (BGBl. I S. 1778) und tritt an seine Stelle.

Zu § 74 (Vermögenswirksame Leistungen)

Die Bestimmung entspricht § 1 des Gesetzes über die vermögenswirksamen Leistungen - ÜfSH und regelt den personellen Geltungsbereich sowie die Voraussetzungen für die Entstehung des Anspruchs auf die vermögenswirksamen Leistungen dem Grunde nach.

Zu § 75 (Höhe der vermögenswirksamen Leistungen)

Die Regelungen zur Höhe und Zahlung der vermögenswirksamen Leistungen des § 2 des Gesetzes über die vermögenswirksamen Leistungen - ÜfSH werden übernommen.

Zu § 76 (Konkurrenzen)

Die Bestimmung entspricht § 3 des Gesetzes über die vermögenswirksamen Leistungen - ÜfSH und beinhaltet die Konkurrenzregelungen bei mehreren Dienstverhältnissen oder anderen Rechtsverhältnissen, die einen Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen begründen.

Zu § 77 (Anlage der vermögenswirksamen Leistungen)

Die Regelungen über die Anlage der vermögenswirksamen Leistungen (§ 4 des Gesetzes über die vermögenswirksamen Leistungen - ÜfSH) werden in § 77 übernommen.

Zu Abschnitt VIII (Übergangs- und Schlussvorschriften)

Zu § 78 (Allgemeine Verwaltungsvorschriften)

Die Regelung tritt an die Stelle des § 71 BBesG - ÜfSH. Die Ermächtigung zum Erlass der Verwaltungsvorschriften wird auf das für das Besoldungsrecht zuständige Ministerium übertragen.

Zu § 79 (Übergangsregelung bei Gewährung einer Versorgung durch eine zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung)

Die Regelungen entsprechen § 73a BBesG - ÜfSH. Danach beträgt der Kürzungssatz 2,14 % für Verwendungszeiten bis zum 31. Dezember 1991 und 1,875 % für Verwendungszeiten ab dem 1. Januar 1992 bis zum 31. Dezember 2002. Ab dem 1. Januar 2003 wird der Kürzungssatz nach § 10 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 16 Abs. 6 Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein berechnet.

Zu § 80 (Künftig wegfallende Ämter)

Die Regelung entspricht im Wesentlichen der Vorbemerkung Nr. 1 Sätze 3 und 4 der Landesbesoldungsordnung A/B bzw. dem Artikel IX § 4 Abs. 5 Satz 4 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (2. BesVNG) vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2008 (BGBl. I S. 1869). Sie ist erforderlich, um insbesondere bei Wegfall von Aufgaben und Funktionen, die den Amtsstatus unberührt lassen, den weiterhin vorhandenen Amtsinhaberinnen und Amtsinhabern bis zu deren Ausscheiden ihre Amtsbezeichnung und ihre besoldungsrechtliche Einstufung zu gewährleisten. Sofern es sich bei dem wegfallenden Amt nicht um ein spezielles Einzelamt handelt, kann die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber ggf. noch befördert werden. Anderen Beamtinnen und Beamten dürfen die künftig wegfallenden Ämter jedoch nicht mehr verliehen werden.

Zu § 81 (Einweisung in eine Planstelle, Ausweisung von Planstellen)

Die Regelung entspricht § 7 LBesG.

Zu § 82 (Anlagen)

Es wird eine Regelung getroffen, dass die Anlagen 1 bis 8 Bestandteil des Gesetzes sind.

Zu Anlage 1 (Besoldungsordnungen A und B)

Zu den Vorbemerkungen:

Soweit die jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte II (Zulagen) und IV (Sonstige Zulagen) der Vorbemerkungen zu den BBesO A/B - ÜfSH in Schleswig-Holstein angewendet werden, sind sie in den Abschnitt IV des SHBesG (Zulagen, Vergütungen) überführt worden.

Im Übrigen wurden - soweit noch erforderlich - diejenigen Regelungen der Vorbemerkungen der BBesO A/B - ÜfSH, die in Schleswig-Holstein Anwendung finden, sowie die Vorbemerkungen zu den Landesbesoldungsordnungen A und B (LBesO A/B) in die Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B zum SHBesG übernommen.

Zu Vorbemerkung Nr. 1:

Die Regelung entspricht im Wesentlichen den Vorbemerkungen Nr. 1 und 3 zu den BBesO A/B - ÜfSH sowie den Vorbemerkungen Nr. 1 und 3 zu den LBesO A/B.

Zu Vorbemerkung Nr. 2:

Die Regelung entspricht im Wesentlichen der Vormerkung Nr. 2 zu den BBesO A/B - ÜfSH sowie § 8 LBesG.

Zu Vorbemerkung Nr. 3:

Die Regelung entspricht der Vorbemerkung Nr. 4 zu den LBesO A/B.

*Zu Vorbemerkung Nr. 4:**Zu Vorbemerkung Nr. 4:*

Die Regelung entspricht der Vorbemerkung Nr. 16b zu den BBesO A/B - ÜfSH.

Zu Vorbemerkung Nr. 5:

Die Regelung entspricht im Wesentlichen der Vorbemerkung Nr. 21 zu den BBesO A/B - ÜfSH. Auf die Obergrenzenregelung wird an dieser Stelle künftig verzichtet. Sie kann ggf. in der Verordnung zu § 27 SHBesG getroffen werden.

Zu Vorbemerkung Nr. 6:

Die Regelung entspricht der Vorbemerkung Nr. 5 zu den LBesO A/B. Die hierzu ausgebrachte Fußnote ist wegen Zeitablaufs entbehrlich.

Zu den Besoldungsgruppen:

Die Besoldungsordnungen A und B zum SHBesG übernehmen mit redaktionellen Anpassungen diejenigen Ämter der BBesO A/B - ÜfSH, die in Schleswig-Holstein angewendet werden, sowie die Ämter der LBesO A/B. Die bisherige Bewertungssystematik bleibt, auch hinsichtlich der Feinabstufung durch Amtszulagen, unverändert.

Die neue Ämterbewertung für die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer der Versorgungsausgleichskasse nach B 3 trägt der gestiegenen quantitativen und qualitativen Verantwortung gegenüber der in den 80er Jahren vorgenommenen Einstufung nach A 16 Rechnung.

Zu Anlage 2 (Besoldungsordnung W)

Die Vorbemerkungen zur BBesO W - ÜfSH sind, soweit sie nicht entbehrlich waren, in den Abschnitt IV des SHBesG (Zulagen, Vergütungen) aufgenommen worden.

Die Besoldungsordnung W zum SHBesG übernimmt diejenigen Ämter der BBesO W - ÜfSH, die in Schleswig-Holstein angewendet werden. Die bisherige Bewertungssystematik bleibt unverändert.

Es ist auch wie bisher nicht vorgesehen, den Kanzlerinnen und Kanzlern der schleswig-holsteinischen Hochschulen ein Amt nach der Besoldungsordnung W zu übertragen; deren Einstufung erfolgt nach den Besoldungsordnungen A oder B.

Zu Anlage 3 (Besoldungsordnung C kw)

Die Regelungen der Vorbemerkungen Nr. 1 bis 2a der Bundesbesoldungsordnung C (BBesO C) in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung werden in die Besoldungsordnung C kw zum SHBesG nicht aufgenommen, da sie lediglich für

Professorinnen und Professoren fort gelten, die bereits vor dem 1. Januar 2005 einen Sonderzuschuss zum Grundgehalt erhalten haben. Die Gewährung von Sonderzuschüssen nach diesem Zeitpunkt war und ist auch künftig weiter ausgeschlossen. Die grundsätzliche Entscheidung über die Gewährung eines Zuschusses, dessen Höhe etc. wurde in der Vergangenheit getroffen. Gem. § 39 Abs. 3 SHBesG wird der Zuschuss zum Grundgehalt nach den Vorbemerkungen Nr. 1 und 2 zur BBesO C in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung in Höhe des bisher zustehenden Betrages unverändert weitergewährt.

Die übrigen Vorbemerkungen zur BBesO C in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung wurden, soweit sie nicht ebenfalls entbehrlich waren, in den Abschnitt IV des SHBesG (Zulagen, Vergütungen) überführt.

Die Besoldungsordnung C kw zum SHBesG übernimmt diejenigen Ämter der BBesO C in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung, die in Schleswig-Holstein angewendet werden. Die bisherige Bewertungssystematik bleibt unverändert. Nach § 79 Satz 2 können die Ämter der Besoldungsordnung C kw zum SHBesG nicht an andere Beamtinnen und Beamte verliehen werden.

Zu Anlage 4 (Besoldungsordnung R)

Die Vorbemerkungen zur Bundesbesoldungsordnung R - Überleitungsfassung für Schleswig-Holstein (BBesO R - ÜfSH) fanden in Schleswig-Holstein keine Anwendung und wurden daher nicht in die Besoldungsordnung R zum SHBesG übernommen.

Die Besoldungsordnung R zum SHBesG übernimmt diejenigen Ämter der BBesO R - ÜfSH, die für schleswig-holsteinische Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte maßgeblich sind. Die bisherige Bewertungssystematik, auch hinsichtlich der Feinabstufung durch Amtszulagen, bleibt unverändert.

Zu den Anlagen 5 bis 8 (Besoldungstabellen)

Die in den Tabellen 5 bis 8 ausgebrachten Beträge entsprechen dem Stand des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2009/2010 vom 25. April 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 201) i.V.m. der Bekanntmachung des Finanzministeriums über die Höhe der Besoldung vom 29. April 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 205, ber. 314).

Zu Artikel 2 (Besoldungsüberleitungsgesetz Schleswig-Holstein)

Zu § 1 (Geltungsbereich)

Einbezogen sind die am Tag vor dem Inkrafttreten und am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei einem der in § 1 SHBesG aufgezählten Dienstherrn vorhandenen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter.

Zu § 2 (Überleitung in die Besoldungsordnungen A, B, W und R)

Die Regelung dient der formellen Überleitung in die neuen Besoldungsordnungen. Materielle Änderungen hinsichtlich der Einstufung sind hiermit nicht verbunden.

Zu Absatz 1:

Die neuen Schleswig-Holsteinischen Besoldungsordnungen entsprechen weitestgehend den in Landesrecht übergeleiteten Bundesbesoldungsordnungen und den Landesbesoldungsordnungen hinsichtlich der ausgebrachten Ämter, der Ämterstruktur und des Aufbaus. Es wird eine Regelung getroffen, dass die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter in das mit ihrem bisherigen statusrechtlichen Amt identische bzw. an dessen Stelle tretende statusrechtliche Amt der Besoldungsordnungen zum SHBesG überführt werden.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 enthält eine Auffangregelung. Beamtinnen und Beamte, deren Ämter nicht in die neuen Besoldungsordnungen übernommen wurden, bekleiden ihre bisherigen Ämter weiter. Damit wird ihr Rechtsstand auch hinsichtlich der Höhe ihrer Besoldung gewahrt. Die Regelung wird in der Praxis kaum Bedeutung finden. Hiermit kann

jedoch auf die Aufnahme von Ämtern der übergeleiteten Bundesbesoldungsordnungen, die nicht in die Besoldungsordnungen zum SHBesG überführt werden, als künftig wegfallende Ämter in den Anhang zu den Besoldungsordnungen - Künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen verzichtet werden.

Zu § 3 (Überleitung der vorhandenen Beamtinnen, Beamte der Besoldungsordnung A sowie der Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in die neuen Grundgehaltstabellen)

Zu Absatz 1:

Die Bestimmung regelt die aufgrund der Neuregelung der Bemessung des Grundgehalts nach § 28 SHBesG erforderliche Einordnung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhandenen Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnung A in die neue Grundgehaltstabelle. Es erfolgt eine betragsmäßige Überleitung, die eine Schlechterstellung durch die neue Zuordnung verhindert. Sofern die Grundgehaltstabelle keinen Betrag ausweist, erfolgt die Zuordnung zu der Erfahrungsstufe der entsprechenden Besoldungsgruppe mit dem nächsthöheren Betrag

Beurlaubte Beamtinnen und Beamte haben keinen Anspruch auf Dienstbezüge. Um auch diesen Personenkreis der neuen Grundgehaltstabelle zuordnen zu können, wird ein Ende ihrer Beurlaubung zum Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes fingiert, um dann abhängig vom Besoldungsdienstalter an diesem Tag das zu diesem Zeitpunkt zustehende Grundgehalt ermitteln zu können. Mit dem ermittelten Betrag werden sie dann einer Erfahrungsstufe der neuen Grundgehaltstabelle zugeordnet.

Zu Absatz 2:

Die Zuordnung zur neuen Grundgehaltstabelle setzt auch die Zeiträume für den Stufenlauf fest, d.h. grundsätzlich beginnt für alle neu Zugeordneten mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes der Zeitraum nach § 28 Abs. 2 SHBesG, den sie in der maßgeblichen Erfahrungsstufe verbringen müssen. Dadurch würde sich der regelmäßig in einer Erfahrungsstufe zu verbringende Zeitraum verlängern. Um diesen Umstand zu vermeiden, werden die Zeiten, die faktisch bereits in der Stufe verbracht worden sind, angerechnet. Die Beamtin oder der

Beamte rückt damit zu dem gleichen Zeitpunkt in die nächsthöhere Erfahrungsstufe auf wie bei Fortgeltung des alten Rechts. Die Anrechnungsregelung des Satzes 2 gilt jedoch dann nicht, wenn die Beamtin oder der Beamte bereits durch die Neuordnung in die nächsthöhere Stufe vorgerückt ist, weil sie oder er dann keine Zeit in der „entsprechenden“ Stufe verbracht hat. Durch die Neuordnung erlangen die Betroffenen bereits einen Vorteil, der sich durch eine Anrechnungsregelung verstärken würde.

Der Verweis auf § 28 Abs. 3 Satz 2 SHBesG stellt sicher, dass auch bei beurlaubten Beamtinnen und Beamten die bereits in der Stufe verbrachten Zeiten angerechnet werden, wenn diese nicht zu einer Verzögerung des Regelaufstiegs führen würden. Auch dieser Personenkreis erreicht damit nach neuem Recht die nächste Gehaltsstufe zum gleichen Zeitpunkt wie nach altem Recht.

Durch Satz 4 wird sichergestellt, dass im Falle des Bezugs einer Leistungsstufe zum Zeitpunkt der Neuordnung für diese lediglich das Grundgehalt maßgeblich ist, welches die Beamtin oder der Beamte ohne die Leistungsstufe erhält. Die Leistungsstufe würde sonst Wirkung über ihre eigentliche Gewährung hinaus entfalten.

Zu Absatz 3:

Die Zuordnung der Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 in die neue Grundgehaltstabelle erfolgt ebenfalls betragsmäßig, so dass keine individuelle finanzielle Verschlechterung eintritt. Für die Zuordnung sind die für die Besoldungsordnung A maßgeblichen Bestimmungen nach den Absätzen 1 und 2 entsprechend anzuwenden. Als Zeitabstand im Sinne von Absatz 2 Satz 1 gilt der zweijährige Zeitabstand nach § 41 SHBesG.

Artikel 3 (Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein)

Zu § 1 (Geltungsbereich)

Zu den Absätzen 1 und 2:

Es wird die grundsätzliche Anwendung dieses Gesetzes auf alle Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter des Landes sowie auf die Beamtinnen und Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände und der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts geregelt.

Zu Absatz 3:

Die Regelung entspricht den bereits bestehenden Ausschlussregelungen.

Zu Absatz 4:

Die Regelung entspricht § 1 a BeamtVG ÜFSH.

Zu § 2 (Arten der Versorgung)

Die Regelung entspricht mit nachstehender Ausnahme § 2 BeamtVG ÜFSH.

§ 2 Abs. 1 Nr. 11 BeamtVG ÜFSH wird nicht übernommen, da die Regelung nur für am 30. Juni 1997 vorhandene Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gilt. Für diesen Personenkreis gilt nach § 82 auch § 2 Abs. 1 Nr. 11 BeamtVG ÜFSH weiter.

Zu § 3 (Regelung durch Gesetz)

Die Regelung entspricht § 3 BeamtVG ÜFSH. Absatz 1 legt fest, dass die Versorgung der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter und ihrer Hinterbliebenen durch Gesetz geregelt wird. Zulässig ist auch die Regelung durch Verordnung, soweit dafür eine nach Inhalt, Zweck und Ausmaß hinreichend bestimmte gesetzliche Ermächtigung vorliegt.

Die Absätze 2 und 3 schließen individuelle Gestaltungsmöglichkeiten mit dem Ziel einer höheren oder – durch Verzicht – niedrigeren als der gesetzlich vorgesehenen Versorgung aus. Absatz 2 Satz 2 betrifft Versicherungsverträge, in die der Dienstherr oder mit Billigung des Dienstherrn ein der Privatsphäre der Beamtin oder des Beamten nicht zuzurechnender Dritter Leistungen einbringt. Versicherungsverträge, in die die Beamtin oder der Beamte selbst oder ihrer bzw. seiner Privatsphäre zuzurechnende Dritte Leistungen einbringen, sind hiervon nicht erfasst.

Zu § 4 (Entstehen und Berechnung des Ruhegehalts)

Die Regelung entspricht mit redaktionellen Anpassungen unter Berücksichtigung der geänderten Gesetzgebungskompetenz den Regelungen des § 4 BeamtVG ÜFSH. Die Berechnungsgrundsätze der Beamtenversorgung bleiben unverändert

Zu § 5 (Ruhegehaltfähige Dienstbezüge)

Die Regelungen entsprechen mit redaktionellen Anpassungen und nachstehender Konkretisierung § 5 BeamtVG ÜFSH.

Zu Absatz 3:

Die Regelung beinhaltet eine Konkretisierung des Norminhalts in Bezug auf das Laufbahnrecht.

Zu Absatz 4:

Die Ergänzung entspricht der bisherigen Praxis nach dem Entwurf der Verwaltungsvorschriften zum Beamtenversorgungsgesetz (Tz. 5.4.2).

Zu § 6 (Regelmäßige ruhegehaltfähige Dienstzeit)

Die Regelung entspricht mit nachfolgenden Ausnahmen § 6 BeamtVG ÜFSH.

Zu Absatz 1:

Zeiten vor dem vollendeten 17. Lebensjahr konnten bisher nicht als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden. Diese Beschränkung ist nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz vom 15. August 2006 (BGBl. I. S. 1897) kritisch und wird daher nicht in das neue Landesrecht übernommen.

In Satz 2 Nr. 6 ist in Abweichung von § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 des BeamtVG ÜFSH die Regelung des § 88 Abs. 2 Sätze 5 und 6 des BeamtVG ÜFSH übernommen worden, nachdem der Regelungsgehalt des § 88 des BeamtVG ÜFSH für vorhande-

ne Beamtinnen und Beamte ansonsten wegen Zeitablaufs weggefallen ist und die Vorschrift nicht in dieses Gesetz übernommen wurde.

Zu Absatz 3:

Die Regelung wurde redaktionell gegenüber § 6 Abs. 3 BeamtVG ÜFSH angepasst, da sich die zeitlichen Restriktionen überholt haben.

Zu § 7 (Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit)

Die Regelung entspricht § 7 BeamtVG ÜFSH.

Zu § 8 (Berufsmäßiger Wehrdienst und vergleichbare Zeiten)

Die Regelung entspricht § 8 BeamtVG ÜFSH.

Zu § 9 (Berufsmäßiger Wehrdienst und vergleichbare Zeiten)

Zu Absatz 1:

Die Beschränkung auf Zeiten nach Vollendung des 17. Lebensjahres wurde nicht übernommen. Die Regelung entspricht im Übrigen § 9 Abs. 1 BeamtVG ÜFSH. Unter den nichtberufsmäßigen Wehrdienst im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 fällt auch der Wehrdienst in der Nationalen Volksarmee der Deutschen Demokratischen Republik sowie der Wehrdienst einer oder eines Staatsangehörigen eines Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaften, wenn zum Zeitpunkt der Ableistung des Wehrdienstes das Heimatland der Beamtin oder des Beamten Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaften war.

Zu Absatz 2:

Dieser gegenüber § 9 BeamtVG ÜFSH neue Absatz dient der Klarstellung und Rechtssicherheit.

Zu Absatz 3:

Die Regelung entspricht § 9 Abs. 2 BeamtVG ÜFSH.

Zu § 10 (Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst)

Die Regelungen entsprechen mit redaktionellen Anpassungen und folgender Ausnahme § 10 BeamtVG ÜFSH.

Zu Absatz 1:

Die Beschränkung auf Zeiten nach Vollendung des 17. Lebensjahres wurde nicht übernommen.

Zu § 11 (Sonstige Zeiten)Zu Absatz 1:

Gegenüber den Regelungen des § 11 BeamtVG ÜFSH bestehen folgende Änderungen:

In Satz 1 erster Halbsatz Nr. 1 Buchst. a wurde die Personengruppe der Verwaltungsrechtsräte aus der o.g. Vorschrift des BeamtVG ÜFSH nicht übernommen. Zeiten in einer entsprechenden Tätigkeit können seit dem 1. Oktober 1960 nicht mehr entstehen, weil nach § 232 Abs. 2 Bundesrechtsanwaltsordnung vom 1. August 1959 (BGBl. I S. 565) mit späteren Änderungen Zulassungen als Verwaltungsrechtsrat erloschen sind. Bei vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern werden entsprechende Zeiten über die Übergangsregelung des § 82 berücksichtigt.

Satz 1 zweiter Halbsatz ist gegenüber der entsprechenden Vorschrift des BeamtVG ÜFSH neu eingefügt und stellt nunmehr auch gesetzlich klar, dass die genannten Zeiten nur berücksichtigt werden können, wenn die Tätigkeit in einem inneren Zusammenhang mit den zuerst übertragenen Aufgaben gestanden hat.

Bei dem in Nummer 1 Buchst. a genannten Personenkreis besteht der innere Zusammenhang regelhaft mit dem Amt als Richterin oder Richter, Staatsanwältin oder Staatsanwalt.

Zur besseren Lesbarkeit wird § 11 Satz 1 zweiter Halbsatz BeamtVG ÜFSH in diesem Gesetz mit redaktioneller Anpassung zu Satz 2.

In Satz 3 wird die bislang geübte Verwaltungspraxis der anteiligen Berücksichtigung von Teilzeitbeschäftigungszeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit in das Gesetz übernommen.

Zu Absatz 2:

In diesem gegenüber § 11 BeamtVG ÜFSH neuen Absatz wird folgende Regelung aus der Verwaltungspraxis in das Gesetz übernommen:

Sofern Renten oder andere Versorgungsleistungen, die aufgrund einer Tätigkeit nach Absatz 1 erworben wurden, nicht auf die Versorgungsbezüge angerechnet werden dürfen, können Zeiten nach Absatz 1 zum Zwecke der Schließung von Versorgungslücken nur insoweit als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, als die andere Versorgung zusammen mit der Beamtenversorgung die Höchstgrenze des § 66 nicht überschreiten. Andere Versorgungsleistungen sind z.B. berufsständische Versorgungen oder ausländische Renten.

Zu Absatz 3:

In diesem gegenüber § 11 BeamtVG ÜFSH neuen Absatz wird auf die Legaldefinition des Begriffes „hauptberuflich“ aus § 10 Abs. 2 hingewiesen.

Zu § 12 (Ausbildungszeiten)

Zu Absatz 1:

Die Regelung entspricht mit nachfolgenden Änderungen § 12 Abs. 1 BeamtVG ÜFSH.

Die Beschränkung auf Zeiten nach Vollendung des 17. Lebensjahres wurde nicht übernommen.

Zu den Absätzen 2 und 3:

Die Regelungen entsprechen mit redaktionellen Anpassungen den bisherigen Regelungen des § 12 Abs. 2 und 4 BeamtVG ÜFSH. § 12 Abs. 3 BeamtVG ÜFSH ist durch die Begrenzung der Berücksichtigung einer Hochschulausbildung nach Absatz 1 bedeutungslos geworden und wird nicht in dieses Gesetz übernommen.

Zu Absatz 4:

Satz 1 regelt zur Klarstellung die bislang geübte Verwaltungspraxis der anteiligen Berücksichtigung von Teilzeitbeschäftigungszeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit. In Satz 2 wird die Legaldefinition des Begriffs „hauptberuflich“ aus § 10 übernommen.

Zu Absatz 5:

Auf die Begründung zu § 11 Abs. 2 wird verwiesen.

Zu § 13 (Nicht zu berücksichtigende Zeiten)

Die Regelung entspricht § 12a BeamtVG ÜFSH mit Anpassung an die Regelung des SHBesG zum Stufenaufstieg nach Erfahrungszeiten.

Zu § 14 (Zeiten in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet)

Die Regelung entspricht § 12b BeamtVG ÜFSH.

Zu § 15 (Zurechnungszeit und Zeit gesundheitsschädigender Verwendung)

Die Regelungen entsprechen mit nachfolgender Ausnahme § 13 BeamtVG ÜFSH.

Zu Absatz 1:

Entsprechend der deutlicheren statusrechtlichen Differenzierung wird anstelle der Formulierung „Eintritt in den Ruhestand“ die Formulierung „Versetzung in den Ruhestand“ verwendet.

Zu § 16 (Höhe des Ruhegehalts)

Die Regelungen entsprechen mit redaktionellen Anpassungen und nachfolgenden Änderungen den bisherigen Bestimmungen in § 14 BeamtVG ÜFSH.

Zu Absatz 1:

Die kaufmännische Rundung entspricht der bisherigen Regelung.

Zu Absatz 2:

In den Sätzen 5 und 6 wird der Begriff „Eintritt in den..“ durch den statusrechtlich korrekten Begriff „Versetzung in den....“ ersetzt. Eine Änderung der Rechtslage ist damit nicht bezweckt. Maßgeblich ist stets der Beginn des Ruhestands.

Zu Absatz 3:

Die Regelung des § 14 Abs. 4 Satz 4 BeamtVG ÜFSH wird aufgrund der damit gegebenenfalls verbundenen Benachteiligung nicht übernommen.

Zu Absatz 6:

Zur Erhöhung der Transparenz wird die mit dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926) eingeführte Regelung des § 69e Abs. 3 und 4 BeamtVG ÜFSH zur Absenkung des Versorgungsniveaus in 8 Schritten in diesem Gesetz unmittelbar in die Grundvorschrift zur Ermittlung des Ruhegehaltssatzes übernommen. Der für die Ermittlung des individuellen Ruhegehaltssatzes erforderliche jährliche Steigerungssatz sowie der Höchstruhegehaltssatz nach Absatz 1 (1,79355 % bzw. 71,75 %) sind bis zur achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden linearen Anpassung gemäß § 70 BeamtVG ÜFSH ausgesetzt. Stattdessen gelten entsprechend § 69e Abs. 2 BeamtVG ÜFSH bis dahin der frühere jährliche Steigerungssatz von 1,875 % sowie der frühere Höchstruhegehaltssatz von 75 %. Die schrittweise Absenkung erfolgt durch den Anpassungsfaktor (bislang § 69e Abs. 3 BeamtVG ÜFSH), der bei jeder linearen Anpassung der Versorgungsbezüge insoweit verringert wird, als das Versorgungsniveau jeweils um ca. 0,54 % sinkt.

Vor dem Vollzug der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden linearen Anpassung nach § 70 des BeamtVG ÜFSH werden die bisherigen Ruhegehaltssätze

der vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger mit dem Faktor 0,95667 vervielfältigt. Die sich daraus ergebende Prozentzahl gilt als neu festgesetzter Ruhegehaltssatz. Liegt z.B. den Versorgungsbezügen einer Versorgungsempfängerin oder eines Versorgungsempfängers nach bisherigem Recht ein Ruhegehaltssatz von 75 % zugrunde, ergibt sich durch die Vervielfältigung mit dem vorgenannten Faktor ein neu festgesetzter Ruhegehaltssatz in Höhe von 71,75 %. Dadurch wird erreicht, dass die mit dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 beabsichtigte Absenkung des Versorgungsniveaus in gleicher Weise sowohl für künftige als auch für vorhandene Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger Anwendung findet.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes sind bereits sieben auf den 31. Dezember 2002 folgende lineare Anpassungen erfolgt, so dass nur noch der verbleibende Anpassungsfaktor in dieses Gesetz übernommen werden muss. Dadurch wird auch ein Rückgriff auf Regelungen des Beamtenversorgungsgesetzes, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes galten, vermieden. Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhandene Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gilt nach der Übergangsregelung des § 82 § 69e BeamtVG ÜFSH fort.

Zu § 17 (Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes)

Die Regelung entspricht mit den nachfolgenden Ausnahmen § 14 a BeamtVG ÜFSH.

Zu Absatz 1:

Die Neufassung des Halbsatzes 2 in Absatz 1 Nummer 1 enthält gegenüber der bisherigen Regelung des §14a Abs. 1 BeamtVG ÜFSH eine Folgeänderung zur Anhebung der statusrechtlichen Altersgrenzen.

Zu Absatz 3:

Bei der Regelung in Satz 1 handelt es sich gegenüber der Regelung des § 14a BeamtVG ÜFSH um eine klarstellende Folgeänderung zur Übertragung der Regelungen des RV-Altersgrenzenanpassungsgesetzes.

Die Regelung in Satz 2 Nr. 1 in Verbindung mit Satz 1 stellt gegenüber der Vorgängerregelung des § 14a BeamtVG ÜFSH sicher, dass die vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes nicht nur beim Bezug inländischer Rentenleistungen, sondern auch dann entfällt, wenn aus anrechnungsfähigen Pflichtbeitragszeiten eine Versichertenrente eines ausländischen Alterssicherungssystems gewährt wird.

Zu Absatz 5:

Dieser gegenüber § 14a BeamtVG ÜFSH neu eingefügte Absatz enthält eine Folgeregelung zu § 16 Abs. 6.

Zu § 18 (Unterhaltsbeitrag für entlassene Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit und auf Probe)

Die Regelung entspricht mit redaktioneller Anpassung § 15 BeamtVG ÜFSH. Da in § 22 Abs. 1 und § 23 Abs. 1 BeamtStG im Gegensatz zu den Vorschriften des Bundesbeamtengesetzes hinsichtlich der hier betreffenden Entlassungstatbestände nicht zwischen dem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit und dem Beamtenverhältnis auf Probe differenziert wird, wird die Regelung hier in einem Absatz zusammengefasst.

Zu § 19 (Beamte auf Probe in leitender Funktion)

Die Regelung entspricht § 15a BeamtVG ÜFSH.

Zu § 20 (Allgemeines)

Die Regelung entspricht § 16 BeamtVG ÜFSH.

Zu § 21 (Bezüge für den Sterbemonat)

Die Regelung entspricht § 17 BeamtVG ÜFSH.

Zu § 22 (Sterbegeld)

Die Regelung entspricht mit Ausnahme nachstehender Klarstellung und redaktioneller Anpassungen dem bisherigen Recht in § 18 BeamtVG ÜFSH. In Absatz 1 Satz 2 wurde klargestellt, dass auch der Auslandsverwendungszuschlag bei der Bemessung des Sterbegeldes ausgeschlossen ist.

Zu § 23 (Witwen- und Witwergeld)

Die Regelung entspricht § 19 BeamtVG ÜFSH.

Zu § 24 (Höhe des Witwen- oder Witwergeldes)

Die Regelung entspricht mit redaktionellen Änderungen und folgender Ausnahme § 20 BeamtVG ÜFSH.

In den gegenüber § 20 Abs. 1 des BeamtVG ÜFSH neuen Satz 5 wurde die Übergangsregelung aus § 69e Abs. 5 Sätze 2 und 3 BeamtVG ÜFSH für Ehen, die vor Inkrafttreten des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 geschlossen wurden, übernommen. Die Regelung des § 69e Abs. 5 Satz 4 BeamtVG ÜFSH wurde nicht übernommen. Für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Hinterbliebenen von am 1. Januar 2002 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern gilt § 82 Abs. 2.

Zu § 25 (Witwen- oder Witwerabfindung)

Die Regelungen entsprechen § 21 BeamtVG ÜFSH.

Zu § 26 (Unterhaltsbeitrag für nicht witwengeldberechtigte Witwen und frühere Ehefrauen sowie für nicht witwergeldberechtigte Witwer und frühere Ehemänner)

Die Regelungen entsprechen mit nachfolgender Ausnahme § 22 BeamtVG ÜFSH.

Zu Absatz 2:

In dem neu eingefügten Absatz 2 werden die bislang in Verwaltungsvorschriften genannten Umstände für eine vollständige oder teilweise Versagung zur Klarstellung in das Gesetz übernommen. Die Bestimmung des Reduzierungsbetrages im Einzelnen bleibt weiterhin der Konkretisierung in den Verwaltungsvorschriften vorbehalten.

Zu § 27 (Waisengeld)

Die Vorschrift wurde gegenüber dem bisherigen Wortlaut in § 23 BeamtVG ÜFSH redaktionell überarbeitet.

Zu § 28 (Höhe des Waisengeldes)

Die Regelungen entsprechen § 24 BeamtVG ÜFSH.

Zu § 29 (Zusammentreffen von Witwen- und Witwergeld, Waisengeld und Unterhaltsbeiträgen)

Die Regelungen entsprechen § 25 BeamtVG ÜFSH.

Zu § 30 (Unterhaltsbeitrag für Hinterbliebene von Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit und auf Probe)

Die Regelungen entsprechen § 26 BeamtVG ÜFSH.

Zu § 31 (Beginn der Zahlung)

Die Regelungen entsprechen § 27 BeamtVG ÜFSH.

Zu § 32 (Zahlung der Bezüge)

Die Regelungen entsprechen § 29 BeamtVG ÜFSH.

Zu § 33 (Allgemeines)

Die Regelungen entsprechen § 30 BeamtVG ÜFSH.

Zu § 34 (Dienstunfall)

Die Regelungen entsprechen mit nachstehender Ausnahme § 31 BeamtVG ÜFSH.

Zu Absatz 1:

Die Ersetzung des Wortes „Tätigkeiten“ durch das Wort „Nebentätigkeiten“ dient der Klarstellung, dass dienstunfallrechtlich nach § 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 nur die Nebentätigkeiten abgesichert sind, deren Wahrnehmung erwartet wird.

Zu § 35 (Einsatzversorgung)

Die Regelungen entsprechen mit nachstehender Ausnahme § 31a BeamtVG ÜFSH.

Zu Absatz 5:

Mit dem gegenüber § 31a BeamtVG ÜFSH neuen Absatz 5 wird sichergestellt, dass die Niveauabsenkung des Unfallruhegehalts nach § 40 nicht in Fällen der Einsatzversorgung gilt. Dieses dient der Gleichbehandlung der Beamtinnen und Beamten des Landes mit den Beamtinnen und Beamten des Bundes bei Einsatzunfällen, da bei ihnen eine Absenkung des Unfallversorgungsniveaus zurzeit nicht vorgesehen ist.

Zu § 36 (Erstattung von Sachschadenersatz)

Die Regelung entsprechen § 32 BeamtVG ÜFSH.

Zu § 37 (Heilverfahren)

Zum Zwecke der Klarstellung sind Regelungen aus der Verordnung zur Durchführung des § 33 des Beamtenversorgungsgesetzes (Heilverfahrensverordnung - HeilvV) vom 25. April 1979 (BGBl I S. 502), zuletzt geändert durch die Verordnung

zur Umstellung dienstrechtlicher Vorschriften auf Euro vom 8. August 2002 (BGBl I S. 3177) in das Gesetz aufgenommen worden.

Zu Absatz 1:

Der neue Absatz 1 nimmt die Regelung zur notwendigen und angemessenen Kostenerstattung auf (siehe § 1 Abs. 1 Halbsatz 1 HeilvFV). Notwendig und angemessen sind die Kosten, die erforderlich sind, um die Folgen des Dienstunfalls zu beseitigen.

Zu Absatz 2:

Die Regelung entspricht § 33 Abs. 2 BeamtVG ÜFSH.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 Satz 3 übernimmt die Pflicht zur unverzüglichen Mitteilung einer Krankenhausbehandlung (siehe § 4 Abs. 1 Satz 1 HeilvFV).

Zu Absatz 4:

Die Regelung entspricht § 33 Abs. 3 BeamtVG ÜFSH.

Zu Absatz 5:

Es werden zusammenfassend die Genehmigungsvorbehalte für

- einen Aufenthalt in einem Kurkrankenhaus, Sanatorium oder für eine Heilkur (siehe § 6 Abs. 1 Satz 1 HeilvFV),
- Hilfsmittel, die einen Betrag von 600 Euro übersteigen (siehe § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 HeilvFV)

übernommen.

Zu Absatz 6:

Satz 1 entspricht § 33 Abs. 4 Satz 2 BeamtVG ÜFSH. In die Sätze 2 und 3 wird die Anrechnungsregelung beim Zusammentreffen von Kosten für Überführung und Bestattung mit Sterbegeld nach § 22 übernommen (siehe § 9 Abs. 2 HeilvFV).

Zu Absatz 7:

Die Regelung entspricht § 33 Abs. 4 Satz 1 BeamtVG ÜFSH.

Zu Absatz 8:

Die Regelung entspricht § 33 Abs. 5 BeamtVG ÜFSH.

Zu § 38 (Pflegekosten und Hilflosigkeitszuschlag)

Die Regelungen entsprechen mit nachstehender Ausnahme § 34 BeamtVG ÜFSH.

Zu Absatz 1:

Die Regelung des § 34 Abs. 1 Satz 2 BeamtVG ÜFSH, nach der die Dienstbehörde selbst für die Pflege Sorge tragen kann, wird wegen fehlender praktischer Bedeutung nicht übernommen.

Zu § 39 (Unfallausgleich)

Die Regelungen entsprechen mit folgenden Ausnahmen § 35 BeamtVG ÜFSH.

Zu den Absätzen 1 und 2:

Es erfolgt eine Anpassung der Begrifflichkeit an das Bundesversorgungsgesetz. Mit dem Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften des Sozialen Entschädigungsrechts vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S.2904) ist in § 30 des Bundesversorgungsgesetzes die Bezeichnung „Minderung der Erwerbsfähigkeit“ (MdE) durch die Bezeichnung „Grad der Schädigungsfolgen“ (GdS) ersetzt worden, der aus sich heraus das Kausalitätserfordernis zwischen der Schädigung und dem zu entschädigenden Gesundheitsschaden deutlich macht. Die neue Begrifflichkeit stellt somit nicht mehr auf die Erwerbstätigkeit sondern auf die Schädigungsfolgen ab. Materielle Änderungen sind mit der begrifflichen Änderung nicht verbunden.

Ein wesentlicher Grad der Schädigungsfolgen liegt in Anlehnung an die Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes in ständiger, durch höchstrichterliche Rechtsprechung bestätigte, Verwaltungspraxis vor, wenn er wenigstens 25 beträgt. Dieses folgt aus der Verweisung auf § 31 des Bundesversorgungsgesetzes in Verbindung mit § 30 des Bundesversorgungsgesetzes.

Zu § 40 (Unfallruhegehalt)

Die Regelungen entsprechen mit den nachfolgenden Ausnahmen § 36 BeamtVG ÜFSH.

Zu Absatz 3:

Der Höchstversorgungssatz des Unfallruhegehaltes sowie die amtsunabhängige Mindest-Unfallversorgung werden von derzeit 75 % auf 71,75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge gesenkt. Damit wird die Unfallversorgung der allgemeinen Entwicklung der Beamtenversorgung - Absenkung des Versorgungsniveaus gemäß dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 - entsprechend angepasst. Die Erhöhung des Ruhegehaltssatzes um 20 Prozentpunkte bleibt bestehen. Hinsichtlich der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Beamtinnen und Beamten, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Dienstunfall erlittenen haben, wird auf die Übergangsregelung des § 83 Abs. 1 Nr. 5 hingewiesen.

Zu Absatz 4:

Die Absenkung gilt nur für künftige Versorgungsfälle. Diese werden in das bestehende „Abbauprogramm“ nach dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 einbezogen. Satz 2 dient der Klarstellung, dass auf das Ruhegehalt, das nach Absatz 3 berechnet wird, die Anpassungsfaktoren aus § 16 Abs. 6 angewendet werden. Dieses gilt jedoch nicht für die Berechnung des amtsabhängigen Mindestruhegehalts (66 2/3 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge), das von der Niveauabsenkung nicht berührt wird.

Zu § 41 (Erhöhtes Unfallruhegehalt)Zu Absatz 1:

Die Regelungen entsprechen mit redaktionellen Änderungen und einer Folgeänderung zu § 39 - der Ausdruck „Minderung der Erwerbsfähigkeit“ (MdE) wird durch die Bezeichnung „Grad der Schädigungsfolgen“ (GdS) ersetzt - § 37 BeamtVG ÜFSH.

Beispiele:

a) BesGr A 4 => Versorgung aus A 6

- BesGr A 5 => Versorgung aus A 7
- b) BesGr A 7 => Versorgung aus A 9
BesGr A 8 => Versorgung aus A 10
- c) BesGr A 9 => Versorgung aus A 12
BesGr A 12 => Versorgung aus A 14
- d) BesGr A 13 => Versorgung aus A 16
BesGr A 16 => Versorgung aus B 3

Zu Absatz 2:

Die Regelung entspricht § 37 Abs. 2 BeamtVG ÜFSH.

Zu Absatz 3:

Folgeänderung zu § 39; der Ausdruck „Minderung der Erwerbsfähigkeit“ (MdE) wird durch die Bezeichnung „Grad der Schädigungsfolgen“ (GdS) ersetzt.

Zu Absatz 4:

Es erfolgt eine Übernahme der Regelung des § 69e Absatz 6 Satz 2 BeamtVG ÜFSH, mit der klargestellt wird, dass das erhöhte Unfallruhegehalt nicht unter die in diesem Gesetz in § 16 Abs. 6 enthaltenen Absenkungsregelungen für den Höchstruhegehaltssatz fällt.

Zu § 42 (Unterhaltsbeitrag für frühere Beamtinnen und Beamte, frühere Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte)

Die Regelungen entsprechen mit Folgeänderungen aus § 39 - der Ausdruck „Minderung der Erwerbsfähigkeit“ (MdE) wird durch die Bezeichnung „Grad der Schädigungsfolgen“ (GdS) ersetzt - § 38 BeamtVG ÜFSH.

Zu § 43 (Unterhaltsbeitrag bei Schädigung eines ungeborenen Kindes)

Die Regelungen entsprechen mit einer Folgeänderung zu § 39 - der Ausdruck „Minderung der Erwerbsfähigkeit“ (MdE) wird durch die Bezeichnung „Grad der Schädigungsfolgen“ (GdS) ersetzt - § 38 a BeamtVG ÜFSH.

Zu § 44 (Unfall-Hinterbliebenenversorgung)

Die Regelungen entsprechen § 39 BeamtVG ÜFSH.

Zu § 45 (Unterhaltsbeitrag für Verwandte der aufsteigenden Linie)

Die Regelungen entsprechen § 40 BeamtVG ÜFSH.

Zu § 46 (Unterhaltsbeitrag für Hinterbliebene)

Die Regelungen entsprechen § 41 BeamtVG ÜFSH.

Zu § 47 (Höchstgrenzen der Hinterbliebenenversorgung)

Die Regelungen entsprechen mit redaktionellen Anpassungen § 42 BeamtVG ÜFSH.

Zu § 48 (Einmalige Unfallentschädigung und einmalige Entschädigung)

Die Regelungen entsprechen mit nachfolgenden Ausnahmen § 43 BeamtVG ÜFSH.

Der Ausdruck „Minderung der Erwerbsfähigkeit“ (MdE) wird durch die Bezeichnung „Grad der Schädigungsfolgen“ (GdS) ersetzt.

Zu Absatz 2:

Mit der Ergänzung „...und hat sie oder er eine einmalige Unfallentschädigung nach Absatz 1 nicht erhalten...“ wird eine Doppelzahlung ausgeschlossen für den Fall, dass eine Beamtin oder ein Beamter nach Erhalt der Zahlung erst später an den Unfallfolgen verstirbt.

Zu Absatz 3:

Die Regelung des § 43 Abs. 3 Nr. 3. BeamtVG ÜFSH (Bergrettungsdienst) ist für Schleswig-Holstein nicht übernommen.

Zu den Absätzen 4 bis 6:

Die Regelungen entsprechen mit redaktioneller Anpassung § 43 Abs. 5 bis 7 BeamtVG ÜFSH.

Zu Absatz 7:

Die Regelung entspricht § 87 Abs. 3 BeamtVG ÜFSH. Mit der Übernahme dieser Regelung als neuen Absatz 7 in den § 48 kann § 87 BeamtVG ÜFSH komplett entfallen.

Zu § 49 (Schadensausgleich in besonderen Fällen)

Die Regelungen entsprechen § 43 a BeamtVG ÜFSH.

Zu § 50 (Nichtgewährung von Unfallfürsorge)

Die Regelungen entsprechen § 44 BeamtVG ÜFSH.

Zu § 51 (Meldung und Untersuchungsverfahren)

Die Regelungen entsprechen mit redaktionellen Änderungen und nachfolgender Ausnahme § 45 des BeamtVG ÜFSH.

Zu Absatz 3:

Nach § 2 des Arbeitsschutzgesetzes gelten Beamtinnen und Beamte als Beschäftigte im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes. Gemäß § 6 Abs. 2 des Arbeitsschutzgesetzes hat der öffentlich-rechtliche Dienstherr grundsätzlich die Pflicht zur Erfassung und Dokumentation von Unfällen. Inhaltlich steht diese Verpflichtung im Einklang mit der Anzeigepflicht des Arbeitgebers nach § 193 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches - Siebtes Buch für versicherungspflichtige Beschäftigte. Eine vergleichbare Grundlage zur Weiterleitung der Meldungen von Dienstunfällen von Beamtinnen und Beamten an die Fachkraft für Arbeitssicherheit und den Arbeitsmedizinischen Dienst existiert bisher nicht und soll durch diese Regelung geschaffen werden.

Zu § 52 (Begrenzung der Unfallfürsorgeansprüche)

Die Regelungen entsprechen mit nachfolgenden Ausnahmen § 46 BeamtVG ÜFSH.

Zu Absatz 1:

Die bisherige Regelung des § 46 Abs. 1 BeamtVG ÜFSH wurde auf die alleinige Gesetzgebungszuständigkeit für den Geltungsbereich dieses Gesetzes angepasst. Für Beamtinnen und Beamte, die innerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes oder von außerhalb in den Geltungsbereich dieses Gesetzes den Dienstherrn wechseln, richten sich die Ansprüche nach § 52 dieses Gesetzes. Beamtinnen und Beamte, die aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes heraus zu einem anderen Dienstherrn wechseln, können nur gegen den neuen Dienstherrn entsprechende Ansprüche geltend machen, sofern das dortige Versorgungsrecht eine vergleichbare Regelung vorsieht. Gegen den früheren Dienstherrn aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes können keine Ansprüche mehr geltend gemacht werden, weil das Beamtenverhältnis mit diesem Dienstherrn beendet wurde.

Zu Absatz 2:

Die Regelung wurde im letzten Satz redaktionell angepasst.

Zu § 53 (Übergangsgeld)

Die Regelungen entsprechen mit nachfolgender Ausnahme § 47 BeamtVG ÜFSH.

Zu Absatz 2:

Gegenüber § 47 des BeamtVG ÜFSH enthält diese Vorschrift als Klammerzusatz einen Verweis auf § 10 Abs. 2, in der die Legaldefinition des Begriffes „hauptberufliche Beschäftigung“ unter Berücksichtigung höchstrichterlicher Rechtsprechung genannt ist.

Zu den Absätzen 3 und 4:

Die Regelungen entsprechen § 46 Abs. 3 und 4 BeamtVG ÜFSH

Zu § 54 (Übergangsgeld für entlassene politische Beamtinnen und Beamte)

Die Regelungen entsprechen mit nachfolgender Ausnahme § 47a BeamtVG ÜFSH.

Zu Absatz 5:

Der gegenüber § 47a BeamtVG ÜFSH neue Absatz enthält eine Folgeregelung zu § 16 Abs. 6.

Zu § 55 (Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen)

Die Regelung entspricht inhaltlich § 48 BeamtVG ÜFSH und wurde entsprechend dem durch das Haushaltsbegleitgesetz 2011/2012 ab dem Jahr 2013 geregelten Wegfall der Regelung in Satz 1 gesetzssystematisch angepasst. Der Ausgleich wird nur für Ruhestandseintritte bis 31.12.2012 gewährt.

Zu § 56 (Zahlung der Versorgungsbezüge)

Die Regelungen entsprechen mit nachfolgenden Ausnahmen § 49 BeamtVG ÜFSH.

Zu Absatz 1:

In Satz 2 wurde das bisher erforderliche Einvernehmen der obersten Dienstbehörde mit dem für das Versorgungsrecht zuständigen Ministerium auf den Landesbereich beschränkt.

Zu Absatz 2:

Der in dem gegenüber § 49 Abs. 2 des BeamtVG ÜFSH neuen Satz 2 eingeführte Verzicht auf die Antragstellung der Berücksichtigung der genannten „Kann-Zeiten“ als ruhegehaltfähige Dienstzeiten stellt eine Vereinfachung des Verfahrens zur Festsetzung der Versorgungsbezüge dar.

In Satz 3 wird zum einen die in diese Vorschrift besser passende Regelung des § 67 Abs. 3 des BeamtVG ÜFSH integriert. Zum anderen wird die Vorabentscheidungsop-tion auch auf landesinterne Dienstherrnwechsel ausgedehnt; da Vorabentscheidungen früherer Dienstherrn für den aufnehmenden Dienstherrn nicht verbindlich sind, sollte der neue Dienstherr aus Gründen der Rechtssicherheit grundsätzlich neu entscheiden.

Bei dem gegenüber § 49 Abs. 2 BeamtVG ÜFSH neuen Satz 4 wird diese Neuent-scheidung bei Dienstherrnwechsel von außerhalb des Geltungsbereiches dieses

Gesetzes verbindlich geregelt, da aufgrund des sich auseinander entwickelnden Versorgungsrechts frühzeitig Klarheit darüber herzustellen ist, welche Vordienstzeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeiten anerkannt werden.

Zu Absatz 8:

Die Berechnungsweise entspricht der bisherigen Regelung in § 48 Abs. 8 BeamtVG ÜFSH. § 49 Abs. 8 Satz 3 BeamtVG ÜFSH wird nicht in dieses Gesetz übernommen, weil die Zuschläge für Kindererziehungs- und Pflegezeiten nach den §§ 58 bis 61 nicht mehr auf Vorschriften des SGB VI verweisen.

Zu § 57 (Familienzuschlag, Ausgleichsbetrag, jährliche Sonderzahlung)

Die Regelungen entsprechen § 50 BeamtVG ÜFSH.

Zu § 58 (Kindererziehungs- und Kindererziehungsergänzungszuschlag)

Die Regelungen entsprechen inhaltlich den §§ 50a und 50b BeamtVG ÜFSH. Der Kindererziehungszuschlag und der Kindererziehungsergänzungszuschlag werden hier in einer Vorschrift zusammengefasst.

Zu den Absätzen 1 bis 3:

Die Regelungen entsprechen mit redaktionellen Anpassungen § 50a Abs. 1 bis 3 BeamtVG ÜFSH.

Zu Absatz 4:

Die Höhe des hier genannten Betrages entspricht der nach kaufmännischen Grundsätzen auf volle Cent gerundeten bisherigen Bezugsgröße nach § 50a Abs. 4 BeamtVG ÜFSH in Verbindung mit § 70 Abs. 2 Satz 1 SGB VI mit dem Stand des aktuellen Rentenwerts vom 1. Juli 2009 erhöht um die Bezügeanpassung zum 1. März 2010. Als Versorgungsbezug gemäß § 2 unterliegt der Zuschlag der Anpassung gemäß § 80.

Zu Absatz 5:

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 50a Abs. 5 BeamtVG ÜFSH.

Zu Absatz 6:

Die Regelung entspricht mit redaktionellen Anpassungen dem bisherigen § 50b Abs. 1 BeamtVG ÜFSH. Aufgrund der Änderung des ersten Halbsatzes geht jetzt eindeutiger hervor, dass der Kindererziehungsergänzungszuschlag grundsätzlich erst ab dem vierten Lebensjahr des jeweiligen Kindes gewährt wird.

Zu Absatz 7:

Die Regelung entspricht § 50b Abs. 2 BeamtVG ÜFSH. Die Höhe der Beträge entspricht den nach kaufmännischen Grundsätzen auf volle Cent gerundeten bisherigen Bezugsgrößen nach § 50b Abs. 2 Nr. 1 BeamtVG ÜFSH in Verbindung mit § 70 Abs. 3a Satz 2 Buchst. b SGB VI und § 50b Abs. 2 Nr. 2 BeamtVG ÜFSH mit dem Stand des aktuellen Rentenwerts vom 1. Juli 2009. Als Versorgungsbezug gemäß § 2 unterliegt der Zuschlag der Anpassung gemäß § 80.

Zu Absatz 8:

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 50b Abs. 3 BeamtVG ÜFSH.

Zu den Absätzen 9 bis 11:

Die Regelungen entsprechen mit redaktionellen Anpassungen § 50a Abs. 6 bis 8 BeamtVG ÜFSH. Absatz 8 Satz 2 dient der Klarstellung, dass der Kindererziehungs- und der Kindererziehungsergänzungszuschlag weder auf das amtsabhängige noch auf das amtsunabhängige Mindestruhegehalt und Mindestunfallruhegehalt anzuwenden ist.

Zu § 59 (Kinderzuschlag zum Witwen- oder Witwergeld)

Die Regelungen entsprechen mit nachfolgenden Ausnahmen § 50c BeamtVG ÜFSH.

Zu Absatz 3:

Die Höhe der Beträge entspricht der nach kaufmännischen Grundsätzen auf volle Cent gerundeten bisherigen Bezugsgröße nach § 50c Abs. 3 BeamtVG ÜFSH in

Verbindung mit § 78a Abs. 1 Satz 3 SGB VI mit dem Stand des aktuellen Rentenwerts vom 1. Juli 2009 erhöht um die Bezügeanpassung zum 1. März 2010. Als Versorgungsbezüge gemäß § 2 unterliegen die Zuschläge der Anpassung gemäß § 80.

Zu § 60 (Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag)

Die Regelungen entsprechen mit nachfolgenden Ausnahmen § 50d BeamtVG ÜFSH.

Zu Absatz 2:

Die Höhe der Beträge entspricht den nach kaufmännischen Grundsätzen auf volle Cent gerundeten bisherigen Bezugsgrößen nach § 50 d Abs. 3 Satz 1 BeamtVG ÜFSH in Verbindung mit § 166 Abs. 2 und § 70 Abs. 1 Satz 1 SGB VI mit dem Stand des aktuellen Rentenwerts vom 1. Juli 2009 erhöht um die Bezügeanpassung zum 1. März 2010. Als Versorgungsbezüge gemäß § 2 unterliegen die Zuschläge der Anpassung gemäß § 80.

Zu Absatz 3:

Die Höhe der Beträge entspricht den nach kaufmännischen Grundsätzen auf volle Cent gerundeten bisherigen Bezugsgrößen nach § 50 d Abs. 3 Satz 2 BeamtVG ÜFSH in Verbindung mit § 70 Abs. 3a Satz 2 Buchst. a SGB VI mit dem Stand des aktuellen Rentenwerts vom 1. Juli 2009 erhöht um die Bezügeanpassung zum 1. März 2010. Als Versorgungsbezug gemäß § 2 unterliegt der Zuschlag der Anpassung gemäß § 80. In Satz 2 wird klargestellt, dass der Kinderpflegeergänzungszuschlag auch nicht neben dem Kindererziehungs- oder Kindererziehungsergänzungszuschlag gewährt wird. Dieses war aus dem Wortlaut von § 50d Abs. 3 BeamtVG ÜFSH nicht unmittelbar erkennbar, ergab sich aber daraus, dass der Kindererziehungsergänzungszuschlag nach § 50b BeamtVG ÜFSH grundsätzlich ab der Geburt des Kindes gewährt wird, formal allerdings in den ersten drei Lebensjahren wegen des Kindererziehungszuschlages nach § 50a BeamtVG ÜFSH ruht.

Zu Absatz 4:

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 50d Abs. 4 BeamtVG ÜFSH.

Zu § 61 (Vorübergehende Gewährung von Zuschlägen)

Die Regelungen entsprechen mit redaktionellen Anpassungen und nachstehender Ausnahme § 50 e BeamtVG ÜFSH.

Zu Absatz 4:

Dieser neue Absatz enthält eine Folgeregelung zu § 16 Abs. 6.

Zu § 62 (Abtretung, Verpfändung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht)

Die Regelungen entsprechen § 51 BeamtVG ÜFSH.

Zu § 63 (Rückforderung von Versorgungsbezügen)

Die Regelungen entsprechen § 52 BeamtVG ÜFSH.

Zu § 64 (Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbserstatzeinkommen)

Die Regelungen entsprechen mit redaktionellen Änderungen und nachfolgenden Ausnahmen § 53 BeamtVG ÜFSH.

Zu Absatz 2:

Nr. 3 beinhaltet im 2. Halbsatz eine Folgeänderung zu § 16 Abs. 6.

Zu Absatz 5 Satz 2 letzter Halbsatz:

Der Ausschlusstatbestand für Einkünfte aus diesen Tätigkeiten beinhaltet eine Anpassung an die Regelung des § 53 Abs. 7 des bis zum 31.12.2008 maßgebenden Bundesbeamtenversorgungsgesetzes.

Zu § 65 (Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge)

Die Regelungen entsprechen mit nachfolgenden Ausnahmen § 54 BeamtVG ÜFSH.

Zu Absatz 2:

In Satz 1 Nr. 3 entfällt als Folgeänderung die Höchstgrenze von 75. % für das Unfallruhegehalt nach § 36 BeamtVG ÜFSH.

Die Sätze 2 und 3 beinhalten eine Folgeregelung zur Anpassung an die Gesetzgebungskompetenzen nach Inkrafttreten der Föderalismusreform.

Zu Absatz 6:

Dieser gegenüber § 54 BeamtVG ÜFSH neue Absatz enthält eine Folgeänderung zu § 16 Abs. 6.

Zu § 66 (Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten)

Die Regelungen entsprechen mit nachfolgenden Ausnahmen § 55 BeamtVG ÜFSH.

Zu Absatz 1:

Satz 2 Nr. 3 beinhaltet den neuen Begriff „Grad der Schädigungsfolgen“ (vgl. Begründung zu § 39).

Satz 2 Nr. 4 nimmt die Renten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte in die Aufzählung der anzurechnenden Renten auf.

Satz 2 Nr. 6 stellt klar, dass Betriebsrenten aufgrund einer Verwendung im öffentlichen Dienst als Rente im Sinne des § 66 gelten.

Satz 7 wird unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs vom 3. April 2009 (BGBl. I. S. 700) redaktionell angepasst. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 68 hingewiesen. Zudem wird eine Folgeänderung zu entsprechenden Regelungen des Altersvermögensergänzungsgesetz vom 21. März 2001 (BGBl. I S. 403) vorgenommen. Damit werden im Rahmen der versorgungsrechtlichen Ruhensregelung die auf ein Rentensplitting unter Ehegatten

zurückzuführenden Rententeile ähnlich wie beim Versorgungsausgleich außer Betracht gelassen.

In den gegenüber § 55 Abs.1 BeamtVG ÜFSH neuen Sätzen 8 und 9 wird der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts Rechnung getragen. In seinem Urteil vom 27. März 2008 (Az.: 2 C 30.06) hat das Gericht festgestellt, dass die Dynamisierung und die Methode der Verrentung von anzurechnenden Kapitalbeträgen unmittelbar gesetzlich zu regeln seien.

Zu Absatz 2:

In Satz 1 Nr. 1 wird mit Hinweis auf § 16 Abs. 6 die Regelung des § 69 e Abs. 3 Satz 3 dritte Alternative BeamtVG ÜFSH übernommen.

Satz 2 enthält eine Klarstellung aufgrund der veränderten Gesetzgebungskompetenzen nach Inkrafttreten der Föderalismusreform.

Zu § 67 (Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Versorgung aus zwischenstaatlicher und überstaatlicher Verwendung)

Die Regelungen entsprechen mit redaktionellen Änderungen und nachfolgenden Ausnahmen § 56 BeamtVG ÜFSH.

Zu Absatz 3:

Der neue Satz 3 enthält eine Folgeänderung zu § 66 Abs. 1 Sätze 8 und 9.

Zu Absatz 9:

Folgeänderung zu § 16 Abs. 6.

Zu § 68 (Kürzung der Versorgungsbezüge nach der Ehescheidung)

Die Regelungen entsprechen mit Ausnahme nachfolgender Änderungen § 57 BeamtVG ÜFSH

Zu Absatz 4:

Der bisherige Verweis in § 57 Abs. 4 Satz 2 BeamtVG ÜFSH auf einen Unterhaltsbeitrag oder eine Abfindungsrente nach bisherigem Recht ist entbehrlich, weil nach § 82 dieses Gesetzes für vorhandene Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger das BeamtVG ÜFSH fort gilt. Auf Beamtinnen und Beamte im aktiven Dienst finden die in § 57 Abs. 4 BeamtVG ÜFSH genannten bisherigen Vorschriften ohnehin keine Anwendung.

Zu § 69 (Abwendung der Kürzung der Versorgungsbezüge)

Die Regelungen entsprechen § 58 des BeamtVG ÜFSH.

Zu § 70 (Erlöschen der Versorgungsbezüge wegen Verurteilung)

Die Regelungen entsprechen § 59 BeamtVG ÜFSH.

Zu § 71 (Erlöschen der Versorgungsbezüge bei Ablehnung einer erneuten Berufung)

Zur Klarstellung wurde die bisherige Regelung nach § 60 BeamtVG ÜFSH um zwei Normen mit Regelungen zur erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis ergänzt.

Zu § 72 (Erlöschen der Witwen- und Waisenversorgung)

Die Regelungen entsprechen mit redaktionellen Anpassungen in Absatz 1 letzter Satz § 61 BeamtVG ÜFSH.

Zu § 73 (Anzeigepflicht)

Die Regelungen entsprechen § 62 BeamtVG ÜFSH.

Zu § 74 (Anwendungsbereich)

Die Regelungen entsprechen mit redaktioneller Anpassung der Ziffernfolge § 63 BeamtVG ÜFSH.

Zu § 75 (Entzug von Hinterbliebenenversorgung)

Die Regelungen entsprechen § 64 BeamtVG ÜFSH.

Zu § 76 (Nichtberücksichtigung der Versorgungsbezüge)

Die Regelung entspricht § 65 BeamtVG ÜFSH.

Zu § 77 (Regelmäßige ruhegehaltfähige Dienstzeit)

Die Regelungen entsprechen mit redaktionellen Anpassungen und nachfolgenden Ausnahmen den Regelungen des § 66 BeamtVG ÜFSH.

Zu Absatz 2:

Die neuen Sätze 4 und 5 sind Folgeänderungen zu § 16 Abs. 6.

Zu Absatz 6:

In Satz 2 wird der geringere Anteilssatz für die Zurechnungszeit unmittelbar geregelt und nicht mehr wie bei § 66 Abs. 6 Satz 2 Beamtenversorgungsgesetz auf § 13 Abs. 1 Satz 1 in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung verwiesen.

Zu Absatz 9:

In Satz 1 wurde die bisherige Altersgrenze der Vollendung des siebzehnten Lebensjahres aufgehoben. Für Fachschul- und Hochschulzeiten gilt die reduzierte Anrechnung nach § 12 Abs. 1 entsprechend.

Zu § 78 (Wissenschaftliches und künstlerisches Personal sowie hauptberufliches Leitungspersonal an Hochschulen im Beamtenverhältnis)

Die Regelungen entsprechen mit nachfolgenden Ausnahmen § 67 BeamtVG ÜFSH.

Zur Kürzung und besseren Übersichtlichkeit werden in Überschrift und Normtext die Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure sowie Wissenschaftlichen und Künstlerischen Assistenten unter dem Oberbegriff „weiteres wissenschaftliches Personal“ zusammengefasst. Darüber hinaus werden unter die neuen Begriffe „Hochschullehrerinnen“ und „Hochschullehrer“ neben den bisher schon genannten Professorinnen und Professoren die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren einbezogen.

Zu Absatz 2:

Der neue Satz 6 ordnet die entsprechende Geltung der Legaldefinition einer „hauptberuflichen Beschäftigung“ gemäß § 10 Abs. 2 an und definiert somit einen Unterfall der „hauptberuflichen Tätigkeit“ im Sinne des Satzes 4.

Die Regelung des § 67 Abs. 3 BeamtVG ÜFSH über die Entscheidungen der Ruhegehaltfähigkeit von Vordienstzeiten wird einheitlich für alle Beamtinnen und Beamten in § 56 geregelt, so dass eine Übernahme in § 78 dieses Gesetzes nicht erforderlich ist.

Zu Absatz 3:

Gegenüber § 67 Abs. 4 BeamtVG ÜFSH werden Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren in den Regelungsbereich einbezogen.

Zu § 79 (Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte)

Die Regelungen entsprechen § 68 BeamtVG ÜFSH.

Zu § 80 (Allgemeine Anpassung)

Die Regelungen entsprechen § 70 BeamtVG ÜFSH. Zu den Versorgungsbezügen zählen auch die Zuschläge nach den §§ 58 bis 61. Die jeweiligen Anpassungen sowie Einmalzahlungen werden zukünftig in gesonderten Landesgesetzen geregelt. Es besteht insofern keine Notwendigkeit, die §§ 71 bis 73 BeamtVG ÜFSH zu übernehmen.

Zu Abschnitt XI (Versorgungslastenbeteiligung früherer Dienstherrn)

Die bislang in § 107 b BeamtVG ÜFSH geregelte Versorgungslastenteilung wird mit Wirkung zum 1. Januar 2011 durch den Staatsvertrag zur Versorgungslastenteilung bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln und dem korrespondierenden Zustimmungsgesetz vom 3. Juni 2010 (GVOB. Schl.-H. S. 493) ersetzt. Einer gesonderten gesetzlichen Fortgeltung bedarf es daher nicht.

Zu § 81 (Verteilung der Versorgungslasten bei erneuter Berufung in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet)

Die Bestimmung beinhaltet die Fortgeltung des § 107 c BeamtVG ÜFSH.

Zu § 82 (Vorhandene Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger)

Zu Absatz 1:

In Nummer 1 sind jene Vorschriften dieses Gesetzes genannt, die abweichend von der Kernaussage des ersten Halbsatzes, nach der sich die Rechtsverhältnisse der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger nach dem BeamtVG ÜFSH richten, anzuwenden sind, weil es sich um grundlegende Vorschriften handelt und mit ihnen materielle oder Verfahrensverbesserungen sowie rechtliche Klarstellungen verbunden sind. Im Einzelnen:

- § 1: Geltungsbereich
- § 3: Gesetzmäßigkeit der Versorgung
- § 17 Abs. 1 und 3: Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes
- § 56: Zahlung der Versorgungsbezüge
- § 57: Familienzuschlag und Ausgleichsbetrag
- §§ 58 bis 61: Zuschläge zum Ruhegehalt wegen Zeiten einer Kindererziehung oder nicht erwerbsmäßiger Pflege; Geltung der vereinfachten Betragsermittlung auch auf Altfälle, um die bisherige verwaltungsaufwändige Geltung des Sozialversicherungsrechts vollständig abzulösen.
- § 64: Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbser satzeinkommen

- § 65: Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge
- § 66: Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten; Absatz 1: Neuaufnahme von Betriebsrenten aus einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach dem Betriebsrentengesetz, gesetzliche Dynamisierung bei Zahlung eines Kapitalbetrages anstelle einer Rente. Vorhandene Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger fallen aus Gründen des Vertrauensschutzes nicht unter die neu geschaffene Anrechnungsregelung, wonach Renten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte im Rahmen des § 66 SHBeamVG auf die Versorgungsbezüge angerechnet werden.
- § 67: Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Versorgung aus zwischenstaatlicher und überstaatlicher Verwendung. Insbesondere Klarstellungen der Verwaltungspraxis sowie gesetzliche Dynamisierungsregelung bei Zahlung eines Kapitalbetrages anstelle einer laufenden Versorgung.
- § 70: Erlöschen der Versorgungsbezüge wegen Verurteilung,
- § 71: Erlöschen der Versorgungsbezüge bei Ablehnung einer erneuten Berufung
- § 72: Erlöschen der Witwen- und Waisenversorgung
- § 73: Anzeigepflicht; es sollen jeweils die aktuellen Regelungen Anwendung finden.
- § 80: Allgemeine Anpassung; Klarstellung, dass für die Anpassung der Versorgungsbezüge Landesrecht gilt.
- § 81: Regelung der Versorgungslastenteilung nach dem jeweils aktuellem Recht (ggf. mit entsprechenden Übergangsregelungen).
- § 86: Anwendung der Klarstellung (siehe dortige Anmerkungen) auch auf vorhandene Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger (Hinterbliebene).

In Nummer 2 wird klargestellt, dass das 2. Haushaltsstrukturgesetz auf die vorhandenen Versorgungsfälle weiterhin Anwendung findet.

In Nummer 3 bleibt als Ausnahme von der ansonsten in Nummer 1 für die vorhandenen Witwen und Witwer geregelten Anwendung des § 65 anstelle des § 54 BeamVG ÜFSH die bisher in § 54 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BeamVG ÜFSH geregelte Höchstgrenze (75 %) bestehen.

Zu Nummer 4: Die Regelung entspricht unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs (siehe Begründung zu § 68) § 86 Abs. 4 BeamtVG ÜFSH.

Die Regelung der Nummer 5 entspricht § 86 Abs. 1 BeamtVG ÜFSH. Sie stellt eine Auffangregelung für vor In-Kraft-Treten des 1. Eheformgesetzes (EheRG) schuldlos geschiedene Ehegatten einer Beamtin oder eines Beamten dar. Da das seinerzeitige Scheidungsrecht einen Versorgungsausgleich nicht vorsah, tritt der Versorgungsdienstherr in die Unterhaltsverpflichtung der Beamtin oder des Beamten ein.

Zu Absatz 2:

Übernahme der Übergangsregelung des § 69e Abs. 5 Satz 4 des BeamtVG ÜFSH.

Zu Absatz 3:

Die Regelung dient der Klarstellung für die Fälle, in denen das Ruhegehalt einer Ruhestandsbeamtin oder eines Ruhestandsbeamten nach den bisherigen Regelungen festgesetzt wurde (Absatz 1), die Hinterbliebenen aber Versorgungsfälle nach diesem Gesetz sind. Hiervon ausgenommen ist die Regelung des Absatzes 2.

Zu § 83 (Vorhandene aktive Beamtinnen und Beamte)

Zu Absatz 1:

Für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Beamtinnen und Beamten sind Besitzstandsregelungen aus früheren Änderungen des Beamtenversorgungsgesetzes grundsätzlich fortzuschreiben.

Zu Nummer 1: Die Regelung entspricht unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs (siehe Begründung zu § 68) § 86 Abs. 4 BeamtVG ÜFSH.

Zu Nummer 2: Die Regelung enthält die Übergangsregelung des § 69c Abs. 3 BeamtVG ÜFSH für die in den einstweiligen Ruhestand eingetretenen Beamtinnen

und Beamten, denen erstmals vor dem 1. Januar 1999 das Amt einer politischen Beamtin oder eines politischen Beamten übertragen wurde.

Zu Nummer 3: Die Regelung enthält die Übergangsregelung des § 69c Abs. 5 BeamtVG ÜFSH mit redaktionellen Anpassungen, mit der die Ruhensregelung für das Zusammentreffen von Beamtenversorgung und einer Versorgung aus einer überstaatlichen oder zwischenstaatlichen Verwendung in früheren, günstigeren Fassungen Anwendung findet, sofern die überstaatliche oder zwischenstaatliche Verwendung erstmals vor dem 1. Januar 1999 erfolgt ist. § 69c Abs. 5 Satz 3 zweiter Halbsatz BeamtVG ÜFSH ist durch die redaktionelle Änderung entbehrlich geworden, da die in dem vorhergehenden Satz enthaltene Ausnahmeregelung ohnehin nur gilt, wenn Zeiten im Sinne des § 67 erstmals vor dem 1. Januar 1999 zurückgelegt wurden.

Darüber hinaus wird in dem letzten Satz die Niveauabsenkung nach dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 für die Zeit ab der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden linearen Anpassung berücksichtigt - angepasst an die Formulierungen dieses Gesetzes - in den Fällen, in denen die Vorschrift in einer früheren Fassung des Beamtenversorgungsgesetzes anzuwenden ist.

Zu Nummer 4: Die Regelung enthält die Übergangsregelung des § 69d Abs. 5 BeamtVG ÜFSH. Danach gilt für am 1. Januar 2001 vorhandene Beamtinnen und Beamte, die spätestens am Tag vor dem 16. November 2000 das 50. Lebensjahr vollendet hatten und am 16. November 2000 anerkannt schwerbehindert waren, bei Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze für Schwerbehinderte die Regelung des Versorgungsabschlags nach § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 nicht.

Zu Nummer 5: Die Regelung stellt sicher, dass Beamtinnen und Beamte, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Dienstunfall erlitten haben und die Voraussetzungen für die Gewährung von Unfallruhegehalt nach § 40 erfüllen, wie die vorhandenen Empfängerinnen und Empfänger von Unfallruhegehalt dauerhaft nicht von der schrittweisen Absenkung des Unfallruhegehalts-Höchstsatzes von 75 % auf 71,75 % betroffen sein werden.

Zu Nummer 6: Bei Witwen und Witvern, deren Versorgungsbezügen auf Grund der Nummer 5 Unfallruhegehalt nach § 40 von bis zu 75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zugrunde liegen, bleibt die bisherige Höchstgrenze des § 54 Abs. 2 Satz 1 Nummer 3 BeamtVG ÜFSH erhalten.

Zu Absatz 2:

Hier werden alte Besitzstandsregelungen aus der Zeit des Inkrafttretens des ursprünglichen Beamtenversorgungsgesetzes für die Beamtinnen und Beamten fortgeschrieben, die sich bereits 1977 in einem Beamtenverhältnis befunden haben und für die das frühere Landesbeamtenrecht z.T. günstigere Regelungen vorsah. In Einzelfällen können diese Regelungen - auch bei künftigen Versorgungsfällen - noch zur Anwendung gelangen.

Zu Nummer 1: Die Regelung entspricht § 84 BeamtVG ÜFSH.

Zu Nummer 2: Die Regelung entspricht § 86 Abs. 1 BeamtVG ÜFSH. Sie stellt eine Auffangregelung für vor In-Kraft-Treten des 1. Eheformgesetzes (EheRG) schuldlos geschiedene Ehegatten einer Beamtin oder eines Beamten dar. Da das seinerzeitige Scheidungsrecht einen Versorgungsausgleich nicht vorsah, tritt der Versorgungsdienstherr in die Unterhaltsverpflichtung der Beamtin oder des Beamten ein.

Zu Nummer 3: Die Regelung entspricht § 86 Abs. 2 BeamtVG ÜFSH.

§ 86 Abs. 3 BeamtVG ÜFSH kann wegen Zeitablaufs entfallen. Eine oder ein bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandene Beamtin oder vorhandener Beamter war am 1. Januar 1977 höchstens ca. 33 Jahre alt. Eine damals um mindestens 20 Jahre jüngere Ehefrau kann es nicht gegeben haben.

Zu § 84 (Ruhegehaltssatz für am 31. Dezember 1991 und am ...) vorhandene Beamtinnen und Beamte)

Die Regelungen entsprechen mit folgenden Ausnahmen § 85 BeamtVG ÜFSH.

§ 85 Abs. 3 und 5 BeamtVG ÜFSH enthielten Übergangsregelungen für Beamtinnen und Beamte, die vor dem 1. Januar 2002 die jeweils geltende gesetzliche Altersgrenze erreicht haben (Absatz 3) bzw. vor dem 1. Januar 2003 wegen Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze vorzeitig in den Ruhestand versetzt wurden (Absatz 5), und können daher für vorhandene Beamtinnen und Beamte entfallen. Für die vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gelten nach § 82 die Regelungen des BeamtVG ÜFSH fort.

Zu Absatz 9:

Hier wird eine Regelungslücke des § 85 Abs. 11 BeamtVG ÜFSH geschlossen. Auf Fälle, in denen Beamtinnen und Beamte nach der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung nach § 70 BeamtVG ÜFSH in den Ruhestand eintreten und bei denen sich der Ruhegehaltssatz nach dem vor dem 1. Januar 1992 geltenden Versorgungsrecht berechnet, findet nach § 85 - auch in Verbindung mit § 69e - BeamtVG ÜFSH keine Absenkung des Versorgungsniveaus Anwendung, da § 69e Abs. 4 BeamtVG ÜFSH nur für Versorgungsfälle gilt, die vor der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung nach § 70 BeamtVG ÜFSH eingetreten sind.

Zu § 85 (Erneute Berufung in das Beamtenverhältnis)

Die Regelung entspricht mit nachfolgenden Ergänzungen § 85a BeamtVG ÜFSH.

In Satz 1 wird zur Klarstellung eine weitere Regelung des Beamtenstatusgesetzes aufgenommen.

Mit dem neuen Satz 5 wird sichergestellt, dass § 85 auch für reaktivierte Beamtinnen und Beamte gilt, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes unter Anwendung des bisherigen Rechts in den Ruhestand versetzt wurden.

Zu § 86 (Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Wissenschaftliches Assistentinnen und Assistenten sowie Lektorinnen und Lektoren)

Die Regelungen entsprechen mit folgenden Ausnahmen § 91 BeamtVG ÜFSH.

Zu Absatz 2:

In Nummer 1 wird in einem gegenüber § 91 BeamtVG ÜFSH neuen Satz 3 die Regelung des § 69e Abs. 3 Satz 2 BeamtVG ÜFSH, zweite Alternative übernommen.

In Nummer 2 wird der letzte Halbsatz des Beamtenversorgungsgesetzes nicht übernommen, da wegen Zeitablaufs die in dieser Vorschrift enthaltene Höchstgrenzenregelung keine Anwendung mehr finden kann.

§ 91 Abs. 2 Nr. 4 BeamtVG ÜFSH wird ebenfalls nicht übernommen, da es sich hier um eine Höchstgrenzenregelung für Professorinnen und Professoren bei den Bundeswehrhochschulen handelt.

Zu Absatz 4:

In diesem gegenüber § 91 BeamtVG ÜFSH neuen Absatz wird klargestellt, dass die mit dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 geregelte Absenkung des Versorgungsniveaus auch auf die Hinterbliebenenversorgung entpflichteter Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angewendet wird.

Zu § 87 (Übergangsregelung für die Verminderung der Berücksichtigung von Hochschulausbildungszeiten)

Die Übergangsregelung entspricht § 69 g BeamtVG ÜFSH

Zu § 88 (Übergangsregelung zur Anhebung des Ruhestandseintrittsalters)

Die Regelung entspricht mit redaktionellen Anpassungen § 69 f BeamtVG ÜFSH.

Zu § 89 (Allgemeine Verwaltungsvorschriften)

Nach vollständiger Umsetzung der Föderalismusreform kann die Zuständigkeit der obersten Landesbehörde übertragen werden. Die sonstigen Zuständigkeiten sind unmittelbar gesetzlich geregelt.

Zu § 90 (Verwendung von Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter aus Anlass der Herstellung der Einheit Deutschlands)

Die Regelungen entsprechen § 3 der Verordnung über beamtenversorgungsrechtliche Übergangsregelungen nach Herstellung der Einheit Deutschlands (BeamtVÜV). Diese Bestimmung aus der BeamtvÜV gilt neben § 4 auch für Beamtinnen und Beamte der alten Bundesländer und ist somit im Landesrecht zu regeln, weil in den neuen Bundesländern beim Aufbau helfende Beamtinnen und Beamte der alten Bundesländer auch in den alten Bundesländern in den Ruhestand eintreten konnten und können.

§ 4 BeamtvÜV gilt für Beamtinnen und Beamte, die vor dem 3. Oktober 1990 im Ruhestand waren, so dass neue Versorgungsfälle nicht mehr entstehen können. Für sie gilt gemäß § 82 grundsätzlich das BeamtvG ÜFSH fort. Eine Übernahme in dieses Gesetz ist daher nicht erforderlich.

Zu Artikel 4 (Änderung des Landesbeamtengesetzes)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aus der Ersetzung der bisherigen besoldungs- und versorgungsrechtlichen Bestimmungen durch das Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein und das Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein.

Nummern 2 und 3 beinhalten eine redaktionelle Korrektur, mit der klargestellt wird, dass Beamtinnen und Beamte auf Zeit auch in die Anpassungsschritte zur Anhebung der Regelaltersgrenzen und der Antragsaltersgrenze für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte einbezogen sind. Das gilt nicht für die Übergangsregelungen in § 35 Abs. 3 und § 36 Abs. 3 letzter Satz, für die bei Beamtinnen und Beamten auf Zeit kein Bedarf besteht.

Zu Artikel 5 (Änderung des Abgeordnetengesetzes)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aus der Ersetzung der bisherigen besoldungs- und versorgungsrechtlichen Bestimmungen durch das Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein und das Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein.

Zu Artikel 6 (Änderung des Ministergesetzes)

Zu Nummer 1:

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus dem Außerkrafttreten der Dienstwohnungsvorschriften des Landes (DWV) mit Ablauf des 31. Dezember 2006 und der damit verbundenen Umwandlung der landeseigenen Dienstwohnungen in funktionsgebundene Werkdienstwohnungen nach § 576 Abs. 1 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches bis spätestens zum 31. Dezember 2008.

Zu Nummer 2:

Folgeänderungen aus der Ersetzung der bisherigen versorgungsrechtlichen Bestimmungen durch das Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein.

Zu Nummern 3 bis 5:

Es handelt sich um Folgeänderungen aus der Ersetzung der bisherigen besoldungs- und versorgungsrechtlichen Bestimmungen durch das Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein und das Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein.

Dazu erfolgt die Anpassung an das seit 1. März 2009 in Kraft getretene Landesbeamtenengesetz.

Zu Artikel 7 (Änderung des Landesversorgungsrücklagegesetzes)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aus der Ersetzung der bisherigen besoldungs- und versorgungsrechtlichen Bestimmungen durch das Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein und das Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein.

Dazu wurde der Zeitpunkt des Verwendungsbegins ab dem Jahr 2018 an die besoldungsgesetzliche Regelung in § 18 SHBesG (bislang § 14 a BBesG - ÜFSH) angepasst.

Zu Artikel 8 (Änderung des Landesdisziplinargesetzes)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aus der Ersetzung der bisherigen besoldungs- und versorgungsrechtlichen Bestimmungen durch das Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein und das Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein.

Zu Artikel 9 (Änderung des Gesetzes über die Gewährung jährlicher Sonderzahlungen)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aus der Ersetzung der bisherigen besoldungs- und versorgungsrechtlichen Bestimmungen durch das Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein und das Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein.

Zu Artikel 10 (Änderung des Landesrichtergesetzes)

Die Begründung zu Artikel 4 Nummern 2 und 3 gilt entsprechend.

Zu Artikel 11 (Änderung der Kommunalbesoldungsverordnung)

Es handelt sich um Folgeänderungen aus der Ersetzung der bisherigen besoldungsrechtlichen Bestimmungen durch das Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein. Auf die Begründung zu § 28 SHBesG wird verwiesen.

Zu Artikel 12 (Änderung der Stellenobergrenzenverordnung für Kommunalbeamtinnen und Kommunalbeamte)

Im SHBesG werden künftig keine konkreten Stellenobergrenzen mehr festgelegt. Dies kann nunmehr grundsätzlich durch Verordnung erfolgen.

§ 1 der Stellenobergrenzenverordnung für Kommunalbeamtinnen und Kommunalbeamte wird dahingehend geändert, dass auf die Regelung des bisherigen Satzes 1 verzichtet wird. Danach durften in Gemeinden, Kreisen und Ämtern für die Stellen der Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit die Stellenobergrenzen nach § 26 Abs. 1 BBesG - ÜfSH nach Maßgabe sachgerechter Bewertung überschritten werden. Aufgrund des bereits eingeräumten Spielraums zur Abweichung von den gesetzlich festgelegten Stellenobergrenzen geht mit der Streichung des Satzes 1 insoweit keine Änderung der bestehenden Rechtslage einher.

Zu Artikel 13 bis 19

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aus der Ersetzung der bisherigen besoldungsrechtlichen Bestimmungen durch das Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein.

Zu Artikel 20 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten von Vorschriften)

Das Gesetz tritt zum 01. Juli 2011 in Kraft.